



Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

- + *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.
- + *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.
- + *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.
- + *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter <http://books.google.com> durchsuchen.

Zentral- & Hochschulbibliothek Luzern



ILU M 02 015 405

Kantonsbibliothek

H 324 cea

8 (1)

19 LUZERN 2

Sogenannter
Nullband.

Private, nicht amtliche Ausgabe.
Die im Amtl. Nullband noch
geltenden Gesetze.

Ämtliche Sammlung

der

vor dem Jahre 1848 erschienenen

Gesetze,

Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse

für den

Kanton Luzern,

welche gegenwärtig noch in Kraft bestehen,

mit Ausschluß

des bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches.

Auf Anordnung des Regierungsrathes herausgegeben und vom Großen Rathe
gutgeheißen.



Luzern, 1860.

Verlag von Franz Josef Schiffmann.

KANTONSBIBLIOTHEK
LUZERN.

Meyer'sche Buchdruckerei in Luzern.

Vorbericht.

Die Sammlung der Luzerner'schen Gesetze, Dekrete und Verordnungen bestand vor der Herausgabe der gegenwärtigen Zusammenstellung aus 11 abgeschlossenen und 1 noch nicht vollendeten Bände.

Ein Band (Nullband genannt) umfasste die vor 1830 erschienenen ältern Gesetze und Verordnungen, soweit sie im Jahr 1840 noch in Kraft bestanden.

Sechs Bände enthielten die im Zeitraum von 1831 bis 1841 erlassenen Gesetze und Verordnungen.

Zwei Bände begriffen die von 1841 bis 1847 erschienenen und

Zwei Bände nebst einem angefangenen dritten die seit 1848 in Kraft getretenen Gesetze und Verordnungen.

Von den Gesetzen und Verordnungen, welche vor 1848 erschienen, ist der größte Theil gegenwärtig nicht mehr in Kraft. Durch die seit genanntem Jahre erfolgten Gesetzesrevisionen und durch die neue Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung ist die Mehrzahl derselben entweder ausdrücklich und förmlich aufgehoben worden oder als veraltet sonst außer Wirksamkeit getreten. Dieser

Umstand erschwerte den allgemeinen Gebrauch der Gesetzesammlung sehr, da nicht Jedermann wußte, welches Gesetz, welche Verordnung noch galt, welche nicht. Zudem war die Auffindung der in Kraft bestehenden Gesetze in einer so großen Reihe von Gesetzesbänden mit ziemlicher Schwierigkeit und die Anschaffung einer so bänderreichen Sammlung mit nicht unbedeutenden Kosten verbunden.

Diese Umstände haben den Regierungsrath bewogen, die vor 1848 erlassenen, gegenwärtig noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen von den außer Kraft getretenen auszuheben und in einem eigenen Band zusammenstellen zu lassen.

Das Ergebniß dieser Arbeit bildet vorliegende Sammlung.

Von der Sammlung ausgeschlossen sind: das bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch, nebst den sie berichtenden und abändernden Gesetzen vom 22. Hornung 1839 und 14. Brachmonat gleichen Jahres (Sb. V, Seite 392, 394. und 435). Diese Gesetze sind von der Sammlung aus dem Grunde ausgeschlossen worden, weil von denselben zum allgemeinen Gebrauche amtliche und nichtamtliche Separatausgaben zu haben sind, und dieselben den vorliegenden Band nutzlos vergrößern und den Preis desselben bedeutend gesteigert haben würden. Ausgeschlossen ist auch der zum Theil noch geltende Sporeltarif vom 9. März 1843, welcher gegenwärtig der Revision unterliegt und nächstens durch ein neues Sporelgesetz gänzlich außer Kraft gesetzt werden wird.

Über das Buchhalten, welches bei der Bearbeitung der gegenwärtigen Sammlung beobachtet worden ist, muß bemerkt werden, daß die einzelnen Gesetze, Beschlüsse u. s. w. möglich nach Materien geordnet und, um Raum zu gewinnen, nicht nur die zu jedem Gesetze erlassenen Promulgationsbeschlüsse des ehemaligen Sächsischen Rathes, sondern auch die Unterschriften der Behörden, von denen die Satzungen ausgingen, sowie die Einleitungen zu denselben, insofern sie ihnen nicht zur Erläuterung dienen, weggelassen worden sind. Wo einzelne oder mehrere Paragraphen eines Gesetzes u. s. nicht mehr gelten, ist dies in einer Note bemerkt; die außer Kraft gesetzten Paragraphen sind aber gleichwohl abgedruckt worden. Wenn ein Gesetz durch einen spätern Erlaß vervollständigt oder auch bloß modificirt worden ist, so ist diesem Beschlusse am gehörigen Orte gerufen, damit er nicht leicht übersehen werden kann.

Hierdurch dürfte das Studium der Gesetze wesentlich erleichtert sein. Zur bequemeren Benutzung der Sammlung tragen sowohl das dem Bande vorangehende Inhaltsverzeichnis und das ihm angehängte alphabetische Sachregister bei.

Mit der Publikation dieser Sammlung sind von der oben beschriebenen Gesetzesammlung für den gewöhnlichen Gebrauch überflüssig geworden:

1. der sogenannte Nullband von 1840;
2. die sechs Bände, welche den Zeitraum von 1831 bis 1841 umfassen, mit Ausnahme des bürgerlichen Gesetzbuches und des Strafgesetzbuches;
3. der zweite Band der von 1841 bis 1847 erschienenen Sammlung, mit Ausnahme des Sporteln-

tarifs vom 9. März 1843, soweit er nicht bereits durch die seit 1848 erschienenen einzelnen Sporetelngesetze aufgehoben ist; und es besteht die luzerner'sche kantonale Gesetzesammlung nunmehr nur aus folgenden Bänden:

1. Gegenwärtige Sammlung, enthaltend die vor 1848 erschienenen Gesetze, Dekrete, Verordnungen und Beschlüsse, welche gegenwärtig noch in Kraft bestehen;
2. das bürgerliche Gesetzbuch und das Strafgesetzbuch;
3. Band I bis III der seit 1848 erschienenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen.

An diese Sammlung der kantonalen Gesetze schließt sich noch die für den Kanton Luzern veranstaltete Sammlung der eidgenössischen Bundesgesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Staatsverträge an, soweit sie den Kanton Luzern betreffen.

Diese besteht:

- aus Band I der Gesetzesammlung von 1841;
- aus Band I bis III der seit 1848 herausgegebenen Sammlung.

Luzern, den 12. Weinmonat 1859.

Der Bearbeiter.

**Wir Präsident und Großer Rath
des Kantons Luzern,**

Nachdem uns der Regierungsrath eine Sammlung der vor dem Jahre 1848 erschienenen Gesetze, Dekrete und Verordnungen, welche gegenwärtig noch in Kraft bestehen, vorgelegt hat, in der Absicht, dieselbe dem Drucke zu übergeben;

Betrachtend, daß mit dieser Sammlung lediglich beabsichtigt wird, die noch in Kraft bestehenden, in vielen Bänden zerstreuten Satzungen zum leichtern Gebrauche des Publikums und um dem Bürger die Kenntnißnahme von dem Gesetze zu erleichtern, zusammenzustellen, ohne an den Satzungen selbst etwas abzuändern, in Folge dessen die Quellen, aus welchen sie gezogen sind, neben ihr fortwährend amtliches Ansehen genießen;

Betrachtend, daß wo in dieser Sammlung der noch in Kraft bestehenden ältern Gesetze und Verordnungen einzelne Bestimmungen vorkommen, welche mit den Bestimmungen jüngerer Gesetze nicht im Einklange stehen, verstanden ist, daß die Bestimmungen der jüngern den Vorzug haben;

beschließen:

I. Die Sammlung ist im Sinne der Motive gutgeheißen und soll gedruckt und bekannt gemacht werden.

	Seite
4. Gesetz über die Heimathrechte der dem Kanton Luzern in Folge eidgenössischer Konkordate und Beschlüsse zufallenden Heimathlosen, vom 11. Mai und 15. Weismonat 1813	49
5. Gesetz über Vertheilung der Gemeindegüter, v. 24. Mai 1837	50
6. Gesetz über die Depositalkassen, vom 13. Brachm. 1837 .	54

III. Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, das Armenwesen betreffend.

1. Beschluß, die Unveräußerbarkeit der Unterstützungsgegenstände, welche die Armen von ihren Gemeinden erhalten, für diese sowohl als zu Gunsten ihrer Gläubiger erklärend, vom 1. April 1808	68
2. Beschluß über den Gebrauch der Bäder in Baden für Arme, vom 4. Herbstmonat 1805 und 25. Heumonats 1806	69
3. Gesetz über die Armenfuhrpflichtigkeit, vom 23. Wintermonat 1838	70
4. Beschluß, eine zweckmäßigere Einrichtung der Armenfuhr anordnend, vom 25. Mai 1832	71
5. Gesetz über Verwendung der Spendgelder, v. 15. Juni 1833	74
6. Vervollständigung des Gesetzes über Verwendung der Spendgelder, vom 16. Jänner 1838	76
7. Dekret über Herabsetzung des Salzpreises und Vertheilung von 300,000 Fr. an die Gemeinden zu Gründung von Armenfonds, vom 6. April 1841	78

IV. Gesetze und Beschlüsse über Gewerbe, Handel und Verkehr.

1. Verordnung, den Verkauf der Gold- und Silberwaaren betreffend, vom 13. Augustmonat 1804	80
2. Beschluß, Verbotung der Versetzung der Jahrmärkte, deren Abhaltung in ungünstige Witterung gefallen, vom 15. Jänner 1806	83

3. Gesetz über das öffentliche Armenwesen, vom 13. März März 1832	88
4. Gesetz über den Handel mit Knechtinnen, v. 22. März 1833	89
5. Gesetz über die Gewerbefreiheit, vom 18. Januar 1833.	90
6. Gesetz über den Gebrauch der Schenkungsurkunde, vom 20. März 1833	95
7. Gesetz über die Gewerbefreiheit, vom 21. Winterm. 1839	96
8. Gesetz über die Gewähr bei dem Viehhandel, vom 22. Win- termonat 1839	98

**V. Gesetze und Verordnungen über Viehzucht
und Landwirtschaft.**

1. Verordnung, die Ausrottung der sog. Wollkäfer betreffend, vom 26. April 1804 und 8. April 1807	108
2. Gesetz über die Schau von Zuchtvieh, vom 14. Horn. 1837	105
3. Gesetz über gemeinsame Feldäder, vom 19. Christm. 1837	108

VI. Gesetze und Beschlüsse über das Forstwesen.

1. Beschluß, das Holzausstreuen längs den Ufern der Berg- flüsse und Waldbäche verbietend, v. 25. August 1824	112
2. Forstgesetz, vom 3. Heumonat 1835	113
3. Gesetz über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen, vom 17. November 1836	126

**VII. Gesetze, Dekrete, Verordnungen, Beschlüsse
und Reglemente, das Bauwesen betreffend.**

1. Beschluß, das Holzflößen längs dem Emmenstrom verbie- tend, vom 11. Jänner 1826	128
2. Gesetz über die Baufreiheit, vom 23. März 1833	129
3. Gesetz über die Straßenpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden, vom 29. März 1832	132
4. Straßenreglement, vom 14. Juni 1833	136
5. Beschluß, Einleitung des Bauens in Straßenzug, vom 31. Jänner 1834	157

	Seite
6. Gesetz über die Verantwortlichkeit , vom 16. December 1837	169
7. Beschluß, Anmittlung der Entschädigungsfähigkeit für ehe- malige Strafen Verurtheilten , vom 5. Februar 1836	163
8. Verordnung über das Gewicht der Fuhrten, vom 19. Brach- monat 1839	166
9. Dekret über Anerkennung der StraÙe nach Winkel als Kantonsstraße, vom 18. Christmonat 1839	168

VIII. Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche das Kauf- und Hypothekarwesen beschlagen.

1. Gesetz über die Kauf- und Tauschfertigungen um Liegen- schaften, vom 3. Herbstmonat 1831	169
2. Gesetz über die Hypothekarinstrumente, vom 6. Herbst- monat 1831	171
3. Beschluß über Fertigung von Liegenschaften an Nicht-Kan- tonsangehörige, vom 5. Christmonat 1834	190
4. Verordnung über die Form der Eintragung der Erbthei- lungen und Auskäufe von Liegenschaften in die öffent- lichen Kaufprotokolle, vom 24. Hornung 1838	191
5. Gesetz über die Prioritätsgülten, vom 20. Christm. 1839	192

IX. Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse zur Feuerpolizei.

1. Beschluß, eine allgemeine Feuerordnung vorschreibend, vom 31. Jänner 1811	193
2. Beschluß, die Anschaffung der Feuerspritzen unter die Auf- sicht des Polizeiraths stellend, vom 14. Brachm. 1820	220
3. Gesetz über den Bau der Waschkäuser, vom 22. Winter- monat 1837	221
4. Verordnung über feuersichere Einrichtung der Bäckereien, vom 14. Heumonat 1838	223
5. Revidirtes Gesetz über die Brandversicherungsanstalt, vom 18. Christmonat 1840	225

6. Vollziehungsverordnung zum Brandversicherungs-Gesetz, vom
5. Hornung 1841 246

X. Verschiedene polizeiliche Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse.

1. Beschluß, das Verbot des Fischfangs mit Schwämmen
enthaltend, vom 29. März 1809 248
2. Verordnung über das Halten der Hunde und Wieselchen
derselben mit Zeichen, vom 26. Brachmonat 1828 . . . 249
3. Beschluß, den Vorlauf von Lebensmitteln verbietend und
Bestrafung desselben anordnend, vom 21. Mai 1832 . . 255
4. Gesetz über Verhaftung und Auslieferung von Personen,
vom 10. Weinmonat 1832 258
5. Beschluß, anordnend das amtliche Verfahren bei Auffin-
dung von Leichnamen und verwundeten Personen, vom
1. Hornung 1833 260
6. Gesetz über die allgemeine Wirthsordnung, v. 6. März 1834 . 265
7. Gesetz über Abänderung der §§. 5 und 7 des Wirths-
gesetzes, vom 26. März 1836 273
8. Beschluß über die Feier des eidgenössischen Bettages, vom
5. Herbstmonat 1834 274
9. Verordnung über das Tanzen, vom 4. Jänner 1837 . . . 276
10. Polizeiverordnung über die Schiffsahrt, vom 8. Christ-
monat 1837 279
11. Allgemeine Schützenordnung für den Kanton Luzern, vom
16. März 1838 281
12. Gesetz über Abwandlung der geringern Polizeistraffälle,
vom 12. Christmonat 1838 291

XI. Verschiedene Zivilgesetze und Verordnungen.

1. Gesetz über Entschädigungsleistung bei Wöretung von Grund
und Boden oder Gebäulichkeiten, vom 24. Winter-
monat 1830 294

	Seite
2. Gesetz über Abgaben und Abgaben , vom 11. März 1835	300
3. Verordnung über Abschaffung der Abgabe bei Steige- rungen, vom 25. Junimonat 1836	304
4. Gesetz über Ausübung und Verkauf der Weiberrechte, vom 24. Mai 1837	306
5. Gesetz über die Abgabe , vom 23. Christmonat 1837	307
6. Verordnung über das Verfahren in außerehelichen Vater- nitätsfällen, vom 5. April 1839	309
7. Gesetz über Kollokation von Ueberginsen, v. 5. März 1839	313
8. Verordnung über den Ort der Vornahme von Erbtheilun- gen, vom 15. März 1840	314

XII. Gesetze und Beschlüsse über Aufhebung von Feudallasten und Aehnliches.

1. Gesetz, die Aufhebung aller Zugrechte verordnend, vom 10. Junimonat 1801	317
2. Gesetz über den Abzug bei Wegziehung von Gut ins Aus- land, (ohne Datum)	318
3. Gesetz über den Verkauf des Jus Dominii auf Mienen- den, vom 27. Weinmonat 1804	318
4. Verordnung als Vollziehung des Gesetzes betreffend des Jus Dominii auf Mienen, vom 14. Brachmonat 1805	319
5. Gesetz über den Verkauf der Grundzins- und Zehnten, vom 10. und 29. Brachmonat 1803, 25. April und 27. Weinmonat 1804 und 11. Weinmonat 1806	321
6. Beschluß, betreffend die Vollziehung des Gesetzes über den Verkauf der Zehnten und Grundzins- vom 29. April, 28. Augustmonat, 11. Herbstmonat, 7., 22. und 29. Wintermonat 1805, 22. Jänner und 5. Hornung 1806 und 8. Hornung 1808	333
7. Gesetz über die Bestimmung des zum Verkauf der Grund- zins- und Zehnten bestimmten Preises der verschiedenen Landesprodukte, vom 18. Mai 1805	344

- 8. Beschluß, betreffend den Abzug der Steuern auf jeden Grundbesitz, vom 29. Wintermonat 1805 345
- 9. Beschluß über die einseitige Bezahlung des aufgefundenen Zehnten, dessen Einkommensteuern noch nicht bestrahlt ist, vom 16. Sommermonat 1805 346
- 10. Beschluß über Berichtabforderung von den Ruznießern der beim Staat abhängenden Zehnten, über die Besondere Abrechnungsgattungen, vom 5. Sommer 1806 347
- 11. Beschluß, wie die über rekurrirte Berichtabforderungen anzuhaltenden zweiten Abforderungen vor sich zu gehen haben u. s. w., vom 19. April 1806 348
- 12. Gesetz über die Ergänzung der Kongrua bei geistlichen Pfründen, welche durch den Verkauf der Meinzehnten verloren gehen oder zu stark geschmälert werden sollten, vom 15. Weinmonat 1806 351
- 13. Beschluß, die Sicherung derjenigen Zehnt- und Grundzinsloskaufskapitalien betreffend, welche Kirchen und andern öffentlichen Anstalten angehören, oder Gegenverpflichtungen des Zehntherrn berühren, vom 26. Heumonath 1806 und 22. Jänner 1808 352
- 14. Beschluß über Auffindung der ohne Vorwissen der Bodenzinsherrn verschürgten Bodenzinse und über Tragerpflichten und Entschädigung der Trager durch den Bodenzinsherrn, vom 19. Weinmonat 1808 354
- 15. Verordnung über die beförderliche Errichtung der Prioritätsgültverschreibungen und deren Aufbewahrung bei Zehnten, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet sind, vom 14. Brachmonat 1809 355
- 16. Beschluß, nähere Erläuterung des §. 17 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, wegen Errichtung der Prioritätsgülten für Zehntloskäufe, vom 9. August 1809 358
- 17. Beschluß, die Art der Vertheilung der Prioritätsgülten auf die pflichtigen Grundstücke festsetzend, vom 25. April 1810 359

18. Beschluß, den Zeitpunkt zur Verzinsung der Zehntlostaufskapitale bestimmend, vom 28. Brachmonat und 20. Christmonat 1808 360
19. Beschluß, Erläuterung des Gesetzes vom 25. April 1804, über Entrichtung der nicht aufgelassenen Zehnten, vom 12. Hermonat 1809 362
20. Beschluß über den Loskauf der emphyteutischen Beträge über Mannschulpflicht u. s. w., vom 4. März 1809 363
21. Beschluß, die Gemeinderäthe verpflichtend, den Zehntherren die Anzeige über Krufe zu machen, wo zehntpflichtiges Land zu zehntfreiem zugelaufen wurde, vom 5. Hermonat 1811 364
22. Gesetz, den §. 19 des Grundzins- und Zehntlostaufgesetzes erweiternd, vom 16. Wehmonat 1813 365
23. Beschluß, über die eine Hälfte der sieben Prozent vom Zehnten zum Behuf des Primarschulwesens verfügend, vom 17. Brachmonat 1816 365
24. Erläuterung des §. 33 des Zehntgesetzes, angehend den Nichtanspruch auf Gölse und Stroh, wo der Fruchtzehnt aufgestellt wird, vom 8. März 1826 367
25. Erläuterungsgesetz über die Anwendung des hohelichen Landkadasters für Ausmittlung des Loskaufkapitals bei Kleinzehnten, vom 13. Hornung 1830 368
26. Vollziehungsbeschluß über das Erläuterungsgesetz, wegen Ausmittlung des Loskaufkapitals bei Kleinzehnten mit Hinsicht auf die im Jahr 1823 herabgesetzte Kadaster-schätzung, vom 5. März 1830 369
27. Von der Lieferung der Zehnt- und Bodenzinsfrüchte, sowie von dem Zehntnachlasse, im Falle der Hagel auf ein Gut schlägt (ohne Datum) 370
28. Beschluß, die weitem Anordnungen über die jährliche Entrichtung der Sieben vom Hundert des Großzehntens und den Nachbezug der Rückstände enthaltend, vom 31. Jänner 1833 371

XIII. Konkorrate, Gesetze und Beschlüsse in staatskirchlichen Angelegenheiten.

1. Gesetz über die Anerkennung der konstituirten Behörden von Seite der Geistlichen, vom 31. August 1798 . 375
2. Bischöfliche Verordnung über die Eheverlöbniße, vom 10. Christmonat 1804 . 376
3. Uebereinkunft in geistlichen Dingen, mit dem hochwürdigsten Bischof von Constanz, vom 19. Februar 1806 . 380
4. Beschluß, die Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geistliche Pfründen innert dem Kanton bestimmend, vom 21. Weinmonat 1806 . 399
5. Beschluß, die Fälle bestimmend, wann ein auf das Kollegiatstift in Luzern gewählter Professor an der öffentlichen Schule zu Luzern sein Kanonikat verliert, vom 27. Weinmonat 1806 . 400
6. Beschluß, die Bedingungen enthaltend, unter welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu inländischen Vikariaten zugelassen werden, vom 9. Mai 1806 und 18. April 1807 . 401
7. Beschluß, die Form der Bewerbung für die Ruhepfründen auf dem Kollegiatstift in Münster vorschreibend, vom 2. Heumonat 1810 . 403
8. Beschluß über das Einkommen der Pfarrsigristen, in Folge Zurundung der Pfarreien, vom 19. Weinmonat 1812 . 404
9. Uebereinkunft wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung des Bisthums Basel, vom 26. März 1828 . 407
10. Apostolische Bulle, betreffend die Wiederherstellung des Bisthums Basel, vom 7. Mai 1828 . 423
11. Bulle, betreffend die Erwählung des nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug, vom 12. Brachmonat 1828 . 443
12. Beschluß, die Art und Weise, wie die Ob- und Designation bei geistlichen Pfründen vorzunehmen, sowie die damit beauftragten Beamten bezeichnend, vom 14. Christmonat 1831 . 446

XIV. Aktenstücke, betreffend die Sönderung des Staatsguts und des Stadtgemeindeguts Luzern.

1. Konvention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Luzern, vom 4. Wintermonat 1800 448
 2. Beschluß, betreffend die Zehnten und Grundzinse zu Rüfegg und Büron, vom 10. März 1802 458
 3. Urkunde der bestätigten Aussteuerung der Stadt Luzern, vom 14. Herbstmonat 1803 460
-

Seite
n.
448
458
460

I.

Organische Gesetze, Dekrete und Beschlüsse.

G e s e z

über Aufstellung von beeideten Feldmessern und ihre Berrichtungen.

(Vom 14. Brachmonat 1832.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Jedem Eigenthümer von Grund und Boden und andern
Gegenständen gleicher Art bleibt überlassen: dieselben ent-
weder selbst zu vermessen, oder durch jemand ander vermef-
sen zu lassen.

Will hingegen für Vermessungen von Grund und Boden
u. s. w. amtliche Glaubwürdigkeit gewonnen werden, so müssen
dieselben durch einen von der Regierung aufgestellten und
zu diesem Ende von ihr ordentlich patentirten Feldmesser
vorgenommen werden.

§. 2.

Wird die Richtigkeit einer solchen Vermessung von einem
der Betheiligten angestritten, so soll dieselbe durch zwei an-
dere unparteiische patentirte Feldmesser, welche die betreffende
Gerichtsstelle bezeichnet, untersucht und von ihnen ein Gut-
achten darüber abgefaßt werden.

Sammlung älterer Gesetze 2c.

Fallen diese in ihrem daherigen Urtheile nicht einig, oder will dasselbe von den Betheiligten nicht angenommen werden, so entscheidet darüber der Zivilrichter.

§. 3.

Als patentirte Feldmesser können von dem Kleinen Rathe nur solche angestellt werden:

- a. die eines anerkannten guten Leumundes sind, und
- b. durch eine zu bestehende Prüfung oder auch ohne eine solche durch andere hinreichende Zeugnisse sich befriedigend ausweisen, die zu solchen Vermessungen erforderlichen Kunstkenntnisse zu besitzen, und dieselben bereits mit gutem Erfolge praktisch ausgeübt zu haben.

§. 4.

Die aufzustellende Prüfungskommission soll aus einem Mitgliede des Kleinen Rathes und aus zwei Sachkundigen bestehen.

Derselben Ernennung erfolgt durch den Kleinen Rath.

§. 5.

Hat der um ein Patent als Feldmesser beim Kleinen Rathe sich Bewerbende die vorgeschriebene Prüfung befriedigend bestanden, oder ist ihm dieselbe von diesem in Folge sonst genügend geleisteten Ausweises über seine daherigen Fähigkeiten erlassen worden, so wird ihm die nachgesuchte Patente als Feldmesser durch den Kleinen Rath zugestattet, und er zugleich in Pflicht und Eid genommen.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den vorgeschriebenen Unterschriften und dem Staatsiegel bekleidet, soll in's Staatsarchiv niedergelegt und eine gleichartige Ausfertigung davon dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung zugestellt werden.

Also verordnet in unserer Sitzung des Großen Rathes, Luzern den 14. Brachmonat 1832.

D e k r e t

enthaltend die Ausscheidung der Stellen, welche als politische Beamtungen, von jenen, welche als bloße Bedienstungen anzusehen sind.

(Vom 23. Weinmonat 1832.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, diejenigen Stellen, welche als eigentliche politische Beamtungen angesehen werden können, klar und bestimmt zu bezeichnen und von bloßen Bedienstungen auszuscheiden, damit keine irrige Anwendung des §. 10 der Staatsverfassung vorkommenden Falls eintrete;

Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Als eigentliche Beamtungen sind anzusehen:

I. Alle durch die Staatsverfassung und durch die organischen Gesetze bezeichneten Stellen.

II. Diejenigen Regierungsanstellungen, welche durch ihre Wichtigkeit und dadurch, daß den dieselben bekleidenden Personen eine amtliche Gewalt und selbstständige Wirksamkeit zustehet, sich zu eigentlichen Beamtungen qualifiziren.

Hieher gehören namentlich:

- a. alle in der Staatskanzlei angestellten Schreiber, so wie jene der verschiedenen Rathsabtheilungen und des Appellationsgerichts, mit Ausnahme bloßer Kopisten;
- b. ferner der Archivar und Unterarchivar, der Staatskassier, dessen Gehülfe, der Staatsbuchhalter und der Großweibel;
- c. der Kassier bei der eidgenössischen Zentralkriegskassa;
- d. der Postdirektor und der Kontrolleur, Taxator und Distributor im Zentralpostamt, so wie die Divisionschefs¹⁾;

¹⁾ Unter litt. d. benannte Stellen sind seit Uebernahme der Posten durch den Bund vom kantonalen Beamten-Stat zu streichen.

- e. die vom Kleinen Rathe selbst gewählten Zollner²⁾ zu Reiden, St. Urban, Wisenbach, Ushusen, Triengen, Mosen, Aesch, Mäslingen, Giffon, Luzern und Emmenthal;
- f. die Mitglieder der Handlungskammer, deren Sekretär und der Substentat zu Luzern³⁾;
- g. die Mitglieder des Sanitätskollegiums und dessen Sekretär, so wie die Bezirksärzte und Bezirkswundärzte;
- h. der Unterkriegskommissär und Zuchthausverwalter;
- i. der Unterstrafinspektor, der Münzmeister und der Kantonswarden für Maß und Gewichte;
- k. der Polizeilieutenant für die Stadt Luzern.

§. 2.

Alle übrigen im Dienste des Staates stehenden, aber in vorstehendem Artikel nicht genannten Angestellten sind hingegen als bloße Bedienstete anzusehen.

§. 3.

Betreffend die Angestellten im Kirchen-, Erziehungs- und Militärwesen, so sind jedoch dieselben unter vorstehende Kategorien nicht begriffen, da bezüglich auf diese besondere gesetzliche Vorschriften bestehen oder aufzustellen sind.

§. 4.

Gegenwärtiges Dekret, mit dem Siegel des Großen Rathes und den üblichen Unterschriften versehen, soll in 10 Exemplaren in's Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Nachachtung und Kenntnismachung mitgetheilt werden.

²⁾ An die Stelle der „Zollner“, seit Aufhebung der innern Zölle, treten nun die Dmgebdner beziehungsweise Gränzauffseher.

³⁾ Mit Eingehung der Subst ist diese Amtsstelle dahingefallen.

G e s e z

über die Pflichten der Staatsanwaltschaft, Zivilstreite betreffend.

(Vom 11. Weinmonat 1836.)

**Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben verordnet und verordnen:**

§. 1.

Die Staatsanwaltschaft hat die Interessen des Staates vor den Gerichten in jeder Beziehung zu verfolgen.

§. 2.

Ueber die Verfolgung der Interessen des Staates in strafrechtlicher Hinsicht enthält das Gesetz über das Strafverfahren vom 17. Brachmonat 1836 die nöthigen Vorschriften.

§. 3.

Hinsichtlich der Verfolgung der Interessen des Staates in zivilrechtlicher Beziehung seien folgende Vorschriften aufgestellt:

- a. wenn der Staat einen Zivilprozeß zu bestehen hat, so vertritt der Staatsanwalt denselben sowohl bei der Vermittlung als vor dem Gericht;
- b. der Staatsanwalt ist gehalten, bei Zivilprozessen seine Instruktionen bei dem Kleinen Rathe einzuholen und demselben Rechenschaft zu geben;
- c. der Kleine Rath kann bei einem vorkommenden wichtigen Zivilprozeße dem Staatsanwalte einen Advokaten beigegeben.

§. 4.

Dem Staatsanwalte ist untersagt, neben den Rechtsgeschäften, die er für den Staat besorgt, die Führung anderer Rechtsgeschäfte zu übernehmen.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Vollziehung, Bekanntmachung und Niederlegung in's Staatsarchiv zugestellt werden.

B e s c h l u ß ,

die Art der Bekanntmachung der Gesetze und obrigkeitlichen Verordnungen des Nähern festsetzend.

(Vom 15. April 1825.)

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,
Haben verordnet und verordnen:**

§. 1.

Alle Gesetze, Verordnungen und andere amtliche Publikationen, die sich entweder dem Amts- oder dem Kantonsintelligenzblatt beigerückt und in letzterm mit einem Sternchen bezeichnet finden, sollen in den Pfarrkirchen am nächst darauf folgenden Sonntag entweder ab den Kanzeln, oder dann in der Kirche von den Chorritten herab, nach dem gewöhnlichen Verkünden des Priesters, vor dem Anfang der Predigt oder der Messe, verlesen werden.

Da, wo aber das Verkünden des Priesters während der Messe stattfindet, soll die vorbenannte Verlesung bei dem Anfang des Gottesdienstes erfolgen.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung der Justizrath beauftragt ist, soll der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beigerückt werden.

B e s c h l u ß

über Umgestaltung des bisherigen Intelligenzblattes.

(Vom 29. Heumonath 1836.)

Wir Schultheißen und Kleiner Rath des Kantons Luzern,
beschließen:

1. Diejenige Abtheilung des Amtsblattes, die nicht die offizielle Gesetzesammlung enthält, rücksichtlich welcher letzterer es bei der bisherigen Einrichtung sein Verbleiben hat, soll vom 1. Jänner 1837 an den Titel „**Luzernerisches Kantonsblatt**“ erhalten.

2. Dasselbe erhält folgende Eintheilung:

I. Amtliches.

A. Administrative und polizeiliche Bekanntmachungen

- a. derjenigen Regierungsbehörden, Kanzleien und Beamten, deren Geschäftskreis sich über den ganzen Kanton erstreckt;
- b. der Amts- und Gemeindebehörden, deren Kanzleien und Beamten;
- c. polizeiliche Bekanntmachungen.

B. Gerichtliche Bekanntmachungen

- a. derjenigen Gerichtsbehörden, ihrer Kanzleien und Beamten, deren Wirkungskreis den ganzen Kanton umgreift;
- b. der Bezirks- und anderer Untergerichtsbehörden, ihrer Kanzleien und Beamten.

II. Nichtamtliches.

Privatanzeigen aller Art, am Schlusse welcher die Preise der Lebensmittel zu stehen haben.

3. Die Durchsicht und Korrektur der administrativen und polizeilichen Bekanntmachungen hat durch die Staatskanzlei, diejenige der richterlichen Bekanntmachungen durch die Kanzlei des Appellationsgerichts zu erfolgen, und der Vorsteher jeder dieser Kanzleien fügt am Ende der betreffenden Rubrik mit dem Ausdruck: „Aus Auftrag zum Druck verordnet“, das Datum und seine Unterschrift bei.

4. Die unter die Rubrik „Allgemeine Nachrichten“ fallenden Bekanntmachungen sind in der Regel keiner andern Durchsicht, als derjenigen des Druckers und Herausgebers des Kantonsblattes unterworfen, der seinen Namen jeder Nummer des Kantonsblattes und zwar, statt wie bisher im Anfange, am Ende desselben beizusetzen hat.

Einrückungen außergewöhnlichen Inhalts oder sonst auffallender Art dürfen jedoch nicht ohne Bewilligung des Staatschreibers in's Kantonsblatt aufgenommen werden. Derselbe wird solchen, welche den Anstand verletzen oder sich sonst für das Amtsblatt nicht eignen, die Aufnahme dasselbe versagen.

5. Die Staatskanzlei wird alle Monate eine einfache Uebersicht der Verhandlungen des Großen und Kleinen Rathes dem Kantonsblatte beirücken.

6. Am Schlusse jeden Jahres hat die Staatskanzlei zu dem Kantonsblatte ein möglichst vollständiges Real- und Personenregister zu verfassen, das demselben beigerückt werden soll.

7. Gegenwärtige Schlussnahme ist dem Intelligenzblatte zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt beizurücken, und so überhin dem Appellationsgerichte und der Staatskanzlei Unterschrift mitgetheilt werden.

G e s e z

über Konflikte zwischen den administrativen und richterlichen Behörden.

(Vom 8. März 1842.)

In Kraft getreten den 12. Brachmonat 1842.

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

In näherer Bestimmung des §. 18 der Staatsverfassung, und in Vollziehung des §. 86 derselben;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

b e s c h l i e s s e n :

§. 1.

Der Grosse Rath entscheidet die Streitigkeiten zwischen der vollziehenden und richterlichen Gewalt über die Gränzen ihrer Befugnisse (Konflikte).

Dabei findet das in nachstehenden Paragraphen bezeichnete Verfahren statt.

§. 2.

Das Recht der Beschwerdeführung gegen Ueberschreitung der Gränzen der Befugnisse von Seite eines vollziehenden oder richterlichen Beamten oder einer vollziehenden oder richterlichen Behörde steht sowohl der betheiligten Person als auch den Beamten oder der Behörde zu.

§. 3.

Findet sich eine Person oder eine Verwaltungsstelle dadurch beschwert, daß eine Verwaltungs-, Vollziehungs-, Polizei- oder Regierungssache in den Bereich der Gerichte gezogen und als Rechtsache behandelt wird, so haben die Beschwerdeführer sich unmittelbar an den Regierungsrath zu wenden.

§. 4.

Wenn hingegen eine Rechtsfache in den Bereich der Verwaltungs-, Vollziehungs-, Polizei- oder Regierungsbehörden gezogen und als Verwaltungssache behandelt wird, so können die betheiligten Personen oder Gerichtsstellen dagegen Beschwerde führen, welche sie unmittelbar an das Obergericht zu bringen haben.

§. 5.

Auf Verlangen der Oberbehörde, bei der ein solcher Fall anhängig gemacht wird, muß die andere Oberbehörde verordnen, daß die weitere Behandlung der Verwaltungs- oder Rechtsfache einstweilen stille gestellt werde.

Die Einrede gegen die Zuständigkeit einer verwaltenden oder richterlichen Behörde muß jedoch gleich im Anfange erhoben und die daherige Beschwerde spätestens zehn Tage nach Mittheilung der ersten Verfügung, wodurch die verwaltende oder richterliche Behörde das Entscheidungsrecht (Kompetenz) sich zueignet, eingereicht sein. Auf später eingelangte Einsprüche ist keine Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Glaubt der Regierungsrath von der beklagten gerichtlichen Stelle noch einen Bericht einholen zu sollen, so wendet er sich an das Obergericht, welches ihm einen solchen übermittelt.

Findet das Obergericht den Bericht der beklagten Verwaltungsstelle für notwendig, so wendet es sich an den Regierungsrath, welcher ihm einen solchen übermittelt.

§. 7.

Finden der Regierungsrath oder das Obergericht die Beschwerde unbegründet, so weisen sie dieselbe sofort von der Hand, unter Mittheilung des diesfälligen Beschlusses an die betheiligte Person oder Stelle.

§. 8.

Findet der Regierungsrath die Beschwerde gegen die

Gerichtsstelle begründet, so wendet er sich an das Obergericht. Pflichtet das Obergericht der Ansicht des Regierungsrathes bei, so ertheilt es an die betreffende Gerichtsstelle die erforderliche Weisung.

Findet im andern Falle das Obergericht die Beschwerde gegen eine Verwaltungsstelle begründet, so wendet es sich an den Regierungsrath. Pflichtet der Regierungsrath der Ansicht des Obergerichts bei, so ertheilt er an die betreffende Verwaltungsstelle die erforderliche Weisung.

§. 9.

Pflichtet das Obergericht der Ansicht des Regierungsrathes, oder der Regierungsrath der Ansicht des Obergerichts nicht bei, so melden sie sich diese Meinungsverschiedenheit rückantwortlich. Wird hiedurch der Kompetenzstreit nicht erledigt, so richtet in einem Falle der Regierungsrath, im andern Falle das Obergericht eine Beschwerde an den Großen Rath.

§. 10.

Der Große Rath bestellt durch geheimes absolutes Mehr eine Untersuchungskommission von sieben Mitgliedern, bei deren Wahl weder die Mitglieder des Regierungsrathes noch des Obergerichtes, noch deren Verwandtschaft (§. 17 der Staatsverfassung) Theil nehmen können oder wählbar sind.

Die Kommission holt von dem Regierungsrathe oder von dem Obergerichte noch die allfällig nöthig erachtete Rechtfertigung ein und stellt hierauf ihre Anträge an den Großen Rath.

§. 11.

Je nachdem der Entscheid ausfällt, hat die betreffende verwaltende oder richterliche Behörde, auf Weisung ihrer Oberbehörde, die in Frage gelegene Erkenntniß oder Verfügung ungesäumt zurückzunehmen.

§. 12.

Wenn Kompetenzstreitigkeiten sich unmittelbar zwischen

dem Regierungsrathe und Obergerichte erheben, so findet zur Erledigung derselben das gleiche Verfahren statt, welches durch die vorhergehenden §§. 1 bis und mit 10 vorgeschrieben ist.

Diejenige Behörde, welche durch den Ausspruch des Grossen Rathes verfällt wird, hat ihre Erkenntniß ungesäumt zurückzunehmen.

§. 13.

Gegenwärtiges Gesetz, wodurch das Gesetz über die Konflikte vom 7. Herbstmonat 1831 aufgehoben ist, soll in Urschrift in's Staatsarchiv niedergelegt und dem Regierungsrathe zur Bekanntmachung zugestellt werden.

G e s e z

über die Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten.

(Vom 10. Herbstmonat 1842.)

In Kraft getreten den 20. Wintermonat 1842.

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

In näherer Bestimmung des §. 16, sowie der §§. 14, 15 und 17 der Staatsverfassung und in Vollziehung des §. 86 derselben, wie auch des §. 266 des Organisationsgesetzes;

Auf den Vorschlag des Regierungsrathes und einer von uns niedergesetzten Kommission;

b e s c h l i e s s e n :

I. Abschnitt.

Verantwortlichkeit der Behörden und Beamteten im Allgemeinen.

§. 1.

Alle Behörden und Beamteten sind zur unparteilichen, besonnenen, gesetzmässigen und treuen Verwaltung des ihnen übertragenen Amtes verpflichtet und dafür verantwortlich.

Jede untere Behörde und jeder untere Beamtete sind in Bezug auf ihr amtliches Wirken zunächst ihren vorgesetzten Behörden verantwortlich und denselben Rechenschaft schuldig.

§. 2.

Bei Privatangelegenheiten haben die Bittsteller oder Beschwerdeführer und deren Verwandten bis zum zweiten Grade der Blutsverwandtschaft oder Geschwisterkinder einschließ-<sup>unparteilich-
leit.</sup> lich, <sup>a. Ausstand
wegen Ver-
wandtschaft.</sup> ebenso auch die Schwägerschaft, nämlich Schwiegervater und Schwiegerohn und leibliche Schwäger, so lange die Personen, durch welche die Schwägerschaft begründet wird, am Leben sind, in den Ausstand zu treten und dürfen weder an der Berathung, noch an der Entscheidung Antheil nehmen.

§. 3.

Bei Besetzung von Aemtern, Stellen, Bedienstungen oder Pfründen, für welche entweder Bewerber oder Vorgeschlagene vorhanden sind, treten die Bewerber oder Vorgeschlagenen ebenfalls in Ausstand. Wenn die Bewerber oder Vorgeschlagenen durch die Wahl oder sonst bis auf drei herabgekommen sind, so hat auch die im §. 2 bezeichnete Verwandtschaft derselben sich in Ausstand zu begeben.

Bei Besetzung solcher Aemter, Stellen, Bedienstungen oder Pfründen aus freier Wahl findet dieser Ausstand erst dann statt, wenn die in der Wahl Befindlichen auf drei Personen herabgekommen sind.

Bei Wahlen, welche von den Gemeindebehörden ausgehen, findet der Ausstand erst statt, wenn die Bewerber, Vorgeschlagenen oder in der Wahl Befindlichen auf zwei Personen herabgekommen sind. In allen Ausstandsfällen sollen allfällige Ersatzmänner beigezogen werden.

§. 4.

Jedes Mitglied einer Behörde, welchem von dem Ent-<sup>b. Ausstand
wegen
Interesse.</sup>scheide einer Angelegenheit unmittelbarer Nutzen oder Schaden an seinem Privatgute oder an seiner Ehre erwächst, soll sich bei der Berathung und Abstimmung über eine solche Angelegenheit in den Ausstand begeben.

§. 5.

Wenn ein einzelner Beamteter, welchem gesetzlich die Untersuchung oder der Entscheid in einer Privatsache zu steht, sich in einem der durch §§. 2 und 4 bezeichneten Ausnahmefälle befindet, so kann die eine Partei oder können beide Parteien, falls nicht ein ordentlicher Stellvertreter eines solchen Beamteten bestellt ist, von der unmittelbar vorgesetzten Behörde desselben für den gegebenen Fall die Anweisung eines unparteiischen Beamteten behufs der Untersuchung oder Entscheidung begehren.

§. 6.

c. Anhören
beider
Parteien.

Keine Behörde und kein Beamteter sollen auf einseitigen Bericht einer Partei zum Nachtheile der Gegenpartei eine Entscheidung erlassen, sondern jeweilen die für die Verantwortung eingeräumte Frist abwarten oder inner der gesetzlichen Frist die Verantwortung der Gegenpartei einholen.

Wo die Dringlichkeit eine augenblickliche Verfügung nothwendig macht, bleibt jedesmal das Recht des Einspruchs von Seite der Gegenpartei inner der gesetzlichen Frist gesichert.

Wird durch Nichtbeobachtung dieser Vorschriften die Gegenpartei in ihrem Rechte verkürzt oder in Schaden versetzt, so ist sie berechtigt, gegen die betreffende Stelle Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und Schadenersatz zu stellen.

§. 7.

Beskriftlichkeit.

Alle Behörden und Beamteten sind verpflichtet, die bei ihnen anhängig gemachten Geschäfte mit Emsigkeit und Beförderung zu erledigen.

Vorzugsweise liegt den Präsidenten ob, über die beförderliche Erledigung der Geschäfte zu wachen und an säumige Mitglieder oder Kanzleien die nöthigen Mahnungen und Zurückweisungen zu erlassen.

§. 8.

Jeder Partei, welche ein Geschäft an eine Behörde oder an einen Beamteten bringt, muß auf ihr Verlangen ein schriftlicher Empfangschein ausgestellt werden.

Wenno muß ihr ein schriftlicher mit Erwägungsgründen versehenet Entscheid ihrer Angelegenheit zugestellt werden.

Wird dieser letztere verweigert, so ist die Partei berechtigt, bei der betreffenden vorgesetzten Behörde Beschwerde zu führen, welche dannzumal nöthigenfalls gegen die saumselige Behörde oder den saumseligen Beamteten Zwangsmaßregeln nach §. 55 des Organisationsgesetzes verhängt.

§. 9.

Wenn eine Behörde oder ein Beamteter bei einer ihnen übertragenen oder zukommenden Untersuchung den Thatbestand oder Sachverhalt nicht gründlich auszumitteln sich bestreben, oder einen Auftrag nicht vorschriftsgemäß erfüllen, so soll die betreffende vorgesetzte Behörde jene Behörde oder jenen Beamteten zurechtweisen oder je nach Umständen oder im Wiederholungsfalle auf Kosten derselben die Untersuchung einer andern Behörde oder einem andern Beamteten überweisen oder gegen dieselbe als der Pflichtverletzung schuldig die Bestrafung einleiten.

§. 10.

Das Verfahren und die Entscheidungen der Behörden **Gesetzmäßig-** und Beamteten müssen den Gesetzen gemäß sein. **fest.**

In jeder Entscheidung muß der Sachverhalt nach den Eingaben der Parteien oder nach den gepflogenen Untersuchungen kurz dargestellt werden. Die Entscheidung selbst muß auf den Gesetzen oder auf Beschlüssen höherer Behörden, oder auf frühern Entscheidungen in gleichen Fällen, oder auf Urkunden, Verträgen oder andern Rechtstiteln u. s. w. beruhen und begründet sein. Die Begründung ist in jeder von einer Behörde oder einem Beamteten erlassenen endlichen Entscheidung ausdrücklich anzugeben.

Diese Entscheidungen sind durch die gehörigen Unterschriften zu beglaubigen.

§. 11.

Jede Behörde und jeder Beamtete sollen sich bei ihrer

amtlichen Wirksamkeit inner den Schranken ihrer Befugnisse und ihres Amtskreises bewegen (§. 16 der Staatsverfassung).

Solche Behörden und Beamtete, welchen das Recht der Verhaftung oder einer Strafuntersuchung zusteht, haben sich vorzugsweise jeder Willkür in Ausübung des Verhaftungsrechtes, sowie bei der Untersuchung jeder unnöthigen Verzögerung streng zu enthalten.

Jede Ueberschreitung der gesetzlichen Befugnisse von Seite einer Behörde oder eines Beamteten berechtigt die Partei, welche dadurch zu Schaden kömmt oder in ihrem persönlichen Rechte gekränkt wird, zur Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt und je nach Umständen auf Schadenersatz und persönliche Genugthuung bei der betreffenden unmittelbar vorgesetzten Behörde. Die Klage muß inner der Frist von 20 Tagen, vom Tage der Eröffnung oder Mittheilung an berechnet, eingelegt werden.

Findet die vorgesetzte Behörde die Klage auf Mißbrauch der Amtsgewalt begründet, so tritt das Einschreiten von Staatswegen und die Bestrafung nach den Gesetzen ein.

Die Klage auf Schadenersatz und Genugthuung weist die vorgesetzte Behörde, im Falle sie dieselben begründet findet, an die Partei zur gerichtlichen Verfolgung zurück.

§. 12.

Treue. Die Behörden und Beamteten sollen das ihnen anvertraute Gut mit Treue verwalten.

Im Allgemeinen. Sie sollen darüber jederzeit Rechenschaft abzulegen im Stande sein und nichts davon auch nur vorübergehend in ihren Privatnutzen verwenden.

Sie haften auch für jede Fahrlässigkeit in der Beforgung des ihnen anvertrauten Gutes mit ihrem Vermögen.

Jede Unterschlagung oder Veruntreuung wird nach den Gesetzen bestraft.

§. 13.

Umfang der Verantwortlichkeit. Jeder Beamtete oder Angestellte haftet nach den im §. 12 aufgestellten Grundsätzen persönlich und mit seinem ganzen

Vermögen für das ihm zur Verwaltung übertragene Gut, bestehe es in Kassen, Geldern, Magazinen, Geräthschaften oder Andern.

Die betreffende Behörde ist berechtigt, von dem ihr untergeordneten Beamteten oder Angestellten eine angemessene Hinterlage (Realkaution) oder persönliche Bürgschaft zu fordern.

Hat ein solcher Angestellter Kassen, Gelder, Magazine, Geräthschaften u. dgl. zu verwalten, so ist die betreffende Behörde verpflichtet, denselben zur Leistung einer Hinterlage oder persönlichen Bürgschaft anzuhalten.

§. 14.

Die Behörde, welcher ein Beamteter oder Angestellter zunächst verantwortlich ist, hat die Befugniß, inner dem Kreise der Gesetze oder Verordnungen die Verwaltung und das Rechnungswesen des betreffenden Beamteten oder Angestellten zu regeln und zu untersuchen und den Beamteten oder Angestellten zur Rechnungsablage und Geld- oder Kassaablieferung in gehöriger Zeit anzuhalten.

Recht und Pflicht der Aufsichtsbehörde:
a. Ueber Kantonalverwaltungen.

Wenn eine Kantonsbehörde unterläßt, die durch Gesetze, Verordnungen oder Reglemente vorgeschriebene Aufsicht über einen Beamteten oder Angestellten zu führen, die Untersuchung seiner Kassen, Magazine, Rechnungen u. s. w. zu bestimmter Zeit oder bei eigener Wahrnehmung von Gefahrde vorzunehmen oder anzuordnen, so wird sie für allfälligen Verlust, welcher durch das Vermögen des schuldigen Beamteten oder Angestellten nicht gedeckt werden kann, dem Staate verantwortlich. Es haftet in diesem Falle jedes Mitglied der Behörde persönlich und alle insgesammt mit ihrem ganzen Vermögen.

Doch kann sich ein Mitglied von der Mithaftbarkeit befreien, wenn es durch das Protokoll erweisen kann, zur rechten Zeit auf Beobachtung der Verwaltungsvorschriften oder auf Untersuchung gegen den betreffenden Beamteten oder Angestellten gedrungen zu haben.

§. 15.

b. Ueber
Gemeinde-
verwaltun-
gen.

Die Gemeindebeamten sind den Gemeindebehörden, diese den Gemeinden verantwortlich. Die Gemeinden sind hinwieder für die von ihnen gewählten Gemeindebehörden und Gemeindebeamten verantwortlich.

Die im vorstehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen gelten auch für die Gemeindebehörden in Betreff derjenigen Mitglieder, welche mit besondern Verwaltungen, z. B. Depositalkassaverwaltung, Kirchenverwaltung, Steuerbezug u. dgl., beauftragt sind, gegenüber diesen Mitgliedern, welche den Behörden, und gegenüber den Gemeinden, welchen die Behörden verantwortlich sind.

Die Gemeinden haften für die von ihnen gewählten Beamten, so weit diese durch ihre amtlichen Handlungen, Fehler oder Unterlassungen die Rechte oder das Vermögen Dritter benachtheiligen, ohne dafür vermittelst ihrer eigenen Habe vollen Ersatz leisten zu können.

Die Gemeinden sind berechtigt, eine von ihnen zu bestimmende Hinterlage (Realkaution) von den Gemeindebeamten als Botenweibern zu fordern.

§. 16.

Rechnungs-
ablage.

Alle Behörden, Beamten und Angestellten, welchen eine Verwaltung anvertraut ist, sind gehalten, alle Jahre, oder so oft die Gesetze, Verordnungen oder Reglemente es vorschreiben, ordentliche Rechnung abzulegen.

Die Rechnung muß auf den festgesetzten Tag gestellt und gehörig mit Belegen versehen sein, eine Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben, eine Kapitalrechnung, eine Bestandrechnung und den Verzeig enthalten.

Der Rechnungsabnehmer ist nicht nur berechtigt, die Rechnung als solche, sondern auch die Werthschriften und Kassen zu untersuchen.

Wird die Rechnung von dem Rechnungsabnehmer als richtig anerkannt und gutgeheißen, so hört die daherge Ver-

antwortlichkeit des Rechnungsgebers, Irrthum und Auslassung vorbehalten, gegenüber dem Rechnungsabnehmer auf.

§. 17.

Würde eine Behörde oder ein Beamteter oder Angestellter unterlassen oder säumen, zur festgesetzten Zeit oder auf geschehene Aufforderung Rechnung über die ihm anvertraute Verwaltung abzulegen, so können von der betreffenden vorgesetzten Behörde Zwangsmaßregeln nach §. 55 des Organisationsgesetzes verhängt werden.

Bei längerer Weigerung oder sonstiger Gefährde kann die Verhaftung des mit der Verwaltung besonders Beauftragten von der vorgesetzten Behörde verfügt werden. Den Verhaftbefehl erläßt die dazu berechnigte Behörde.

In diesem Falle wird das gesammte Vermögen des zu Verhaftenden mit Beschlag belegt.

Verhaftung und Beschlagnahme dauern so lange fort, bis die Rechnung von dem hierzu Pflichtigen gehörig abgelegt ist.

§. 18.

Jede abtretende Behörde, sowie jeder abtretende Beamtete muß an die neue Behörde oder an den neuen Beamteten eine ordentliche Uebergabe machen. Amtsübergabe.

Bei dieser Uebergabe sind alle anhängigen Geschäfte mit den darauf bezüglichen Schriften, alle Protokolle, Schriften, Archiv-, Kassa- und Rechnungsbücher, alle Kassen, Gelder und Werthschriften, Geräthe, Magazine, Gebäude u. s. w. mit einem ordentlichen Verzeichnisse darüber zu übergeben.

Für Alles, was bei einer solchen Uebergabe mangelt, haftet die abtretende Stelle inner den Schranken der §§. 12 und 14.

Die Verantwortlichkeit für die von ihr angeschafften Werthschriften dauert bis zur ersten Ausdienung derselben.

Ueber das in Empfang Genommene stellt die neue Behörde oder der neue Beamtete der abtretenden Stelle einen Empfangschein aus.

Mit Ausstellung desselben geht die Verantwortlichkeit für das unbedingt in Empfang Genommene (unter Vorbehalt der Werthschriften bis zu ihrer ersten Ausdienung) auf die Uebernehmer über.

§. 19.

Larenüber-
forderung.

Jede Behörde und jeder Beamtete sollen sich mit ihrer Besoldung oder den gesetzlichen Gebühren für ihre amtlichen Verrichtungen begnügen.

Die Bestechung wird als Kriminalverbrechen bestraft.

Jede Partei ist berechtigt, für die bezahlten Gebühren einen spezifizirten Empfangschein zu fordern. Vierzehn Tage nach Zustellung dieses Empfangscheins oder eines Kostenverzeichnisses kann sie bei der betreffenden Behörde oder bei dem betreffenden Beamteten das, was zu viel gefordert worden, wieder zurückverlangen. Wird die Rückerstattung nicht geleistet, so kann die Partei spätestens am vierzehnten Tage nach der Eingabe der Rückforderung bei der betreffenden vorgesetzten Behörde Beschwerde einreichen.

Wird die Beschwerde als begründet erklärt, so hat die Partei das Recht, das zu viel Geforderte, sowie die der Rückforderung wegen erlaufenen Kosten durch Legung eines Schätzungsbotes von dem Ueberforderer einzutreiben.

Derselbe soll überhin zu einer Ordnungsbusse verfällt, oder je nach Umständen als Betrüger dem Strafrichter überwiesen werden. Das gleiche Verfahren soll ebenfalls stattfinden, wenn eine vorgesetzte Behörde von sich aus, ohne eingereichte Beschwerde, solche Ueberforderungen wahrnimmt.

§. 20.

Verantwort-
lichkeit der
Kanzleien.

Die Kanzleien sind ihren Behörden für treue Abfassung und Ausfertigung der Verhandlungen, für die Geheimhaltung derjenigen Verhandlungen, deren Geheimhaltung ihnen geboten wird, für gehörige Berechnung der Gebühren und Besorgung allfälliger Kassen verantwortlich.

Die Behörden können von ihnen eine Hinterlage (Real-kaution) fordern.

Die Gemeindebehörden sind für ihre Schreiber verantwortlich.

§. 21.

Das gerichtliche Verfahren gegen Behörden und Beamten-Verfahren. tete in bürgerlichen und Strassachen ist das gleiche, wie gegen andere Personen.

Wenn gegen ein Mitglied des Großen Rathes, des Regierungsrathes oder des Obergerichts ein Verhaftbefehl wegen Vergehen oder Verbrechen erlassen werden muß, so soll der Große Rath unverzüglich einberufen werden. Der Große Rath untersucht den Fall und entscheidet, ob die Verhaftung fort dauern soll oder nicht. Im ersten Falle überweist er die Sache den Gerichten, im zweiten Falle hört die weitere Verfolgung auf.

§. 22.

Kein politischer Beamteter oder Angestellter darf vor Ablauf seiner Amtsdauer ohne richterliches Urtheil von seiner Amtse- Amtse- entsetzung. nung oder Anstellung entfernt werden. (§. 14 der Staatsverfassung.)

Als Gründe der Entsetzung gelten die Untauglichkeit, die längere Nachlässigkeit, der Mißbrauch der Amtsgewalt oder überhaupt ein Verbrechen oder ein durch das Gesetz ausdrücklich mit Entsetzung bedrohtes Vergehen.

Sede Behörde kann eine ihr untergeordnete Stelle provisorisch oder auf Wohlverhalten hin besetzen und ist dann berechtigt, einen auf solche Weise Angestellten von sich aus wieder von seiner Stelle zu entfernen.

Wenn ein Beamteter während seiner Amtsdauer aufhört, die vorgeschriebenen Eigenschaften zu besitzen, so darf er sein Amt nicht ferner bekleiden. Der Behörde, welcher das Recht zusteht, über Entlassungsbegehren zu entscheiden, liegt ob, nach Ausmittlung dieses Verhältnisses für die Wiederbesetzung der Stelle zu sorgen.

§. 23.

Amtseinstellung.

Jede vorgesezte Behörde (§. 1) kann einen ihr untergeordneten politischen Beamten oder Angestellten wegen Untauglichkeit, andauernder Nachlässigkeit, wegen Mißbrauch der Amtsgewalt oder wegen Verbrechen oder solcher Vergehen, welche mit Entsezung bedroht sind, in seiner amtlichen Wirksamkeit einstellen.

Die Behörde ist jedoch verpflichtet und der Eingestellte berechtigt, sogleich an die Gerichte Klage zu stellen.

Das Gericht hebt entweder die Einstellung auf oder spricht die förmliche Entsezung aus.

§. 24.

Verzichtleistung.

Wenn ein Beamter ohne Bewilligung des Großen Rathes von einem fremden Staate eine bürgerliche oder militärische Stelle, einen Titel, Orden, oder eine Pension annimmt, so leistet er hierdurch auf seine Beamtung im Kanton Luzern Verzicht (§. 15 der Staatsverfassung).

Legt er sein Amt nicht sofort freiwillig nieder, so ist bei den Gerichten auf Entsezung anzutragen und diese von ihnen auszusprechen.

§. 25.

Ausnahme.

Der Große Rath als solcher ist nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich. Er hat bei Ausübung seiner Befugnisse die bundesgemäßen, verfassungsmäßigen und gesetzlichen Schranken gewissenhaft zu beobachten.

Jedes einzelne Mitglied hat nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen und zu stimmen und in Allem das Interesse und den Willen der Gesamtheit im Auge zu behalten. Es wird nach Vorschrift der Geschäftsordnung zur Erfüllung seiner Amtspflichten angehalten.

II. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Regierungsrathes.

§. 26.

Der Regierungsrath ist dem Großen Rathe verantwortlich.

Der Regierungsrath, die Kommissionen oder einzelne Mitglieder desselben können wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, wegen Veruntreuung oder pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens oder wegen Saumseligkeit in Erfüllung von Aufträgen oder Erledigung von Geschäften zur Verantwortung gezogen werden.

§. 27.

Jede daherige Beschwerde von Privaten, Korporationen oder Gemeinden gegen Kommissionen oder einzelne Mitglieder ist zuerst bei dem Regierungsrathe selbst einzureichen.

Der Regierungsrath ist verpflichtet, wenn er die Beschwerde begründet findet, die betreffende Kommission oder das betreffende Mitglied anzuhalten, die Verletzung der Verfassung oder der Gesetze sofort zurückzunehmen, den betreffenden Auftrag oder das Geschäft unverweilt zu erledigen; nicht erfolgenden Falls ist er berechtigt, von sich aus die verfassungswidrige oder gesetzeswidrige Verfügung aufzuheben, den gegebenen Auftrag oder das Geschäft zu erledigen oder durch eine eigene Kommission erledigen zu lassen.

Den gleichen Weg befolgt der Regierungsrath, wenn er von sich aus solche ordnungswidrige Handlungen, Verfügungen oder Nachlässigkeiten von Seite seiner Kommissionen oder einzelner Mitglieder wahrnimmt.

Bei Beschwerden oder eigenen Wahrnehmungen über pflichtwidrige Verwaltung oder Veruntreuung des Staatsvermögens ist er verpflichtet, das Staatsvermögen zu sichern, gegen die Fehlbaren einzuschreiten und sie nach Umständen den Strafgerichten zu überweisen.

§. 28.

Wenn der Regierungsrath den im vorhergehenden Paragraphen angeführten Beschwerden keine Rechnung trägt, so können dieselben von den Beschwerdeführern dem Großen Rathe eingereicht werden.

Der gleiche Pfad ist zu befolgen, wenn eine Verletzung

der Verfassung oder der Gesetze, eine Veruntreuung oder pflichtwidrige Verwaltung des Staatsvermögens, eine Nachlässigkeit in Erledigung von Aufträgen oder Geschäften dem Regierungsrathe selbst zu Last fällt.

§. 29.

In Folge solcher Beschwerden oder in Folge eigener Wahrnehmungen setzt der Große Rath nach Anleitung der Geschäftsordnung eine Kommission zur Untersuchung nieder.

Die Kommission ist verpflichtet, die schriftliche Verantwortung des Regierungsrathes inner einer von ihr festzusetzenden Frist einzuholen und berechtigt, die Protokolle, Schriften, Rechnungen und Kassen, je nach der Natur des Falls, zu untersuchen, sowie die Mitglieder des Regierungsrathes oder andere Personen über den gegebenen Fall zu verhören.

§. 30.

Die Kommission erstattet nach Beendigung der Untersuchung dem Großen Rathe einen schriftlichen Bericht über den Inhalt der Beschwerde, über die Verantwortung und über die Begründtheit oder Unbegründtheit derselben und stellt hierauf ihre Schlusanträge gegen die Betreffenden.

Erklären diese Schlusanträge die Beschwerde gegen den Regierungsrath, gegen eine Kommission oder einzelne Mitglieder desselben als begründet, so sind die Anträge auf den Kanzleitisch hinzulegen. Die Beklagten sind dazumal berechtigt, noch eine Vertheidigungsschrift dem Großen Rathe in einer von ihm festzusetzenden Frist einzureichen.

§. 31.

Findet der Große Rath, es habe der Regierungsrath oder eine Kommission oder ein einzelnes Mitglied desselben die Verfassung oder ein Gesetz durch eine in Frage liegende Schlussnahme verletzt, so erklärt er diese Schlussnahme von sich aus als ungültig und kraftlos.

Ist vermittelst dieser Schlussnahme zugleich ein Verbrechen

verübt worden, so setzt der Große Rath den Regierungsrath, die Kommission oder die betreffenden Mitglieder in Anklagezustand und überweist sie den Strafgerichten.

Das Gleiche erfolgt, wenn eine Veruntreuung des Staatsvermögens von Seite des Regierungsrathes, einer Kommission oder einzelner Mitglieder desselben verübt worden ist.

Ist durch eine verfassungs- oder gesetzwidrige Schlußnahme oder Handlung des Regierungsrathes, einer Kommission oder einzelner Mitglieder desselben das Recht oder das Eigenthum des Beschwerdeführers verletzt worden, so ist diesem das Klagerecht auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder je nach Umständen auch auf Schadenersatz bei den Gerichten zu eröffnen.

§. 32.

Findet der Große Rath den Regierungsrath pflichtwidriger Verwaltung des Staatsvermögens schuldig, so läßt er, sofern nicht freiwillig Vergütung geleistet wird, bei dem Bezirksgerichte Luzern eine Entschädigungsklage stellen.

Pflichtwidriger Verwaltung macht sich der Regierungsrath schuldig, wenn er die ihm durch Verfassung, Gesetze und Verordnungen des Großen Rathes oder eigene reglementarische Vorschriften befohlene Aufsicht über seine Kommissionen, über einzelne Mitglieder oder Beamtete, welche mit der Verwaltung des Staatsvermögens sich zu befassen haben, nicht pünktlich und genau führt.

§. 33.

Jedes Mitglied des Regierungsrathes haftet persönlich für Veruntreuungen und andere Verbrechen, die es sich zu Schulden kommen läßt.

Für pflichtwidrige Verwaltung des Staatsvermögens dem Großen Rathe gegenüber, sowie für verfassungs- oder gesetzwidrige Verletzung der Rechte und des Eigenthums dem Beschwerdeführer gegenüber haftet der Regierungsrath sammtthast.

Dem Regierungsrathe steht jedoch in Bezug auf pflicht-

widrige Verwaltung des Staatsvermögens der Muthwilligkeit auf die betreffenden Kommissionen, Mitglieder oder Beamten offen.

Jedes Mitglied, welches gegen die verfassungs- oder die gesetzwidrige Schlußnahme sich zu Protokoll erklärt oder zu geheimer Zeit auf die Ausübung der vorschristmäßigen Aufsicht gedrungen hat, ist von aller Verantwortlichkeit frei.

§. 34.

Wenn gegen den Regierungsrath begründete Beschwerden wegen Saumseligkeit in Erledigung von Geschäften bei dem Großen Rathe eingereicht werden, so setzt dieser dem Regierungsrathe eine angemessene Frist. Erfolgt nach Ablauf derselben aus Saumseligkeit keine Entscheidung oder Erledigung, so ist der Beschwerdeführer berechtigt, eine solche durch eine besondere Kommission des Großen Rathes zu fordern.

§. 35.

Ueberweist der Große Rath ein einzelnes Mitglied oder mehrere oder alle Mitglieder des Regierungsrathes wegen Veruntreuung des Staatsvermögens oder anderer Verbrechen den Strafgerichten, so ernannt er an deren Statt Stellvertreter.

Mitglieder des Regierungsrathes, welche von den Gerichten freigesprochen werden, treten nach der Freisprechung wieder in ihr Amt ein; an der Stelle solcher Mitglieder, die entsetzt werden, wählt der Große Rath neue Mitglieder bis zur nächsten Gesammterneuerung des Regierungsrathes.

III. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Obergerichts.

§. 36.

Das Obergericht ist dem Großen Rathe verantwortlich.

Das Obergericht, die Justizkommission oder einzelne Mitglieder können wegen Verletzung der Verfassung oder der Gesetze, wegen Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung zur Rechenschaft gezogen werden.

§. 37.

Bei Beschwerden über Verletzung der Verfassung oder der Geseze, über Rechtsverzögerung oder Rechtsverweigerung, sowie bei eigener Wahrnehmung hiervon durch den Großen Rath ist das gleiche Verfahren einzuschlagen, wie dasselbe in den §§. 27, 28, 29, 30 und 31 des gegenwärtigen Gesezes vorgeschrieben ist.

Ueber Urtheile des Obergerichts findet keine Berufung (Appellation, Kassation) an den Großen Rath statt.

§. 38.

Für Verletzung der Verfassung oder der Geseze, für Rechtsverzögerungen oder Rechtsverweigerungen haftet das Obergericht sammtthast.

Jedes Mitglied jedoch, welches sich gegen eine Verletzung der Verfassung oder eines Gesezes oder gegen eine Rechtsverweigerung zu Protokoll erklärt hat, oder auf Beförderung des Rechts gedrungen und somit an einer Rechtsverzögerung keinen Antheil genommen hat, ist von der Verantwortlichkeit frei.

§. 39.

Ueberweist der Große Rath ein einzelnes Mitglied oder mehrere Mitglieder des Obergerichts wegen Rechtsverweigerungen und wegen Verbrechen den Strafgerichten, so ernannt er an deren Statt Stellvertreter.

Mitglieder des Obergerichts, welche von den Gerichten freigesprochen werden, treten nach der Freisprechung wieder in ihr Amt ein; an der Stelle solcher Mitglieder, die entsezt werden, wählt der Große Rath neue Mitglieder bis zur nächsten Gesammterneuerung des Obergerichts.

IV. Abschnitt.

Verantwortlichkeit des Erziehungsathes.

§. 40.

Der Erziehungsath ist für sein Wirken dem Regierungsrathe und dem Großen Rathe verantwortlich.

Findet der Regierungsrath oder der Große Rath, daß durch einen verfassungs- oder gesetzwidrigen Beschluß des Erziehungsrathes die Rechte oder das Eigenthum eines Beschwerdeführers verletzt worden sind, so haftet der Erziehungsrath nach Maßgabe des §. 31 dem Verletzten.

§. 41.

Der Regierungsrath ist berechtigt und verpflichtet, wo er wahrnimmt, daß der Erziehungsrath die Vorschriften der Verfassung und der Erziehungsgesetze verletzt, die ihm anvertrauten Fonds nicht pflichtmäßig verwaltet oder die vom Großen Rathe bewilligten Voranschläge der Ausgaben überschreitet, den Erziehungsrath in die Schranken zu weisen und fruchtlosen Falls dem Großen Rathe Anzeige zu machen.

§. 42.

Der Große Rath handelt nach der Natur des gegebenen Falls gegen den Erziehungsrath oder dessen Mitglieder auf die im gegenwärtigen Gesetze hinsichtlich des Regierungsrathes vorgeschriebene Weise.

Würden einzelne Mitglieder oder alle dem Strafgerichte überwiesen, so ernennt der Große Rath nach Vorschrift des §. 35 Stellvertreter für die weltlichen Mitglieder und ordnet die einstweilige Ergänzung der geistlichen Mitglieder durch die Kapitel an.

V. Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 43.

Durch gegenwärtiges Gesetz sind aufgehoben und treten außer Kraft: 1) der Beschluß vom 21. Hornung 1806, Unterwerfung aller richterlichen und Verwaltungsakten der Unterschrift des Präsidenten und Schreibers; 2) das Gesetz vom 15. Mai 1823, den Staatshaushalt, das daherige Rechnungswesen und die daraus hervorgehende Verantwortlichkeit anordnend und festsetzend, so weit es mit dem gegen-

wärtigen Gesetze im Widerspruch ist; 3) die §§. 29 und 30 des in seinem übrigen Inhalte bereits aufgehobenen Gesetzes über die Organisation und Verrichtungen des Gemeinderathes und die Verrichtungen des Gemeindeammanns vom 5. August 1831; 4) das Gesetz, den Verwandtschaftsausstand bei den öffentlichen Behörden, sowie die Unparteilichkeit einzelner Beamten festsetzend und gewährleistend, vom 14. Brachmonat 1832; 5) das Gesetz über die Unzulässigkeit von gewissen Verwandtschaftsgraden bei der unmittelbaren Staatsverwaltung vom 16. Brachmonat 1832; 6) das Gesetz über die Verantwortlichkeit des Kleinen Rathes, des Appellationsgerichtes und der öffentlichen Beamten überhaupt, vom 19. April 1833.

§. 44.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Regierungsrathe in Urschrift zur Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

II.

**Gesetze und Verordnungen, welche das Gemeinde-
wesen betreffen.**

Steuer-Gesetz ¹⁾.

(Vom 30. März 1832.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben,
Auf die Botschaft und den Antrag des Kleinen Rathes,
sowie das Gutachten unserer Gesetzgebungscommission,
verordnet und verordnen, was folgt:

§. 1.

Hinsichtlich der Erhebung der Armen-, Waisen- und Po-
lizeisteuern in den Gemeinden oder Steuerbriefen soll es
folgendermassen gehalten werden:

A. Von den Armen- und Waisensteuern.

§. 2.

Die Unkosten, welche die Unterhaltung der einer Gemeinde
oder einem Steuerbriefe angehörigen Armen nach sich zieht,

¹⁾ Ueber Anwendung des Steuergesetzes im Allgemeinen und über rich-
tige Steuertaxation insbesondere ist das Kreis Schreiben des Regierungsrathes vom 5. August 1850 nachzulesen (Ktbl. Jahrg. 1850 S. 994).

sollen zunächst aus denjenigen Einkünften, — von vorhandenem Fond oder anderwärts herrührend, — bestritten werden, welche bisher zu Bestreitung dieser Unkosten bestimmt waren. Wenn aber diese Einkünfte nicht hinreichen, so soll die Summe, welche noch erfordert wird, um die Ausgaben zu bestreiten, mittelst Steuer bezogen werden.

§. 3.

Diese Steuer soll zum Theil von den gesammten inner dem Steuerkreis sich befindenden Liegenschaften, ohne Rücksicht, von wem sie besessen werden und wohin die fließende Nutzung bezogen wird, und zum Theil von dem reinen Vermögen aller Angehörigen des Steuerkreises, sie mögen in demselben wohnen oder nicht, nach den nachfolgenden Bestimmungen verlegt werden.

§. 4.

Die Steuer soll jeweilen so verlegt werden, daß, wenn 1000 Fr. an Liegenschaftswerth 2 bezahlen, 1000 Fr. reinen Vermögens 3 bezahlen.

B. Von den Polizeisteuern.

§. 5.

Die ordentlichen und außerordentlichen Unkosten, welche die örtliche Polizei nach sich zieht, als da sind für Kirchen, Schulen, Straßen, Brunnen, Militärwesen, Löschanstalten und andere Gegenstände dieser Art, sollen zunächst aus denjenigen Gemeindecinkünften, — von vorhandenen Fonds oder anderwärts herrührend, — bestritten werden, welche bisher zu Bestreitung solcher Ausgaben bestimmt waren. Wenn aber diese Einkünfte nicht hinreichen, so soll die Summe, welche noch erfordert wird, um die Ausgaben zu bestreiten, mittelst Steuer erhoben werden.

§. 6.

Diese Steuer soll zum Theil von den gesammten inner dem Steuerkreise sich befindenden Liegenschaften, ohne Rück-

sicht, von wem sie befreit werden und wohin die darauf fließende Nutzung bezogen wird, und zum Theil von dem reinen Vermögen und dem Erwerb der jedesmaligen Einwohner des Steuerkreises, ohne Unterschied und ohne Rücksicht, ob dieselben eigene Haushaltung führen oder nicht, nach den folgenden Bestimmungen getragen werden.

§. 7.

Die Steuer soll jeweilen so verlegt werden, daß, wenn 1000 Fr. an Liegenschaftswerth 2 bezahlen, 1000 Fr., an reinem Vermögen und Erwerb 3 leisten.

C. Steuermaßstab.

§. 8.

Hinsichtlich derjenigen Kata der Steuern, welche auf die Liegenschaften zu verlegen ist, wird die Kadasterschätzung als Besteuerungsmaßstab angenommen.

§. 9.

Als reines Vermögen wird betrachtet und besteuert:

- a. das auf einer Liegenschaft nach Abzug der darauf ver-schriebenen Schulden verbleibende Guthaben, wobei aber nicht auf die Kadasterschätzung gesehen wird;
- b. alles bewegliche Besitztum nach Abzug der fahrenden Schulden. Hieher gehören Handlungsfond, Waaren-lager, Forderungen, Fahrhabe und andere Vermögens-gegenstände.

Bei Bestimmung des reinen Vermögens einer Person wird keine Rücksicht darauf genommen, ob dasselbe in oder außer dem Kanton sich befinde.

Betreffend die Nutznießungen, so haftet die Steuerpflicht auf dem Nutznießer, nicht auf dem Eigenthümer des Kapitals.

§. 10.

Belangend den Erwerb, so ist steuerpflichtig dasjenige Einkommen, welches das Ergebnis einer Berufsthätigkeit ist, als der Ertrag

1. von jeder besoldeten Beamtung und Anstellung, sei es in Kirche, Staat oder in Gemeinde- und Privatverhältnissen;
2. jedes wissenschaftlichen freien Berufes;
3. der Künste, Industrie, Handlung, Gewerbe und Handwerker.

Von dieser Steuerpflicht sind ausgenommen:

1. Tagelöhner, Knechte und Mägde, Handwerksgefelln;
2. niedere Polizeiangestellte;
3. alle Bürger und Einwohner, deren jährliches Erwerbseinkommen nicht 300 Fr. erreicht.

§. 11.

Da die verschiedenen Einkommen, welche auf Berufsthätigkeit beruhen, als ein Vermögen gleich einem Kapitalwerth sollen besteuert werden, so ist für diese Berechnung als Maßstab festgesetzt, daß 300 Fr. Einkommen gleichstehend einem Kapital von 2000 Fr. angesehen werden. Nach diesem Maßstab soll das steuerpflichtige Einkommen als Kapital angesehen werden.

D. Ausmittlung des reinen Vermögens und des Einkommens.

§. 12.

Das zu versteuernde Vermögen eines jeden Steuerpflichtigen und dessen Erwerb wird von dem Gemeinderath gutachtlich taxirt, und für allfällig dagegen zu führende Beschwerden steht der Rekurs an den Amtsrath und von da an den Kleinen Rath offen. In Bezug auf die Mitglieder des Gemeinderathes nimmt der Rechnungsausschuß die Taxation vor.¹⁾

Sollte es sich früher oder später erzeigen, daß der Re-

¹⁾ Ueber das Verfahren bei Untersuchung von Steuertaxationen siehe die Verordnung vom 12. Mai 1837.

kurrent zur Zeit, wo er für die Steuer angelegt wurde, einiges Vermögen verheimlicht oder anderwärtigen Betrug geübt hätte, soll derselbe oder dessen Erben die Steuer von dem verheimlichten Vermögen der dadurch zur Zeit benachtheiligten Gemeinde oder Steuerbrief vierfach nachleisten.

Ist ein Steuerpflichtiger sonst zu niedrig taxirt worden und erzeigt sich dieses später, so ist die Steuer einfach nachzuleisten.

Bei Erb- und Theilverhandlungen haben die Steuerbehornden das Recht, Einsicht und Ausweis zu verlangen.

§. 13.

Die sämmtliche Taxation soll allen Gemeindebürgern 14 Tage vor dem Steuerbezug zur Einsicht offen gestellt bleiben.

E. Erhebung der Steuern.

§. 14.

Wenn der Gemeinderath zu Bestreitung der Gemeinbedürfnisse die Erhebung einer Steuer für nothwendig erachtet, läßt er die Gemeinde der Steuerpflichtigen versammeln und stellt ihr die Nothwendigkeit der zu erhebenden Steuer vor.

Sollte die Mehrheit der Versammlung den Antrag des Gemeinderathes verwerfen und dieser dennoch die Erhebung einer solchen Steuer für nothwendig finden, so kann derselbe bei dem Kleinen Rathe einlangen, diesem die Nothwendigkeit der verlangten Erhebung einer Steuer erweislich machen, welcher nach eingeholtem Gutachten des Amtrathes die Bewilligung zum Steuerbezug ertheilt oder verweigert.

§. 15.

Ist eine Steuer auf obige Weise dekretirt, so berechtigen Einsprüche, die ein Steuerpflichtiger gegen die ihm auferlegte Rata erhebt, nicht zur Entrichtungsverweigerung, sondern zeigt sich die Beschwerde gegründet, so ist demselben die Vergütung zu leisten.

§. 16.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urausfertigung in das Staatsarchiv niederzulegen und in gleicher Form dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen.

V e r o r d n u n g

über Untersuchung der Steuertaxationen.

(Vom 12. Mai 1837.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

Nachdem wir die Wahrnehmung gemacht haben, daß die Taxation des Vermögens und Erwerbs der Steuerpflichtigen in einigen Gemeinden nicht ganz nach Vorschrift des Steuergesetzes vom 30. März 1832 geschieht, sondern willkürlich ein niedrigerer Maßstab als derjenige des gesammten Vermögens angenommen wird, wodurch das richtige Verhältnis der Gemeinden gegen einander in Tragung der gemeinschaftlichen Lasten in mancherlei Beziehungen zum Nachtheil derjenigen, die sich genau am Gesetze halten, und der Riegenschaftsbesitzer eine bedeutende Störung erleidet;

In der Absicht, diesem Uebelstande Abhülfe zu verschaffen;

H a b e n

Auf den Vorschlag der Kommission des Innern,
beschlossen und beschließen:

§. 1.

Wenn von Seite eines Gemeinderathes einer Gemeinde förmliche Klage gestellt wird, daß in einer andern Gemeinde, die zum gleichen Straßenbezirke oder Pfarrevreise gehört, oder sonst in gemeinschaftlicher Steuerpflicht steht, die Taxation des Vermögens und Erwerbs der Steuerpflichtigen nicht

nach Vorschrift des Steuergesetzes erfolge, sondern ein kleinerer Maßstab angenommen werde, oder wenn der Kleine Rath auch auf andern Wegen hievon bestimmte Anzeigen erhält, so wird derselbe hierüber einen Untersuchung anordnen.

§. 2.

Dieser Untersuchung hat in der Regel durch ein Mitglied des Amtraths und zwei andere sachverständige Beamtete vor sich zu gehen.

Der Kleine Rath ernennt dieselben.

§. 3.

Der Gemeinderath der betreffenden Gemeinde, wo der Untersuchung vor sich zu gehen hat, ist gehalten, der Untersuchungskommission alle Steuerrodel, Protokolle, Kontrollen und andere Hülfsmittel und Ausweise an die Hand zu stellen, welche dieselbe verlangt. Auch ist diese befugt, von andern Gemeinderäthen die bedürfnisse Einsicht in deren Protokoll etc. zu nehmen oder beglaubigte Auszüge aus denselben zu begehren.

§. 4.

Bei dem Untersuche selbst hat sie die betreffenden Steuerrodel Posten für Posten sorgfältig zu prüfen, jeden derselben mit den vorhandenen Ausweisen zu vergleichen und das Ergebnis genau zu vermerken.

Sie hat sich dabei pünktlich am Steuergesetze und der jedesmal zu ertheilenden besondern Instruktion zu halten.

§. 5.

Dieselbe erstattet über den Befund des Untersuchs dem Amtrathe einen umständlichen gehörig belegten Bericht.

§. 6.

Nachdem der Amtrath von dem Ergebnisse des Untersuchs sich hinlängliche Kenntniß verschafft, und auch wo solches nothwendig ist, noch den allfällig vorhandenen Kläger und den Beklagten näher einbernommen hat, giebt er darüber sein Gutachten, ob der gemeinderäthliche Steuerrodel

nach gesetzlicher Vorschrift abgefaßt sei, oder ob eine wesentliche Abweichung vom Steuergesetze stattgefunden habe.

§. 7.

Dieses Gutachten sammt dem Berichte der Untersuchungsbehörde und andern Akten sendet sonach der Amtsrath dem Kleinen Rathe ein, der nach genauer Erdauerung der Sache den endlichen Entscheid giebt.

§. 8.

Geht der Entscheid dahin, daß der Gemeinderath bei der Vermögens- und Erwerbstaration der Steuerpflichtigen sich keiner wesentlichen Abweichung vom Steuergesetze schuldig gemacht habe, so ist die Sache damit beendigt, und die Kosten des Untersuchs fallen nach Umständen entweder auf den Staat oder den allfälligen Kläger.

§. 9.

Findet aber der Kleine Rath, daß eine wesentliche Abweichung vom Steuergesetze in der Vermögens- oder Erwerbstaration stattgefunden hatte, so wird eine Revision derselben befohlen, welche in Beisein und unter Aufsicht eines Mitgliedes der frühern Untersuchungskommission, und mit Benutzung der Ergebnisse ihres Untersuchs vom Gemeinderathe vorgenommen wird.

Nebstdem, daß in diesem Falle dem Gemeinderathe die Bezahlung der sämtlichen Kosten zufällt, kann derselbe nach Gestalt der Umstände noch überhin dem Strafrichter überwiesen werden.

§. 10.

Das Rekursrecht gegen diese Vermögenstaration an den Amtsrath und Kleinen Rath bleibt jedem Steuerpflichtigen, wie sonst, zugesichert.

§. 11.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

G e s e z

über die Erwerbung der Bürgerrechte in den Gemeinden
des Kantons, für Kantons- und Nichtkantonsbürger.

(Vom 13. Brachmonat 1832.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
haben verordnet und verordnen:

I. Abschnitt.

**Grundlage des Kantonsbürgerrechts und der damit
verbundenen Genussrechte.**

§. 1.

Der oder diejenigen besitzen ein Ortsbürgerrecht im Kanton Luzern, welche in das Armen- und Polizei- oder Gemeindegut irgend einer Gemeinde desselben eingekauft oder Antheilhaber an demselben sind, ohne jedoch nöthig zu haben, zugleich auch Antheilhaber an dem allfälligen Korporationsgut einer solchen Gemeinde sein zu müssen.

§. 2.

Unter Armengut wird verstanden: alles dasjenige, was zum Unterhalt der Armen einer Gemeinde gestiftet ist, oder zu deren Unterstützung gehört.

Unter Gemeinde- oder Polizeigut: Kirchen, Schulen, Polizei- und andere allgemeine Anstalten.

Unter Korporationsgut: Almenden, Waldungen jeder Art, gemeinschaftlich zu benutzende Liegenschaften, so wie alle Kapitalien und davon abfließenden Zinse, welche nicht die Natur von Armen- und Gemeindegut haben, und bisanhin nach Real- oder Personalrechten benutzt worden sind.

§. 3.

Seder Kantonsangehörige muß aber künftighin da als

eigentlicher Ortsbürger angesehen werden, wo er durch Geburt, Einkauf, Schenkung oder Erbsizung ein Bürgerrecht erworben hat.

§. 4.

Jeder im Kanton wohnende Bürger, der in demselben neben dem bereits besitzenden Gemeindebürgerrecht noch ein anderes sich erwirbt, und die beiden oder mehreren Bürgerrechte beibehalten will, hat sich bei der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher er das Bürgerrecht beizubehalten wünscht, und zwar bei Verlust dieses Bürgerrechts innert Jahresfrist schriftlich über die fernere Beibehaltung eines solchen zu erklären. Ueber die dießfällige Erklärung kann er von der Ortsbehörde ein schriftliches Zeugniß abfordern, welches ihm entweder durch einen besondern Akt zugestellt, oder auf dem Heimathschein nachgetragen werden soll.

Derselbe hat sodann an diejenigen Gemeinden, in welchen er heimathrechtlich bleiben zu wollen sich erklärt, seinen Beitrag vom besitzenden reinen Vermögen an die Armen- und Waisensteuern, in jede derselben zu gleichen Theilen (nämlich wenn er zwei Bürgerrechte besitzt, in jede Gemeinde die Hälfte, wenn er drei Bürgerrechte besitzt, in jede Gemeinde ein Drittheil u. s. w.) zu entrichten, wo hingegen seine Liegenschaften, vermöge Gesetz, in diejenige Gemeinde steuerpflichtig verbleiben, in deren Umkreis sie liegen.

Ein solcher Bürger mit seinen Nachkommen soll in Zukunft der oder denjenigen Gemeinden angehören, und allort seine bürgerlichen Rechte auszuüben und das Armenrecht zu genießen haben, für welche er solchergestalten die Steuerpflicht übernommen hat.

§. 5.

Der außer seiner Heimathsgemeinde wohnende Bürger hat, so lange er von dieser abwesend ist — insoferne nicht dießfalls andere obrigkeitlich genehmigte Verfügungen bestehen — auf keine andern bürgerlichen Genüsse Anspruch

zu machen, als auf Unterstützung aus dem Armenfond im Falle eigener Erarmung.

II. Abschnitt.

Vorschriften zur Erlangung eines Bürgerrechts und des Genußes des allfälligen Korporationsguts für den Kantonsangehörigen im Allgemeinen.

§. 6.

Jeder Bürger des Kantons Luzern kann sich, unter Beobachtung der im gegenwärtigen Gesetze enthaltenen Vorschriften, vermöge des §. 14 der Kantonsverfassung, das Bürgerrecht sowohl der Stadt Luzern, als jeder Gemeinde des Kantons erwerben.

Der Genuß des Korporationsguts muß aber nach den weiteren Bestimmungen des Gesetzes durch einen besondern Einkauf erworben werden, zu welchem Einkauf aber nur derjenige fähig ist, der das Ortsbürgerrecht in der betreffenden Gemeinde bereits besitzt.

A. Erwerbung des Bürgerrechts.¹⁾

§. 7.

Ist die betreffende Ortsbehörde bei Annahme eines Bürgers vom Vorhandensein desjenigen reinen Vermögens nicht überzeugt, das ein solcher zur Erlangung eines Gemeindebürgerrechts, je nach dem Ort, wo er sich dieses erkaufte, gemäß den nachfolgenden Bestimmungen besitzen soll, so kann derselbe von ihr angehalten werden: den dritten Theil davon, zwar einzig für den Fall seiner Erarmung, zu hinterlegen oder sonst genüßlich zu versichern. Das zu hinterlegende Guthaben soll in die Depositalkasse niedergelegt, und dem angenommenen Bürger hierfür ein Schein behändigt werden.

¹⁾ Vergl. Art. 43 der eidg. Bundesverfassung und Art. 23 der Staatsverfassung.

Wird die Unrichtigkeit des bei der Bürgerannahme als eigenthümlich verzeigten, reinen Vermögens im Laufe der darauf gefolgten ersten vier Jahre erwiesen, so bleibt das versicherte Kapital bis zum Ableben eines solchen zur Sicherheit der Gemeinde in ihren Händen, und kann sonach während seinen Lebenstagen bei eintretender Armuth an ihn verwendet werden.

Erwahrt sich aber inner der bestimmten Zeit diese Unrichtigkeit des vorgewiesenen Vermögens nicht, so ist auch die hinterlegte Sicherheitssumme nach Verlauf obiger Zeitfrist an den Eigenthümer wieder zurückzustellen.

§. 8.

Sämmtliche Kinder, sowohl volljährige als minderjährige mit Ausnahme der verheiratheten Töchter, eines Vaters, welcher sich in das Bürgerrecht einer Gemeinde einkauft, erhalten dieses in der Regel mit ihm.

Sollte ausnahmsweise ein Vater für einen volljährigen Sohn in das neue Bürgerrecht sich nicht einkaufen wollen, so ist der Vater verbunden, dem Sohn so viel Vermögen zu verzeigen, als ein solcher in seiner Eigenschaft als Sohn sowohl für sich, als seine allfälligen Söhne besitzen müßte, um sich in der Gemeinde, in der er zurückbleibt, einkaufen zu können. Dieses zu verzeigende Vermögen bleibt Eigenthum des Vaters; dasselbe muß aber in die Depositalkasse eingelegt werden, und wird in der Heimathsgemeinde des Sohns besteuert, so wie im Erarmungsfalle des Sohns, bei Lebzeiten des Vaters, der Zins davon vorzüglich zu des Erstern Unterstützung verwendet werden kann. Nach dem Ableben des Vaters fällt dieses Vermögen in die gemeinsame Masse seiner Hinterlassenschaft.

Sollte hingegen ein volljähriger Sohn dem Vater in das neue Bürgerrecht nicht folgen wollen, so hat ein solcher Sohn in der Gemeinde, wo er zurückbleiben will, sowohl für sich als Sohn, als für seine allfälligen Söhne sich über

dasjenige Vermögen auszuweisen, welches für die Erwerbung des Bürgerrechts der betreffenden Gemeinde festgesetzt ist.

§. 9.

So oft es in Zukunft um eine Kaufs- oder Tauschfertigung zu thun ist, welche Erwerbung eines neuen Bürgerrechts zu Folge hat, soll zuvor ein von der Ortsbehörde derjenigen Gemeinde, in welcher das neue Bürgerrecht erworben werden will, ausgestelltes Zeugniß aufgewiesen werden, wodurch beschieden sein soll, daß der sich Einkaufende alle durch das gegenwärtige Gesetz, zu Erlangung des Bürgerrechts, festgesetzten Bedingnisse in Erfüllung gebracht habe, und somit der Fertigung keine gesetzlichen Hindernisse im Wege stehen.

In allen diesen Fällen soll in dem gerichtlichen Kaufsfertigungsprotokolle hiervon Vormerkung gemacht werden.

§. 10.

Die Einkaufssummen für ein Ortsbürgerrecht fallen dem Armenfond der betreffenden Gemeinde oder des Steuerbriefs anheim.

B. Einkauf in das Korporationsgut.

§. 11.

Jeder Bürger, der Antheilhaber des Armen- und Gemeindeguts einer Gemeinde des Kantons ist, wo Korporationsgut vorhanden ist, kann sich ebenfalls in dieses letztere einkaufen.

Die Einkaufssumme in das Korporationsgut muß mit den davon zu genießenden Vortheilen und Benutzungen im Verhältnisse stehen.

§. 12.

Da, wo derjenige, welcher in das Korporationsgut sich einzukaufen verlangt, mit der betreffenden Korporation über die hierfür zu bezahlende Einkaufssumme auf gültlichem Wege sich nicht verständigen könnte, hat nach zuvor vernommenen beiden Theilen der Amtsrath den Ausspruch zu thun.

Ein solcher Ausdruck kann von dem einen oder andern Theile ininer zwanzig Tagen an den Kleinen Rath recurirt werden.

§. 13.

Die Einkaufssumme in Korporationsgut fällt ausschließlich der betreffenden Gemeinheit anheim.

III. Abschnitt.

Bedingungen zur Erlangung sowohl des Gemeindebürgerrechts als des Genusses an einem Korporationsgut für den Kantonsbürger im Besondern.

A. Auf der Landschaft.

a) Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 14.

Um sich ein Ortsbürgerrecht auf der Landschaft zu erwerben, muß man

- a) in der Gemeinde, wo es erworben werden will, ein Heimwesen entweder wirklich schon eigenthümlich besitzen, oder sich ein solches ankaufen, oder eintauschen und überdieß
- b) derjenige, der sich einkauft, ein eigenes Vermögen für sich von Frkn. 3200
für jeden allfälligen ledigen Sohn „ 500
für jeden verhehelichten Sohn „ 1000
und für jeden Sohn des Lektorn „ 250
besitzen. (*)

Sollte die unter litt. a bezeichnete Liegenschaft die Summe von 6000 Fr. an Werth übersteigen, so muß nebenhin an den Betrag der übersteigenden Kaufssumme, wozu das unter litt. b erforderliche Vermögen nicht angewechnet werden kann, annoch ein Viertel derselben als reines Vermögen ausgewiesen werden.

*) Diese Summen in alter Währung genommen!

Gbenso die folgenden.

§. 15.

Für den Einkauf in eine Gemeinde oder einen Steuerbrief bezahlt der sich Einkaufende eine Gebühr für sich von Frkn. 32

für jeden allfällig ledigen Sohn	„	8
für jeden verheiratheten Sohn	„	16
für jeden Sohn des Lektorn	„	4

b) Einkauf ins Korporationsgut.

§. 16.

Betreffend den Einkauf ins Korporationsgut, so hat es bei den allgemeinen Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes sein Bewenden.

B. In der Stadt Luzern.

a) Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 17.

Derjenige, welcher das Ortsbürgerrecht der Stadt Luzern sich erwerben will, muß:

- a) in der Stadtgemeinde Luzern ein Heimwesen entweder wirklich schon eigenthümlich besitzen oder ein solches sich ankaufen, oder eintauschen, das laut Katasterschätzung wenigstens 4000 Frkn. im Werth beträgt;
- b) ein eigenes, reines Vermögen besitzen, welches, die Einkaufssumme nicht mitbegriffen, für den Einkaufenden auf Frkn. 6000
- | | | |
|---|---|------|
| für jeden dessen allfälligen ledigen Sohn | „ | 1500 |
| für jeden verheiratheten Sohn | „ | 3000 |
| für jeden Sohn des Lektorn | „ | 750 |
- festgesetzt sein, und entweder in Liegenschaften oder währschaften Kantonsgülten bestehen soll.

§. 18.

Als Einkaufssumme bezahlt der sich Einkaufende für sich
Frkn. 800

für jeden allfälligen ledigen Sohn	Frkn. 200
für jeden verheiratheten Sohn	„ 400
für jeden Sohn des Letztern	„ 100

b) Einkauf ins Korporationsgut.

§. 19.

Hinsichtlich des Einkaufs ins Korporationsgut, so gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 des gegenwärtigen Gesetzes.

C. In den Städten Sursee und Willisau.

a) Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 20.

Zur Erlangung des Bürgerrechts in einer der beiden Städte Sursee und Willisau wird erfordert:

- a) der wirkliche Besitz eines eigenthümlichen Heimwesens, oder daß ein solches angekauft oder eingetauscht werde, das laut Katasterschätzung wenigstens 2000 Fr. in Werth beträgt;
- b) ein eigenes reines Vermögen, die Einkaufssumme nicht mitbegriffen, für den Einkaufenden Frkn. 4000

für jeden allfälligen ledigen Sohn	„ 1000
für jeden verheiratheten Sohn	„ 2000
für jeden Sohn des Letztern	„ 500

§. 21.

Als Einkaufssumme bezahlt der sich Einkaufende für sich Frkn. 400

für jeden allfälligen ledigen Sohn	„ 100
für jeden verheiratheten Sohn	„ 200
für jeden Sohn des Letztern	„ 50

b) Einkauf in das Korporationsgut.

§. 22.

Hinsichtlich des Einkaufs in das Korporationsgut finden die allgemeinen Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 ihre Anwendung.

D. In der Stadt Sempach und dem Flecken Münster.

a) Erwerbung des Bürgerrechts.

§. 23.

Zur Erlangung des Bürgerrechts der Stadtgemeinde Sempach oder der Fleckengemeinde Münster wird erfordert:

- a) der wirkliche Besitz eines eigenthümlichen Heimwesens in der Gemeinde Sempach oder Münster, oder daß ein solches angekauft oder eingetauscht werde;
- b) der Besitz eines eigenen, reinen Vermögens, die Einkaufssumme nicht mitbegriffen, betragend die Summe für den Einkaufenden von . Frkn. 3000

für jeden allfälligen ledigen Sohn	900
für jeden verheiratheten Sohn	1800
für jeden Sohn des Letztern	450

§. 24.

Als Einkauf in das Armen- und Gemeindegut bezahlt der sich Einkaufende für sich eine Gebühr von . Frkn. 80

für jeden allfälligen ledigen Sohn	20
für jeden verheiratheten Sohn	40
für jeden Sohn des Letztern	10

b) Einkauf ins Korporationsgut.

§. 25.

Hinsichtlich des Einkaufs ins Korporationsgut treten die allgemeinen Bestimmungen der §§. 11, 12 und 13 ein.

IV. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 26.

Der vorstehenden, besondern Bestimmungen ungeachtet ist keiner Gemeinde des Kantons benommen, einen Bürger aus einer andern Gemeinde des Kantons, der seines

eigenen Rechtens ist, auch ohne die zur Erwerbung des Gemeindebürgerrechts festgesetzten Bedingungen gegen ihn in Anwendung zu bringen, als den übrigen anzunehmen, wenn nämlich:

- a) der Antrag für eine solche Bürgerrechtsertheilung auf die in dem Gesetze über die Gemeinde- und Ortsbürgerversammlungen vorgeschriebene Weise geschieht;
- b) die aufs mindeste aus zwei Dritttheilen der sämtlichen, in der Gemeinde wohnenden stimmfähigen Bürger bestehende Gemeindeversammlung dem diesfälligen Antrage durch zwei Dritttheile der Anwesenden ihre Zustimmung ertheilt.

§. 27.

Damit das sämtliche Armen-, Gemeinde- und Korporationsgut vor Schwächung und Verminderung geschützt, und dasselbe gehörig besorgt, seinem Zwecke erhalten bleibe, sei jede Veräußerung von dahin gehörenden Liegenschaften, Kapitalien, Zehnten, Bodenzinsen oder sonstigen jährlich fließenden, ordentlichen Einkünften oder von besitzenden Rechten, geschehe es durch Kauf, Tausch, Verpfändung oder auf welcher immer eine andere Art, ohne Bewilligung des Kleinen Rathes verboten.

V. Abschnitt.

Vorschriften und Bedingungen zur Erwerbung des Bürgerrechts des Kantons Luzern von Nichtkantonangehörigen.

§. 28.

Ein Nichtkantonbürger kann, ohne Bewilligung des Großen Rathes, kein Bürgerrecht in irgend einer Gemeinde des Kantons erlangen.

§. 29.

Wer aber ein solches sich erwerben will, muß:

- a) katholischer Religion sein;

- b) mittelst befriedigender Zeugnisse über seine bisherige sittliche Aufführung gehörig sich ausweisen;
- c) sich der Aufnahme als Bürger in einer Gemeinde des Kantons vorläufig versichern, und die mit dieser hierfür eingegangenen Bedingungen dem Kleinen Rathe zu Händen des Großen Rathes vorlegen, und endlich
- d) über die Vermögenssumme sich befriedigend ausweisen, welche ihm von der ihn zum Bürger aufnehmenden Gemeinde als Bedingung für seine Aufnahme gefordert und festgesetzt wird.

§. 30.

Alle diejenigen Nichtkantonsbürger, welche in irgend einer Gemeinde des Kantons das Bürgerrecht unter vorstehend festgesetzten Bedingungen erlangen, sind verbunden, einen Beitrag an die Staatskasse abzureichen, welcher jedesmal von dem Großen Rathe bestimmt wird.

Sedoch behaltet sich derselbe vor, in außerordentlichen Fällen oder bei Anlaß von vorhandenen, vorzüglichen Verdiensten hiervon Ausnahme zu machen.

§. 31.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

G e s e z

über die Heimathrechte der dem Kanton Luzern in Folge
eidgenössischer Konkordate und Beschlüsse zufallenden
Heimathlosen.

(Vom 11. Mai und 15. Weinmonat 1813.)

Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Rätke
des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf die zwischen der Mehrheit der löbl. Kantone unterm 16., 17. und 18. Brachmonat 1812 auf der hohen eidgenössischen Tagsatzung in Basel zu Stande gekommene. Uebereinkunft zur Ausmittlung von Heimathrechten für die in der Schweiz vorhandenen Heimathlosen und Konvertiten;

In Beziehung auf die von Uns in der gleichen Angelegenheit gefassten Schlußnahmen vom 6. und 17. April 1812, und vom 10. April und 12. Mai 1813;

v e r o r d n e n :

§. 1.

Jeder Heimathlose, welcher, in Folge des oben angezogenen eidgenössischen Konkordats, dem Kanton Luzern, auf den Grundsatz des ursprünglichen Heimathrechts hin, zufällt, soll nicht auf das Verzeichniß der in dem Kanton einzutheilenden Heimathlosen gesetzt, sondern durch den Täglichen Rath sogleich derjenigen Gemeinde zugetheilt werden, wohin desselben zu erweisendes, ursprüngliches Heimathrecht ruft.

§. 2.

Dadurch sei jedoch den Gemeinden das Recht keineswegs benommen, solchen ihnen Zugetheilten ein anderes Heimathrecht aufzusuchen.

§. 3.

Die auf solche Weise den Gemeinden Zugetheilten erlangen jedoch durch die Wiedereinsetzung in ihr ursprüngliches Heimathrecht keine höhern bürgerlichen Rechte und Genüsse, als den übrigen Heimathlosen durch die Gesetze zuerkannt werden, und stehen auch gleich diesen in den nämlichen Verbindlichkeiten gegen den Staat, welche ihnen durch eben diese Gesetze auferlegt worden sind.

G e s e z

über Vertheilung der Gemeindegüter.

(Vom 24. Mai 1837.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben,

Auf den Antrag unserer Gesetzgebungscommission und nach vernommenem Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnet und verordnen:

§. 1.

Die noch unvertheilten Allmenden oder Gemeindegüter, seien sie nach Real- oder Personalrechten benützt worden, können, die letztern jedoch mit der im §. 11 dieses Gesetzes enthaltenen Beschränkung, getheilt werden, wenn die Stimmen von einem Drittheile der Antheilhaber es fordern.

§. 2.

Die Vertheilung von Gemeindegütern hingegen ist untersagt.

Ausnahmsweise kann, wo ein grosser Vortheil nachgewiesen, und es in forstwirtschaftlicher Hinsicht zweckmässig gefunden wird, der Kleine Rath, nach eingeholtem Gutachten

des Amtrathes, eine Theilung von Gemeindewald, wenn derselbe Realgut ist, bewilligen. Immerhin müssen zwei Drittheile der Antheilhaber zu einer solchen Waldtheilung die Bewilligung nachsuchen.

Die gemäß einer solchen bewilligten Waldtheilung auf Land und Häuser getheilten Waldstrecken sollen bei denselben verbleiben, und dürfen nur unter Beobachtung der Vorschriften der Forstgesetze von diesen gesondert verkauft oder sonst veräußert werden. Ist ein Wald nur Personalgut oder werden die Personalrechte von den Realrechten geschieden, so bleibt der Personalwald jederzeit unvertheilt und es soll über dessen Benutzung, nach Anweisung des Forstgesetzes, ein Reglement aufgestellt werden.

§. 3.

Wird eine Allmendtheilung gemäß vorstehendem §. 1 begehrt, so haben sich die zu einer solchen Theilung vereinigten Antheilhaber an die Verwaltung ihrer Gemeindegüter zu wenden, welcher die Pflicht obliegt, die verlangte Theilung sobald möglich zu veranstalten.

§. 4.

Falls deshalb eine Gemeinde sich in Parteien zertheilt, ist jede derselben berechtigt, besondere Vorschläge über die Theilung zu entwerfen, und diese durch Ausgeschlossene vor den betreffenden Behörden zu vertheidigen.

§. 5.

Der Amtsstatthalter ist gehalten, wenn er von der reklamirenden Partei angegangen wird, die nöthigen Befehle an die betreffenden Behörden zu erlassen, damit die vorhabende Theilung nicht durch Umtriebe verzögert oder unnöthige Kosten verursacht werden können.

§. 6.

Wenn die eine oder andere der Parteien sich hierüber beschweren zu können glaubt, hat sie sich dießfalls an den Kleinen Rath zu wenden.

§. 7.

Die Gemeinden, welche ihre Gemeindegüter zu theilen gesonnen sind, haben allervorderst ein ordentliches Theilungsreglement zu entwerfen, in welchem vor allem auf die auf denselben haftenden Beschwerden, nach alten Rechten, auf den Unterhalt von Kirchen, Pfründen, Schulen und Armenanstalten, Brücken, Wuhren, Brunnen und Wasserleitungen gehörige Rücksicht genommen und zugleich für die Anlegung neuer Straßen, Zäune, Fried- und Abzugsgräben u. s. w. gehörig gesorgt werden soll.

In denjenigen Gemeinden, wo solches bei stattgehabten frühern Theilungen bereits geschehen ist, soll der behufs genannter auf den Gemeindegütern haftender Beschwerden oder sonst zu Gunsten öffentlicher Anstalten angewiesene Antheil auch in Zukunft zu dem bezeichneten Zwecke bestimmt bleiben, und dessen Ertrag hiezu verwendet werden.

Wo bei einer stattgehabten Theilung von Gemeindegütern auf die dießfalls auf denselben haftenden Verpflichtungen entweder gar nicht, oder nicht in gehörigem Maße Rücksicht genommen worden ist, kann das daherige Anspruchsrecht auch fernerhin geltend gemacht werden.

§. 8.

Keine Theilung ist gültig, wenn nicht vorher das dahin Bezug habende Reglement von dem Kleinen Rathe geprüft und genehmigt worden ist.

Derselbe hat besonders dafür zu sorgen, daß die im §. 7 bezeichneten Verpflichtungen und Bedingungen erfüllt werden.

§. 9.

An jenen Orten, wo Real- und Personalrechte vermischt sind, sind dieselben zu sündern.

§. 10.

Die Personalgemeindegüter in offenem Lande können zur lebenslänglichen Benutzung, oder wie die Realgüter als

Eigenthum vertheilt werden. In jedem Falle müssen die vertheilten Stücke nach ihrem wahren Werthe abgeschätzt und aus der Gesamtschätzung muß eine Kasse gebildet werden, an welche jeder Besitzer den Werth seines Stück Landes jährlich mit Fünf vom Hundert zu verzinsen hat. Diese Zinse werden jedes Jahr bezogen und von der Verwaltung an die im Kanton wohnenden genussfähigen Antheilhaber nach einer reglementarischen Vorschrift vertheilt.

§. 11.

Wenn eine Theilung solcher Personalgemeindgüter von der vorgeschriebenen Anzahl von Antheilhabern nicht verlangt wird, hingegen wenigstens ein Sechstheil derselben eine verhältnismäßige Strecke Landes zur Anpflanzung begehrt, ist die Korporationsgüterverwaltung verbunden, ihnen diese sogleich anzuweisen. Sie erhalten jedoch dadurch bloß das Nutznießungsrecht auf so lange, als sie leben und sich in der Gemeinde aufhalten, mit dem Vorbehalt, falls eine förmliche Theilung der Personalgemeindgüter vorgenommen würde, ihre Nutznießungsantheile zu dieser allgemeinen Theilung wieder herzugeben. Diejenigen Antheilhaber, welche eine solche Strecke Landes erhalten haben, sind gehalten, die dazu nöthigen Zäune und Friedhecken zu errichten und zwar auf so lange, bis eine gänzliche Theilung vorgenommen werden will.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz ist urschriftlich dem Kleinen Raths zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

G e s e z

über die Depositalkassen.

(Vom 13. Brachmonat 1837.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben beschlossen und beschließen:

I. Abschnitt.

Einrichtung der öffentlichen Einlags- oder Depositalkassen.

§. 1.

In allen Gemeinden sollen Einlags- oder Depositalkassen bestehen, welche in Kirchen oder andern öffentlichen Gebäuden an trockenen, gegen Feuergefähr und Einbruch so viel möglich gesicherten Orten aufgehoben werden müssen.

§. 2.

Die hiezu zu gebrauchenden Kasten und Rassen sollen bequem eingerichtet, für die aufzunehmenden Gegenstände, mit Hinsicht auf die Bevölkerung der Gemeinde, hinlänglich geräumig und mit einer Eiseuthüre versehen sein.

Ist nur eine hölzerne Thüre vorhanden, so soll diese doch mit Eisenblech beschlagen sein. In dem einen und andern Falle muß die Thüre mit drei verschiedenen Schlössern verwahrt sein.

§. 3.

Diese Depositalkassen sind bestimmt: zur Aufbewahrung des Vogtguts, der Weibermittel und des Vermögens aller andern unter Vormundschaft stehenden Personen, sowie der Kapitalbriefe der Gemeinden im Armen-, Polizei- und Schulwesen, ferners der Hinterlagen, so beim Gemeinderathe gemacht werden müssen und aller andern Sachen, welche gemäß

bestehenden Gesetzen, Verordnungen und Beschlüssen daselbst aufgehoben werden sollen; sodann der Werthschriften mit oder ohne Nennwerth, z. B. Testamente u. dgl., welche von Personen, Familien, Korporationen und Gemeinden an dieselben freiwillig zur Verwahrung abgegeben werden.

Darin werden auch aufgehoben: die auf die Depositalkassen Bezug habenden allgemeinen Gesetze und Verordnungen, sowie die Kassabücher.

§. 4.

Ist in einer Gemeinde Kirchen- oder Korporationsgut vorhanden, so soll es entweder in den Einlagskasten des Gemeinderaths, jedoch in einer besondern Kasse, oder in hiefür eigens einzurichtenden Kasten oder Kassen aufbewahrt werden, welche aber gleich den vorbenannten Depositalkassen beschaffen sein und verwahrt werden sollen.

In denjenigen Gemeinden, wo die politische und die Ortsbürgergemeinde von einander getrennt sind und jede eine besondere Administrationsbehörde hat, kann auch jede derselben eine eigene Depositalkasse für die sie betreffenden Gegenstände haben.

II. Abschnitt.

Verwaltung und Besorgung der Depositalkassen.

§. 5.

Die Verwaltung der Depositalkassen im Allgemeinen steht den Gemeinderäthen zu. Wo nebst diesen besondere Waisenträthe bestehen, verwalten auch diese ihre besondern Depositalkassen.

Wo ein Gemeinde- oder Waisencath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, ernennt derselbe für die Verwaltung der Depositalkassa aus seiner Mitte drei Mitglieder, für welche er in Gesammtheit haftet.

Die Depositalkassen hingegen von Kirchen- und Korporationsgut werden durch Diejenigen besorgt, welche hiezu

durch Gesetze, Verordnungen und besondere Reglemente aufgestellt sind.

§. 6.

Jede solche Depositalkasse hat in ihren drei Verwaltern auch die Bewahrer der Schlüssel zu derselben, welche sie dergestalt zu verwahren haben, daß sie weder mißbraucht, noch ohne Mitwirkung und Beisein aller drei Schlüsselbewahrer benutzt werden können.

In Fällen von Krankheit oder Abwesenheit dürfen sie diese Schlüssel zwar unter ihrer besondern Verantwortlichkeit, da, wo der Gemeinderath aus mehr als drei Mitgliedern besteht, einem andern Mitgliede desselben, da hingegen, wo der Gemeinderath nur aus drei Mitgliedern besteht, einem Beamteten oder bei Abgang eines solchen, einem andern rechtschaffenen Manne übergeben.

Eine solche Uebergabe soll aber nicht auf längere Zeit als bis zur Genesung oder Rückkunft des betreffenden Schlüsselbewahrers stattfinden, und jedesmal, so sie erfolgt, den zwei übrigen Schlüsselbewahrern unverweilt von ihm angezeigt werden.

§. 7.

Ueber jede Depositalkasse sollen zwei gleichlautende, eingebundene und mit ordentlichen Seitenzahlen bezeichnete Kassabücher geführt werden, die jedes eingelegte Depositum unter einer fortlaufenden Nummer und die dabei von Zeit zu Zeit vorfallenden Veränderungen angeben, sowie am Ende mit einem rückweisenden, alphabetischen Register versehen sein sollen.

Das eine dieser Kassabücher soll stets in der Depositalkasse selbst liegen, das andere aber soll beim Verwalter aufgehoben werden.

In den Depositalkassabüchern darf nichts durchgestrichen oder radirt werden. Unfälle Strungen sind dagegen auf eine verständliche Weise zu berichtigen.

§. 8.

Dieses Kassabuch soll bei jedem Depositum, in sich gegen-
überstehende Einnahme und Ausgabe abgetheilt, nach
Formular A. enthalten:

Bei der Einnahme:

- a. das Datum der Einlage;
- b. durch wen eingelegt;
- c. die namentliche Aufzählung der eingelegten Gegen-
stände, und
- d. wo diese einen Nenn- oder Geldwerth haben, diesen
in die hiezu gewidmete Kolonne ausgesetzt.

Bei der Ausgabe:

- a. das Datum der Auslieferung;
- b. durch wen in Empfang genommen;
- c. die namentliche Aufzählung der ausgefolgten Gegen-
stände, und
- d. wo dieselben einen Nenn- oder Geldwerth haben,
diesen in die hiefür eigens bestimmte Kolonne über-
tragen.

Für jedes Depositum werden so viele Blätter bestimmt,
als es der wirkliche Umfang desselben erheischt, und in die-
selben sollen der Ordnung nach, wie sie erfolgen, die neuen
Einlagen oder Herausgaben, unter jedesmaliger Voranstel-
lung der Benennung dessen, welcher jene gemacht oder die
ausgefolgten Gegenstände in Empfang genommen, vorgemerkt,
die Schlusssumme aber sowohl bei der Einnahme als Aus-
gabe von einem Blatt auf das andere übertragen werden.

Der Titelfoyf wird durchlaufend mit dem Namen des
Eigenthümers des Depositums überschrieben und vor dem-
selben die betreffende Nummer beigefest.

§. 9.

Bei der Auftragung derjenigen Gegenstände in das Kassa-
buch, welche eingelegt werden, ist Folgendes zu beobachten:

- a. bei Gültverschreibungen oder andern Schuldschriften, die auf Liegendem haften, muß das Datum ihrer Errichtung, der Errichter, die Benennung der darin verhafteten Unterpfande, wie hoch diese gewürdigt, die Kapitalsumme und wie viel ihr an Verschriebem vorangehe, eingesezt;
- b. bei Handschriften das Datum ihrer Errichtung, ihre Dauer, der Errichter, die Kapitalsumme und ob sie mit Hinterlage und mit welcher gedeckt seien oder nicht, angemerkt werden.

Ist die Hinterlage ein auf Liegenschaften haftendes Schuldinstrument, so ist auch dasselbe, wie bei nächst vorstehendem litt. a zu ersehen ist, besonders zu beschreiben;

- c. bei Baarschaften sind die eingenommenen Geldsorten anzuzeigen;
- d. bei andern Gegenständen von Werth ist eine kurze Beschreibung davon zu machen und, falls ihr Werth nicht schon durch sie selbst angezeigt wäre, ihr Einleger anzuhalten, denselben anzugeben.

§. 10.

Jedes Depositum, — es mag auf einmal oder nur nach und nach entstanden sein oder erst entstehen, — ohne Rücksicht auf die Vielheit der dazu gehörenden Vermögensstücke, Schriften und Gegenstände jeder Art, erhält nur eine Nummer im Kassabuche, die es auch, so lange es besteht, beibehält.

Damit die verschiedenen Gegenstände, welche zu einem solchen Depositum gehören, leichter aufgefunden werden, werden dieselben noch mit einem fortlaufenden Buchstaben, zur Seite ihrer Kassabuchnummer und der Zeitfolge nach, wie sie in die Depositalkasse gelangen, bezeichnet.

Auch dieser Buchstabe ist im Kassabuche beim betreffenden Gegenstande anzusehen.

Alle zu einem und dem nämlichen Depositum gehörenden Gegenstände und Effekten werden ferner nach vorbeschriebener Ordnung unter sich gereiht und mit einem Umschlage versehen, worauf der Name des Eigenthümers des Depositums, nebst der ihm beigegebenen Nummer, geschrieben wird.

§. 11.

Zum leichtern Auffinden und bequemern Aufbewahren sind ferner so viele Deposita, als sich schicklich thun läßt, in besondere Büschel zusammen zu binden.

Jeder solcher Büschel ist mit den Nummern der darin enthaltenen Depositen besonders zu überschreiben.

§. 12.

Für jede Einlieferung eines Depositums oder Nachlieferung einzelner Gegenstände zu einem schon bestehenden haben die Kassaverwalter einen nach Vorschrift B abgefaßten Empfangschein dem Einlieferer sogleich zuzustellen, welcher die im §. 8 bei der Einnahme vorgeschriebenen Beschreibungen, so wie sie im Kassabuch selbst in Vorschein kommen, nebst den Unterschriften der Schlüsselbewahrer enthalten soll.

§. 13.

Ueber die in der Depositalkassa befindlichen Protokolle, Kassabücher und andere Bücher, Urkunden, Rechnungen, Quittungen, Rechtstitel und andere Schriften von einiger Wichtigkeit soll in einem eigens hiefür bestimmten Buche ein eigenes spezifizirtes Verzeichniß, mit der Unterschrift der Schlüsselbewahrer versehen, verfaßt werden, worin dieselben mit Angabe des Titels oder Hauptinhalts, sowie des Datums zu beschreiben sind. Auf diesem Verzeichnisse wird jedesmal genau bemerkt, wenn etwas davon ausgehändigt, dieses zurückgegeben oder etwas Neues beigelegt wird.

§. 14.

In der Depositalkasse sich befindende Gegenstände dürfen an keinen Andern, als an den berechtigten Eigenthümer oder den dazu gehörig Bevollmächtigten abgeliefert werden.

Der Bevollmächtigte hat sich durch einen ordentlichen Vollmachtschein auszuweisen, der von den Kassaverwaltern zurückzubehalten ist.

Für die hinausgegebenen Gegenstände haben sich die Kassaverwalter von ihrem Empfänger eine ordentliche Quittung zustellen zu lassen, die, wo ein Depositum ganz ausgefolgt wird, in der Zurückgabe des zur Zeit erhaltenen Einlagscheines besteht, worauf diese Ausfolgung des Depositums unter Beisetzung der Unterschrift des Empfängers förmlich zu bezeugen ist. Wenn hingegen die Auslieferung des Depositums nur theilweise geschieht oder der Einlagschein vermisst wird, so soll eine Quittung nach Formular C ausgestellt werden, die alle jene Angaben, welche bei §. 8 unter der Abtheilung der Ausgabe für das Kassabuch vorgeschrieben sind, so wie sie in diesem selbst enthalten sind, nebst der Unterschrift des Empfängers und dem Datum der Auslieferung, auch an sich tragen soll.

§. 15.

Wo bei Depositen durch berechtigte Austauschungen Veränderungen vorkommen, sind diese gleich andern Ein- oder Auslieferungen zu behandeln, und davon soll eben daher auch im Kassabuche sowohl bei der Einnahme als bei der Ausgabe die betreffende Anmerkung gemacht werden.

§. 16.

Fallen bei Einlegung oder Herausgabe von Depositen besondere Umstände vor, deren Kenntniß für das Depositum oder die dazu Berechtigten in spätern Zeiten wichtig werden könnte, so ist darüber ein Verbalprozeß abzufassen, welcher, mit der bei §. 10 vorgeschriebenen Nummer und Buchstaben bezeichnet, zu den übrigen Gegenständen eines solchen Depositums zu legen ist.

§. 17.

Wenigstens einmal im Monate sollen ordentlicher Weise in den Gemeinden oder Stourrbrieffen an einem alda all-

gemein gekannten Lage Depositen eingelegt oder herausgenommen werden können.

Bei außerordentlichen und dringenden Fällen kann auch außer diesen Tagen die Annahme oder Auslieferung von Depositen nicht verweigert werden.

III. Abschnitt.

Sicherheit und Gewährleistung derselben.

§. 18.

In die Kassen dürfen für Vermögen, das unter Vormundschaft steht, oder für Sicherheitsleistungen, ohne besondere Anordnung einer hiezu befugten Behörde, keine bloßen Schuldschriften, wenn sie nicht mit hinlänglicher Hypothek gedeckt sind, oder andere Guthabensstücke angenommen werden, die nicht durchaus werthhaft erfunden werden sollten.

Auch sind Gelder nur nach vorläufiger Erwahrung ihrer Richtigkeit und Vollgewichtigkeit anzunehmen.

Alles dieses soll gleich bei Einlieferung des Depositums untersucht und berücksichtigt werden.

§. 19.

Bei der Hinausgabe von Depositen sollen die auszuliefernden Gegenstände ebenfalls zuvor genau erwahrt und mit dem Kassabuche verglichen werden.

§. 20.

Vormündern, unter Vormundschaft stehenden Personen, Vormundschafts- und Waisenbehörden, sowie den Eigenthümern von Depositen oder Antheilhabern an solchen sollen von den Verwaltern der Depositalkasse auf Verlangen spezialisirte Verzeichnisse über das sie betreffende Depositum zu Handen gestellt werden, die aber zu keinem andern Gebrauche dienen, als das Vorhandensein eines Depositums und seines Inhaltes zu bescheinigen.

§. 21.

So oft in der Verwaltung einer Depositalkassa eine Personaländerung vorgeht, soll behufs einer ordentlichen Uebergabe eine Vergleichung und Erwahrung des Inhaltes der Depositalkassa mit den beiden Kassabüchern im Beisein des oder der ein- und austretenden und der bleibenden Mitglieder vorgenommen und über den Befund nach Formular D ein Verbalprozeß aufgenommen werden. Dieser soll Ort und Datum, Tauf- und Familiennamen sämmtlicher anwesenden Schlüsselbewahrer, unter besonderer Angabe der davon ein- und austretenden Schlüsselbewahrer, sodann die Anzahl der vorgefundenen Büschel und Depositen, die Anzahl der Gülten, Handschriften u. dgl. und deren Nennwerth, die Summe des baaren Geldes, enthalten und angeben, bis zu welcher Nummer und Blattseitenzahl die Depositen in den Kassabüchern vorgerückt und ob die vorhandenen Protokolle, Kassabücher, sowie andere Schriften mit dem darüber geführten Verzeichnisse übereinstimmend gefunden worden seien. Endlich ist dieser Verbalprozeß mit der Unterschrift sämmtlicher anwesenden Beamten zu versehen.

Der eine dieser in Doppel auszufertigenden Verbalprozesse bleibt als Quittung in den Händen der abtretenden Verwalter, der andere hingegen wird in die Depositalkassa niedergelegt.

§. 22.

Alle vier Jahre gegen das Ende des Jahres sollen die sämmtlichen Depositalkassen, sowie die Kassabücher durch ein Mitglied des Amtrathes¹⁾ mit Zuzug der drei Schlüsselbewahrer genau untersucht, miteinander verglichen und erwahrt werden. Ueber den Befund der Sache soll dann ein vollständiger schriftlicher Verbalprozeß nach Vorschrift des §. 21 abgefaßt und von den anwesenden Beamten unterzeichnet werden, welcher während des Monats Jänner von den Amträthen der Kommission des Innern einzusenden ist.

¹⁾ Setzt durch den Amtsgehilfen.

§. 23.

Findet sich bei einer solchen Uebergabe oder Untersuchung ein Depositum vor, das entweder in die Depositalkasse einer andern Gemeinde gehört oder dessen Eigenthümer nicht gekannt wäre, so ist dasselbe im ersten Falle an die Verwalter einer solchen Depositalkassa gegen spezifizirten Empfangschein auszuliefern, im zweiten hingegen der Kommission des Innern²⁾ unmittelbar davon umständliche Kenntniß zu geben, die dann zur Entdeckung des unbekanntem Eigenthümers oder zu jeder andern nöthigen Verfügung die erforderlichen Einleitungen treffen wird.

§. 24.

Da, wo begründete Besorgnisse entstehen würden, daß bei einem Einlagskasten oder einer Depositalkassa Gefahr obwalte, kann der Amtsstatthalter dieselbe unter Siegel legen lassen, in welchem Falle er aber unverweilt der Kommission des Innern³⁾ davon Anzeige machen soll, welche dann eine solche Depositalkassa genau untersuchen läßt und den Befund der Sache zur weitem Verfügung dem Kleinen Rathe umständlich einberichtet.

§. 25.

Für die getreue und sorgsame Verwahrung und Verwaltung der Depositalkassa haften die darüber gesetzten Verwalter und Schlüsselbewahrer sammtlich und solidarisch.

Jede bei einem Depositum ohne gehörige Bevollmächtigung erfolgende Veränderung, Vertauschung oder sonstige Veräußerung demselben angehörender Gegenstände ist als Eingriff in fremdes Eigenthum anzusehen und soll auch als solcher bestraft werden. Ferner seien für die genaue Beobachtung und Vollziehung gegenwärtiger Verordnung alle Beamtete, welche sie berührt, sowie für den Nachtheil, der aus ihrer Außerachtsetzung entspringen würde, persönlich verantwortlich.

²⁾ Jetzt Armen- und Vormundschaftsdepartement.

³⁾ Wie oben.

§. 26.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatsigill und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt und in gleicher Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung zugestellt werden.

Beschrift zu einem Depositalauftrage nach §. 8 des Gesetzes.

Formular A.

Datum der Einlage.	Spezifikation der eingelegeten Gegenstände nebst Benennung des Ein- legers.	Betrag. Gr. M.	Datum der Einslieferung.	Spezifikation der ausgelieferten Gegenstände nebst Benennung des Empfängers, der sie im Empfang genommen.	Betrag. Gr. M.

Formular B.

Vorschrift zu einer Quittung über in die Depositalkassa eingelegte Gegenstände nach §. 12 des Gesetzes.

Wir die unterzeichneten Verwalter der Depositalkassa der Gemeinde des Amtes bescheinigen durch gegenwärtigen Akt unter beigefügtem Datum von als Beistand der geborne zu Händen der unter unserer Obforge stehenden Depositalkassa, Nachstehendes für Rechnung der obbenannten empfangen zu haben, welches sich im Kassabuche unter Nummer bei Blattseite vorgetragen befindet, als:

Eine Gültverschreibung von angegangen und zinsfällig auf hl. Mathias auf von Amtes haftend auf dem Gut gewürdigt für Gldn. (. Schweizerfranken), wofür wir gegenwärtige Schrift ausgestellt haben, die in keinem Falle für etwas Anderes, als eine einfache Empfangsbesccheinigung dienen soll.

Gegeben den 183

Namens der Verwaltung vorbenannter
Depositalkassa;

N. N.

N. N.

N. N.

Formular C.

Vorschrift zu einer Quittung über aus der Depositalkasse zurückerhaltene Gegenstände nach §. 14 des Gesetzes.

Endesunterzeichneter, in der Eigenschaft als gesetzlicher Beistand der Frau geborne und in Folge Bewilligung des Gemeinderathes vom 10. Hornung 1837 bezeugt anmit: durch die Herrn N. N., dormalige Verwalter der Depositalkasse der Gemeinde des Amtes aus dem Depositum derselben, welches sich auf dem Depositalkassabuche unter Nummer . . bei Blattseite . . eingetragen befindet, fünf und zwanzig Stücke Neuthaler oder die Summe von fünf und siebenzig Gulden (hundert Franken) zu Händen meiner Frau Klientin richtig empfangen zu haben, wofür ich somit gegenwärtigen Empfangschein ausgestellt habe.

Geschehen den 183 .

. N. N. als Beistand der
geborne

Quittung für 100 Frkn.

Formular D.

Heute den 183. versammelten sich nachgenannte Schlüsselbewahrer der Depositalkasse zu als
N. N., Präsident des Gemeinderaths,
N. N., Waisenvogt,
N. N., abtretender Verwalter und
N. N., neugewählter Verwalter,
in der Kirche zu um bei Anlaß des Austritts des genannten Herrn und des Eintritts des Herrn

als Mitglied des dasigen Gemeinderaths in Gemäßheit des §. 21 des Gesetzes über die Depositalkassen, behufs einer ordentlichen Uebergabe, die vorgeschriebene Erhaltung und Vergleichung derselben mit den Depositalkassabüchern vorzunehmen.

Es finden sich übereinstimmend mit den Kassabüchern vor:

10 Bündel, gehörig eingepackt und überschrieben, welche zusammen die Instrumente für 32 Depositen enthalten.

Für diese 32 Depositen sind vorgefunden worden:

202 Gülden und Ruffschläge, zusammen eine Kapitalsumme ausmachend von Fr. 106,004. 32.

10 Handschriften im Betrag von „ 3040. 60.

Diese Handschriften sind alle gedeckt mit

Hypothektiteln zusammen betragend „ 4016. 10.

3 Fahrhabseinsparungen von zusammen „ 1112. 16.

und an baarem Geld „ 720. —

Die Nummern in den Depositalkassabüchern gehen bis und mit . . . und die Blattseiten bis und mit . . .

Die vorgefundenen Protokolle, Kassabücher, Urkunden, Quittungen u. s. w. sind ebenfalls mit den darüber geführten Verzeichnissen übereinstimmend gefunden worden.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtiger Verbalprozeß in Doppel ausgefertigt, mit den Unterschriften sämtlicher Schlüsselbewahrer versehen und das eine Doppel dem abtretenden Verwalter als Quittung zugestellt und das andere in die Depositalkasse gelegt worden.

Unterschrift des abtretenden Schlüsselbewahrers

Unterschrift des eintretenden Schlüsselbewahrers

Unterschrift des bleibenden Schlüsselbewahrers.

III.

Gesetze, Dekrete und Beschlüsse, das Armenwesen betreffend.

B e s c h l u ß ,

die Unveräußerbarkeit der Unterstützungs-Gegenstände, welche die Armen von ihren Gemeinden erhalten, für diese sowohl als zu Gunsten ihrer Gläubiger erklärend.

(Vom 1. April 1808.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,
beschließen:

§. 1.

Allen denjenigen, welche durch Armensteuern oder aus Armen- und Spendanstalten zum Theil oder ganz unterstützt werden und die von der betreffenden Armenverwaltung zu ihrer bessern Versorgung und Unterhalt mit Lebensmitteln, Kleidungsstücken, hausräthlichen Sachen, Werkgeschirr oder andern Gegenständen versehen werden, dürfen diese, da sie nicht als ihr unbedingtes Eigenthum anzusehen sind, weder verkaufen, verpfänden, noch auf was immer für eine andere Weise veräußern und zwar bei Strafe.

§. 2.

Eben so wenig können dann auch die Gläubiger solcher Personen auf derlei Gegenstände greifen, sobald erwiesen ist, daß sie ein Eigenthum derjenigen Gemeinde sind, von welcher dieselben als ihre Angehörigen unterstützt werden.

B e s c h l u ß

über den Gebrauch der Bäder in Baden für Arme.

(Vom 4. Herbstmonat 1805 und 25. Heumonats 1806.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,

v e r o r d n e n :

§. 1.

So oft ein Armer zur Wiederherstellung seiner Gesundheit des Gebrauches der Bäder in Baden bedarf, hat sich ein solcher dießfalls an die Gemeindeverwaltung seiner Heimath zu wenden.

§. 2.

Diese, nachdem sie sich von der Nothwendigkeit des Gebrauches dieses Bades durch Zurathziehung erfahrener Aerzte überzeugt haben wird, hat einem solchen Armen ein ordentliches Armuthszeugniß, gehörig unterzeichnet und besiegelt, anzustellen, und in diesem zugleich die Summe auszusprechen, die sie ihm während seiner Badekur zufließen lassen wird; und zwar soll hierin noch angemerkt stehen, ob sie die abzureichende Unterstützung dem Badebesuchenden unmittelbar zustellen oder ob sie ihm diese durch die Dazwischenkunft der Badkommission zukommen lassen werde.

§. 3.

Den Gemeindeverwaltungen ist bei Verantwortung die genaueste Beobachtung und Handhabung dieser Verordnung anbefohlen, und diese sollen hauptsächlich dafür sorgen, daß kein Armer aus ihrer Gemeinde sich ohne ihre Bewilligung und ohne zugleich mit einiger Unterstützung von ihrer Seite versehen zu sein, nach Baden, um das dasige Heilbad zu gebrauchen, verfüge.

§. 4.

Denjenigen Armen aus dem hiesigen Kanton hingegen, welche sich wirklich im Heilbade zu Baden befinden würden, ohne eine solche Unterstützung von ihren Gemeinden zu genießen, soll uneingestellt nach Anleitung des §. 2 die erforderliche Unterstützung durch die betreffenden Gemeindeverwaltungen nachgesandt werden.

G e s e z

über die Armenfuhrpflichtigkeit.

(Vom 23. Wintermonat 1838.)

**Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,
verordnen:**

§. 1.

Die Armenfuhren werden auf Rechnung des Polizeiwesens der betreffenden Gemeinden bestritten.

Wo jedoch auf irgend einem Gute, einer Korporation oder Jemanden anders eine besondere Leistungspflicht ruht, ist dieselbe auf Anordnung des Kleinen Raths entweder von dem oder den Verpflichteten zu erfüllen, oder dann loszukaufen.

§. 2.

Die Frage über das Vorhandensein und das Maß einer dießfalligen Verpflichtung ist von den Gerichten zu entscheiden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung urschriftlich zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

B e s c h l u ß ,

eine zweckmäßigere Einrichtung der Armenfuhr
anordnend. ¹⁾

(Vom 25. Mai 1832.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,
haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Auf die Wohlthat der Armenfuhr haben jene Armen Anspruch, welche Alters- oder körperlicher Gebrechen halber nicht im Stande sind, zu Fuß den ihnen angewiesenen Ort zu erreichen. ²⁾

§. 2.

Dieselben sind:

1. Fremde: a) welche von einer Grenze des Kantons zur andern ihre Reiseroute haben, und
 - b) die von einer Gemeinde unsers Kantons über die Grenzen geführt werden müssen, oder

¹⁾ Man sehe auch das vorausgehende Gesetz über die Armenfuhrpflichtigkeit vom 23. Wintermonat 1838.

²⁾ Eigentliche Polizei-Arrestanten sind per Polizeifuhr auf Kosten des Staates fortzuschaffen. (Beschluß des Regierungsrathes vom 13. November 1857.)

2. Einheimische, welche außer dem Kanton sich aufgehalten haben und von der Grenze her in ihre Heimathsgemeinde zu bringen sind.

§. 3.

Immerhin bedürfen alle jene, die auf der Armenfuhr zu transportiren sind, gehörige Transportscheine, welche von einem Beamten desjenigen Ortes ausgestellt werden, wo die erste Ueberladung im Kanton stattfindet. Auf diesen Scheinen muß der Ort bezeichnet sein, wohin der Aufgeladene zu bringen ist. Wer mit einem Transportschein versehen in den Kanton kömmt, bedarf so lange keinen andern, bis der außer dem Kanton ausgestellte ausgelaufen ist.

§. 4.

Immerhin ist sowohl bei der ersten Ueberladung als bei den übrigen darauf zu achten, daß die der Armenfuhr Bedürftigen nur über die nächsten Stationen zu dem eigentlichen Ziele ihrer Reise geführt werden; es wäre denn, daß ganz besondere Hindernisse vorwalten würden.

§. 5.

In jeder der Hauptstationen soll vom Gemeindeammann des Ortes oder unter dessen Aufsicht ein eigenes Buch geführt werden, worin nach einem Formular Name, Geschlecht und Heimath des zu Transportirenden, Tag und Stunde seiner Ankunft und Abfahrt, sowie der Ort, wohin er geführt wird, nebst allfälligen Bemerkungen aufgezeichnet werden.

§. 6.

Die Fuhren sollen auf hiezu bequemen Wagen, auf denen Stroh und eine Decke sich vorfinden, statthaben.

§. 7.

Nie soll der bei Tag auf der Armenfuhr Transportirte über eine Stunde an einem Orte aufgehalten werden. Bei kalter und regnerischer Witterung ist derselbe, bis Alles zur Abfahrt bereit ist, an einem warmen Orte unterzubringen, wo ihm jedesmal eine warme Suppe gereicht wird. Ueber-

haupt hat man gegen solche Uebelmögende sich stets menschlich zu betragen.

§. 8.

Bei Nachtszeit sollen die Armenfuhrer eingestellt sein und demjenigen, so auf selber hergebracht worden ist, ein ordentliches Nachtlager angewiesen werden.

§. 9.

Wenn Einer während des Transports schwer erkrankt, so soll bei der nächsten Station ein Arzt berufen, und erst, wenn derselbe das weitere Transportiren gefahrlos findet, der Transport fortgesetzt werden.

Findet der Arzt das Weiterfahren nicht zulässig, so soll der Kranke gehörig gepflegt und der betreffenden Ortsbehörde allsogleich davon Anzeige gemacht werden, die nach Gestalt der Sache das Weitere verfügt und nachforschen läßt, ob der Kranke gehörig gepflegt sei.

§. 10.

Stirbt Jemand während dem Transport, so wird solches, geschehe es auf der Straße oder in einem Gemach, ungesäumt dem Gemeindeammann des Orts und von diesem, bei Verantwortlichkeit, dem Amtsstatthalter angezeigt. Von Letzterm wird sonach die genaueste Erkundigung über die Ursache des erfolgten Todes eingezogen, und zeigt es sich, daß dieselbe durch Vernachlässigung oder Schuld herbeigeführt worden, so hat er seinen Bericht an die Kommission des Innern einzugehen, damit die schuldig Befundenen nach Vorschrift der Gesetze bestraft werden können.

§. 11.

Ebenso hat der Amtsstatthalter eingegangene Klagen über Härte, lieblose Behandlung, verzögertes Weiterbringen u. s. w. zu untersuchen und gegen die Schuldigen einzuschreiten.

§. 12.

Die Oberaufsicht über die Armenfuhrer, sowie die genaue Vollziehung dieser Verordnung kömmt den Amtsstat-

halten und der Kommission des Innern zu. Die Amtstatthalter sind daher auch gehalten, von Zeit zu Zeit Erkundigungen über die Beobachtung derselben einzuziehen.

§. 13.

Die Kommission des Innern sei endlich beauftragt, sich über die Auf- und Abladungsposten auf allen Routen des Kantons, wo solche Armenfuhren statthaben, in Kenntniß zu setzen und dieselben in Uebereinstimmung mit den betreffenden Gemeinden so zu verlegen, daß dieselben jedesmal in einer Entfernung von zirka zwei zu zwei Stunden in einer an der Straße gelegenen Ortschaft stattfinden können.

§. 14.

Gegenwärtiger Beschluß soll zu Jedermanns Kenntniß der Sammlung der Gesetze und Beschlüsse beigefügt und nebenbei der Kommission des Innern zur nähern Vollziehung mitgetheilt werden.

G e s e z

über Verwendung der Spendgelder ¹⁾.

(Vom 15. Brachmonat 1833.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Die im Kanton vorhandenen Armenfonds, als da sind: Armenstiftungen und Spendgelder, sollen ohne Schwächung des Kapitals durch die Waisenbehörden zur vorschristmäßigen Pflege und Unterhaltung der Armen verwendet werden.

¹⁾ Durch das Gesetz vom 16. Jänner 1838 ist dieses Gesetz vervollständigt.

Erst dann, wenn der dießfallige Ertrag und anderweitige den Armenämtern zufallenden Gefälle zur bedürftenden Hülfe und Unterstützung nicht ausreichen, soll die durch das Gesetz ausgesprochene Besteuerung der Verwandtschaft gleich jener der Gemeinde eintreten.

§. 2.

Die Pfleger, Verwalter oder Besorger solchen Armen-gutes haben die dahin gehörenden Kapitalbriefe, Urkunden und Titel, unter Behaftung der Gemeinden dafür, in die Depositalkasse derjenigen Gemeinde, in welcher sich dasselbe vorfindet, oder für deren Arme es gegründet worden, niederzulegen und sich von den Besorgern dieser letztern hiefür quittiren zu lassen.

§. 3.

Die künftige Verwaltung dieses Gemeindearmengutes übergeht an die betreffende Waisenbehörde, welche verpflichtet ist, dasselbe gleich dem übrigen Armengute zu besorgen.

§. 4.

Wo dergleichen Armengut für eine Pfarrei gestiftet ward, die mehrere Gemeinden oder Steuerbriefe in sich faßt, soll, je nach den Umständen, eine Vertheilung unter die betreffenden Gemeinden erfolgen oder für die sichere Aufbewahrung gesorgt werden und die Pfarrgemeinde einen Verwalter darüber erwählen, der die Einkünfte davon bezieht, darüber Rechnung führt, diese alljährlich vor den betreffenden Waisenbehörden oder ihren Ausschüssen ablegt und jeden von diesen in billigem Verhältniß die der vertretenden Gemeinde gebührende Note zustellt.

Die nähern Anordnungen sind dem Kleinen Rathe übertragen.

Da, wo allfällig Armengut vorhanden ist, an welchem mehrere Pfarreien Anspruch haben, finden die gleichen Grundsätze ihre Anwendung, die ebenfalls der Kleine Rath auszuführen hat.

§. 5.

Auf gleiche Weise soll der oder den betreffenden Behörden der zur Pfarrei gehörenden Gemeinden oder Steuerbriefe der abfließende Ertrag von demjenigen, so für die Armen gestiftet und mit sogenannten Jahrzeiten verbunden ist, übergeben werden, mit dem Unterschied jedoch, daß die dießfallige Verwaltung unverändert die jetzt bestehende verbleibt und die dafür bestimmten Kapitalbriefe fernerhin, wie bisher, bei dem Kirchengute liegen sollen.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollziehung und näherer Ausführung der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben mit dem Staatsiegel versehen in Urschrift zugestellt und öffentlich bekannt gemacht werden.

Vervollständigung

des Gesetzes über die Verwendung der Spendgelder ¹⁾.

(Vom 16. Jänner 1838.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
H a b e n

In Vervollständigung des Gesetzes über die Verwendung
der Spendgelder vom 15. Brachmonat 1833;
beschlossen und beschließen:

§. 1.

Wenn eine Stiftung von Armengut eigene Vorschriften über die Art und Weise, wie dasselbe verwendet werden soll, enthält, z. B. daß der Jahresertrag ganz oder theilweise an

¹⁾ Die Bestimmungen dieses Gesetzes sind modifizirt durch die §§. 26 und 60 des neuen Armengesetzes (Band III, Seite 83.)

Hausarme oder an junge Leute zu Erlernung eines Handwerkes, oder zu Anschaffung von Kleidungsstücken für arme Kinder, oder zu Unterstützung armer Kranken und dergleichen mehr auszugeben sei, so ist die betreffende Armenbehörde verpflichtet, sich genau an dieser Vorschrift zu halten und die Verwendung des betreffenden Betrages nach derselben stattfinden zu lassen.

§. 2.

Enthält die Stiftung keine solche eigene Vorschriften, so hat die Armenbehörde den Jahresertrag vorerst für eine möglichst zweckmäßige und sorgfältige Verpflegung und Erziehung der von derselben gemäß der Vorschrift der Armenordnung zur Versorgung übernommenen armen Kinder in dem Sinne zu verwenden, daß die aus solchen Stiftungen herfließende Unterstützung allen diesen jeweiligen vorhandenen armen Kindern im Verhältniß ihrer Kosten zu gut kommt und nicht bloß Einzelnen aus denselben zufällt.

§. 3.

Uebersteigt aber der Jahresertrag der Armenstiftungen einer Gemeinde den Betrag der Kosten der Verpflegung und Erziehung der genannten armen Kinder, so soll der Ueberschuß an arme Kranke und Gebrechliche und andere am meisten Nothleidende nach Vorschrift der Armenordnung verwendet werden.

§. 4.

Für alle aus dem Ertrag des Stiftungsgutes für die Armen abgereichte Unterstützungen soll, wenn die Stiftung selbst nicht anders verfügt, keine Rückerstattung gefordert werden.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

D e r e t

über Herabsetzung des Salzpreises und Vertheilung von
300,000 Fr. an die Gemeinden zur Gründung von
Armenfonds.

(Vom 26. April 1841.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

Nach genommener Kenntniß von einer Botschaft des Kleinen Raths vom 1. März 1841 und einem neuerlichen Berichte desselben vom 31. gleichen Monats, womit derselbe den sehr befriedigenden Zustand der Staatsfinanzen im Allgemeinen und namentlich denjenigen der Salzadministration im Besondern darstellt und dagegen auf die Mängel und Uebelstände hinweist, die sich im Armenwesen vorfinden, sowie die Nothwendigkeit und die Pflicht der Staatsregierung begründet, einerseits denselben Abhülfe zu leisten und anderseits den in der Zukunft drohenden Gefahren auf angemessene Weise zu begegnen;

In Erwägung, daß gemäß den Grundsätzen einer guten Staatsverwaltung theils eine Herabsetzung der auf das Salz gestellten Abgabe, theils eine möglichst zweckmäßige Verwendung der finanziellen Kräfte des Staates für das Armenwesen stattzufinden habe;

In Erwägung, daß der Preis des Salzes in mehreren angrenzenden Kantonen auf 7 $\frac{1}{2}$ Rp. per \mathcal{L} sich gestellt findet und leicht noch weiter bis auf 7 Rp. herabgesetzt werden dürfte, was in Betracht des Gewinns auf diesem Administrationszweige auch hierseits wirklich geschehen kann; und

In Erwägung, daß laut der lezthin stattgehabten Prüfung der Staatsrechnungen seit dem Jahre 1830 bis auf 1839 eine Vermehrung des Staatsvermögens von 422,247 Fr. sich ergeben hat und mit Einschluß des Jahres 1840 wohl

auf eine halbe Million sich erheben wird, von welcher Ersparniß der Staat ohne Gefährde eine Summe von 300,000 Franken an das in so üblem Zustande sich befindliche Armenwesen der Gemeinden abreichen kann;

Mit Berücksichtigung der von unserer dießfalls niedergesetzten Kommission uns überbrachten Anträge;

Haben beschlossen und beschließen:

1. Der Verkaufspreis des Salzes ist vom 1. Brachmonat 1841 an auf 7 Rp. per \mathcal{L} festgesetzt.

2. Aus den während den letzten Jahren gemachten Ersparnissen des Staatsvermögens soll bis auf Mitte Mai nächstkünftig die Summe von 300,000 Franken auf eine vom Kleinen Rathe näher zu bestimmende Weise an das Armenwesen der Gemeinden verabfolgt werden.

3. Die Vertheilung dieser Summe hat nach Verhältniß der Anzahl der im Kantone wohnenden heimathrechtlichen Bürger jeder Gemeinde nach der Volkszählung vom Jahre 1837 zu geschehen.

4. Die Gemeinden sind verpflichtet, den ihnen betreffenden Betrag beförderlich zu kapitalisiren; sie dürfen das Kapital selbst unter keinem Vorwande weder für ihre laufenden Bedürfnisse noch für Abtragung von Rückständen angreifen.

5. Der Kleine Rath hat die nothwendigen Vollziehungsanordnungen zu treffen und auch auf geeignete Mittel Bedacht zu nehmen, wie noch andere Hülfquellen zu gleichem Zwecke aufgefunden werden können.

6. Gegenwärtiges Dekret soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt und dem Kleinen Rathe zur Vollziehung mitgetheilt werden.

IV.

Gesetze und Beschlüsse über Gewerbe, Handel
und Verkehr.

Verordnung,

den Verkauf der Gold- und Silberwaaren betreffend.

(Vom 13. August 1804.)

Wir Schultheiss und Kleine Rätbe
des Kantons Luzern,
verordnen:

§. 1.

Ein jeder Gold- und Silberarbeiter soll von nun an weder verarbeitetes Gold noch Silber verkaufen, noch austauschen dürfen, wenn es nicht die Probe von dreizehn Loth beim Silber und achtzehn Karat beim Golde hält, und mit dem ersten Buchstaben seines Namens und Zunamens bezeichnet ist.

§. 2.

Jeder derselben ist daher verpflichtet, bevor er verarbeitetes Gold und Silber veräußert, es dem Kantonswarden zuzubringen, welcher dann solches genau untersuchen und, nachdem er es als probhaltig gefunden, es mit dem Luzernersehilde bezeichnen wird.

§. 3.

Der Wardein soll sich nicht nur an den Strich halten, sondern ein Stücklein von dem verarbeiteten Silber und Gold abstechen, dasselbe auf die Kapelle bringen, und würde sodann das Silber nicht für dreizehnlöthig und das Gold für achtzehn Karat erprobet, soll er es zerschneiden und die Stücke dem Gold- oder Silberarbeiter zurückstellen.

Alles Gold und Silber aber, welches weniger als vier Loth wiegt, soll durch den Strich probirt werden.

§. 4.

Der Wardein bezieht von jedem Stücke verarbeiteten Goldes oder Silbers, so er mit dem Striche probirt, wenn es nicht mehr als vier Loth wiegt, einen halben Bagen, für jedes Stück hingegen, welches mehr wiegt, einen Bagen, und falls ein Stück mit dem Feuer probirt werden müßte, so hat derselbe von jedem sechs Bagen zu beziehen.

§. 5.

Wenn ein Gold- oder Silberarbeiter sich begeben ließe, verarbeitetes Gold oder Silber zu veräußern, das nicht mit dem ersten Buchstaben seines Namens, Zunamens und mit dem Kantonsstempel durch den Wardein bezeichnet wäre, dem soll dergleichen Gold und Silber zu Händen des Staats konfisziert und er überhin mit einer Strafe von sechszehn Franken belegt werden.

§. 6.

Der Wardein ist gehalten, sich jährlich zwei- bis dreimal in die Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter zu begeben und ein halb Quintlein Silber und ein achtel Kronen Gold zu einer Probe ab der Brettbank oder Feilenbüchse zu nehmen, dasselbe auf die Kapelle zu bringen, und wenn es sich erzeigte, daß der einte oder andere dieser minderhaltendes Silber oder Gold verarbeitete, soll er denselben, ohne mindeste Nachsicht, dem betreffenden Gemeindegerrichte verzeigen, welches dem Gold- oder Silberarbeiter seine Waare konfisziren und ihn mit sechszehn Franken bestrafen wird.

§. 7.

Dem Wardein liegt ob, an den Jahrmärkten bei den Silberkrämern herumzugehen, ihre Waaren zu untersuchen und, falls er nicht probehaltende Waaren anträfe, für das erste Mal diese zu Händen des Staats in Beschlag zu nehmen und den betreffenden Krämer mit zehn Franken und das zweite Mal, nebst der Konfiskation derselben, mit zwanzig Franken zu bestrafen; das dritte Mal aber soll dem Krämer der ganze Laden zu Händen des Staats in Beschlag genommen werden.

Der Wardein und der mitgehende Schreiber beziehen sammtlich den Drittel der Strafe.

§. 8.

So oft der Wardein die Werkstätten der Gold- und Silberarbeiter, so wie auf den Jahrmärkten die Läden der Silberkrämer besuchen will, ist er schuldig, es zuerst dem Herrn Präsidenten des betreffenden Gemeindeggerichts anzuzeigen, welcher alsdann entweder sich persönlich mit demselben dahin verfügen, oder aber solchem ein von ihm zu ernennendes Mitglied des Gemeindeggerichts nebst dem Gerichtsschreiber mitgeben wird.

§. 9.

Es sollen zwei Kantonswardeine ernannt werden, von welchen einer für das Amt Luzern, der andere aber für die Aemter Sursee, Hochdorf, Willisau und Entlebuch bestimmt ist.

Ein jeder derselben hat von dem Staate alle Quartal vier Franken zu beziehen.

B e s c h l u ß.

Verbietung der Versetzung der Jahrmärkte, deren Abhaltung in ungünstige Witterung gefallen.

(Vom 15. Jänner 1806.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern

v e r o r d n e n :

Von nun an soll kein öffentlicher Markttag, bei dessen Abhaltung ungünstige Witterung eingetreten wäre, auf einen andern Tag versetzt und an diesem nachgeholt werden dürfen. ¹⁾

G e s e z

über das öffentliche Firmaregister.

(Vom 11. Weinmonat 1832.)

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

v e r o r d n e n :

§. 1.

Das Firmabuch des Kantons Luzern ist ein namentliches Verzeichniß aller anerkannten, in diesem Kantone an-

¹⁾ Durch Beschluß des Großen Rathes vom 9. Jänner 1856 in Sachen der Gemeinde Kelten, welche das Recht zur willkürlichen Einführung neuer Märkte ansprach, ist der Grundsatz anerkannt worden, daß neue Märkte nur mit Bewilligung des Regierungsrathes eingeführt werden dürfen.

gesehenen Kaufleute, die entweder für eigene oder für Rechnung eines andern, selbst unter ihrem eigenen Namen oder gemeinschaftlich, Handel treiben oder ein beständiges Waarenlager führen.

§. 2.

Dieses Verzeichniß muß enthalten:

- a) die eigenhändige Unterschrift des oder derjenigen Kaufleute, oder ihrer Bevollmächtigten, welche die Unterschrift der Handlung führen;
- b) eine Erklärung, ob er seine Geschäfte für eigene oder fremde Rechnung führe, ob er allein oder in Gesellschaft handle;
- c) bei einer Gesellschaftshandlung die Namen aller Mitassocirten, die in Solidum für alle Geschäfte der Handlung mit ihrem ganzen Vermögen gut stehen;
- d) die allfälligen Kommanditäre sammt der bestimmten Angabe ihrer eingelegten Summe.

§. 3.

Jeder Associrte, welcher nicht zugleich die Unterschrift der Handlung führt, und so auch die Kommanditäre einer Handlung, sind gehalten, ihre daherigen Erklärungen im Firmabuche eigenhändig zu unterzeichnen.

§. 4.

Das Firmaregister nimmt keine Erklärungen von geheimen Associrten auf; sollte sich aber bei einer Handlung ein solcher vorfinden, so wird er, bei einem ausgebrochenen Konkurs der Gläubiger, mit einem allfällig errichteten Privatverkommniß nach gemein geltenden Rechten behandelt.

§. 5.

Es sind alle die Nachstehenden gehalten, sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen, als:

- a) die Kaufleute und Fabrikanten, die ein beständiges Waarenlager führen, dessen Werth die Summe von tausend Franken übersteigt;

- b) diejenigen, welche Bankgeschäfte treiben;
- c) diejenigen, welche eine Expeditions-handlung führen; und.
- d) diejenigen alle, welche in Kompagnie einen ordentlichen Handel, sei es mit Waaren, Vieh oder Lebensmitteln u. s. w., treiben.

§. 6.

Sollte ein Handelsmann, dessen Waarenlager unter dem Werthe von eintausend Schweizerfranken stünde, dennoch wünschen, sich in das Firmaregister einschreiben zu lassen, so kann einem solchen die dießfällige Einschreibung nicht verweigert werden.

§. 7.

Die Amtsräthe¹⁾ sind, und zwar bei ihrer Verantwortlichkeit angewiesen, genau darüber zu wachen, daß alle Handelsleute und Fabrikanten ihres Amtes, welche sich gemäß dem Inhalte des §. 5 gegenwärtigen Gesetzes in dem Falle der Einschreibung ins Firmaregister befinden, und sich bisanhin noch nicht haben einschreiben lassen, sich einschreiben und ihre dießfälligen Erklärungen aufnehmen lassen.

§. 8.

Alle Handelsleute, sowohl diejenigen, welche sich schon im Firmaregister eingeschrieben befinden, als diejenigen, welche sich nun einschreiben lassen, sind gehalten: ihre Einschreibung in dasselbe durch Vorweisung der ihnen von der Handlungskammer hierüber zugestellten Bescheinigung bei dem betreffenden Amtsrathe bis zum 1. Jänner 1833 zu rechtfertigen, welcher letztere sodann hiervon die gehörige Notiz zu nehmen, und solche in ein besonderes Verzeichniß zu bringen hat.

§. 9.

Würde es sich ergeben, daß der eine oder der andere Handelsmann sich dieser Verfügung nicht unterzogen hätte,

¹⁾ Nunmehr die Amtshalter.

so hat der Amtsrath auf der Stelle demselben seinen sämmtlichen Handelsgewerb einzustellen, und der Handlungskammer sogleich die erforderliche Anzeige davon zu machen.

§. 10.

Eine gleiche Bewandniß hat es für die Folge mit einer neu errichteten Handlung, falls diese, innert einer Monatsfrist, ihre Unterschrift und Erklärungen nicht in das Firmabuch würde haben aufnehmen lassen.

§. 11.

Die Einschreibung ins Firmabuch und die daherigen Erklärungen der Handelsleute geschehen unter der Aufsicht der Handlungskammer.

§. 12.

Die Erklärungen der Kaufleute werden in einem hierzu besonders eingerichteten Foliobande, mit einem Register versehen, nach der angehängten Formel eingetragen und unterzeichnet, doch so, daß für jedes Handlungshaus wenigstens eine besondere Folienseite darin angewiesen sei.

§. 13.

Wenn eine Frau einen Theil oder ihr sämmtliches Vermögen in die Handlung ihres Ehemannes einlegen will, so muß bei der Einschreibung ins Firmaregister, mittelst Vorweisung eines Scheines, von dem betreffenden Gemeinderath ausgestellt, gezeigt werden, wie viel sie von ihrem Vermögen in die Handlung ihres Ehemannes einlege. Eine solche Bescheinigung darf aber nur ausgestellt werden bei vorhandenem Beweise, daß die Ehefrau solches Vermögen eigenthümlich besitze und sie es wirklich einlege.

Für auf diese Weise eingelegtes Gut erhält die Ehefrau sonach auf die zur Handlung ihres Ehemannes gehörigen Waaren und übrigen Effekten das Erstigkeitsrecht.

Dieses erlangten Rechtes ungeachtet kann der Ehemann nach Vorschrift der Gesetze zu Versicherung des in seine Handlung eingelegten Weiberguts angehalten werden. Auch

kann der Herausgeber solcher Weibermittel, wenn sie nicht förmlich hinausgesprochen, oder wenn ihre Sicherstellung unterlassen worden wäre — falls sie verloren gehen sollten — nach Inhalt der bestehenden Gesetze, für ihre Vergütung angefordert werden.

§. 14.

Eine Ehefrau hingegen, die gehörig verbeiständet, nach gesetzlicher Vorschrift mit ihrem Ehemann für gemeinschaftliche Rechnung Handel treiben würde, muß sich als Mitassozirte oder Kommanditäre im Firmabuch einschreiben lassen, und genießt in diesem Falle für ihr eingelegtes Vermögen keine Vorzugsrechte.

Es kann aber solchergestalt in die Handlung des Ehemanns das Vermögen der Ehefrau, theilweise oder sämmtlich, nicht anders eingenommen werden, als auf dem für die Hinaussprechung von Weibermitteln vorgeschriebenen Wege.

§. 15.

Alle Ansprachen für Frauengut, welches nicht auf die vorbeschriebene Weise in die Handlung eines Ehemannes eingezogen worden wäre, fallen in die Klasse gemeiner Gläubiger und genießen in Konkursfällen keine Vorzugsrechte.

§. 16.

Nach obigen Grundsätzen kann kein Kaufmann, welcher im Firmabuche eingeschrieben ist, — unter welchem Vorwande es immer sein mag — weder seiner Frau noch irgend einem Gläubiger zu Bedeckung einer Anforderung eine Einzahlung von Kaufmannswaaren und Handelsgeräthschaften machen.

§. 17.

Alle Zirkularschreiben, welche in den obigen Hinsichten von Handelshäusern ausgehen, müssen der Handlungskammer zur gehörigen Notiz mitgetheilt und bekannt gemacht

werden, ansonst von erfolgten Abänderungen keine Kenntniß genommen würde.

Der Austritt eines Associrten oder Kommanditärs insbesondere soll immerfort öffentlich bekannt gemacht, und dabei ein Termin von wenigstens sechs, und höchstens zwölf Monaten ausgesetzt werden müssen, damit inner dieser Zeit die während der früherhin bestandenen Societät aufgelaufenen Ansprachen gegen dieselbe noch geltend gemacht werden können.

Ohne diese Mittheilung und vorhergegangene Bekanntmachung bemeldter Zirkularschreiben wird von dem theilweisen Austritt eines oder mehrerer Associrten oder Kommanditärs, die als solche im Firmaregister eingetragen stehen, von Auflösung der Geschäfte oder sonst erfolgten Abänderungen keine Kenntniß genommen.

§. 18.

Für jede Einschreibung ins Firmabuch bezieht die Handlungskammer, als daherige Einregistrirungsgebühr, nach Beschaffenheit der betreffenden Handlung, der Vielheit der Associrten und nach Verhältniß der erforderlichen Arbeit, eine Taxe von ein bis sechs Schweizerfranken.

§. 19.

Beim Bezug der daherigen Taxen hat die besagte Kammer so gut als möglich die verschiedenen Handlungen in drei Klassen abzutheilen, als:

auf die niederste Klasse wird verlegt	$\left\{ \begin{array}{l} 1 \\ 1 \frac{1}{2} \text{ bis} \\ 2 \text{ Franken.} \end{array} \right.$
auf die mittlere Klasse	
auf die höchste Klasse	$\left\{ \begin{array}{l} 4 \\ 5 \text{ bis} \\ 6 \text{ Franken.} \end{array} \right.$

Bei mehreren Affocirten ist jeder derselben um einen Franken in Anschlag zu nehmen, wobei dann die stufenweise Anwendung dieser Klassifikation gänzlich der Handlungskammer anheim, gestellt ist. Unfälle Beschwerden über zu hohe Taxation können rekursweise an den Kleinen Rath gebracht werden.

§. 20.

Einem Jedem, der es verlangen sollte, ist gegen Erlag der durch den Sportelntarif festgesetzten Gebühr nicht nur die Einsicht ins Firmabuch zu gestatten, sondern sind ihm selbst die sich wünschenden Auszüge daraus zur Hand zu stellen.

§. 21.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den üblichen Unterschriften und dem Sigille des Großen Rathes versehen, soll in das Steuerarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

B e s c h l u ß

über den Handel mit Kleesamen.

(Vom 20. März 1833.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath

des Kantons Luzern,

v e r o r d n e n :

§. 1.

Jeder, der, sei es auf Märkten oder sonst, sich mit dem Handel von Kleesamen befaßt, ist schuldig und verpflichtet, jedem Käufer verlangenden Falls eine Bescheinigung zuzustellen, des Inhalts, daß er demselben so und so viele Pfund

ächten Kleesamen verkauft habe, und für die Güte desselben hafte. Diesem Scheine ist das Datum des geschehenen Verkaufs und die Unterschrift des Verkäufers beizusetzen.

§. 2.

Der Käufer, falls ihm demnach unächter Samen verkauft worden wäre, kann den Verkäufer nicht nur für den Kaufwerth, sondern für den ihm dadurch erwachsenen Schaden überhaupt gerichtlich belangen.

§. 3.

Nach Gestalt der Sache ist ein solcher Verkäufer überhin als Betrüger zu bestrafen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll dem Amtsblatte beigedruckt und nebenhin in jeder Gemeinde zur Kenntniß und Verhalt angeschlagen werden.

G e s e z

über die Gewerbefreiheit ¹⁾.

(Vom 13. Hornung 1833.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

Um die Freiheit der Gewerbe, so weit sie mit dem Wohl der Gesamtbürgerchaft und demjenigen der gewerbetreibenden Klassen vereinbar ist, festzustellen;

In daheriger Revision der dahin einschlagenden Gesetze;

H a b e n,

Auf den Antrag des Kleinen Rathes;

¹⁾ Dieses Gesetz ist durch das spätere Gesetz vom 21. Wintermonat 1839 aufgehoben, mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wirthschaften.

beschlossen und beschließen:

§. 1.

Jede Art von Handel, von Fabrikation oder von sonstigem erlaubtem Erwerb, wofür nicht durch Gesetze eine Ausnahme festgesetzt sich befindet, ist als ein freies Gewerbe anzusehen, dessen Betreibung jedem Einwohner des Kantons Luzern gestattet ist.

§. 2.

Unter den Gewerben bleiben beschränkt und zwar dergestalt, daß die Ausübung derselben von obrigkeitlicher Konzeption abhängt, und an einer bestimmten Lokalität haftet (Ehehaften, Realrechte):

- a) die Schmieden zum Huf, zum Bau- und Feldgeschirr, als für Aerte, Beiler, Hauen, Schaufeln, Pflug, Eggen, Karren und Wägen und andere Gegenstände, die zum Landbau nöthig sind, insoweit Schmiedearbeit dazu erforderlich ist;
- b) die Getreidemühlen und Oeltrotten;
- c) die Tavernenwirthschaften. Da wo Tavernenwirthschaften allfällig als Personalrechte bestehen, sollen dieselben bei ihrem ersten Erlöschen, sobald sie überflüssig erfunden werden, aufgehoben, oder, wenn solche als nothwendig oder nützlich zu betrachten sind, zu Realrechten umgeschaffen werden.

Eine Trennung der Realrechte von der Lokalität und Verlegung auf eine andere darf nur mit Genehmigung des Kleinen Rathes erfolgen.

Alle obigen Gewerbe, sie mögen ältern oder neuern Ursprunges sein, oder erst künftig entstehen, haben untereinander freie Konkurrenz, mithin soll keines auf die Kundsame der Ortschaft oder Gegend, wo es sich befindet, irgend ein Vorrecht ansprechen können.

§. 3.

Wein-, Bier-, Most- und Branntweinwirthschaften sind insoweit beschränkt, daß es zu deren Ausübung und zwar

in einem bestimmten Lokal ebenfalls einer obrigkeitlichen Konzession bedarf, die aber nur einer bestimmten Person auf gewisse Zeit oder auf Lebenszeit ertheilt wird (Personalrecht).

Da, wo dergleichen Wirthschaften als Realrechte gegenwärtig bestehen, bleiben sie es auch in Zukunft.

Die noch bestehenden Zunft Häuser in der Stadt Luzern verbleiben einweilen, bis auf weitere Verfügung, in ihrem gegenwärtigen Bestand.

§. 4.

Wer ein im §. 2 beschriebenes Gewerbe ausüben will, muß eine Liegenschaft, worauf das Recht zur Ausübung desselben bereits haftet, besitzen, oder für eine bestehende Liegenschaft ein solches Recht sich erwerben.

Die Ertheilung solcher Rechte steht dem Kleinen Rathe zu. Ueber das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse hat er das Befinden des Amtsraths einzuholen.

§. 5.

Solche Rechte sind zu ertheilen, wo die Lokalität zur Ausübung derselben sich eignet und ein dießfälliges Bedürfnis nachgewiesen werden kann, insbesondere:

- a) wo neue Straßenanlagen oder andere Verbindungsmittel, industrielle oder politische Verhältnisse eine größere Lebhaftigkeit des Verkehrs herbeigeführt haben;
- b) wo eine bedeutende Zunahme der Bevölkerung nachgewiesen wird;
- c) wo der Kaufwerth oder allfällige Pachtzins solcher Gewerbsberechtigungen bedeutend gestiegen, oder überhaupt von einer solchen Höhe sind, daß daraus auf Mangel an Konkurrenz geschlossen werden kann;
- d) wo eine bestehende Berechtigung gar nicht oder schlecht ausgeübt wird, und derselben ordentliche Ausübung doch erspriesslich wäre.

Für die Ertheilung eines solchen Rechtes wird an den Staat je nach Maßgabe der vorzusehenden größern oder

geringern Ausdehnung des Gewerbes ein Kanon von 200 bis 2000 Franken bezahlt.¹⁾

Bei einem Mühlenrechte kann eine Erweiterung, welche mit Errichtung eines neuen Gebäudes und Wertes verbunden ist, nur in Folge einer neuen Konzession und gegen Erlegung eines verhältnismäßigen Kanons vorgenommen werden.

§. 6.

Die Ertheilung der im §. 3 erwähnten Berechtigungen steht ebenfalls dem Kleinen Rath, nach eingeholtem Gutachten des Amtraths, zu. Er wird hierbei auf die Nützlichkeit, oder wenigstens Unschädlichkeit sehen.

Für die Ertheilung einer solchen Berechtigung wird an den Staat eine jährliche Gebühr von 5 bis 50 Franken bezahlt.

§. 7.

Jeder hat sich in Errichtung und Betreibung seines Gewerbes den für dasselbe allfällig aufgestellten, zur Sicherung des Publikums erforderlichen polizeilichen Anordnungen zu unterwerfen.

Wegen stattgehabtem Mißbrauch kann durch richterliches Urtheil die Ausübung eines Gewerbes eingestellt werden.

§. 8.

In denjenigen Theilen oder Gemeinden des Kantons, wo Fleischbänke, Bäckereien bisanhin als Ehehaften urkundlich existirten, bleiben sie beschränkte Gewerbe, gleich den im §. 2 bezeichneten. Dieselben sind als Loskäuflich erklärt. Ein besonderes Gesetz wird die Art und Weise des Loskaufes näher bestimmen.

Bis nach erfolgtem Loskauf kann der Kleine Rath nach sich zeigendem Bedürfniß Personalrechte für Fleischbänke und Bäckereien erteilen.

¹⁾ Den für Wirthsberechtigungen und Pensionen an den Staat zu bezahlenden Kanon bestimmt der §. 48 des Finanzgesetzes vom 9. März 1859 (Bd. III).

Sobald in einer Gegend, deren nöthigen Umfang obgedachtes Loskaufsgesetz bestimmen wird, die allfällig gegenwärtig noch existirenden Metz- und Bäckereibehaften Losgekauft sind, werden diese Gewerbe völlig freie.

§. 9.

Ungeachtet der im §. 2 aufgestellten Beschränkungen ist jedermann gestattet, die zu Ausübung seines eigenen Gewerbes bedürftenden Gegenstände selbst zu verfertigen, oder durch angestellte Arbeiter verfertigen zu lassen. Dabei bleibt aber immerhin alles Arbeiten für Andere, oder auf Mehrschak untersagt.

§. 10.

Wenn hingegen jemand ein im §. 2 und §. 3 bezeichnetes Gewerbe ohne hoheitliche Bewilligung im Größern oder Kleinern ausübt, und einen Andern damit bedient; oder wo zwei oder mehrere gemeinschaftlich für sich solche Arbeiten oder Gewerbe vornehmen, so sollen diese Fehlbaren für ihre rechtswidrigen Handlungen nach dem Polizeigesetze bestraft werden.

§. 11.

Den Gastwirthen ist anmit, auch da, wo die Fleischbänke und Bäckereien Realrechte sind, nicht benommen, das zu ihrem Gewerbe nöthige Vieh selbst zu schlachten, und das erforderliche Brod zu backen, was jedoch unter polizeilicher Aufsicht geschehen soll, und zwar mit dem Verbot, solche Lebensmittel unzubereitet aus ihrem Hause an andere zu verkaufen.

§. 12.

Desgleichen bleibt auch jedem Grundbesitzer unbenommen, das an seinem Futter während sechs Wochen gehaltene Vieh unter polizeilicher Aufsicht abzuschlachten und zu verkaufen, und so auch das von eigends erzeugter Frucht gewöhnlich gebackene Brod zu veräußern.

§. 13.

Endlich sind diejenigen, welche Wein aus eigenem Gewächs verfertigen, berechtigt, solchen auszuwirthen, jedoch nur im Umfange derjenigen Gemeinde, wo er gewachsen ist.

§. 14.

Mit diesem Gesetze ist dasjenige vom 20. Hornung 1804, die Ausübung der Gewerbsfreiheit festsetzend, aufgehoben.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Siegel des Großen Rathes versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

G e s e z

über den Gebrauch von Schnellwaagen.

(Vom 20. Mai 1839.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Der Gebrauch der Schnellwaagen ist gestattet, jedoch nur in solchen Fällen, wo ein Fehler von einem halben Prozent bei der Abwägung außer Acht gelassen werden darf. Der Verkäufer oder der Käufer hat aber das Recht, die Abwägung auf einer gewöhnlichen (gleicharmigen) Waage zu fordern.

§. 2.

Für den öffentlichen Verkehr darf an den Schnellwaagen kein Gewicht unter zehn Pfund gewogen werden.

§. 3.

Nur gestempelte Schnellwaagen dürfen bei dem öffentlichen Verkehr gebraucht werden. Die Stempelung ist nach vorgenommenem genauem Untersuche je von sechs zu sechs Jahren zu erneuern.

§. 4.

Keine Schnellwaage darf gestempelt werden, wenn sie bei einer Zulage von $\frac{1}{1000}$ der Belastung keinen Ausschlag gibt.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung in Urschrift zugestellt und in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

G e s e z

über die Gewerbefreiheit ¹⁾.

(Vom 21. Wintermonat 1839.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

In theilweiser Abänderung des Gesetzes über die Gewerbefreiheit vom 13. Hornung 1833;

H a b e n,

Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes und das Gutachten der Gesetzgebungscommission;

beschlossen und beschließen:

§. 1.

Jede Art von Handel, von Fabrikation, von Handwerk oder von sonstigem erlaubtem Erwerb, wofür nicht durch

¹⁾ Dieses Gesetz ist, insofern es die Husschmieden, Deltrotten, Getreidemühlen, Messen und Bäckereien betrifft, durch das Gesetz über Entschädigung der Ehehaften vom 14. Hornung 1843 modifizirt.

besondere Gesetze eine Ausnahme festgesetzt sich befindet, ist als ein freies Gewerbe anzusehen.

Die Wirthschaften aller Art bleiben jedoch beschränkte Gewerbe. Ein eigenes Gesetz wird über die Ertheilung und Ausübung der Wirthschaften die nöthigen Bestimmungen enthalten.

§. 2.

Wer eines oder mehrere der bisanhin als Ehehaften bestandenen Gewerbe, als da sind, die Schmieden, die Getreidemühlen und die Deltrotten betreiben will, bedarf auch in Zukunft einer Bewilligung der Regierung, welche jedoch nicht verweigert werden darf, sofern keine lokalen oder polizeilichen Hindernisse im Wege stehen. Der Bewerber hat sich dießfalls einfach an den Kleinen Rath zu wenden. Die Bäcker- und Mehrgewerbe dürfen frei, ohne eine Bewilligung einzuholen, ausgeübt werden.

§. 3.

Für die Bewilligung eines der im §. 2 benannten Gewerbe ist alljährlich zu Handen des Staates eine Gebühr nach folgendem Maßstabe zu entrichten :

für eine Schmiede 20 bis 40 Franken ;

Wenn eine solche mit einem Wasserwerke verbunden wird, kann die Gebühr verdoppelt werden.

für eine Deltrotte 10 bis 20 Franken ;

für eine Getreidemühle 20 bis 120 Franken.

Zur Verlegung eines solchen Gewerbes auf ein anderes Gebäude bedarf es einer neuen Bewilligung.

§. 4.

Die gegenwärtigen Inhaber von Schmiede-, Getreidemühlen- und Deltrotten-Realrechten sind berechtigt, ihre Rechte, ohne weitere Entrichtung der Kanons, fortan auszuüben, oder aber, sofern sie auf die Ausübung derselben verzichten wollen, die Rückvergütung desjenigen Kapital-

betrages vom Staate zu fordern, welchen sie an denselben für Ertheilung der aufgegebenen Rechte entrichtet hatten.

Die Inhaber von Bäcker- und Mehrgerehehaften können die Rückvergütung des Kapitalbetrages, den sie an den Staat für die Konzession entrichtet haben, unbedingt zurückerfordern.

§. 5.

Jede dießfällige Vergütungsforderung muß jedoch, bei Verlust der Ansprache innert der Frist von zwei Jahren vom Erlaß des gegenwärtigen Gesetzes an, mit allen Forderungstiteln begleitet dem Kleinen Rathe eingereicht werden.

§. 6.

Wenn ein solches aufgegebenes Ehehaftsrecht in Hypothekarschreibungen als Pfand versezt ist, so haben die Besitzer dieser Titel in der Reihenfolge der Anstellung derselben das erste Recht auf die Rückvergütungen, wonach jene Titel um das daran Bezahlte entkräftet werden sollen.

§. 7.

Die Handwerksordnung vom 16. Jänner 1819 und das Gesetz über die Gewerbefreiheit vom 13. Hornung 1833, letzteres mit Ausnahme der Bestimmungen über die Wirthschaften, sind aufgehoben.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen, und ins Staatsarchiv niederzulegen.

G e s e z

über die Gewähr bei dem Viehhandel.

(Vom 22. Wintermonat 1839.)

**Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben verordnet und verordnen:**

§. 1.

Bei dem Handel um Vieh aller Art, mit Ausnahme der Pferde, findet wegen Gebrechen oder mangelnden Eigenschaften nur insoweit eine Gewähr statt, als zwischen den Kontrahenten eine solche verabredet wurde.

§. 2.

Bei dem Pferdehandel findet, auch ohne besondere Verabredung der Kontrahenten, der Rückfall statt:

- 1) wenn a. der Ross (hauptmüdig), oder b. der stille oder rasende Koller, oder c. der Hautwurm oder Wurm, oder d. die Mondblindheit (mälig) binnen dreissig Tagen,
- 2) wenn a. der Dampf (bauchstössig), oder b. Blindheit als schwarzer Staar auf einem oder beiden Augen, oder c. die Stättigkeit binnen 15 Tagen

von dem Tage der Uebergabe an gerechnet an dem betreffenden Pferde entdeckt wird.

§. 3.

Die bloße Anlage zu einem der vorbezeichneten Hauptmängel ist aber zum Rückfall nicht hinreichend, sondern der Mangel muß vor Ablauf der Währschaftszeit wirklich vorhanden sein.

§. 4.

Wird bei einem übernommenen Pferd ein Hauptmangel entdeckt, so hat der Uebernehmer dem Uebergeber auf rechtllichem Wege Anzeige hievon zu machen und ihm die Zu-

rückgabe des Thiers anbieten zu lassen, insofern dasselbe allfällig nicht schon früher aus Auftrag der Polizei weggenommen worden.

§. 5.

Weigert sich der Uebergeber das Pferd zurückzunehmen, so kann der Uebernehmer inner der Frist des Rückfalls dasselbe durch zwei von dem betreffenden Gerichtspräsidenten zu ernennende Sachverständige, wozu gerichtliche Thierärzte gebraucht werden sollen, untersuchen lassen. Finden diese, das Pferd sei mit einem Hauptmangel behaftet, so tritt die Gewährschaft des Uebergebers für den Kaufpreis des Pferdes und die Kosten ein.

Das Pferd oder der allfällige Werth desselben dient dem Uebernehmer als Faustpfand.

§. 6.

Wenn die Sachverständigen, welche das Pferd untersucht haben, bloß wahrscheinlich finden, daß dasselbe mit einem Hauptmangel behaftet sei, so hat der Uebernehmer während der gesetzlichen Frist des Rückfalls das Recht, das Thier in Gegenwart der Sachverständigen tödten zu lassen, in welchem Falle er, je nach dem Befund der Sachverständigen über den geöffneten Körper, den Uebergeber nach der Bestimmung des vorangehenden Paragraphen für den Schaden belangen kann, oder denselben selbst tragen muß.

§. 7.

Fällt das übernommene Pferd während der Rückfallszeit (Ziel und Tag), so kann der Uebernehmer die Untersuchung auf gleiche Weise, wie obbemeldet, herbeiführen und es treten die gleichen Folgen ein.

§. 8.

Zu den in den drei vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebenen Untersuchungen ist der Gewährsmann wo möglich einzuladen, dann aber ohne Rücksicht auf sein Ausbleiben in der Sache fürzufahren.

§. 9.

Die Sachverständigen müssen in dem Befundscheine die Merkmale der Krankheit genau angeben, die sie an dem Thiere wahrgenommen, und aus denen sie ihren Schluß auf die Krankheit ableiten, damit die Richtigkeit dieses Schlusses geprüft werden kann.

§. 10.

Wenn während der Gewährszeit ein Pferd wegen eines bei ihm sich offenbarenden Hauptmangels ärztlicher Pflege bedarf, so soll der Eigenthümer des Pferdes bis zu allfälliger Verständigung mit dem Gewährsmann durch den Gemeindevorsteher einen gerichtlichen Thierarzt bezeichnen lassen, dem die ärztliche Behandlung des erkrankten Thieres zu übergeben ist.

Von dieser Verfügung soll dem Gewährsmann wo möglich sogleich Anzeige gemacht werden.

§. 11.

Den vertragschließenden Theilen steht frei, die Gewährspflicht auszudehnen, einzuschränken oder ganz aufzuheben.

§. 12.

Der Uebergeber ist dem Uebernehmer keine Gewähr schuldig, wenn er beweisen kann, daß der betreffende Hauptmangel erst seit der Uebergabe des Pferdes entstanden sei.

§. 13.

So bald ein verkauftes, nach Italien bestimmtes Pferd über die Grenzen des Kantons abgeführt sein wird, findet kein Rückfall mehr statt.

§. 14.

Wer wissentlich ein mit dem Hauptmurd behaftetes Pferd verkauft, soll mit einer Geldbuße von wenigstens 40 bis 200 Franken belegt und überhin in den Ersatz alles Schadens und der wegen den andurch nöthig gewordenen Polizeianstalten aufgelaufenen Kosten verfällt werden.

§. 15.

Wenn die auf die Untersuchung des Pferdes anzuhaltenden Schritte geschehen sind, und die Parteien über die Gewähr sich nicht verständigt haben, so kann die gerichtliche Versteigerung des Pferdes von der einen oder andern Partei verlangt werden. Diefelbe muß öffentlich bekannt gemacht, und wenn sie einseitig verlangt worden, der andern Partei rechtlich angezeigt werden. Der Erlös wird hinter Recht gelegt.

§. 16.

Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem ersten Jänner 1840 in Kraft tritt, ist in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

V.

Gesetze und Verordnungen über Viehzucht und Landwirthschaft.

Verordnung

die Ausrottung der sogenannten Maikäfer betreffend.

(Vom 26. April 1804 und 8. April 1807.)

Wir Schultheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern,
verordnen:

§. 1.

In den Jahren, wo die sogenannten Maikäfer fliegen, sollen dieselben an allen Orten, wo sie sich zeigen, im Frühjahr, sobald und so lange sie fliegen, besonders aber in den Morgenstunden, wenn die Bäume vom Thau getrocknet sind, mit möglichster Sorgfalt für die Bäume, von diesen abgeschüttelt, aufgelesen, in Säcke gethan, und den in jeder Gemeinde oder dem Steuerbriefe bestellten Aufsehern zugetragen werden, welchen dann obliegt, dieselben sogleich, vermittelst siedenden Wassers, an einem abgelegenen Orte tödten zu lassen.

§. 2.

Jeder Landeigenthümer ist daher verpflichtet, in der Gemeinde, in welcher sein Land liegt, soviel Halbviertel zu

sammeln, als er Pferde und Stücke Hornvieh sömmern und wintern kann, die er sonach dem bestellten Aufseher übergeben soll, und zwar bei zwei Franken Strafe für jedes Halbviertel, so er zu wenig abliefern würde.

§. 3.

Wenn die Käfer in einer oder der andern Gemeinde so zahlreich vorhanden wären, daß sie durch das den Landbesitzern aufgelegte Sammlungsquantum nicht hinlänglich ausgerottet würden, so werden die Gemeindevorsteher dasselbe vermehren, in dem entgegengesetzten Falle aber vermindern können.

§. 4.

Jede Gemeinde oder Steuerbrief soll, sogleich nach Bekanntmachung dieser Verordnung, einen oder mehrere Aufseher bestellen, und deren Bestellung ungesäumt dem Herrn Amtmanne namentlich berichten.

Diese Aufseher sind sodann schuldig, über das Auflesen und Sammeln der Käfer nach Vorschrift genau zu wachen, dieselben in Empfang zu nehmen, auf die Saumseligen zu achten, und sie, ohne Ansehen der Person, den Gemeindevorstehern zu verleiden, die dann von denselben die im §. 2 bestimmte Buße unnachsichtlich beziehen und hiervon dem Verleider ein, die übrigen zwei Drittheile aber dem Aufseher zufließen lassen sollen. Beinebens werden die Gemeindevorsteher dafür sorgen, daß die dem Saumseligen abzuliefern obgelegene Quantität dergleichen Ungezieters, wo immer möglich, auf dessen Kosten gesammelt und übergeben werde.

§. 5.

Sämmtlichen Amtmännern ¹⁾ liegt ob, sich von jeder Gemeinde ihres Bezirks genaue Berichte über die Vollziehung aller, in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften und benanntlich die Verzeichnisse über die abgegebene Käferquantität und die dießfalls erfundenen Fehlbaren, geben zu

¹⁾ Erst Amtspathhaltern.

lassen, auch überhaupt auf ihre pünktliche Vollziehung zu wachen, so wie nach Verfluß der Sammlungszeit unserer Polizeikammer ¹⁾ einen umständlichen Bericht hierüber zu erstatten.

§. 6.

Die Amtmänner seien vorzüglich damit beauftragt, dafür zu sorgen, daß sowohl gegenwärtiger Regierungsverordnung Genüge geleistet, als auch diese künftighin in den Jahren, wo sich dergleichen Ungeziefer zeigen wird, beim Eintritte des Maimonats, neuerlich von den Ranzeln verlesen werde.

G e s e z

über die Schau von Zuchtvieh.

(Vom 14. Hornung 1837.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Es soll im Kanton Luzern jedes Jahr im zweiten Monat desselben eine Schau über Zuchtvieh Statt finden.

§. 2.

Diese Schau soll für die Zuchtstiere an den fünf Hauptorten Luzern, Hochdorf, Sursee, Willisau und Schüpfheim abgehalten werden.

§. 3.

Für die Schau der Zuchthengste wird nur Ein Versammlungsort, so viel möglich in der Mitte des Kantons, jedesmal vom Kleinen Rathe bestimmt.

¹⁾ Jetzt Departement des Innern.

§. 4.

Die Ansetzung und Bekanntmachung der Tage zur Abhaltung der Viehschau ist dem Kleinen Rathe übertragen.

Derselbe hat für die Besichtigung der Pferde drei und für jene der Stiere zwei Sachverständige zu bezeichnen, welche gegen billige Entschädigung die Schau vorzunehmen, die betreffenden Zuchthiere anzuzeichnen und die nach §§. 8 und 9 bestimmten Preise zu vertheilen haben.

§. 5.

Der Gemeindeammann jeder Gemeinde hat die zur Viehschau bekannt gemachten Tage jedem Besitzer von Zuchthengsten und Zuchstieren in seiner Gemeinde noch besonders anzuzeigen, wonach dieselben gehalten sind, falls sie ihre Thiere zum Züchten brauchen wollen, dieselben auf den bestimmten Platz zur Schau zu bringen.

§. 6.

Die beauftragten Sachverständigen sollen die vorhandenen Zuchthiere von Gemeinde zu Gemeinde auf ein Verzeichniß nehmen, die Eigenthümer namentlich anschreiben und nur diejenigen Thiere anzeichnen, welche die in folgenden §§. bezeichneten Eigenschaften besitzen.

§. 7.

Es sollen nur solche Zuchstiere angezeichnet werden, welche

- a) wenigstens $1\frac{1}{4}$ und höchstens $3\frac{1}{4}$ Jahre alt sind;
- b) einen gesunden, starken und zum Züchten fähigen Körper, und
- c) fehlerfreie Glieder und eine für die Umgegend gefällige Farbe haben.

§. 8.

Die Zuchthengste sollen

- a) wenigstens drei Jahre alt sein;
- b) fünf Schweizerfuß in der Höhe messen;
- c) von erblichen Fehlern frei sein, regelmäßige Glieder,

einen wohlgestellten Körper, eine angenehme Farbe und die Fähigkeit zum Züchten besitzen.

§. 9.

Für die vorzüglichsten Zuchtstiere, welche $1\frac{1}{2}$ Jahr und nicht mehr als $2\frac{1}{2}$ Jahr alt sind, werden die Preise von 12 bis 36 Franken und für solche, die unter¹⁾ $1\frac{1}{4}$ oder über $2\frac{1}{2}$ Jahre alt sind, von 8 bis 24 Franken bestimmt.

§. 10.

Auf die vorzüglichsten Zuchthengste, welche nicht weniger als 4 und nicht mehr als 10 Jahre alt sind, werden die Preise von 32 bis 136 Fr. und auf solche, die unter 4 oder über 10 Jahre zählen, von 24 bis 72 Fr. ausgesetzt.

§. 11.

Jede Gemeinde wird verpflichtet dafür zu sorgen, daß je auf 150 Kühe und Kinder ein angezeichneter Zuchtstier vorhanden sei und gut unterhalten werde.

Gemeinden, welche weniger als die oben angegebene Zahl Kühe haben, und solche die mehr als Eines Zuchtstiers bedürfen, haben sich dießfalls mit benachbarten Gemeinden zu verständigen.

§. 12.

Denjenigen Eigenthümern von Zuchthieren, welche dieselben nur für ihren eigenen Viehstand halten, sollen nicht mehr als 8 Fr., und dies nur bei vorzüglicher Tauglichkeit der Thiere, verabfolgt werden.

§. 13.

Von jedem Stück Hornvieh, welches zum Trächtigwerden zugelassen wird, soll für das erste Mal 5 Bagen, für das dritte Mal 3 Bagen und für das zweite und vierte Mal nichts bezahlt werden.

Von einer Stute wird das erste Mal 4 Fr. 5 Bagen, für jedes folgende Mal aber nur 5 Bagen bezahlt.

In Gemeinden, wo zu diesem Zwecke einiger Fond vor-

¹⁾ Verglichen mit §. 7. lit. a muß hier statt "unter" „nur“ stehen.

händen ist, soll der jährliche Nutzen desselben voraus hiezu verwendet werden.

§. 14.

Das Zulassen bei nicht angezeichneten Thieren ist verboten.

§. 15.

Die angezeichneten Zuchtstiere und solche, auf welche Preise bezogen wurden, dürfen ohne höhere Bewilligung vor dem 1. Herbstmonat weder außer die Gemeinde verkauft noch geschlachtet werden.

Ebenso dürfen die Zuchthengste ohne besondere Bewilligung vor dem 1. August nicht außer den betreffenden Amtskreis verkauft werden.

§. 16.

Diejenigen, welche den §§. 14 und 15 zuwiderhandeln, sollen die allfällig bezogenen Preise wieder zurückerstatten, und sind überdies mit einer Geldstrafe von 6 bis 32 Frkn. zu belegen, wovon dem Leider der vierte Theil zukommen soll.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe urschriftlich zur Vollziehung und Bekanntmachung mitzutheilen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

G e s e z

über gemeinsame Feldäder.

(Vom 19. Christmonat 1837.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben

Auf den Antrag unserer Gesetzgebungscommission und nach vernommenem Gutachten des Kleinen Rathes;

verordnet und verordnen:

§. 1.

Alle gemeinsamen und zerstückelten Felder können zusammengelegt, unter ihren Antheilhabern gegenseitig abgetauscht, und zur Erzeweckung einer künftigen, unbedingten Bebauung derselben eingestiftet und abgezäunt werden.

§. 2.

Da, wo aber hiezu nicht die Mehrheit der Antheilhaber solcher Felder stimmen sollte, kann dieses Recht jedoch auch einer Minderheit oder Einzelnen derselben für einen oder mehrere ihrer Aecker nicht benommen werden, und es sollen zu diesem Ende auch die an einer solchen Zusammenlegung, Abtauschung oder Abzäunung der Aecker nicht theilnehmenden Antheilhaber der Felder den allgemeinen Anordnungen unterworfen sein, welche die nach dem folgenden §. 8. zu verfertigenden Reglemente festsetzen werden.

§. 3.

Sobald ein oder mehrere Antheilhaber in Gemeinden, die offene Feldäcker — seien diese groß oder klein — besitzen, es begehren, soll der Gemeinderath sämtliche Antheilhaber, sie mögen in oder außer der Gemeinde wohnen, zusammenberufen, um von denselben zu vernehmen: ob sie und welche von ihnen zu dieser Felderzusammenlegung stimmen.

§. 4.

Sollten die Feldäcker in mehrere Gemeinden sich ausdehnen, so hat, nach Anweisung des vorstehenden §., jeder Gemeinderath die gleiche Pflicht, auf Begehren hin, die betreffenden Antheilhaber zu versammeln.

Diese versammeln sich dann insgesammt in derjenigen Gemeinde, in der die meisten Feldäcker liegen.

In Fällen, wo über die Bestimmung des Versammlungsortes Streit entstände, entscheidet der Amtsstatthalter.

§. 5.

Nachdem die Antheilhaber versammelt sind, werden sowohl diejenigen, die bei dieser Versammlung erscheinen, als auch die davon Abwesenden namentlich in ein Verzeichniß aufgenommen, und die Meinung eines jeden einzelnen der Anwesenden noch besonders in ein hierzu eigens bestimmtes Protokoll eingetragen.

§. 6.

Bevor eine solche Versammlung statthaben kann, soll dieselbe jedem Antheilhaber oder Lehenmann, welch' letzterer seinem Lehenherrn davon die Anzeige machen soll, wenigstens 14 Tage zum Voraus durch den Weibel von Haus zu Haus angesagt werden.

§. 7.

Wenn dann entschieden ist, wer von den Antheilhabern zu der Zusammenlegung sich erklärt oder nicht, so schreiten beide Theile zur Wahl von Ausgeschlossenen, die sonach das im §. 5 erwähnte Namensverzeichniß und Protokoll zu unterschreiben haben.

Die Urschrift davon bleibt in Händen des Gemeinderaths. Abschriften davon aber dürfen den Antheilhabern, die dergleichen begehren würden, gegen billige Bezahlung nicht verweigert werden.

§. 8.

Diejenigen Antheilhaber nun, sei es, daß sie eine Mehrheit oder eine Minderheit bilden, so für die Zusammenlegung sich erklären, wählen sogleich unter sich Ausgeschlossene. Diese entwerfen unverzüglich ein Reglement, in welchem hauptsächlich gegen billige Entschädigung auf eine zweckmäßige Absteckung, Anlegung und Unterhaltung der erforderlichen Straßen, Fußwege, Wasserleitungen und Hecken, sowie auch auf Benutzung des Wassers der nöthige Bedacht genommen werden muß.

Das Reglement wird den Antheilhabern, welche sich zur Zusammenlegung erklärten, vorgelegt, und dasselbe, falls

sich die Antheilhaber darüber nicht vereinigen können, mit den verschiedenen davon abweichenden Meinungen und Bemerkungen an den Amtsrath eingegeben, welcher dasselbe, mit seinem Gutachten begleitet, dem Kleinen Rath zur Genehmigung überschießt.

§. 9.

Damit die auf den Feldäckern haftenden Gültverschreibungen bei einer Zusammenlegung nicht benachtheiligt werden, sollen bei Anlaß derselben, und wenn das Reglement darüber entworfen wird, die zusammenzulegenden Aecker in eine eideliche Schätzung aufgenommen werden.

§. 10.

Die Zehnten, Bodenzinse oder sonstigen liegenden Verschreibungen, welche ganz oder nur zum Theil auf den einzufristenden oder abzutauschenden Feldäckern haften, werden, wie bisher, von ihrem wirklichen Antheilhaber fortwährend verzinst, und diese liegenden Beschwerden selbst auf die abgetauschten oder veränderten Unterpfände übertragen, für welche dann diese statt jenen, auf welchen sie früherhin lagen, Haft und Pfand sein und verbleiben sollen; daher auch von solchen Veränderungen in den Gültenprotokollen genaue und sorgfältige Kenntniß zu nehmen ist.

§. 11.

Die in Folge der Zusammenlegung zu leistende Entschädigung soll da, wo die Gültverschreibungen verkürzt werden könnten, in Land, außer diesem Falle aber kann sie auch in Geld festgesetzt werden.

Erfolgt die Ausmittlung der Entschädigung nicht durch gütliches Einverständnis, so entscheidet darüber der Zivilrichter.

§. 12.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe in Urschrift zur Vollziehung und Bekanntmachung zuzustellen und in's Staatsarchiv niederzulegen.

VI.

Gesetze und Beschlüsse über das Forstwesen.

Beschluß,

das Holzausreuten längs den Ufern der Bergströme
und Waldbäche verbiethend.

(Vom 25. August 1824.)

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,
Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Längs den Gebirgsabhängen, zwischen welchen hin Bergströme und Waldbäche fließen, soll das Ausreuten und vollständige Ausstoßen des Holzes und der Gesträuche, die dieselben bekleiden, des Gänzlichen verboten und nur gestattet sein, die Holzung an solchen Orten unschädlich auszulichten.

§. 2.

Ebenfalls ist auch verboten, die Ufer gedachter Ströme und Bäche zu Pflanzungen aufzubrechen, und durch Lockerung der Erde die Gefahr der Einbrüche des anströmenden Wassers zu vergrößern.

§. 3.

Alle Vollziehungsbeamten und Bediensteten sind angewiesen, auf daheringe Widerhandlungen genau zu achten und dieselben dem Finanzrathe zu verzeigen, von welchem dann die Fehlbaren mit einer Geldbuße von 2 bis 80 Franken belegt werden können.

§. 4.

Der Finanzrath¹⁾ habe dafür zu sorgen, daß da, wo die betreffenden Gebirgsabhänge schon von Waldungen und Gesträuch sich entblößt befänden, oder die Ufer durch Anpflanzungen wären locker gemacht worden, der Holzwuchs so viel möglich zum Gedeihen gebracht, und die locker gemachte Erde befestiget werde.

§. 5.

Gegenwärtige Verordnung, mit deren Handhabung und weiteren Vollziehung unser Finanzrath²⁾ beauftragt ist, soll zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt dem Amtsblatte beigerücht werden.

F o r s t - G e s e z .

(Vom 3. Heumonate 1835.)

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,
Haben

In Abänderung der bisher bestandenen, auf das Forstwesen bezüglichen Gesetze und Verordnungen;

beschlossen und beschließen:

I. Abschnitt.

Allgemeine Verordnungen, alle und jede Waldung im Kanton Luzern betreffend.

§. 1.

Ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes darf kein Waldboden, es mag nun dessen viel oder wenig sein,

¹⁾ S. §. 29 des Reglements für das Forstpersonal des Kantons Luzern, vom 6. März 1857.

²⁾ Die Aufsicht über das gesammte Forstwesen übt der Regierungsrath gegenwärtig durch das Departement des Innern aus.

urbar gemacht, oder in Pflanzland oder Weidgang umgeschaffen werden; dergleichen ist das Mähen, Grasabschneiden, sowie alles Weiden in den Wäldern sowohl für großes als für Schmalvieh streng verboten¹⁾.

§. 2.

Der Kleine Rath ist beauftragt, nur in folgenden Fällen die im §. 1 bezeichnete Bewilligung zu ertheilen, als:

- a) wenn erwiesen wird, daß statt dem zu offenem Lande umzuschaffenden Waldboden ein gleiches Maß anderes Land zum Waldboden angepflanzt und umgeschaffen worden ist;
- b) wenn dargethan wird, daß der vorhandene Waldboden zum Holzwuchs ganz unfähig ist, und in Zukunft wenig ertragen würde, und statt dessen ein besserer Waldboden nicht schicklich angelegt werden kann;
- c) wenn durch das Urbarmachen des Waldes ein zweifacher Nutzen für den Eigenthümer erfolgt, und dadurch die Gemeinde, wo der Wald liegt, oder eine angrenzende keinen Holzmangel zu befürchten hat;
- d) für das Grasabschneiden wird die Bewilligung nur auf solchen Waldstrecken ertheilt, auf welchen der Holzsaame nicht aufgehen kann, und wo weder durch Abgraben des Wassers noch durch andere vorsorgliche Arbeiten dieselben zum Holztertrag fruchtbar gemacht werden können;
- e) für den Weidgang auf hohen Gebirgen und Abhängen da, wo sie nicht eingefristet werden können, und wo die anstößenden Grundstücke nur durch Weidgang benützt werden können.

§. 3.

Zur Erlangung solcher Bewilligungen muß dem Kleinen Rathe ein Bericht des Gemeinderathes und das Gutachten

¹⁾ Vergleiche auch das Gesetz über Ausübung und Verkauf der Weidrechte. (Abtheilung XI.)

des Amtsrathes¹⁾ vorgelegt werden, welcher dann zu entscheiden hat, ob die verlangte Bewilligung bedingt oder unbedingt zu ertheilen sei.

§. 4.

Das Abschnecken in Wäldern und das Brechen von Tannenreisern an jungen Bäumen ist verboten. Ebenso ist das Harzsammeln in den Wäldern ohne Bewilligung des Eigenthümers und des Forstauffsehers untersagt.

§. 5.

Sobald sich der verderbliche Holzwurm (Borken- oder Rindenkäfer) in einem Walde zeigt, soll hievon dem Forstauffseher des Bezirks Anzeige gemacht, die angegriffenen Stämme gefällt und sogleich mit ihrer Rinde aus dem Walde geschafft werden, ehe das Uebel weiter um sich greift. Das Fällen solcher kranker Bäume soll bei feuchtem, trübem Wetter vor sich gehen, wo die Käfer nicht gerne ausfliegen, und die Rinde muß sogleich außerhalb dem Walde geschält und sammt den darin befindlichen kleinen Käfern verbrannt werden.

§. 6.

In den Wäldern selbst ist jedes Feueranmachen verboten. Holzfällern soll es nur in wilden Gegenden und Hochgebirgen an gefahrlosen und unschädlichen Stellen erlaubt sein. Mottthausen sollen wenigstens 20 Schuhe, und Brandstätten wenigstens 150 Schuhe vom Walde entfernt angelegt werden. Kohlhäusen oder Kohlstätten bei Wäldern nur an solchen Stellen, welche der Forstauffseher besichtigt und gefahrlos gefunden hat.

§. 7.

Das Holzschlagen in Alpengegenden und an steilen Bergabhängen, wodurch der Boden kahl und zum Holzwuchse unfähig gemacht wird, ist verboten. Einzelne Stämme nach

¹⁾ Nunmehr Forstauffseher.

Plänterwirthschaft zu schlagen, ist jedoch in diesem Verbote nicht begriffen.

Ebenso ist es untersagt, Waldstücke in solchem Umfange kahl abzuholzen, daß sie von den auf den daran grenzenden Waldstücken stehenden Bäumen nicht wieder besaamt werden können. Hievon kann eine Ausnahme gemacht werden, wenn der Boden sogleich wieder mit jungen Bäumen bepflanzt und für deren Aufwuchs gesorgt wird¹⁾.

§. 8.

Es ist ferner untersagt, das Holzabschlagen zum Verkaufe desselben, wenn dadurch die Eigenthümer von den auf dieser Liegenschaft haftenden Verschreibungen in einen offenen Schaden kommen könnten. Für einen solchen Schaden bleibt sowohl Käufer als Verkäufer dem Beschädigten verantwortlich, jedoch nur insoweit, als für das verschriebene Unterpfand behufs seiner Bewirthschaftung Holz-mangel entstehen würde.

§. 9.

Der Käufer des Holzes kann sich vor diesem Schaden sicher stellen, wenn ihm vom betreffenden Gemeinderath ein Zeugniß ausgestellt wird, daß dadurch, ohne Eintritt eines unvorhergesehenen Unglücks, kein Holz-mangel auf des Verkäufers Unterpfand eintreten werde.

§. 10^{a)}.

Für den Holzverkauf, fowie für das Abführen desselben außerhalb des Kantons, wo der Käufer nicht zu belangen ist, hat der Gemeinderath ein Zeugniß auszustellen, daß durch diesen Verkauf die in gegenwärtigem Gesetze enthaltenen §§. 7 und 8 nicht verlegt werden; auf ein solches Zeugniß muß vom Amtsstatthalter des betreffenden Amtes

¹⁾ Vergleiche den Beschluß vom 11. Jänner 1826, das Holzflößen längs der Emme verbietend. (Abthl. VII.)

²⁾ Die §§. 10 — 13 sind in Folge des Dekretes vom 9. April 1851 über die Bewilligung von Holzschlägen (Vd. II, S. 145) aufgehoben.

nachgetragen werden, daß es der Wahrheit getreu sei. Sowohl der Gemeinderath als der Amtskathhalter mögen, um sich von der Gewißheit zu versichern, am betreffenden Ort und Stelle selbst einen Untersuch. vornehmen, oder durch einen Sachkundigen vornehmen lassen.

§. 11.

Die obigen Zeugnisse sollen ferner enthalten, was für Gattung Holz verkauft werden soll, ob Nadel- oder Laubholz und von welcher Art, ob Laden, Sägbäume, Kohl, Bau- oder Brennholz, und zwar soll jedesmal bekannt angegeben sein, wie viel Klafter dasselbe ausmacht.

Diese Zeugnisse müssen alsdann an die Kommission des Innern des Kleinen Rathes eingereicht werden.

§. 12.

Die Kommission des Innern hat den erforderlichen Ausfuhrschein zu ertheilen, oder, wo der Fall des Gesetzes eintritt, denselben zu verweigern, für welch' letztere Fälle der Rekurs an den Kleinen Rath offen steht.

§. 13.

Für Ertheilung eines solchen Ausfuhrscheines gilt folgender Sporelntarif:

A. Der Kommission des Innern:

a) für die Ausfuhr von ein Klafter tannenes oder dergleichen Holz	Fr. Sg. Rp.
	— 1 —
b) für ein Klafter eichenes oder anderes Hartholz	— 1 5
c) für eine Bewilligungserkenntnis	— 4 —

B. Dem Amtskathhalter:

a) für die Erwahrung des gemeinderäthlichen Gutachtens	— 3 —
b) für einen allfällig nöthig werdenden Ausfuhrschein:	
für einen halben Tag	1 — —
für einen ganzen Tag	2 — —

C. Dem Gemeinderath:	Fr. St. Rp.
a) für ein Gutachten	— 5 —
b) für einen nähern Untersuch, wo ein solcher nothwendig wird, dem betreffenden Mitgliede:	
für einen halben Tag	1 — —
für einen ganzen Tag	1 5 —

§. 14.

Es sollen unter den vorgeschriebenen Bedingungen nur solchen Ausführscheine ertheilt werden, welche im Falle sind, von ihrem eigenen Grund und Boden Holz verkaufen zu können, nicht aber Fűrkäufern.

§. 15.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften sollen von allen Waldbesitzern beobachtet werden, und zwar bei einer Strafe von 2 bis 100 Franken²⁾.

II. Abschnitt.

**Von den Staats-, Gemeinde- und Korporations-
Waldungen insbesondere.**

**A. Vorschriften über Anbau und Bewirth-
schaftung.**

§. 16.

Alle Staats- und Korporations-Waldungen, so wie denn auch seiner Zeit die Gemeinewaldungen des Kantons Luzern sollen nach und nach gehörig ausgemacht, vermessen, chartirt, und nach Maßgabe ihres Bodens und Holzbestandes in regelmäßige Jahresschläge und Großhaue eingetheilt werden²⁾.

§. 17.

Das Holzschlagen in den Waldungen ist im Weinmonat

¹⁾ Alte Währung.

²⁾ Durch das Reglement für das Forstpersonal vom 6. März 1857 näher ausgeführt. (Bd. III, S. 109.)

anzufangen, und im März, wo der Saft in den Bäumen rege wird, zu enden. Im Monat April soll das gefällte Holz aus dem Walde abgeführt sein, wenn es nicht an fahrbaren Straßen liegt. Während der übrigen Zeit des Jahres darf, Unglücke durch Feuer oder Wasser vorbehalten, in den Waldungen weder Holz geschlagen, noch aus denselben abgeführt werden.

Folgende Ausnahmen finden statt:

- a) in wilden Gegenden oder Hochgebirgen kann mit Bewilligung des Oberförsters des Kantons auch außer vorbenannten sechs Monaten Holz zu schicklicher Zeit geschlagen und abgeführt werden;
- b) das Schlagen der Eichen, zur Schälung der Rinden für die Gerber, darf im Monat Mai fortgesetzt werden;
- c) zu gleichem Zwecke dürfen mit Bewilligung des betreffenden Forstauffsehers Rothtannen im Monat Mai gefällt werden.

§. 18.

Den Sommer über soll kein gefälltes Holz in den Wäldern herumliegen, sondern wenn es bis zur vorgeschriebenen Zeit nicht abgeführt worden ist, an unschädlichen Orten dasselbst aufgebeigt werden, und im Walde bis zum Herbst liegen bleiben.

§. 19.

Die Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen sind neben den im ersten Abschnitte enthaltenen Bestimmungen noch folgendermaßen zu behandeln und zu benutzen;

- a) alle in diesen Wäldern befindlichen Gesträuche, wessen Namens sie sein mögen, und die nicht als Brennholz betrachtet werden können, sollen hinweggeschafft und der Grund und Boden gereinigt und gesäubert werden;
- b) sowohl an diesen Stellen, als an solchen, die mit Gras bewachsen sind, sollen durch Saamen oder

- durch Pflanzlinge: junge Bäume nach erfolgter Waidung des Oberförsters angefäet oder ausgepflanzt werden;
- c) das Abholzen dieser Wälder soll, wo nicht erwiesene Gründe dagegen vorhanden sind, nach den Forstregeln schlagweise, und zwar in der Regel von Sonnenaufgang gegen Sonnenniedergang stattfinden. Weinebst soll auch von je fünf zu fünf Jahren das Ausplättern des Waldes stattfinden, so daß jedesmal das dem Holzwuchs schädliche Holz weggenommen und aus dem Walde geschafft wird;
- d) aus den Wäldern soll jährlich nur eine solche Anzahl Klafter Holz genommen werden, welche mit dem Nachwuchs desselben in ein gleiches Maß und Verhältniß kommen. Dieses Maß wird vom Kleinen Rathe auf einen Vorschlag des Oberförsters hin bestimmt;
- e) die sumpfigen Theile der Wälder sollen ausgegraben und trocken gelegt, und sodann auf denselben diejenige Holzart angepflanzt werden, welche den meisten Ertrag abwerfen wird, was vom Oberförster angewiesen werden soll;
- f) die zur Holzfuhr nöthigen Straßen in den Wäldern sollen so angelegt werden, daß der übrige Holzboden von der Ausfuhr unbeschädigt bleibt.

§. 20.

In den Staatswäldern ist ohne Erlaubniß des Forstauffsehers des Bezirks, und in den Gemeinde- und Korporationswaldungen ohne Erlaubniß der Vorsteherchaft das Zusammenrechen des Laubes, welches der natürliche Dünger des Waldes ist, verboten.

§. 21.

Wenn armen Haushaltungen während des Sommers oder Winters gestattet wird, im Walde dürres Holz zu sammeln und heimzutragen, soll es an einem bestimmten Tage und unter Aufsicht eines Mannwartens geschehen. Es

ist oder Sichern unterfangt, schneidende Werkzeuge mitzunehmen, oder die mittlern Äste der Bäume aufzuschneiden.

§. 22.

Verkauf oder Veräußerung von Holz aus den Staats-, Kirchen-, Korporations-, Kloster- und den unvertheilten Gemeindewäldern ist ohne Bewilligung des Kleinen Rathes verboten.

B. Verwaltung der Staats-, Gemeinde- und Korporations-Waldungen.

§. 23.

Der Kanton Luzern soll fünf Forstbezirke bilden, welche auf die fünf Nemter des Landes beschränkt sind. In jedem Bezirke sind ein bis drei, vom Kleinen Rathe, auf Vorschlag der Kommission des Innern ernannte und beeidigte Forstauffseher, welche unmittelbar oder auch mittelbar durch die aufgestellten Bannwarte die Vollziehung der Forstordnung in sämtlichen Waldungen des Bezirks beobachten, und die Weisungen des Oberförsters vollstrecken.

§. 24.

Der Oberförster des Kantons, vom Kleinen Rathe ernannt und beeidiget, ist der Kommission des Innern untergeordnet, deren Aufträge er vollzieht, und deren Referent er in Forstangelegenheiten aller Art ist.

Diesem Oberförster sind die sämtlichen Forstauffseher und Bannwarte untergeordnet. Derselbe hat die gesammte Oberaufsicht, und ertheilt den Forstauffsehern die erforderlichen Instruktionen und Weisungen.

Eine besondere Obliegenheit desselben ist es, allen Waldbesitzern zu bestmöglicher Besorgung und Benutzung ihrer Wälder zu rathen und beizustehen.

Demselben, so wie den Bezirksaufsehern sind unterstellt:

- a) die Staatswaldungen;
- b) die unvertheilten und die zur Benutzung vertheilten Gemeindewälder, welche nicht Privat-Eigenthum sind;

- c) die Waldungen der geistlichen und weltlichen Korporationen, sowie solche, welche von den Pfarrgeistlichen und den Kirchen benutzt werden.

§. 25.

Es werden die erforderliche Anzahl von Bannwarten aufgestellt und durch den Amtsstatthalter beeidigt¹⁾.

Die Bannwarte der Staats-, Pfarr- und Kirchenwaldungen werden von dem Oberförster vorgeschlagen und von der Kommission des Innern gewählt.

Die Bannwarte der Gemeindewaldungen werden von dem Gemeinderathe und diejenigen der Korporations-Waldungen von der Vorsteherchaft gewählt, bedürfen aber der Bestätigung der Kommission des Innern.

Dieselben können auf begründete Klage des Oberförsters von der Kommission des Innern entsetzt werden.

§. 26.

Die Amtsbauer des Oberförsters und der Forstauffseher ist auf sechs Jahre, diejenige der Bannwarte auf zwei Jahre festgestellt²⁾.

§. 27.

Dem Oberförster wird eine jährliche Besoldung vom Staate abgereicht; besondere Reisen und Beaugenscheinungen werden von den Waldeigenthümern bezahlt.

Den Forstauffsehern wird ebenfalls eine dem Umfange ihrer Arbeiten und den übrigen Umständen angemessene Entschädigung bestimmt werden.

Die an die Bannwarte abzureichende Entschädigung haben die Nutznießer zu entrichten³⁾.

¹⁾ Die Wahl der Bannwarte erfolgt nach §. 131 des Organisationsgesetzes (Bd. II, S. 267); die Entsetzung derselben nach §§. 22 des Verantwortlichkeitsgesetzes (Abthl. I.).

²⁾ Das Gesetz vom 23. August 1856 (Bd. III, S. 77) setzt die Amtsbauer der Forstbeamten auf 4 Jahre fest.

³⁾ Vergleiche über die nähere Ausführung dieses §. den §. 6 des Forstreglements (Bd. III, S. 109).

§. 28.

Ein besonderes Reglement wird die Befugnisse und Verrichtungen des Oberförsters, der Aufseher und Bannwarte näher bestimmen.

§. 29.

Jede Gemeinde oder Korporation, welche Waldungen besitzt, soll ein Waldreglement entwerfen und dem Kleinen Rathe zur Sanktion vorlegen.

Wird dieses binnen Jahresfrist nach Kundmachung gegenwärtigen Gesetzes unterlassen, so soll der Entwurf von Staatswegen auf Kosten der Säumnigen von Sachkundigen gefertigt werden.

§. 30.

Da sich die Vertheilung der Gemeindewaldungen unter die einzelnen Bürger nachtheilig für eine zweckmäßige Waldwirthschaft gezeigt hat, so ist sie für die Zukunft untersagt.¹⁾

Ausnahmsweise kann, wo ein Vortheil nachgewiesen wird, der Kleine Rath, nach eingeholtem Gutachten des betreffenden Amtraths, eine solche Vertheilung bewilligen.

§. 31.

Die auf Staats-, Gemeinde- und Korporationswaldungen haftenden Nutzungsrechte für Brenn-, Bau- und anderes Holz sollen losgekündet, und mit Waldboden oder Geld nach Umständen der Sache losgekauft werden, was durch gütliche Uebereinkunft oder vermittelst Abschätzung zivilrichterlich zu erfolgen hat.

§. 32.

Die in diesem Abschnitte enthaltenen Vorschriften sind von denjenigen Waldeigenenthümern und Nugnießern zu beachten, deren Wälder der Inspektion untergeordnet sind, und zwar bei einer Strafe auf ihre Schaffner oder Verwalter,

¹⁾ Vergleiche das Gesetz über Vertheilung der Gemeindewälder vom 24. Mai 1837 (Abthl. II).

für welche die Benutzer verantwortlich sein sollen, von 10 bis 160 Franken ¹⁾).

III. Abschnitt.

Von den Privatwaldungen insbesondere.

§. 33.

Die vorstehenden §§. 17 und 18 haben auch auf Privatwaldungen ihre Anwendung mit der Ausnahme, daß der Eigenthümer berechtigt ist, für den eigenen Gebrauch das ganze Jahr hindurch Holz abzuschlagen und abzuführen; wobei man sich aber versieht, daß ein Eigenthümer nur im Nothfall von dieser der Waldwirthschaft nachtheiligen Berechtigung Gebrauch machen werde.

§. 34.

Die Eigenthümer von Privatwaldungen werden aufgefordert, in Benutzung derselben, wo es immer mit ihrem Waldboden und der Oekonomie ihres Gewerbes verträglich sein kann, diejenigen Grundsätze zu befolgen, welche für die Benutzung von Staats-, Korporations- und Gemeinde-Waldungen aufgestellt sind.

Es ist des Oberförsters Pflicht, denselben in vorkommenden Fällen mit Rath und That Beistand zu leisten.

§. 35.

Die Besitzer von Privatwaldungen können, unter Anzeige an die Kommission des Innern, Bannwarte aufstellen, welche von dem Amtsstatthalter in Eid und Pflicht zu nehmen sind.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen hinsichtlich des Verfahrens bei Forstrevellen.

§. 36.

Die Uebertretungen der Forstordnung werden durch die Polizeigerichte bestraft.

¹⁾ Alte Währung.

§. 37.

Die Bannwarte sollen den auf der That ertappten Frevelern das Wertgeschirt, womit sie gefrevelt haben, als Unterpfand nehmen.

Nach gesprochenem Urtheil durch das Gericht wird das Pfand zurückgegeben.

§. 38.

Da die aufgestellten Bannwarte und Forstauffseher in Eid und Pflicht stehen, so ist denselben in Angabe der mit eigenen Sinnen wahrgenommenen Forstfrevel aller Glaubensbeizumessen, und es bedarf hiebei keines weitern Beweises; doch muß diese Angabe in gehöriger Form geschehen.

Der Bannwart oder Forstauffseher muß seine gemachte Wahrnehmung sogleich in Schrift verfassen, und die Natur und die Umstände der Uebertretung, so wie die Zeit und den Ort, wo sie begangen wurde, angeben. Binnen vier und zwanzig Stunden muß der Forstbeamte diesen Verbalprozeß dem betreffenden Gemeindeammann vorlegen, und vor demselben bei seiner Eidespflicht bekräftigen, was dieser auf dem Akt bezeugen muß.¹⁾

Ist ein Bannwart nicht fähig, einen solchen Verbalprozeß aufzusetzen, so ist derselbe binnen obgedachten vier und zwanzig Stunden von dem Gemeindeammann aufzunehmen und zu bekräftigen.

§. 39.

Sollte ein beeidigter Forstbedienter sich selbst eines Frevels schuldig machen, so soll ein solcher die doppelte Strafe erleiden, und seines Amtes entsetzt werden.

Wenn ein solcher einen begangenen Frevel aus Gefälligkeit für den Freveler verschweigt, so soll er wie der Freveler selbst bestraft und außerdem noch entsetzt werden.

¹⁾ Ueber die Form der Anzeige vergleiche auch die §. §. 98. und 5 des Strafrechtsverfahrens (s. Strafgesetz). Ueber die Wirkung einer solchen förmlichen Anzeige siehe die Weisung des Obergerichts vom 24. Hornung 1838. (Sammlung der Weisungen des Obergerichts, Seite 14.)

§. 40.

Mit diesem Forstgesetz, welches auf den 1. Weinmonat 1835 in Kraft übergeht, sind alle frühern Gesetze und Verordnungen, welche mit demselben im Widerspruche stehen, aufgehoben.

§. 41.

Gegenwärtiges Gesetz soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt und in gleicher Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung mitgetheilt werden.

G e s e t z

über Beschränkung des Verkaufs von Waldungen.

(Vom 17. Brachmonat 1836.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, den immer mehr und mehr einreisenden Mißbräuchen in der Bewirthschaftung der Wälder Einhalt zu thun und dem dadurch drohenden großen Holzmangel vorzubeugen;

In Vervollständigung des Forstgesetzes vom 3. Heu-
monat 1835;

H a b e n

Auf den Antrag des Kleinen Rathes und einer von Uns
hiefür niedergesetzten Kommission;

beschlossen und beschließen:

§. 1.

Der abgesonderte Verkauf oder die sonstige Veräußerung der zu den Gütern gehörigen Waldungen ist verboten, es wäre denn Sache, daß nachgewiesen werden könnte, daß mehr Waldung zu einem Gute gehörte, als es zu einer

zweckmäßigen Bewirthschaftung desselben und zu damit verbundenem Gewerbe, so wie zur Erfüllung der allfällig auf demselben haftenden Wuhrpflichten und anderer Beschwerden bedarf. Das gleiche Verbot beschlägt auch den Verkauf von Gemeinde- und Korporationswäldungen.

§. 2.

Das Schlagen und Abtreiben von Holz in allen Wäldungen des Kantons zum Verkaufe desselben darf in der Regel nur in dem Maße geschehen, als der nachhaltige Ertrag des Waldes für jedes Jahr solches erlaubt.

§. 3.

Im Falle ein Eigenthümer überflüssige Waldung verkaufen will, oder wenn eine Veräußerung oder ein Tausch von Wäldungen überhaupt besonderer Verhältnisse wegen nothwendig wird, oder wo die Umstände das Schlagen oder Abtreiben eines größern Quantums Holz und den Verkauf desselben erforderlich machen, als der nachhaltige Ertrag eines Jahres beträgt, z. B. wenn ein Wald zum großen Theil aus völlig ausgereiftem Holz besteht, und wenn ein mit schlagreifem Holz versehener Wald in einer abgelegenen Gegend liegt, von wo das Holz mit großen Kosten hervorgebracht werden muß, kann der Kleine Rath, nach sorgfältigem Untersuch der Sache, solches bewilligen.¹⁾

§. 4.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dessen Vollziehung und daher nöthigen nähern Anordnungen der Kleine Rath beauftragt ist, soll demselben in Urschrift zur Niederlegung in's Staatsarchiv und zur Bekanntmachung durch das Amtsblatt mitgetheilt werden.

¹⁾ Wie die Sache zu untersuchen ist, bestimmen der §. 1 der Vollziehungsverordnung zum Dekret über Bewilligung von Holzschlägen vom 11. April 1851 (Bd. II, S. 148) und §. 38 des Forstreglements (Bd. III, S. 77.).

VII.

Gesetze, Dekrete, Beschlüsse, Verordnungen und
Reglemente, das Bauwesen betreffend.

B e s c h l u ß ,

das Holzflößen längs dem Emmenstrom verbietend.

(Vom 11. Jänner 1826.)

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätke
der Stadt und Republik Luzern,**

Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Jede Flößung von Sagetannen, Läden, Bau- und anderm länglichten Holz über den Emmenstrom, von Wohlhusen im Markt an bis in die Reuß, sowohl einzeln in den Fluß geworfen als in Flöße zusammengebunden, sei bei Konfiskation solcher Hölzer und unter Strafe von 10 bis 150 Franken, nebst Ersatz des allfällig dadurch zugefügten Schadens, verboten.

§. 2.

Hingegen dürfen nöthigenfalls gespaltene, sogenannte Müselen von drei Schuhen in der Länge durch die Emme gefloßt werden, jedoch immerfort unter der Verpflichtung der Eigenthümer solchen Holzes, den allfällig dadurch erfolgten Schaden zu vergüten.

§. 3.

Die Gemeinden und Zwangsverwaltungen, so wie die Wuhrpflichtigen längs dem Emmensflusse, haben darüber zu wachen, daß gegenwärtige Verordnung genau gehandhabt und die Dawiderhandelnden unserm Finanzrath¹⁾ verleibet werden.

Alles und jedes vermöge derselben konfiszirte Holz soll den Wuhrpflichtigen der betreffenden Gemeinden zugesprochen und die Straf gelder zur Erleichterung ihrer Wuhrpflichtigkeit verwendet werden.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung, für deren getreue Nachachtung und Handhabung der Finanzrath²⁾ insbesondere zu sorgen hat, soll den Gemeinden Wohlhusen im Markt, Littau und Emmen, den Zwangsverwaltungen von Malters, Blatten und Brunau in Abschrift zugestellt, und endlich unserm Amtsblatte zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt beigedrückt werden.

G e s e z

über die Baufreiheit.

(Vom 23. März 1833.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Jedem Eigenthümer kommt das Recht zu, auf seinem Grund und Boden nach Belieben bauen zu lassen.

¹⁾ Setzt Baudepartement.

²⁾ Setzt Baudepartement.

§. 2.

In wie weit diese Baufreiheit durch Rücksichten auf das Eigenthum des Nachbarn beschränkt werde, bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch. Die diesfälligen Anstände entscheidet der Zivilrichter.

§. 3.

Aus Rücksichten des gemeinen Wohls wird die Baufreiheit dahin beschränkt:

- a. daß Gebäude nur in gewisser Entfernung von andern Gebäuden nach Bestimmung des Brandassuranzgesetzes errichtet werden dürfen;
- b. daß auf ganz kleinen Grundstücken, die gemäß ihrem Umfange eine zweckmäßige Landwirthschaft nicht gestatten, in abgelegenen, unwirthschaftlichen, von andern Ortschaften allzuweit entfernten Gegenden, ohne besondere Bewilligung, keine Häuser oder Wohnungen, in welchen eine Familie das ganze Jahr hindurch ihren Aufenthalt haben kann, erbaut werden dürfen;
- c. daß, wenn für Städte und Dörfer in Zukunft allfällige Bauordnungen von kompetenter Behörde erlassen würden, die Bauenden sich darnach zu richten haben.

Die in Folge der Vorschriften dieses Paragraphs sich erhebenden Anstände werden auf administrativem Wege nach Anleitung des folgenden §. 4 erlediget.

§. 4.

Die im vorhergehenden Paragraph litt. a bezeichneten Fälle werden nach Vorschrift des Brandassuranzgesetzes behandelt.

In den sub litt. b bezeichneten Fällen wird folgendes Verfahren beobachtet.

Wer in einem solchen Falle bauen will, hat bei dem Gemeinderath derjenigen Gemeinde, inner welcher dergestalt gebaut werden will, ein Gutachten nachzusuchen, und sich

mit demselben an den Amtrath zu wenden, der über das Begehren entscheidet. Sind die Ansichten des Gemeinde- und des Amtraths zu Gunsten des Bewerbers übereinstimmend, so wird die Sache nicht weiter gezogen, sonst aber dem Kleinen Rath zur endlichen Verfügung vorgelegt.

Die vorbenannten Behörden, wenn sie um eine solche Bewilligung angegangen werden, haben zu erwägen, ob dieselbe nach den vorhandenen Umständen ohne Gefährde ertheilt werden könne, und hiernach ihren Entscheid zu geben.

Für die Behandlung der aus litt. c hervorgehenden Anstände werden die betreffenden Bauordnungen Vorsehung thun.

§. 5.

Mit diesem Gesetze sind alle in ehemaligen Zwingslibellen und spätern Wald- und Gemeindelandreglementen enthaltenen Beschränkungen der Baufreiheit, so wie nicht weniger alle andern Beschlüsse und Verordnungen, welche dergleichen Beschränkungen enthalten, aufgehoben.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz mit dem Sigill des Großen Raths und den üblichen Unterschriften versehen, soll in's Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

G e s e z

über die Straßpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden,

(Vom 29. März 1832.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,
Haben beschlossen und beschließen:

I. Abschnitt.

Klassifikation der Straßen.

§. 1.

Im Kanton Luzern gibt es:

1. Kantonsstraßen, erster Klasse;
2. Kantonsstraßen, zweiter Klasse;
3. Gemeindestraßen;
4. Güterstraßen.

§. 2.

Kantonsstraßen der ersten Klasse sind solche, durch welche der Kanton Luzern mit andern Kantonen in Verbindung steht, und welche streng und mit schweren Fuhrwerken befahren werden; dahin gehört die Hochstraße von Luzern über Sursee und Reiden gegen Zofingen.

§. 3.

Kantonsstraßen der zweiten Klasse sind diejenigen, durch welche der Kanton Luzern ebenfalls mit andern Kantonen in Verbindung steht, die aber nicht so streng oder in der Regel nicht mit schweren Fuhrwerken befahren werden. Dahin gehören gegenwärtig die Straßen:

- a. von Luzern über die Bramegg durch das Entlebuch nach Wisenbach und dem Kanton Bern;

- b. von Entlebuch nach Wohlhusen, und von Schachen über Wohlhusen nach Willisau, und von da einerseits über Zell und St. Urban gegen Langenthal, und anderseits über Dagmersellen nach Zofingen;
 - c. von Sursee über Zell nach Huttwil;
 - d. von Sursee durch das Surenthal nach dem Kanton Aargau;
 - e. von Gerliswil über Münster nach dem Kanton Aargau;
 - f. von Luzern über Hochdorf und Nesch und dem Kanton Aargau;
 - g. von Luzern über Root und Gisikon nach dem Kanton Zug und Aargau;
 - h. von Luzern über Meggen nach dem Kanton Schwyz.
- 1)

§. 4.

Gemeindestraßen sind diejenigen, welche zweien oder mehreren Gemeinden zum innern Verkehr unter einander dienen.

§. 5.

Güterstraßen sind diejenigen, welche nur auf einzelne oder mehrere Güter und Höfe führen.

§. 6.

Bei der Anlage einer neuen Straße wird der Große Rath jedesmal auf den Vorschlag des Kleinen Rathes bestimmen, in welche Klasse dieselbe gehören soll.

II. Abschnitt.

Anlegung neuer oder Korrektura alter Straßen.

§. 7.

Die Ausmessung, Planirung und Aussteckung aller Kantons- und Gemeindestraßen, so wie die Korrektura derselben geschieht unter der Leitung des Kleinen Rathes.

¹⁾ i. Die über Luzern und Horw nach Winkel führende Straße (s. Gesetz vom 18. Christmonat 1839).

§. 8.

Bevor der Kleine Rath die Anlegung einer neuen, oder eine wesentliche Veränderung einer alten Kantons- oder Gemeindeftraße beschließt, soll die ganze Linie vorher auf eine erkennbare Weise, unter Rücksprache mit den beteiligten Gemeinden und Partikularen, abgesteckt werden, wogegen dieselben innerhalb vier Wochen ihre allfälligen Bemerkungen und Beschwerden einzugeben haben. Nach Verfluß dieser Zeitfrist wird der Kleine Rath, nach Würdigung der eingegangenen Bemerkungen, das Zweckmäßige beschließen. Im Falle aber, wo er den eingegangenen Begehren, — sei es ab Seite von Gemeinden oder Partikularen, — nicht entsprechen zu dürfen glaubt, oder diese einander selbst widersprechen, wird er einen Vorschlag deshalb zum endlichen Entscheid an den Großen Rath bringen. Ist dann eine Abänderung des ersten Entwurfs beschlossen worden, so wird auch die Absteckung sogleich darnach abgeändert. Von einer auf diese Art beschlossenen Anlage oder Korrektion darf dann bei der Ausführung ohne bestimmte Bewilligung derjenigen Behörde, von welcher der Beschluß ausgegangen ist, nicht mehr abgewichen werden.

§. 9.

Bei der Anlage, Korrektion oder Erweiterung einer Kantonsstraße übernimmt der Staat:

- a. die Kosten der Ausmessung, Planirung und Absteckung der Straßenlinie, so wie die Leitung und Aufsicht der Straßenarbeiten;
- b. die Lieferung des nöthigen Sprengpulvers;
- c. die Unterhaltung der Werkzeuge zum Steinsprengen;
- d. die Arbeitskosten der Maurer, Steinhauer, Schmiede und der Zimmerleute bei Erbauung von steinernen Brücken;
- e. die Lieferung des Kalks zum Brückenbau.

§. 10.

Bei der Anlegung, Korrektion oder Erweiterung einer Kantonsstraße sind pflichtig:

1. die anstoßenden Gemeinden;
2. die Gemeinden, welche an keine Kantonsstraße stoßen, sind zu derjenigen pflichtig, welche ihrem Hauptorte am nächsten liegt.

Diese zwei Arten von Gemeinden bilden einen Straßenbezirk, und haben die Pflicht:

- a) die Steine, das Holz und das übrige Baumaterial zum Brückenbau anzuschaffen, und dasselbe, so wie den Kalk, an Ort und Stelle zu führen;
- b) alle Frohnarbeiten und Fuhrwerke zu übernehmen, welche zur Bearbeitung des Straßenbettes und zum Uebergrienen desselben erfordert werden;
- c) für das abzutretende Land und die wegzuräumenden Bäume und Gebäulichkeiten, so wie für den privatrechtlichen Boden, wo das Straßenmaterial genommen wird, nach dem Gesetz zu entschädigen.

Diese Straßpflichtigkeit wird auf die sämtlichen Gemeinden des Straßenbezirks nach ihrem Vermögen und ihrer Kadasterschätzung gleichmäßig vertheilt, wobei jedoch für jede Gemeinde die Beschwerden ihrer eigenen Gemeinde- und Kantonsstraßen in einen verhältnismäßigen Anschlag zu bringen sind, so daß diejenigen Gemeinden, welche am meisten mit Gemeindestraßen beschwert sind, am wenigsten an die Kantonsstraße zu leisten haben. Auch ist die größere oder kleinere Entfernung des Hauptorts der Gemeinde von der betreffenden Straße in Berücksichtigung zu bringen.

Die Eintheilung der Straßenbezirke ist dem Kleinen Rathe übertragen.

§. 11.

In Betreff der Kantonsstraße erster Klasse von Luzern über Sursee und Reiden bleibt es bei den darüber bestehenden Beschlüssen.

Veränderungen oder Verlegung dieser Hochstraße beschließt nur der Große Rath.

§. 12.

Bei der Anlegung, Erweiterung oder Korrektur einer Gemeindestraße übernimmt der Staat die Kosten der Ausmessung, Planirung und Absteckung der Straßenlinie, so wie die Leitung der Arbeit.

Alle übrigen Kosten und Leistungen fallen den betreffenden Gemeinden zur Last. Jede Gemeinde bearbeitet dasjenige Stück, welches innerhalb ihrer Gemeinde liegt.

§. 13.

Bildet eine Gemeindestraße die Grenze zwischen zwei Gemeinden, so übernimmt jede derselben die halbe Länge eines solchen Straßenstücks.

Brücken, welche auf einer solchen Gemeindestraße vorhanden sind, werden von beiden Gemeinden gemeinschaftlich gebaut und unterhalten.

§. 14.

Da, wo Kantons- oder Gemeindestraßen eingehen, fällt der Boden als Eigenthum den straßpflichtigen Gemeinden zu.

III. Abschnitt.

Unterhalt der Straßen.

§. 15.

Die Güterstraßen werden einzig von den betreffenden Güterbesitzern angelegt und unterhalten.

§. 16.

Die Gemeindestraßen werden einzig von den betreffenden Gemeinden unterhalten.

§. 17.

Die Pflichtigkeit für die Unterhaltung der Kantonsstraßen zweiter Klasse wird auf die Gemeinden des betreffenden Straßenbezirks nach dem nämlichen Grundsatz vertheilt,

welcher im §. 10 für die Anlegung und Korrekturirung derselben aufgestellt worden ist. Die Anstellung und Entschädigung der Straßenknechte auf allen Kantonsstraßen übernimmt der Staat.

§. 18.

Sind aber Anstößer oder andere Partikularen zum Unterhalt bestimmter Stücke an den Kantons- oder Gemeindestraßen pflichtig, so haben dieselben ein für alle Mal oder alljährlich an die pflichtigen Gemeinden eine der ehemaligen Last gleichkommende Entschädigung zu leisten, welche vom Kleinen Rath auszumitteln und festzusetzen ist.

§. 19.

Die Kantonsstraße erster Klasse über Sursee und Reiden wird unterhalten :

1. von den anstoßenden Gemeinden;
2. von den nicht anstoßenden Gemeinden, deren Hauptorte dieser Straße näher liegen, als irgend einer andern Kantonsstraße.

Diese beiden Arten von Gemeinden sollen nach ihrem Vermögen und ihrer Kadasterschätzung im gleichen Maß mit der Straßspflichtigkeit belegt werden, wie es im Durchschnitt die Gemeinden der übrigen Straßenbezirke sind, doch so, daß für jede Gemeinde die Beschwerden ihrer eigenen Gemeinde- und Kantonsstraßen in einen verhältnismäßigen Anschlag gebracht werden;

3. an den Unterhalt dieser Straße sollen noch beitragen diejenigen Straßenbezirke, welche bedeutend weniger als die übrigen mit Straßenarbeiten beschwert sind. Dabei soll aber auch auf ihre größere Entfernung Rücksicht genommen werden;
4. was nach dieser Austheilung der Pflichtigkeit an die drei vorhergehenden Partheien von dem Unterhalt an der Hochstraße noch übrig bleibt, übernimmt der Staat.

Diese Vertheilung des Unterhalts der Hochstraße nach dem angegebenen Grundsätze soll vom Kleinen Rathe ausgemittelt, und auf der Straße der Länge nach ausgemarchet werden.

§. 20.

Zu dem Unterhalt der steinernen Brücken auf allen Kantonsstraßen leistet der Staat das Nämliche, was er zur Erbauung derselben nach §. 9 zu leisten hat.

§. 21.

Es soll nächstens ein Straßenreglement abgefaßt werden, welches die Beschaffenheit jeder Klasse von Straßen im Allgemeinen bestimmt, und die Vorschriften enthält, wie dieselben gegen allfällige Beschädigungen möglichst gesichert werden können.

§. 22.

Gegenwärtiges Gesetz soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und in gleicher Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Straßen-Reglement.

(Vom 14. Brachmonat 1833.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

Mit Hinsicht auf den §. 21 des Straßengesetzes vom 29. März 1832, wodurch die Aufstellung eines Straßenreglementes angeordnet wird, durch welches sowohl die Beschaffenheit, die Erbauung und Erhaltung, als die Art und Weise der Sicherstellung, so wie die Verwaltung der Straßen bestimmt und regulirt werden soll;

Haben beschlossen und beschließen:

I. Abschnitt.

Form und Beschaffenheit der Straßen im Allgemeinen.

§. 1.

Die nach dem Gesetz vom 29. März 1832 bestimmten Straßen, als

- a) die Kantonsstraßen erster Klasse,
- b) die Kantonsstraßen zweiter Klasse, und
- c) die Gemeindestraßen,

sollen nach folgenden Bestimmungen erbaut, erweitert oder verbessert und daraufhin erhalten werden.

§. 2.

Die Kantonsstraßen erster Klasse sollen, abgesehen von den Seitengräben, durchgängig eine Sohle von wenigstens 26 bis 30 Pariserfuß Breite haben.

§. 3.

Auf Kantonsstraßen erster Klasse soll die Wölbung des Straßenbettes in der Mitte eine Höhe von 6 bis 8 Zoll betragen.

Auf jeder Seite der Straßen innert der oben bestimmten Breite soll ein vier Fuß breiter Fußweg angebracht werden.

§. 4.

Das Ansteigen der Kantonsstraßen erster Klasse soll nie mehr als 5 Fuß auf 100 Fuß Länge betragen.

§. 5.

Die Kantonsstraßen zweiter Klasse sollen, ohne den Seitengräben, durchgängig eine Sohle von wenigstens 20 bis 24 Pariserfuß Breite haben.

§. 6.

Auf Kantonsstraßen zweiter Klasse soll die Wölbung des

Straßenbettes in der Mitte eine Höhe von 4 bis 6 Zoll erreichen, und auf der einen Seite der Straße ein Fußweg von vier Fuß Breite angebracht werden.

§. 7.

Das Ansteigen der Kantonsstraßen zweiter Klasse soll nie mehr als $7\frac{1}{2}$ Fuß auf 100 Fuß Länge betragen.

§. 8.

Die Straßen dritter Klasse oder die Gemeindestraßen sollen eine Sohle von 12 bis 18 Pariserfuß Breite haben; ihre Wölbung ist auf 2 bis 3 Zoll festgesetzt, und das Ansteigen darf nie mehr als 10 Fuß auf 100 Fuß Länge betragen.

§. 9.

Nur wo es offenbar die Nothwendigkeit erfordert, darf von den obigen Bestimmungen abgewichen werden, als worüber die betreffenden Behörden entscheiden.

II. Abschnitt.

Erbauung und Unterhaltung der Straßen.

§. 10.

Jede Straße, welche sich nicht wenigstens 1 Fuß über das angrenzende Land erhebt, soll zu beiden Seiten mit Gräben von $\frac{1}{2}$ bis 1 Fuß Tiefe versehen sein, und das Wasser aus diesen so bald möglich auf die angrenzenden Güter abgeleitet werden. Diese Gräben sollen aber gegen die Straße jedesmal eine angemessene Böschung haben, und sind dieselben zur Abführung einer größern Wassermenge nothwendig, so sollen die Böschungen verhältnißmäßig größer gemacht werden.

§. 11.

Alles unterirdische Wasser soll durch Hohlbohlen von den Straßen abgeführt werden. Ueber Bäche soll die Straße jedesmal von Brücken oder gewölbten Durchlässen (Siehle) getragen und gesichert sein.

§. 12.

Das Straßenbett soll mit zerschlagenen harten Steinen, oder mit einer hinlänglichen Menge Kies angelegt und gebaut werden.

§. 13.

Das Ueberkiesen soll mit geläutertem Kiese, oder mit zerschlagenen harten Steinen, deren größter Durchmesser $1\frac{1}{2}$ Zoll nicht übersteigen darf, bewerkstelliget werden.

§. 14.

Die erforderlichen Wasserableiter sollen in der Regel von der Mitte der Straße aus, nach beiden Seiten winkelförmig, und zwar ohne besondere Vertiefung des Straßenbettes selbst angelegt werden.

§. 15.

Die entstehenden Karrenleise, so wie alle Vertiefungen, es mag in denselben Wasser liegen bleiben oder nicht, sollen mit dem im §. 17 bestimmten Material von Zeit zu Zeit ausgefüllt und ausgehauet werden.

§. 16.

Zur Unterhaltung der Fußbahn soll kein Kies, sondern Sand, welches nicht mit Schlamm oder Erds vermengt ist, angewendet werden.

§. 17.

Alle Jahre im Spätjahre sollen die Gemeinden ihre betreffenden Straßenstrecken mit gehörig gerüstetem Kies oder zerschlagenen harten Steinen nach Bedürfnis überführen und ausbessern. Ueberdies sollen die Gemeinden stets an bestimmten Stellen ein gewisses Quantum gerüstetes Straßenmaterial im Vorrath haben, um mit diesem auch in der Zwischenzeit die allfällig nöthigen Ausbesserungen an den Straßen machen zu können.

§. 18.

Das Straßenkoth (Schlamm) soll fleißig abgezogen und abgeführt, auch darf kein Wasser, es mag von Dachrinnen,

Brunnen oder Grundstücken herrühren, auf die Straße abgeleitet und geführt werden.

§. 19.

Brücken, Hohlbohlen, Siehle und andere Wasserableiter sollen stets gut unterhalten und besorgt werden. Die Seitengraben sollen immerfort gesäubert sein, um den Wasserablauf nicht zu verhindern.

III. Abschnitt.

Begrenzung der Straßen.

§. 20.

Die Kantonsstraßen erster und zweiter Klasse, und die bedeutendern Gemeindeftraßen sollen durch Marksteine von den übrigen Grundstücken ausgeschieden werden. Diese Marksteine sind in einer verhältnismäßigen Entfernung, jedesmal zwei gegeneinander überstehend, außerhalb den Seitengraben, und wo die Straßen Böschungen haben, unten an denselben aufzustellen.

Die Steine werden von dem Staate angeschafft. Die Fuhr und das Einsetzen derselben übernimmt die Gemeinde.

§. 21.

Die Hecken an den Straßen sollen nirgends höher als 3 Fuß belassen, und jedesmal in der Herbstzeit auf dieses Maß von dem Eigenthümer heruntergeschnitten werden.

Dieselben dürfen nur außerhalb den Wasserrinnen, und wo keine solche vorhanden sind, 2 Schuh von der Straßelinie entfernt bestehen.

§. 22.

An die Straßen erster und zweiter Klasse dürfen keine Bäume anders, als in einer Entfernung von 16 Fuß, an die Straßen dritter Klasse aber in der Entfernung von 8 Fuß gepflanzt werden. Diejenigen Bäume aber, welche näher an den Straßen stehen, und noch verpflanzt werden können,

müssen ausgegraben und wenigstens bis auf diese Entfernung verpflanzt werden; solche hingegen, die nicht mehr verpflanzt werden können, dürfen stehen bleiben, müssen aber gegen die Straße auf die Höhe von 14 Fuß aufgestutzt werden.

§. 23.

In Zukunft sollen alle an der Straßenlinie erster und zweiter Klasse aufzuführenden Gebäude so weit von der Straße zurückgesetzt werden, daß ihre Dachrinnen 2 Fuß von denselben entfernt zu stehen kommen.

§. 24.

Diejenigen Wälder, welche von Straßen erster und zweiter Klasse durchschnitten werden, sollen diesen Straßen entlang auf beiden Seiten auf eine Breite von 8 bis 16 Fuß gelichtet und der Boden urbar gemacht oder alle Jahre das Gesträuch abgehauen werden.

Auf gleiche Weise sind diejenigen Wälder zu lichten, welche auf der Sonnseite einer Straße stehen.

IV. Abschnitt.

Gebrauch der Straßen.

§. 25.

Die Straßen dürfen mit jeder Gattung vierräderiger Wagen, an welchen nur zwei Zugthiere angespannt sind, ohne weitem Vorspann befahren werden, es mag nun die Ladung schwerer oder leichter, und die Radfelge breit oder schmal sein.

Landwirthschaftliche Fuhren zu Bestellung der Felder oder Wiesen, und Einführung der Bodenerzeugnisse dürfen auf gleiche Weise statt mit zwei Pferden oder Ochsen mit drei bis vier Stücken Rindvieh bespannt werden.

§. 26.

Für diejenigen Wagen, welche mehr als zwei Zugthiere bedürfen, ist folgender Maßstab festgesetzt:

A. Breite der Radfelgen.

Diese sollen so viele Pariserzoll breit sein, als die Anzahl der angespannten Zugthiere beträgt; der zeitweise Vorkspann ist jedoch hiebei nicht inbegriffen.

B. Gewicht der Last sammt der Wagenschwere.

Dieses darf nie mehr als 20 Zentner auf ein Zugthier betragen, und zwar wie oben ohne Vorkspann ¹⁾.

§. 27.

Von vorstehendem Gewichte sind ausgenommen die Kut-schen und Kriegsfuhrwerke; auch unzertrennliche Körper, als Holzstämme, Steinmassen und dgl., wenn deren Gewicht auch 160 Zentner übersteigen würde; jedoch sollen im letztern Falle die Radfelgen wenigstens acht Zoll Breite haben.

§. 28.

Das Radspannen mit einem Stricke oder einer Kette ohne angelegten Radschuh ist für jedes Fuhrwerk verboten.

§. 29.

An den Zollstätten soll das Gewicht der Wagen und die Breite der Radfelgen untersucht werden, woraufhin dem Fuhrmann ein Ausweischein zu geben ist; geschieht der Transport nur innert dem Kanton, und berührt ein solcher Wagen keine Zollstätte, so soll dessen Gewicht und die Breite der Radfelgen wo möglich an den öffentlichen Auf- und Abladungsstellen erwahrt werden.

V. Abschnitt.

Strassenpolizei.

§. 30.

Jede Ablagerung von Holz, Steinen, Dünger u. dgl. auf den Strassen, so wie alles Aufstellen und Aufhängen

¹⁾ Nähere Ausführung dieses §. enthält die Verordnung über das Gewicht der Fuhrn vom 19. Brachmonat 1839.

von Gegenständen, welche der StraÙe oder dem Reisenden schädlich oder gefährlich sein könnten, ist des gänzlichen verboten.

Dessgleichen ist es verboten, Schutt, Steine und Andern, wodurch die StraÙen verderbt werden, auf dieselben zu werfen oder abzulegen.

Nicht weniger ist strenge verboten, die StraÙenböschungen zu weiden oder anzupflanzen, so wie auch Marken, Geländer, Verbottafeln und Wegweiser zu beschädigen.

§. 31.

Jede Art von beweglichen Gegenständen an den StraÙen dürfen beim Vorbeifahren der Pferde nicht in Bewegung gesetzt werden.

§. 32.

Jedes Fuhrwerk, es mag ein- oder mehrspännig sein, soll wenigstens zur Nachtzeit eine Schelle oder eine Laterne mit einem Licht mit sich führen.

§. 33.

Bei jedem Lastwagen, der mit mehr als einem Pferde bespannt ist, soll stets ein Fußknecht neben den Zugpferden einhergehen. Kein Fuhrmann darf sich von seinem Zugvieh entfernen, keiner auf dem Wagen sitzen, ohne dasselbe durch doppelte lange Zügel zu leiten. Auch darf kein zweiter Wagen angehängt werden.

§. 34.

Es ist des gänzlichen untersagt, bei Nachtzeit was immer für eine Art von Fuhrwerk auf der StraÙenbahn stehen zu lassen, oder dieselbe wie immer dadurch zu sperren oder zu verengern.

§. 35.

Reiten und Fahren auf den Fußwegen der StraÙen erster und zweiter Klasse ist untersagt.

§. 36.

Jeder Fuhrmann ist verpflichtet, bei der Durchfahrt

neben andern Fuhrwerken auf die rechte Seite so weit auszufahren, daß sein Fuhrwerk nicht mehr als die eine Hälfte der Straßenbahn einnimmt; wird er jedoch von einem schneller fahrenden Fuhrwerk eingeholt, so soll er dasselbe auf seiner linken Seite durchfahren lassen.

§. 37.

Die Fuhrleute sind ferner verpflichtet, andern Fuhrleuten, wenn sie solche in Nothfällen antreffen, nach Kräften behülflich zu sein, und die in der Nähe befindlichen Personen zu Hülfe zu rufen, welche die gleiche Pflicht zur Hülfeleistung auf sich haben sollen.

§. 38.

Jedem Fuhrwerk ist des strengsten untersagt, durch Städte, Flecken, Dörfer, volkreiche Ortschaften, und über Brücken und öffentliche Plätze oder da, wo viel Volk versammelt ist, schnell zu fahren.

§. 39.

Alle Feuerwerkstätten und solche Werke, die durch Wasser getrieben werden, so wie allfällige Wasserfälle, welche näher als 160 Fuß an der Straße stehen, sollen mit einer Vorwand geblendet werden ¹⁾.

VI. Abschnitt.

Strafen- und Weggelder.

§. 40.

Jede Nichtbefolgung der für den Unterhalt der Straßen aufgestellten Verordnungen, mag dieselbe von den Straßenpflichtigen, oder von den Anwohnern stattgehabt haben, soll beim Polizeigericht verzeigt und von demselben mit vier bis einhundert Franken bestraft werden.

¹⁾ Ueber die Eisenbahnpolizei besteht eine eigene Verordnung d. d. 21. April 1856.

§. 41.

Uebertretungen hingegen gegen die Verordnungen über den Gebrauch der Straßen, sowie solche gegen die Straßenpolizei, werden dem Gemeindeammann als Straßenaufseher verzeigt und von diesem mit einer Strafe von ein bis acht Franken belegt. Glaubt jedoch der Verzeigte nicht fehlbar zu sein, so ist er vor das Polizeigericht zu ziehen. Im Fall derselbe angehalten worden wäre, so hat er die von dem Gemeindeammann bestimmte Strafe gegen Empfangschein einstweilen abzulegen, oder seine Person und Effekten sind in Beschlag zu nehmen.

Ein auf der Stelle Angehaltener, wenn er sich weigert, sogleich vor dem Gemeindeammann zu erscheinen, kann sich der Erscheinung entziehen, wenn er acht Franken als das Maximum der Strafe gegen Empfangschein als Kaution abgibt.

§. 42.

Sind die Lastwagen nicht nach dem §. 26 beladen, sondern übersteigt die Last das gesetzliche Maximum des erlaubten Gewichtes, so sind die an den Zollstätten und an den Auf- und Abladungsstellen angestellten Beamten und Bediensteten gehalten, den Uebertreter für jeden Zentner zu viel Gewicht, wenn dasselbe nicht fünf Zentner übersteigt, mit zwei Franken, und beträgt das Uebergewicht mehr als fünf Zentner, mit vier Franken auf jeden Zentner zu bestrafen.

§. 43.

Die Straf gelder sind sogleich zu beziehen, und im Falle der Weigerung kann von der Ladung so viel in Beschlag genommen werden, bis die Straf gelder daraus getilgt werden können. Glaubt sich der Beschuldigte nicht fehlbar, so hat derselbe die ihm zugebachte Strafe gegen Empfangschein abzugeben, wo dann der bestrittene Straffall ungesäumt vor das Polizeigericht zu ziehen ist.

§. 44.

Die allfälligen Strafgeelder fallen der Staatskassa anheim, von welchen jedesmal dem Verzeiger ein Drittheil verabfolgt werden soll.

Die Gemeindeammänner und übrigen Beamten, welche Strafgeelder beziehen, haben das dem Staate Zufallende den Amtsstatthaltern einzuhändigen, und es ist darüber die gleiche Kontrolle wie über andere Geldstrafen zu führen.

§. 45.

Die Brückenzölle und Weggeelder sollen moderirt und durch einen vollständigen Tarif nach eidgenössischen Grundlagen bestimmt werden.

VII. Abschnitt.

Behörden, Beamte und Bedienstete.

§. 46.

Die allgemeine Aufsicht über den Straßen- und Brückenbau übt der Große und Kleine Rath aus, deren Wirksamkeit durch das Gesetz vom 29. März 1832 bestimmt ist.

§. 47.

Die Leitung der Arbeiten, so wie die besondere Aufsicht über den Bau und die Unterhaltung der Straßen besorgen folgende Behörden, Beamte und Bedienstete, theils mittelbar, theils unmittelbar, als:

- a) die Kommission des Innern ¹⁾, als Departement des Straßen- und Flüßbaues;
- b) ein Oberinspektor mit seinem Adjunkt aus der Mitte des Kleinen Rathes, und ein Unterinspektor;

Der Oberinspektor und Adjunkt wird von dem Kleinen Rathe unmittelbar, der Unterinspektor auf den Vorschlag der Kommission des Innern gewählt.

- c) die Amtsstatthalter mit den Amträthen;
- d) die Gemeindeammänner als Aufseher;

¹⁾ Setzt Baudepartement.

e) die Straßenknechte, welche auf den Vorschlag der Oberinspektor von der Kommission des Innern gewählt werden.

§. 48.

Der Unterinspektor wird von dem Staate entschädigt.

Die Straßenknechte beziehen von jedem Tausend Pariserfuß Straßenlänge, die ihnen zur Besorgung übertragen wird, eine vom Kleinen Rathe auf den Vorschlag der Kommission des Innern auszumittelnde Bezahlung, die von der Straßen- und Brückeninspektor aus dem vom Großen Rathe ertheilten Kredit verabfolgt werden soll.

A. Kommission des Innern.

§. 49.

Die Kommission des Innern vollzieht die vom Großen und Kleinen Rathe erlassenen Verordnungen, und ist mit dem Voruntersuch über die von den Inspektoren gemachten Anzeigen wegen Verbesserungen, Erweiterungen, Abänderungen und neuen Anlagen von Straßen und Brücken beauftragt.

§. 50.

Dieselbe ist ermächtigt, über die Ausbesserungen und den Unterhalt der Straßen die nöthigen Beschlüsse zu erlassen, die Straßenpolizei zu handhaben und zu vervollständigen, und dieselbe durch die Inspektoren vollziehen zu lassen.

§. 51.

Dieselbe ist beauftragt, bei Verlegungen und neuen Anlagen von Straßen, die betreffenden Pläne und Kostenberechnungen von den Inspektoren aufstellen zu lassen, und darüber einen Bericht mit ihrem daherigen Antrage an den Kleinen Rath zu bringen.

§. 52.

Die Kommission des Innern erwählt auf den Vorschlag der Inspektor die Aufseher und Straßenknechte, und entläßt dieselben nach Ermessen der Umstände.

§. 53.

Sie besorgt ferner die gütliche Ausmittlung der Entschädigungen für abgetretenes Land, Bäume und Gebäude zwischen den Betreffenden, und falls eine solche nicht zu Stande gebracht werden kann, leitet sie die daheringerichtete Abschätzung ein.

§. 54.

Sie untersucht die Entschädigungen, welche die Straßenspflichtigen an die betreffenden Gemeinden zu leisten haben, und trifft die nöthige Ausmittlung, oder bringt ihren Antrag zum Entscheide an den Kleinen Rath.

§. 55.

Sie hört endlich auffällige Beschwerden wegen Uebertretung oder Nichtbefolgung dieser Verordnung, so wie über willkürliche Handlungen der Beamten und Bediensteten an, und sorgt für deren Erledigung auf geeignetem Wege.

B. Oberstraßeninspektor, Adjunkt und Unterinspektor.

§. 56.

Der Oberstraßeninspektor und der ihm beigegebene Adjunkt haben die Oberaufsicht über die Kantonsstraßen und Gemeindestraßen.

§. 57.

Der Oberstraßeninspektor und der Adjunkt haben sich von dem Unterstraßeninspektor, den Amtsstatthaltern, Aufsehern und Bediensteten Berichte über den Zustand der Straßen geben zu lassen, und in geringern Fällen das Erforderliche anzuordnen, in wichtigern hingegen der Kommission des Innern Bericht zu erstatten.

§. 58.

Ihrer Leitung und Obfsorge ist mit Behülfe des Unterinspektors Folgendes noch ferner übertragen, als:

- a) die Ausführung und Instandsetzung der Erbauung, Verlegung und Erweiterung der neuen Straßen, gemäß den hierüber erlassenen Beschlüssen;

- b) die Beforgung des Unterhalts der Straßen und Brücken, nach Vorschrift des gegenwärtigen Reglements, vermittelt der ihnen untergeordneten Beamten und Bediensteten;
- c) zum Ausbessern der Straßen, zum Ueberführen derselben mit Kies, oder andern nöthigen Materiale, und endlich zur Wegschaffung polizeiwidriger Gegenstände, die der Straße oder den Reisenden schädlich oder gefährlich werden könnten — die erforderlichen Befehle zu ertheilen;
- d) die Abfassung des Berichts und Antrages an die Kommission des Innern über die Anstellung und Entlassung, so wie über die Besoldung der Straßenechte;
- e) endlich die Berichterstattung an die Kommission des Innern über nöthig erachtete Verlegungen, Erweiterungen und neue Anlagen der Straßen.

§. 59.

Der Unterinspektor leistet dem Oberinspektor und Adjunkten in allen ihnen zustehenden Angelegenheiten die nöthige Hülfe, und steht, wie die Erstern, im gleichen Verhältnisse zu der Kommission des Innern.

§. 60.

Der Unterinspektor ist Mitaufseher über den gesammten Straßen- und Brückenbau, und hat in seiner Anstellung alle Aufträge zu befolgen, welche ihm von der Kommission des Innern, dem Oberinspektor und seinem Adjunkten ertheilt werden.

§. 61.

Gemäß seiner Beamtung hat derselbe im Frühjahr und Herbst die Straßen erster und zweiter Klasse ordentlich zu bereifen und zu beaugenscheinigen. Bei weniger wichtigen Mängeln ordnet derselbe sogleich an Ort und Stelle die erforderlichen Verbesserungen an. In wichtigern Fällen,

so wie über Nachlässigkeiten oder ~~Vorfälle~~ vergesslichkeiten der Gemeinden und Beamten, Strafenknechte und anstößenden Eigenthümer erstattet er der Oberinspektor seinen schriftlichen Bericht.

§. 62.

Für anderweitige Beaugenscheinigungen wird derselbe von der Kommission des Innern oder von dem Oberinspektor und Adjunkten besonders beauftragt.

§. 63.

Dem Unterinspektor liegt ferner ob:

- a) über den Fleiß und die Thätigkeit der Strafenknechte gehörige Aufsicht zu halten und denselben den bedürftenden Unterricht in der Ausführung der denselben übertragenen Arbeiten zu ertheilen;
- b) für die Auffindung und Herbeischaffung guten Materials zu sorgen und jeden plötzlich entstandenen Uebelstand, der nicht auf der Stelle verbessert werden kann, dem Oberinspektor anzuzeigen;
- c) bei Korrekturen und neuen Strafenanlagen und deren Erweiterungen die nöthigen Pläne aufzunehmen, die neue Strafenlinie aufzusuchen und anzugeben;
- d) endlich die Ausführung und Ueberkiesung der neuen oder korrekcionirten Strafenanlagen zu beaufsichtigen und zu leiten.

C. Amtsstatthalter und Amträthe.

§. 64.

Den Amtsstatthaltern liegt ob, selbst oder durch die Mitglieder des Amtrathes alle Jahre zweimal die Kantons- und Gemeindestraßen in ihrem Amtskreise zu beaugenscheinigen.

§. 65.

Dieselben haben, wenn sie irgendwo einen Uebelstand an den Straßen selbst oder in Bezug auf die Straßenpolizei wahrnehmen, die betreffenden pflichtigen Gemeinden oder

Partikularen aufzufordern, den Uebelstand gemäß gegenwärtigem Straßenreglemente zu verbessern und den gesetzlichen Zustand wieder herbeizuführen.

§. 66.

Die Amtsstatthalter sind beauftragt, bei hochgefallenem Schnee, Erdrättschen, Wasserausbrüchen und andern Zufällen, wo dem Uebelstande auf der Stelle abgeholfen werden muß, die Gemeinde, in welcher der Nothfall vorhanden ist, aufzufordern, den Schnee wegzuräumen, den Schutt auf die Seite zu schaffen, das Wasser abzuleiten und die Straße fahrbar zu machen, worüber sie sogleich einen Bericht an den Oberstraßeninspektor einzureichen und bis auf dessen weitere Anordnungen die einstweilen anbefohlenen Arbeiten zu beaufsichtigen haben.

§. 67.

Wo die Gemeinden oder die Aufseher der Straßen in Anschaffung des Materials nachlässig sind, oder wo die Straßentnechte ihren Dienst nicht erfüllen, sollen die Amtsstatthalter dafür sorgen, daß die gegebenen Vorschriften ordentlich erfüllt werden.

§. 68.

Sollte ihren Anordnungen und Befehlen nicht Folge geleistet werden, so haben sie die Fehlbaren dem Oberinspektor zu bezichtigen.

§. 69.

Jeder Amtrath hat beimens die Pflicht, jährlich im Herbstmonat einen allgemeinen, jedoch nur gedrängten Bericht über die Straßen und Brücken in seinem Amte an die Kommission des Innern einzugeben, welcher Folgendes enthalten soll, als:

- a) die Mängel und Uebelstände der Straßen insbesondere;
- b) die Gründe dieser Uebelstände, ob dieselben an der Lokalität, an den Gemeinden oder Partikularen, an den Aufsehern oder Straßentnechten liegen;

- c) das Gutachten über allfällige Verlegungen und neue Straßenanlagen.

§. 70.

Wenn wegen schlechtem Bestand und Unterhalt von Güterstraßen und öffentlichen Wegen von Beteiligten Klagen erhoben werden wollen, so sind diese an den Amtsrath zu bringen, welcher dießfällige Anstände untersucht und entscheidet, mit Vorbehalt des Rekurses an den Kleinen Rath.

D. Gemeindeammänner als Aufseher.

§. 71.

Den Gemeindeammännern als Aufsehern liegt ob:

- a) die unmittelbare Aufsicht über die Straßen und Wege in ihren Gemeinden;
- b) die unmittelbare Verbesserung der vorkommenden Uebelstände mit Hülfe der pflichtigen Gemeinde und der pflichtigen Partikularen;
- c) die Straßenarbeiten der Gemeinden zu ordnen und zu leiten;
- d) die erhaltenen höhern Befehle zu vollziehen und an die Betreffenden Bericht zu erstatten.

E. Straßenknechte.

§. 72.

Jedem Straßenknechte wird eine bestimmte Straßenknechte zu besorgen übertragen, welche er reinlich und gut zu unterhalten hat. Die Straßenknechte sollen bei ihren Verrichtungen beständig mit einem in die Augen fallenden Abzeichen ihres Dienstes versehen sein.

§. 73.

Behufs der Vollziehung der nöthigen Arbeiten sollen die Straßenknechte jeden Montag und Freitag sich auf die Straße begeben, um die Ausbesserung vorzunehmen, und falls dieses an den vorgeschriebenen Tagen nicht erfolgen kann, die nächst darauf folgenden hiezu verwenden.

§. 74.

Außer den vorbenannten Tagen sollen sie bei eingetretene-
nem Regen auf ihrer Straßenstrecke das Wasser ableiten
und das Erforderliche verbessern.

§. 75.

Dieselben haben die Abschalten zu eröffnen und die Sei-
tenrinnen im offenen Zustande zu unterhalten und von Stei-
nen und Schlamm zu reinigen, die Karrengeleise einzuziehen
und auszuebnen, das nöthige Kies von den Ablagerungs-
stellen dazu gut zu verwenden, die Kollsteine dagegen weg-
zunehmen, dieselben an vertieften Stellen zu zerbrechen und
zur Ausbesserung zu verwenden, und den Schlamm und die
Kothmassen von der Straßenbahn abzuführen, die demselben
zur Benutzung überlassen wird.

§. 76.

Dieselben haben ferner alles das zu leisten, was ihnen
von den Inspektoren anbefohlen wird und was den Gemein-
den durch den §. 78 und den Landansthößern nicht überbun-
den ist.

§. 77.

Den Straßentnechten liegt endlich ob: auf alle in Be-
zug auf die Straßen selbst vorgeschriebenen Verordnungen,
auf den Zustand der Hecken, Bäume, Wasserableitungen und
Gebäude, auf die Straßenbreite und die angebrachten March-
steine, auf den Gebrauch der Straßen, auf die Breite der
Radfelgen, das Gespann und den Vorspann, die Radschube,
auf das Ausweichen der Wagen und die Beschädigung der
Seitenwege gewissenhaft Acht zu haben, die Fehlbaren an-
zuhalten und zu verzeigen und jedem Uebelstande sogleich
Abhilfe zu verschaffen, und im Falle dieses nicht erfolgen
kann, dem Gemeindeanmann als Aufseher den nöthigen Be-
richt über die obwaltenden Umstände zu erstatten, sowie auch
überhin gelegentlich die Straßeninspektor in Kenntniß zu setzen.

VIII. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 78.

Auf sämmtlichen Kantonsstraßen erster und zweiter Klasse sollen die nöthigen Wegweiser aufgestellt und auf diesen nebst der Bezeichnung der Orte auch ihre Entfernung angegeben werden.

Die Gemeinden haben die Stöcke auf ihre Kosten anzuschaffen; die Arme und deren Bezeichnung aber bestreitet der Staat.

§. 79.

Die Gemeinden sind beauftragt, in ihrem Umfange auf den Straßen Schnee und Erdrütsche auf der Stelle zu entfernen, allfällige Wasserausbrüche abzuleiten und endlich alles das zu thun, was denselben durch das Gesetz und gegenwärtiges Reglement überbunden ist.

§. 80.

Die polizeilichen Bestimmungen dieses Gesetzes sollen besonders abgedruckt und sowohl an den Zollstätten, in den Kaufhäusern und Wirthshäusern angeheftet, als auch zur Einsicht für durchreisende Fremde jederzeit von den Straßenknechten bei sich getragen werden.

§. 81.

Gegenwärtiges Straßenreglement soll der Gesetzesammlung beigelegt und dem Kleinen Rathe zur Vollziehung mitgetheilt werden.

B e s c h l u ß ,

betreffend Eintheilung des Kantons in Straßenbezirke.

(Vom 31. Jänner 1834.)

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,**

In Beachtung des §. 10 des Gesetzes über die Straßenpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden vom 29. März 1832;

H a b e n ,

Auf den Bericht und Antrag der Kommission des Innern;
beschlossen und beschließen:

§. 1.

Zur Erbauung, Korrektur und Unterhaltung der Kantonsstraßen zweiter Klasse sind folgende Straßenbezirke aufgestellt, als:

- a) Straßenbezirk Luzern, begreifend die Gemeinden Luzern, Ariens, Horw, Meggen, Weggis, Vignau und Greppen;
- b) Straßenbezirk Root, begreifend die Gemeinden Ebikon, Dierikon, Buchenrein, Root, Gisikon, Irwil, Honau, Meierskappel, Udligenschwil und Udligenschwil;
- c) Straßenbezirk Münster, begreifend die Gemeinden Emmen zur Hälfte, Rothenburg (als: Rein, Hildisrieden und Kömerschwil), Neudorf, Münster, Gunzwil, Rickenbach, Pfessikon, Schwarzenbach und Herlisberg;
- d) Straßenbezirk Hochdorf, begreifend die Gemeinden Emmen zur Hälfte, Eschenbach, Ballwil, Hochdorf, Steuerkreis Hohenrein, Gelfingen, Hitzkirch, Dieli, Sulz, Hämikon, Müswangen, Altwis, Nesch, Schongau, Mosen, Ermensee, Richensee und Retschwil;

- e) Straßenbezirk Wohlhusen, begreifend die Gemeinden Lüttau, Malters, Schachen, Wohlhusen-Wiggern, Ruzwil, Steuerkreis Menznau, Stadt- und Landgemeinde Willisau zur Hälfte und Hergiswil;
- f) Straßenbezirk Entlebuch, begreifend die Gemeinden Wohlhusen-Markt, Werthenstein, Doppleschwand, Romoos, Entlebuch, Hasle, den Steuerkreis Schüpfheim, den Steuerkreis Escholzmatt und Marbach;
- g) Straßenbezirk Zell, begreifend die Gemeinden Stadt- und Landgemeinde Willisau zur Hälfte, Gettnau, Zell, Ufhusen, Lutheri, Fischbach, Grosdietwil, Altbüren, Roggliswil und Pfaffnau;
- h. Straßenbezirk Ettiswil, begreifend die Gemeinden Ettiswil, Kottwil, Großwangen, Mauensee u. Bauwil;
- i) Straßenbezirk Altishofen, begreifend die Gemeinden Alberswil, Schöb, Ohmstall, Nebikon, Egolzwil, Ebersecken, Altishofen und Dagmarfellen;
- k) Straßenbezirk Büron, begreifend die Gemeinden Beuensee, Büron, Triengen und Winikon.

§. 2.

Jeder dieser Straßenbezirke hat die in sich schließenden Kantonsstraßen zweiter Klasse zu erbauen und zu unterhalten.

§. 3.

Diejenigen Gemeinden, welche zu keinem der vorbezeichneten Straßenbezirke eingetheilt sind, haben eine zu bestimmende Strecke der Kantonsstraße erster Klasse zu unterhalten.

§. 4.

Bei Erbauung, Korrektur und Erweiterung einer Straße wird jedesmal durch einen von uns zu erlassenden Beschluß festgesetzt, welche Gemeinden und in welchem Maße sie daran zu arbeiten haben.

§. 5.

Nach stattgefundenener Vermessung aller Kantons- und Gemeindefstraßen wird der Unterhalt der jedem Straßenbezirke

zugetheilten Strecke Kantonsstraße auf die Gemeinden des-
selben abgetheilt werden, unter Beachtung der hierüber durch
den 3. Abschnitt des Eingangs benannten Gesetzes festgesetz-
ten Bestimmungen.

§. 6.

Alle während dem Laufe eines Jahres zu leistenden Ent-
schädigungen sind auf Abrechnung hin durch den Gemeindeg-
rath derjenigen Gemeinde zu berichtigen, in welcher das be-
schädigte Grundstück liegt.

§. 7.

In jedem Straßenbezirke ist eine Kommission, bestehend
aus drei Mitgliedern, aufzustellen, welche die Befugniß und
die Pflicht hat:

- a) die Entschädigungen, welche bei Anlage, Korrektio-
n und Erweiterung einer Straßenstrecke zweiter Klasse
inner ihrem Straßenbezirke für Land, Bäume und
Gebäulichkeiten an Grundeigenthümer geleistet werden
müssen, nach dem Gesetze vom 24. Wintermonat 1830
über Abtretung von Grund und Boden auf gütlichem
oder rechtllichem Wege auszumitteln;
- b) über diese Entschädigungen ein vollständiges Verzeich-
niß zu führen und die daherigen Vertrags- oder Ab-
schätzungsakten an den Gemeinderath der Gemeinde,
in welcher das beschädigte Grundeigenthum liegt, zu
übermachen;
- c) am Ende eines jeden Jahres über die während dem
Laufe desselben ausgemittelten Entschädigungen eine
Vertheilung auf die Gemeinden des Straßenbezirkes
nach den ihnen betreffenden Beiträgen auf ihr steuer-
bares Vermögen, sowie eine Abrechnung zwischen den
Gemeinden über die nach §. 6 zu leistenden Vorschüsse
zu machen.

Diese Vertheilung und Verrechnung ist den Gemeindeg-
räthen zu Händen ihrer Gemeinden zuzustellen.

Die Angabe des steuerbaren Vermögens einer jeden der

Gemeinden eines jeden Straßenbezirkes wird den Straßenkommissionen von der Kommission des Innern¹⁾ mitgetheilt werden.

§. 8.

Die Straßenkommissionen werden auf Anordnung der Kommission des Innern durch Ausschüsse, in welche der Gemeinderath jeder in dem Straßenbezirke befindlichen Gemeinde ein Mitglied ernennt, auf zwei Jahre gewählt. Sie sollen bis zur Vollendung der Erbauung und Korrektionsarbeiten der Straßen zweiter Klasse je innerhalb ihrem Straßenbezirke bestehen und werden von zwei zu zwei Jahren befristet oder erneuert.

§. 9.

Gegenwärtiger Beschluß ist in Urschrift in das Staatsarchiv niederzulegen, in gleicher Form der Kommission des Innern zur Vollziehungsanordnung mitzutheilen und zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beizurücken.

G e s e z

über die Wuhrpflichtigkeit.

(Vom 15. Hornung 1837.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

In der Regel und wo nichts anderes nachgewiesen werden kann, ruht die Wuhrpflicht auf den Anstößern an die Flüsse und Bäche.

Alle diejenigen aber, seien es Gemeinden oder Korporationen oder einzelne Grundeigenthümer, welche bisanhin die

¹⁾ Jetzt Baudepartement.

besondere Pflicht auf sich hatten, an einem Flusse oder Bache die Ufer desselben mit Dammwerken oder Wuhren zu schützen, oder das Wasser zu leiten, haben auch in Zukunft die ihnen bisher obgelegene Pflicht zu erfüllen.

Ueber die Erfüllung der Wuhrpflichten wachen die Administrativbehörden.

Die Frage hingegen über Existenz einer solchen Pflicht ist richterlicher Natur.

§. 2.

Die Wuhrpflicht kann von den Grundstücken, auf welchen sie haftet, nicht getrennt werden, daher auch ein Theil einer wuhrpflichtigen Liegenschaft nicht frei von dieser Beschwerde verkauft werden kann.

§. 3.

Wenn bei einem Flusse oder Bache die Ufer und Dammwerke in schlechtem Zustande sich befinden, und besonders, wenn Gefahr eines Ausbruches vorhanden oder dieser Ausbruch wirklich erfolgt ist, die Pflicht aber, diesem Uebelstande abzuhelfen, von dem gemäß §. 1 vermeintlich Pflichtigen angestritten wird, oder derselbe diese Pflicht zu erfüllen unvermögend ist, so sind diejenigen Gemeinden, für welche der Schaden zu besorgen ist, anzuhalten, die zur Sicherheit erforderlichen Arbeiten vorzunehmen und das nöthige Material anzuschaffen, welche Gemeinden dann aber den oder die Pflichtigen für Entschädigungsleistung vor dem Zivilrichter belangen können.

Die Entschädigungssumme haftet auf der wuhrpflichtigen Liegenschaft und wird im Falle eines Konkurses unmittelbar nach den Auffallskosten kollozirt.

§. 4.

Bei großen Flüssen, wie die Emme und die Reuß, wo die Dammwerke zur Korrektion oder Verlegung des Flussbettes nach einem vom Kleinen Rathe genehmigten Plane in den Strom hinaus angelegt werden müssen, sind die An-

stößer oder die an dieser Stelle bisanhin sonst Wuhrpflichtigen ebenfalls zunächst in Anspruch zu nehmen.

Finden dieselben die Last im Verhältniß ihrer bisherigen Pflichtigkeit zu beschwerlich, so können sie fordern, daß diejenige Gemeinde, in welcher die pflichtigen Grundstücke liegen, angehalten werde, zur Herstellung der Wuhren beizutragen.

Ob der Fall dieser Mitleidenheit auf Seiten der Gemeinde vorhanden sei, sowie das Maß derselben, bestimmt nach eingeholtem Gutachten des Amtrathes der Kleine Rath.

Wird die Gemeinde zur Mitleidenheit angehalten, so hat dieselbe im Verhältniß derselben Anspruch auf das allfällig durch die Korrektion des Wassers gewonnene Land zu machen, welcher Anspruch aber in einer Geldsumme ausgemittelt und von dem Wuhrpflichtigen abbezahlt oder auf seinem wuhrpflichtigen Lande versichert werden soll.

Diesfällige Anstände entscheidet der Zivilrichter.

§. 5.

So wie dem Kleinen Rathe die Oberaufsicht über Verlegung und Leitung der größern Flüsse zusteht, so kömmt ihm auch die Befugniß zu, über Verbesserungen und Verlegungen der kleinern Flüsse, wodurch Entsumpfung und Verbesserung von Grund und Boden erwartet werden kann, Anordnungen zu treffen und die Mitleidenheit der Betroffenen zur Ausführung zu bestimmen.

Entschädigungsforderungen, welche dießfalls für Grund und Boden oder für andere aufzuopfernde Rechte gestellt werden, hat der Zivilrichter zu untersuchen und darüber zu entscheiden.

§. 6.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Staatsfigill und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zugestellt werden.

B e s c h l u ß

über Ausmütlung der Entschädigungsleistung für ehemalige Straßenspflüchtigkeit.

(Vom 5. Hornung 1836.)

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,**

In theilweiser Vollziehung des §. 18 des Gesetzes über die Straßenspflüchtigkeit des Staates und der Gemeinden vom 29. März 1832;

Haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Gemeinden und Privaten, welche früher verpflichtet waren, Straßestrecken oder Brücken auf den Kantonsstraßen und Fußwege, welche durch diese Straßen unnöthig gemacht worden sind, zu erhalten, und welchen durch das oben angeführte Straßenspflüchtigkeitsgesetz diese Pflicht abgenommen worden, haben dafür an den betreffenden Straßenbezirk eine Entschädigung zu leisten.

§. 2.

Der allgemeine Maßstab dieser Entschädigungen wird nach den ehemaligen Lasten auf den Pariserfuß Länge berechnet. Auf einen Fuß soll die Entschädigung für's Jahr nicht über $1\frac{1}{2}$ Rappen steigen und nicht unter $\frac{1}{4}$ Rappen hinuntersinken.

§. 3.

Dieser Maßstab findet jedoch auf jene Pflüchtigen keine Anwendung, welche als Ersatz ihrer Pflüchtigkeit Kapitalien oder Grundstücke besitzen oder benützen, sowie auch nicht auf jene, welche auf den Kantonsstraßen erster oder zweiter Klasse zum Bau oder Unterhalte von Brücken verbunden sind, und nicht auf jene, welche durch die neuen Straßen unnöthig

gemachte Fußwege zu erhalten hatten. Alle diese haben nicht bloß für den Unterhalt, sondern auch für den Bau der Straßen und Brücken eine verhältnißmäßige billige Entschädigung zu leisten.

§. 4.

Der Maßstab der Entschädigung ist für diejenigen Straßenstrecken geringer, auf welchen entweder nur wenige oder nur leichte Lasten gefahren werden, oder deren Boden trocken ist, oder wo das Straßenmaterial nicht weit hergeschafft werden muß; dagegen ist dieser Maßstab größer bei den Straßen, auf welchen entweder größere Fuhrwerke laufen, oder deren Boden sumpfig ist, oder wo das Straßenmaterial weit hergebracht werden muß.

§. 5.

Beträgt die jährliche Entschädigung zwei Franken oder darüber, so kann der Schuldner sie entweder jährlich entrichten oder sich durch Bezahlung des Kapitals loskaufen.

Beträgt eine Entschädigung weniger als zwei Franken für's Jahr, so kann in Zeit von zwei Jahren, von der Ausmittlung der Entschädigung an, die Abbezahlung derselben ein für allemal gefordert werden.

§. 6.

Die durch unsern Beschluß vom 31. Jänner 1834 aufgestellten Straßenkommissionen haben die Entschädigungen, welche die ehemals zum Straßenunterhalt Verpflichteten leisten sollen, auszumitteln.

§. 7.

Zu diesem Ende haben die Straßenkommissionen die frühern Pflichtigen der Straßenlänge nach aufzusuchen und deren ehemalige Lasten zu berechnen und mit denselben die Entschädigungsübereinkünfte zu verabreden.

§. 8.

Wo auf dem Wege des gegenseitigen Einverständnisses solche Übereinkünfte nicht getroffen werden können, haben

Die Straßenkommissionen einen unständlichen Bericht an den Kleinen Rath zu erstatten, welcher nach vorherigem Untersuche die Entschädigung endlich bestimmen wird.

§. 9.

Die von den Straßenkommissionen verabredeten Entschädigungsverträge müssen sämmtlichen Gemeinderäthen des betreffenden Straßenbezirkes zur Genehmigung vorgelegt werden und erhalten erst dann Gültigkeit, wenn die Mehrheit dieser Gemeinderäthe ihnen wird beigeprüft haben.

§. 10.

Alle sowohl gültlich ausgemittelten als auch durch den Kleinen Rath bestimmten Entschädigungssummen werden von den Straßenkommissionen in besondere Verzeichnisse eingetragen. Diese Verzeichnisse sind sämmtlichen Gemeinderäthen des Straßenbezirkes wieder zur Einsicht und Vergleichung mit den Entschädigungsverträgen und mit den betreffenden Erkenntnissen des Kleinen Rathes vorzulegen.

§. 11.

Sind diese Verzeichnisse von der Mehrheit der Gemeinderäthe als richtig erklärt, so haben die Straßenkommissionen die ganze Entschädigungssumme auf die einzelnen Gemeinden des Straßenbezirkes zu vertheilen.

§. 12.

Jede Gemeinde hat auf die zu vertheilende Summe aller Entschädigungen in dem Verhältnisse Anspruch, in welchem ihr die Lasten des Unterhaltes der Straßen zugemessen worden sind.

§. 13.

Zu diesem Ende wird die Kommission des Innern der Straßenkommissionen die Verzeichnisse zustellen, in welchen die Vertheilung dieser Lasten eingetragen ist.

§. 14.

Gegen die von den Straßenkommissionen vorgenommenen

Vertheilung der Entschädigungen auf die Gemeinden bleibt der Rekurs an den Kleinen Rath vorbehalten.

§. 15.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dem Staatsfigill und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Bekanntmachung zugestellt werden.

Verordnung über das Gewicht der Fuhrn.

(Vom 19. Brachmonat 1839.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

h a b e n,

Auf den Bericht und Antrag unserer Baukommission und in Aufhebung ihrer dahierigen Verordnung vom 6. Christmonat 1837;

Nach vorher eingeholter Genehmigung des Großen Rathes;
beschlossen und beschließen:

§. 1.

Das Gewicht von Waaren und das Maß von Getränk auf Wagen, welche mehr als zwei Zugthiere bedürfen, darf nicht mehr betragen, als wie folgt:

auf einem Wagen

4	Zoll	breiten	Radfelgen	60	Ztr.	oder	17 ¹ / ₂	Saum	Getränke,
5	"	"	"	75	"	"	22	"	"
6	"	"	"	95	"	"	29	"	"
7	"	"	"	130	"	"	35	"	"
8	"	"	"	140	"	"	41	"	"

§. 2.

Das Gewicht der Waaren der Ladung wird nach den vorgewiesenen Ladkarten oder Frachtbriefen berechnet und enthoben.

§. 3.

Wenn auf einem Wagen mehr als das oben bezeichnete Gewicht oder Maß von Getränk verladen sich befindet, so ist anzunehmen, es sei das gesetzliche Maximum des erlaubten Gewichtes der Last überschritten und demnach der Fuhrmann nach den Bestimmungen des §. 42 des Straßenreglements zu bestrafen.

Den Fuhrleuten ist aber vergönnt, bei ihrer Ankunft auf der ersten Grenzzollstätte das allfällige Uebergewicht daselbst abzuladen, ohne dafür, vom Eintritte bis zu dieser Zollstätte, in die Strafe der Ueberladung zu fallen, welche Strafe erst dann statthaben soll, wenn dieselben von dieser Grenzzollstätte weiter durch den Kanton fahrend, der Ueberladung schuldig erfunden werden.

§. 4.

Von obiger Gewichtsbestimmung sind ausgenommen die in §. 27 mehrerwähnten Reglements bezeichneten Fuhrwerke.

§. 5.

Die Grenzzollner, Eustbeamten und Angestellten haben die Fuhrleute bei jedesmaliger Ankunft bei ihrer Zollstätte in den Kanton und bei stattfindenden Ausladungen auf vorstehende Bestimmungen aufmerksam zu machen und sind bei ihrer Verantwortlichkeit gehalten, nach Vorschrift des §. 29 des Straßenreglements für die Vollziehung und Handhabung gegenwärtiger Verfügung zu wachen und die Fehlbaren zu verleiden.

§. 6.

Gegenwärtige Verordnung, mit welcher diejenige unserer Baukommission vom 6. Christmonat 1837 aufgehoben ist,

soll dem Amtsblatte beigedruckt und überhin an den Zollstätten und Kaufhäusern angeschlagen werden.

De k r e t

über Anerkennung der Straße nach Winkel als
Kantonsstraße.

(Vom 18. Christmonat 1839.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Auf den Antrag des Kleinen Rathes;
Haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Die von Luzern über Horw nach Winkel führende
Straße sei als Kantonsstraße zweiter Klasse anerkannt.

§. 2.

Gegenwärtige Schlussnahme ist als Nachtrag zum Ge-
setze vom 29. März 1832 der Gesetzesammlung beizurücken,
und in's Staatsarchiv niederzulegen.

VIII.

Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse, welche das
Kauf- und Hypothekarwesen beschlagen.

G e s e t z

über die Kauf- und Tauschfertigungen um Liegenschaften.

(Vom 3. Herbstmonat 1831.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
verordnen:

§. 1.

Die Käufe und Tauschkäufe um Liegenschaften werden in Zukunft von dem Gemeinderath des Orts, inner dessen Umkreis die Liegenschaften liegen, kopeiet.

Der Gemeinderath führt über die Kaufskopeien (Kaufskonzepte) ein Protokoll, und wo er in Fall kommt, Käufe oder Tausche um Liegenschaften zu kopeien, die in seinen Protokollen noch nicht verzeichnet sind, so hat er bei den Gerichtsprotokollen die nöthige Erkundigung einzuziehen.

§. 2.

Die Kaufskopei (Kaufskonzept) wird dem Gerichtsschreiber zur förmlichen Ausfertigung der Kaufsinstrumente für den Verkäufer und Käufer und zur Eintragung in das gerichtliche Kaufsprotokoll übermacht, welche Ausfertigung

inner vierzehn Tagen erfolgen soll. Der Gerichtsschreiber und Gerichtspräsident haben die eingesendete Kopei vor der Ausfertigung mit den Gerichtsprotokollen genau zu vergleichen, und im Falle der Entdeckung einer Unrichtigkeit für die Berichtigung der Kopei durch den Gemeinderath zu sorgen.

Die ausgefertigten Instrumente werden von dem Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber unterschrieben.

Die Kaufskopeien bleiben in der Gerichtskanzlei aufbewahrt. ¹⁾

§. 3.

Nachdem die Kaufsinstrumente vorbeschriebenermaßen ausgefertigt sind, erfolgt die Zufertigung vor dem Gemeinderath.

§. 4.

Sind die auf einer Liegenschaft haftenden Beschwerden in dem Kauf- oder Tauschbriefe nicht getreulich angezeigt und deutlich bestimmt worden, so soll der Verkäufer den Uebernehmer für seinen deshalb erlittenen Nachtheil entschädigen.

Ist aber der Verkäufer unvermögend, diese Entschädigung zu leisten, und sind jene Beschwerden in den Protokollen oder öffentlichen Büchern zu ersehen, so hat der Gemeinderath, durch welchen die Zufertigung geschehen ist, dem Uebernehmer an den deshalb erlittenen Schaden zwei Theile solidarisch, und der Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber einen Theil, ebenfalls solidarisch, abzutragen.

Für die Uebereinstimmung der Ausfertigung mit der Kopei haften der Gerichtspräsident und Gerichtsschreiber ausschließlich.

¹⁾ Dieser Paragraph ist abgeändert durch die §§. 218 D. c. und 258 c. des Organf.-Ges. vom 6. Jänner 1853. (Siehe noch das Kreis schreiben des Reg.-Raths vom 26. August 1842 (Kant.-Blatt Nr. 35) und Kreis schreiben des Obergerichts vom 17. Dez. 1842. (Sammlung der Befehle und Verordnungen.)

§. 5.

Durch die Zufertigung einer Liegenschaft werden die allfälligen Mängel des Geschäfts, in Folge dessen sie statt gefunden, nicht gehoben, und auch den Ansprüchen wegen Servituten, Beschwerden und Schuldverhaftungen, wenn dergleichen verheimlicht sein sollten, kein Eintrag gethan.

§. 6.

Wenn der Verkäufer einer Liegenschaft zur Zeit, wo der Kauf durch den Gemeinderath kopeiet wird, für eine Schuldforderung betrieben ist, so darf dieselbe einem Andern nicht zugufertigt werden, es sei dann die Schuld bezahlt, oder als eine auf der Liegenschaft lastende Beschwerde angewiesen, oder eine andere hinreichende Sicherheit dafür gestellt worden, worüber sich der Verkäufer bei der Fertigung auszuweisen hat. ¹⁾

§. 7.

Gegenwärtiges Gesetz, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatssigill versehen, soll in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleichartige Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

G e s e z

über die Hypothekar = Instrumente.

(Vom 6. Herbstmonat 1831.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

In Durchsicht der über das Hypothekarwesen bestehenden Gesetze, und da hinsichtlich der Errichtung der Hypo-

¹⁾ Vergl. §. 22 des Betreibungsgesetzes vom 31. März 1849. (Bd. I.)

thekar-Verschreibungen neue Bestimmungen nothwendig geworden sind;

Haben verordnet und verordnen:

I. Titel.

Von den Hypothekar-Verschreibungen über unbewegliches Gut.

A. Von Errichtung der Hypothekar-Verschreibungen auf liegende Güter überhaupt.

§. 1.

Unter liegenden (unbeweglichen) Gütern werden verstanden: Grundstücke und Gebäude jeder Art sammt ihren Zubehörden und den damit allfällig verbundenen Rechtsamen, daher in Zukunft in liegende Verschreibungen nur Gegenstände dieser Art als Pfand angenommen werden dürfen.

§. 2.

Liegende Güter können nur von ihren Eigenthümern verpfändet werden, und zwar einzig in der durch gegenwärtiges Gesetz vorgeschriebenen Form.

§. 3.

Alle Verschreibungen um liegendes Gut müssen von der Behörde, innerhalb deren Kreis die zu verschreibenden Güter liegen, nach unten folgenden Vorschriften errichtet werden.

§. 4.

Als Verschreibungen auf liegende Güter können errichtet werden: Gülten, Aufschläge, Kaufszahlungsbriefe und Erbsauskäufe.

B. Von den Gülten insbesondere.

§. 5.

Die Gülten, welche von sechs zu sechs Jahren ablöslieh gestellt werden müssen, sind in Zukunft in einer runden

Summe des Dezimalfußes (Fr. Bk. Rp.) zu errichten, und zahlen sich in jährlichen Zahlungen von 300 Fr.¹⁾ (225 Gl.) ab. Sie müssen namentlich enthalten:

- a) den oder die Pfand- oder Satzungs-Geber. Befinden sich unter diesen Minderjährige oder Bevogtete, so müssen darin deren Vögte mitbenannt werden;
- b) den Kapitalwerth der Verschreibung mit Zahlen und Worten ausgeschrieben;²⁾
- c) den Zinsfuß, welcher jedoch den gesetzlich bestimmten von fünf vom Hundert nicht übersteigen darf, sowie die Verfallszeit des jährlichen Zinses;
- d) die Art der Aufkündigung und Abbezahlung;
- e) jedes Stück Land und Wald namentlich mit so viel möglich genauer Angabe des Suchartenmaßes, oder mit der Angabe der Ertragenheit der verpfändeten Liegenschaften für das Vieh und an Früchten, sammt allen Anstößen;
- f) die darauf befindlichen Gebäude und zwar mit der in der Kantonal-Brandversicherungs-Anstalt für selbe angelegten Summe;³⁾
- g) alle zur verpfändeten Liegenschaft gehörenden Rechten;
- h) alle und jede darauf haftenden Beschwerden, Strafen, Wege, Wasserleitungen, Zehnten, Bodenzinse, Gülten, Aufschläge, Kaufs- und Erbguts-Kapitalien, Jahrzeit- oder Hypothekar-Schulden. Bei allen diesen auf der Liegenschaft haftenden Verschreibungen soll soviel möglich ihre Anstellung angegeben werden.

¹⁾ Vergl. Dekret vom 28. Herbstmonat 1854. (Bd. III. S. 1.)

²⁾ Siehe Dekret des Großen Rathes vom 5. Dez. 1851 (Bd. II. S. 185) und Kreis Schreiben des Obergerichts v. 29. Dez. 1851. (Sammlung der Befehle.)

³⁾ Inwiefern Maschinenwerke zum Liegenden gehören und in Gülten verpfändet werden können, bestimmt das Gesetz vom 7. Dezember 1858. (Bd. III. S. 200.)

Haften auf einer solchen Liegenschaft, laut den Protokollen, solche Beschwerden oder Verschreibungen, von welchen der Besitzer behauptet, daß sie abbezahlt seien, wofür er aber nicht hinlänglichen Beweis zu leisten vermag, so muß dieses im Instrumente namentlich angezeigt werden;

- i) eine Würdigung oder Schätzung des Unterpfands, nach Anleitung des nachfolgenden §. 6 und unter Angabe des Tages, an dem sie gemacht wurde, nebst Benennung der Würdiger, so wie auch
- k. das Datum der Anstellung, so wie der Errichtung, die Unterschriften des Gerichtspräsidenten, des Gerichtschreibers, mit dem bezirksgerichtlichen Gültensiegel, und endlich die Beglaubigung durch Beisehung der Unterschriften des Amtsstatthalters und Amtschreibers, nebst dem Sigill.¹⁾

§. 6.

Alle Liegenschaften, welche in einer Gült verpfändet werden sollen, müssen durch den Gemeinderathspräsident und zwei andere von dem Gemeinderath aus seiner Mitte zu ernennende Glieder, nöthigenfalls unter Zuziehung von Experten, an Ort und Stelle, Stück für Stück, beaugenscheiniget, und nach Eidespflicht, sowohl in ihrem wahren Geldwerthe, als nach ihrer Ertragenheit für das Vieh und an Früchten, so genau als möglich, abgeschätzt oder gewürdigt werden.

Wo eine Liegenschaft in einen andern Gemeindefreis übergreift, muß die Würdigung hierüber von dem jenseitigen Gemeinderath eingeholt werden, wo dann von einer solchen Verschreibung an den daherigen Protokollen selbst auch Vormerkung gemacht werden soll.

§. 7.

Wer eine Gült auf eine bestehende Liegenschaft errichten

¹⁾ Die Unterschrift des Amtsstatthalters und des Amtschreibers ist nicht mehr nöthig (s. §. 218 des Drg.-Ges., Band II, Seite 340, und Kreisreiben des Obergerichts vom 17. Dezember 1842.)

lassen will, dem liegt ob, ein Zeugniß von dem betreffenden Botenweibel zu nehmen:

- a) daß er verlange, auf diese oder jene seiner benannten Liegenschaften eine Gült und von welcher Summe errichten zu lassen;
- b) daß er seines eigenen Rechtes sei;
- c) daß auf ihm keine Rechtsbetreibung hafte, oder von wem und für welchen Betrag er betrieben werde.

Dieses Zeugniß soll sogleich an den Gemeinderathspräsident, wo die Liegenschaft sich befindet, abgegeben werden, worauf derselbe zu untersuchen hat, ob derjenige, so das Instrument errichten lassen will, wirklicher und einziger Eigenthümer des zu verpfändenden Gutes sei.

Sollte sich dieses aus den daherigen Protokollen nicht erzeigen, so hat Jener, welcher die Gült errichten lassen will, die Pflicht auf sich, hierüber gehörigermaßen sich auszuweisen. Erwahret sich aber dasselbe, so hat alsdann der Gemeinderathspräsident das Verlangen auf eine besondere Kontrolle zu stellen, das überbrachte Zeugniß in Verwahr zu legen, und für die vorschriftmäßige Ausfertigung des Instruments zu sorgen, die nur dann vor sich gehen darf, wenn Sicherheit für die, zur Zeit des beim Botenweibel verlangten Zeugnisses, allfällig angetriebenen Rechte geleistet sein wird.

§. 8.

Die Errichtung des Instruments geschieht, wie folgt:

- a) der Gemeinderathspräsident und die zwei von dem Gemeinderath bezeichneten Mitglieder desselben nehmen die Würdigung vor, und entwerfen mit Bezug des Gemeinderathsschreibers den Aufsatz des Instruments oder der Gültkopei, wozu sie, sofern in den Protokollen des Gemeinderaths das Nöthige nicht enthalten ist, bei den Gerichtsprotokollen die erforderliche Erkundigung einziehen. Die Kopei wird von den Würdigern und dem Gemeinderathsschreiber unterzeichnet;
- b) die Gültkopei wird dem Gerichtschreiber zur Aus-

- fertigung übergeben und von ihm, nebst dem Prä-
sidenten, allvorderst die Richtigkeit derselben in Ver-
gleichung mit den gerichtlichen Protokollen geprüft;
ergibt sich eine Unrichtigkeit, so wird für die Ver-
besserung der Kopei durch den Gemeinderath gesorgt;
- c) das ausgefertigte Instrument wird von dem Gerichts-
präsidenten und Gerichtschreiber unterzeichnet und
mit dem Gültensigill besiegelt;
- d) der Gerichtschreiber ist gehalten, jedes neuerrichtete
Gültinstrument sowohl, als die Kopei dem Amts-
statthalter zuzusenden, welcher mit dem Amtschreiber
ein Register darüber zu halten, die Instrumente zu
nummeriren, den Kopeien das Jahr und den Tag
ihrer Ausfertigung anzuschreiben, und den Instru-
menten die Beglaubigung mittelst Beisetzung der Un-
terschrift und des dießfälligen Sigills zu ertheilen
hat. Nachdem dieses geschehen, werden die Instru-
mente, nebst den Kopeien, gegen Rückerstattung des
früherhin dafür ausgestellten Empfangscheins der Ge-
richtskanzlei zurückgestellt, welche die Kopeien sorg-
fältig aufzubewahren, das Instrument selbst aber gegen
Quittung an den Betreffenden auszuhändigen hat.¹⁾

§. 9.

Das Recht der Wiederablösung einer Gült steht sowohl
dem Schuldner, als dem Gläubiger zu²⁾.

Der Wiederablösung muß aber eine förmliche Aufkündigung
vorangehen, welche, um gültig zu sein, wenigstens sechs
Monate vor der Verfallszeit der Gült bei dem Botenweibel,
in dessen Kreis das Unterpfind liegt, einzugeben ist. Eine
solche Aufkündigung hat sodann der Botenweibel in eine eigene
Kontrolle einzutragen, und dem Betreffenden sogleich recht-
lich zuzustellen. Kündigt der Schuldner des Instruments auf,

¹⁾ Lit. d gilt nicht mehr (s. 2. Note zu §. 5).

²⁾ Ueber Aufkündigung einzelner Einzinsraten siehe das Gesetz vom 5. Weihnachts-
monat 1859 (Bd. III, Seite 265).

und wohnt der Gläubiger nicht an dem Orte, wo das Unterpfaud liegt, so stellt der Botenweibel des Unterpfaudorts die Aufkündigung dem Botenweibel des Wohnorts des Gläubigers, und dieser sie dem Gläubiger zu.

Wird daraufhin aber inner Jahresfrist, von Verfallzeit der Gült an gerechnet, die Zahlung vom Schuldner nicht geleistet, und von dem Gläubiger nicht bezogen, so ist die Aufkündigung als erloschen, somit die Gült als wieder ausstellig gemacht anzusehen. Eine gleiche Wiederanstellung erfolgt auch, nachdem bereits eine oder mehrere Zahlungen geleistet worden sind, für die noch restanzlichen Zahlungen, — insofern selbe in der oben angegebenen Zeit nach dem Verfallstermin weder bezahlt noch bezogen wurden.

§. 10.

Jede geleistete Zahlung muß demnach, neben der Quittung, die dafür ausgestellt wird, in die Gült eingeschrieben werden, ansonst sie dafür ferner auf ihrem Unterpfaud haften bleibt.

Sind mehrere Schuldner für eine Gült (Einzinspflichtige), so mag jeder derselben für diese Einschreibung sorgen, indem, wenn solche unterlassen wird, die geleistete Zahlung nur eine persönliche Aussprache an dem Empfänger derselben begründet.

In einem Gültinstrumente darf nichts mittelst Durchstreichen unleserlich gemacht werden.

Eine von mehreren Einzinsern gänzlich abbezahlte Gült darf nur zernichtet aushingegen worden, und, ohne Wiederanstellungsrecht, muß ebenfalls jede abgekündete Gült, für welche solche Mitschuldner vorhanden sind, die keine der darin mitverschriebenen Unterpfaude besitzen, abbezahlt und zernichtet werden.

§. 11.

Jedem Mitschuldner oder Einzinsler in eine Gült ist das Recht der Aufkündigung seiner schuldigen Rate gegeben.

Wird in Folge dessen seine Rate abbezahlt, so wird das Instrument um das Bezahlte transskriert, und die beschriebenen Grundstücke Desjenigen, der abbezahlt hat, von der diesfälligen Verbindlichkeit losgelassen.

Der Instrumentsbesitzer ist gehalten, unter seiner Verantwortlichkeit dafür zu sorgen, daß beides sowohl im Gülttenprotokoll als im Instrumente selbst durch den betreffenden Gerichtsschreiber eingetragen werde. Die daherigen Kosten hat der Schuldner zu bezahlen.

Will der Ansprecher aber eine theilweise Aufkündigung und Abbezahlung nicht annehmen, so soll er hiezu nicht verbunden sein; doch kann dann in diesem Fall der betreffende, einzelne Schuldner dem Ansprecher das ganze Kapital aufkünden, muß aber allen Mitschuldnern davon ebenfalls sechs Monate vor der Ausdienung der Gült, unter seiner Verantwortlichkeit, auf rechtllichem Wege Kenntniß geben lassen, welche sodann auch den ihnen betreffenden Antheil abbezahlen können.

Falls aber der Eine oder der Andere von den Mitschuldnern seine Rate nicht bezahlen will, so soll der Aufkündter für diesen oder für diese die jährlichen Zahlungen, sammt dem Zins, an den Gültinhaber leisten, dagegen von den Mitschuldnern bis zur gänzlichen Abbezahlung der Gült nur den Zins zu beziehen haben.

Nachdem auf solche Weise die Abbezahlung der Gült erfolgt sein wird, soll dieselbe zernichtet werden, wonach, auf Kosten des Aufkündters, auf die mitverschriebenen Unterpfände derjenigen Mitschuldner, welche nicht vorziehen sollten, den Aufkündter mit baarem Gelde zu bezahlen, für die auf ihnen haftende Summe in gleicher Kollokation eine Verschreibung errichtet werden soll.

§. 12.

Wenn der Stäubiger eines Gültinstruments dasselbe aufkündet, so soll dem Schuldner die Befugniß zustehen, auf

den ersten Zahlungstermin die Gült gänzlich abzubehalten, wegen ihm das Instrument ungenügend zur Hand gestellt werden soll.

C. Von den Aufschlägen insbesondere.

§. 13.

Aufschläge sind solche Hypothekar-Verschreibungen auf Liegenschaften, die nur von Ehemännern für von ihnen bezogenes Frauengut errichtet werden können.

Dieselben sind alljährlich ablöslich und zahlen sich von Jahr zu Jahr mit 600 Fr.²⁾ (450 Gl.) ab.

Was durch die §§. 5 bis und mit 10 über Errichtung, Aufkündigung, Wiederanstellung, Abbezahlung und Vernichtung der Gülten vorgeschrieben ist, gilt auch für die Aufschläge.

D. Von den Kaufzahlungsbriefen insbesondere.

§. 14.

Kaufzahlungen sind das theilweise oder das ganze Gut haben, welches beim Verkauf einer Liegenschaft dem Verkäufer zu gut kommt.

Die hiefür gemäß dem Gesetz über Fertigung der Liegenschaftskäufe²⁾ zu errichtenden Instrumente müssen nebst dem, was sie als Kaufakten schon begreifen sollen, noch enthalten:

- a) eine ordentliche Kaufsabrechnung;
- b) die Bestimmung: ob für einen Theil des Kaufsguthabens und für welche Summe Gülten sollen errichtet werden;
- c) die Angabe der Baarschaft, welche inner Jahresfrist bezahlt werden muß, sowie die noch übrige Kaufrestanz, nämlich: in wie einer großen Summe und in welchen Terminten dieselbe abgetragen werden soll.

¹⁾ Vergl. Dekret vom 28. Herbstm. 1854 (Wb. III pag. 1).

²⁾ und gemäß der §§. 218 u. 258 des Organisationsgesetzes v. Jahr 1853 (II. Wb. pag. 267).

Die Zahlungstermine sollen aber vom ersten bis zum letzten die Reihe von fünfzehn Jahren nicht überschreiten dürfen.

Wird die noch übrige Kaufrestanz ohne Anstellung terminirter Zahlungen belassen, so hat sowohl der Schuldner als der Ansprecher das Recht, dieselbe auf eine vorausgegangene Auffündigung, die sechs Monate vor Verfall des Datums der ursprünglichen Anstellung des Kaufzahlungsbriefes zu geschehen hat, abzubezahlen oder zu beziehen. Sind hinsichtlich solcher nicht terminirter Kaufzahlungen mehrere Mitschuldner vorhanden, so gilt hinsichtlich der Auffündigung das Gleiche, was im §. 10 wegen Abkündigung der Gülten vorgeschrieben ist.

Werden die terminirten Zahlungen von ihrer Befristung an inner Jahresfrist nicht bezogen, oder wäre das Aufrechnungsbrot in der gleichen Zeit für eine solche verfallene Zahlung nicht gelegt und ohne Aufschub die Betreibung fortgesetzt worden, so geht das Pfandrecht verloren und die Zahlung geht in eine persönliche (fabrende) Ansprache über.

§. 15.

So lange die Kaufzahlungsbriefe als Folge eines verkauften Grundstückes nur in den Händen des Verkäufers dieser Liegenschaft oder seiner Erben verbleiben, bedürfen sie keiner weitem Formlichkeit.

Will aber derjenige, der dergestalt Eigentümer eines Kaufzahlungsbriefes ist, denselben abtreten und im Umlauf setzen, so muß er demselben eine Würdigung, wie solche bei den Gülten vorgeschrieben ist, sowie die Unterschrift des Gerichtspräsidenten und Gerichtsschreibers nebst dem Gültensiegel beifügen lassen. Ohne Beobachtung dieser Formlichkeit genießt ein Kaufzahlungsbrief in den Händen des neuen Inhabers kein Pfandrecht, sondern begründet nur eine sogenannte fabrende Ansprache.

K. Von den Erbsauskäufen insbesondere.

§. 16.

Ein Erbsauskauf ist der Vertrag, mittelst welchem ein oder mehrere Antheilhaber um seine oder ihre Ansprachen an einem gemeinschaftlich ererbten oder besitzenden liegenden Gute ausgekauft werden.

Diese Verträge müssen gemäß dem Gesetz über Erbs- und Gütertheilungen unter spezifizirter Benennung aller gemeinschaftlichen Besitzer, aller Grundstücke, von welchen ausgekauft wird, und der darauf haftenden Beschwerden, Lasten und Kapitalien in die Kaufsprotokolle eingetragen werden.

Die dem Ausgekauften zu gut kommende Summe haftet auf dem betreffenden Gute. Ist die Aufkündigung und die Art, wie die Abbezahlung erfolgen soll, bestimmt, so soll es hienach gehalten werden. Ist aber keines von beiden Bedingungen, so erfolgt die Ablösung nach einer halbjährigen Aufkündigung, wozu der Ansprecher wie der Schuldner berechtigt ist, sammtlast.

Wenn mehrere Antheilhaber zu gleicher Zeit von einem Gute ausgekauft werden, so gehen die dahierigen Forderungen, wenn nichts anders ausbedungen ist, miteinander zu gleichen Rechten.

§. 17.

Dem oder den Ausgekauften wird, jedem insbesondere, ein einfacher, von dem Gerichtspräsidenten und dem Gerichtsschreiber unterzeichneteter, auf das Protokoll hinweisender Auszug zugestellt.¹⁾

Dieser soll enthalten:

- a) die Erbsauskäufer und die Ausgekauften;
- b) die summarische Benennung der Güter, von welchen ausgekauft wird;

¹⁾ Nach §. 258 c des Organisationsgesetzes werden die Erbsauskäufe jetzt von den Gemeinverwaltungen ausgefertigt (vergl. Kreis Schreiben des Oberlandesamtes vom 17. Dezember 1882).

- c) die Totalsumme der darauf haftenden Verschreibungen;
 d) die betreffende Summe des Auskaufes und die Art der für selbe ausbedungenen Abbezahlungen.

Bei Erbsauskaufsbriefen, die abgetreten und in Umlauf gesetzt werden wollen, ist das Gleiche zu beobachten, was im §. 15 für die Kaufszahlungsbriefe diesfalls vorgeschrieben ist.

Ebenfalls gilt bei den Erbsauskaufsbriefen sowohl hinsichtlich des Uebergangs terminirter Zahlungen ins Fahrende als hinsichtlich der Abkündung, wenn mehrere Mitschuldner vorhanden sind, das Gleiche, was bei den Kaufszahlungsbriefen.

F. Allgemeine Bestimmungen.

§. 18.

Der Gemeinderath führt über die Kopieen odet Konzepte aller Hypothekarverschreibungen ein Protokoll.

§. 19.

Alle Hypothekarverschreibungen müssen in den Protokollen der Gerichtskanzlei eingetragen werden und sind in denselben erst dannzumal, unter Beisehung des Datums ihrer Entkräftung, als null und nichtig anzuschreiben, wenn sie entweder zernichtet vorgewiesen werden oder mortifizirt (todtgerufen) worden sind, sowie auch, wenn bei Kaufs- und Erbszahlungen die terminirten Zahlungen ins Fahrende übergegangen sind. Von einer theilweisen Entkräftung aber ist an den Protokollen Vormerkung zu thun, wenn selbe durch das betreffende Instrument selbst bewiesen wird.

§. 20.

Alle Jahre vergleicht der Gemeinderath seine Protokolle mit den Protokollen der Gerichtskanzlei, um in denselben die laut dem vorhergehenden Paragraph allfällig stattgehabten Entkräftungen zu bemerken.

§. 21.

Jeder, der eine hypothekarische Verschreibung errichten läßt, haftet für die Richtigkeit und Vollständigkeit aller darin

enthaltenen Angaben, auf den Fall der Inhaber der Verschreibung beschworen verlustig werden sollte.

Die Behörden, welche die Kopei verfertigt und das Instrument ausgefertigt haben, haften nach ihm für die richtige und vollständige Ausfertigung der Verschreibung, insofern sie die Unmöglichkeit einer richtigern und vollständign Ausfertigung als die vorhandene durch die Protokolle nicht darthun können.

Das Maß der Verantwortlichkeit ist folgendergestalt bestimmt: die Errichter der Kopei oder des Auftrages haften solidarisch für zwei Drittheile, der Gerichtspräsident und der Gerichtschreiber als Ausfertiger des Instruments ebenfalls solidarisch für einen Drittheil des Verlustes.

Für einen Nachtheil, der aus der Nichtübereinstimmung der Kopei mit der Ausfertigung erwachsen sollte, haben die Ausfertiger zu haften.

Die Würdiger stehen nebenbei dem rechtmäßigen Ansprecher eines Instruments auf sechs Jahre lang für die Summe der Würdigung solidarisch gut.

In dem Falle, wo auf diese Gewährschaft Anspruch genommen wird, sind die Würdiger aber berechtigt, so viel von ihrer Würdigungssumme in Abzug zu bringen, als ungewöhnliche Zufälle, oder Naturereignisse, und besondere Zeitumstände den Werth des Guts verringert haben.

§. 22.

Wenn Unterpfande, die zusammen verschrieben sind, vertheilt oder von einander verkauft werden, so sollen die auf jedem Stück besonders haftenden Beschwerden und Verschreibungen auf dasselbe verlegt, die gemeinschaftlichen aber nach Verhältnis des Werthes der getrennt werdenden Güter auf diese vertheilt werden.

Die Theilungs- und Fertigungs-Beamten sind zunächst verpflichtet, über die Beobachtung dessen sorgfältig zu wachen.

§. 23.

Der Ansprecher hat bei Einforderung von Kapital und Zins nur an denjenigen Zinspflichtigen sich zu halten, der sich ihm als Hauptzinsler dargegeben hat.

Wo sich kein Anderer als Hauptzinsler dargibt, ist Derjenige dafür zu halten, der die größte Summe in die Verschreibung schuldet.

§. 24.

Für vernichtete Instrumente soll in die gleiche Kollokation, wann seit deren Errichtung neuere Verschreibungen auf das gleiche Unterpfand errichtet worden sind, keine andere Verschreibung gestellt werden, außer die Inhaber der jüngern Verschreibungen würden dazu einwilligen, mit alleiniger Ausnahme des im vorangehenden §. 10 angegebenen Falles der Errichtung einer Gült auf Gütern von Mitschuldnern.

§. 25.

Die ältern Verschreibungen gehen jeweilen den jüngern im Rechten vor. Wenn auch die ältern bei Errichtung von jüngern Verschreibungen diesen vorzustellen unterlassen worden wären, so kann dieß den erstern nicht nachtheilig sein; die letztern aber geben hiedurch, in Gemäßheit des §. 21., das Recht zum daherigen Rückgriff für allfälligen Verlust auf Denjenigen, der diese Gültten hat errichten lassen, so wie auf die Behörde, welche dieselben errichtet hat.

§. 26.

Alle Verschreibungen, seien sie vor 1798 oder seither errichtet worden, haben die gleiche Kraft und genießen die gleichen Rechte, sie mögen im In- oder Auslande liegen, und einem Kantonsbürger oder einem Fremden zugehören.

§. 27.

Die Abtretung eines Hypothekarinstruments soll jeweilen mit einem schriftlichen Abtretungsschein begleitet sein.

II. Titel.

Von den Hypothekar-Verschreibungen über bewegliches Gut oder von den Einsatzungen.

§. 28.

Unter beweglichem oder fahrendem Gut werden alle Sachen verstanden, die nicht Grundstücke und Gebäude oder Zubehörden von Grundstücken und Gebäuden sind.

§. 29.

Es sollen künftighin alle Hypothekar-Verschreibungen über fahrendes Gut nach den hienach folgenden Vorschriften und Formulareu errichtet, und ausgefertigt werden, um rechtliche Kraft zu haben; wonach auch fernerhin alle ehemals an die Stelle der Einsatzungen errichteten Fahrhabskäufe verboten bleiben.

§. 30.

Um eine Einsatzung errichten zu können, muß der Errichter derselben

- a) im Genusse seines eigenen Rechtes sein, oder im entgegengesetzten Falle dazu die Zustimmung seines Vormundes ausweisen;
- b) von keinem Gläubiger rechtlich betrieben sein, oder von solchen, die Rechtsbote auf ihn gelegt, die Genehmigung dafür erhalten haben, oder in Abgang dieser letztern die Ansprache gesichert sein.

§. 31.

Die zu verpfändende Fahrhabe muß das Eigenthum des Errichters einer Fahrhabsverpfändung sein.

§. 32.

In die Einsatzungen sollen nicht aufgenommen werden:

- a) jene Effekten, die nach Anleitung des Gantgesetzes bei Konkursen zu liegenden Gütern gerechnet werden;
- b) alle Kramwaaren;

- c) eben so wenig das Werkzeug und jene Fahrhabe, die, nach der Vorschrift des Rechtstriebsordnungs-gesetzes dem Schuldner bei Vornahme der Pfandschätzung belassen werden müssen.

Sene Fahrnisse, die sich noch, nach der bisherigen Einrichtung, mit Liegenschaften verschrieben oder verpfändet befinden, dürfen nur mit dieser Vormerkung in Einsatzungen verschrieben werden.¹⁾

§. 33.

Diese Einsatzungen werden an dem Wohnorte des Satzungsgebers von dem Gemeinderath ausgefertigt und in ein Protokoll eingetragen.

Die Einsatzungen müssen von dem betreffenden Gerichtspräsident legalisirt und besiegelt sein und erhalten erst vor dem Datum der Legalisation an ihre Gültigkeit.

§. 34.

Ist der Errichter der Einsatzung in einer andern Gemeinde heimathrechtlich, so soll die Bescheinigung von dem Gemeinderath des Heimathorts desselben eingeholt werden, dahin lautend: daß der Errichter seines eigenen Rechtes und die betreffende Fahrhabe unverpfändet sei, mithin die Errichtung der Einsatzung vorgenommen werden könne, woraufhin die sonach errichtete Einsatzung dem Gemeinderath des Heimathorts des Satzungsgebers zu übersenden ist, der davon mit dem Datum der Errichtung, der Angabe des Errichters, und der an sich tragenden Summe einfach in dem Einsatzungsprotokolle Vormerkung macht.²⁾

Die vorstehende Vorschrift soll auch, wofern der Einsatzungsgeber mehrere Heimathrechte besitzen würde, gegen

¹⁾ In wiefern Maschinen als fahrendes Gut betrachtet und in Einsatzungen verschrieben werden können, bestimmt das Gesetz vom 7. Dezember 1858 (III. Bb., Seite 200).

²⁾ Ueber den Ort, wo Einsatzungen erneuert werden sollen, siehe Kreis-schreiben des Obergerichts vom 29. Oktober 1851. (Sammlung der Weisungen des Obergerichts.)

ein jedes derselben und in dem gleichen Zeitpunkte genau und pünktlich beobachtet werden.

§. 35.

Die zu verpfändende Fahrhabe wird, wosfern der Betrag derselben nicht 400 Franken übersteigt, von einem, und ist der Betrag höher, von zwei Mitgliedern des Gemeinderaths gutächlich abgeschätzt, die Pfänder namentlich eingeschrieben, und die Schätzung derselben summarisch beigefest.

Der Inhaber der Einsatzung hat das Recht, auf so viele Fahrnisse, sowohl der Stücke, als dem Werthe nach, zu greifen, als ihm versetzt worden sind, es mögen dann diese ursprünglich vorhanden gewesen oder vom Schuldner erst später angeschafft worden sein.

§. 36.

Wird die Einsatzung zu Gunsten seiner Ehefrau, der Kinder, der nächsten Verwandten oder eines andern Gläubigers des Satzungsgebers errichtet, so muß deren Ansprache legal erwiesen, und zu diesem Ende dem daherigen Akt, nach Anleitung des Formulars litt. A, in dem Fahrhabsverpfändungs-Instrumente namentlich und mit Beisehung des Datums gerufen werden, das ein solches an sich trägt.

Dieses Instrument dient sodann dem Ansprecher, auf den dasselbe ausgestellt ist, sowohl zum förmlichen Schuldtitle, als auch zur eigentlichen Hypothek.

§. 37.

Die errichteten Einsatzungen bleiben in Händen des ursprünglichen Ansprechers, ohne weitere Erneuerung, so lange in Kraft, als der Schuldner am Leben oder aufrecht stehend ist.

Wird eine solche aber mit wechselseitiger Zustimmung des Ansprechers und Schuldners einem Dritten übergeben werden, so muß die Erneuerung nach Vorschrift des Formulars litt. B. stattfinden, worauf dieselbe wieder in obigem Sinne ohne fernere Erneuerung in ihrer Kraft verbleibt.

Formulare für die Einfassungen.

A. Zu Gunsten der Ehefrau, Kinder und Anverwandten, oder eines Dritten.

Es verschreibt sich anmit laut Protokoll heute N. N. von N. im Gerichtsbezirk N. im Amte N., wohnhaft zu zu N., zu Gunsten seiner Ehefrau N. N. (Kinder oder Anverwandten oder des Ansprechers N. N., von N.) um die vermöge des Akts vom — (welcher seiner Eigenschaft nach zu benennen ist) rechtsgültig ausgewiesene Ansprache von 111 Fr. Bk. Rp. (der Werth ist mit Worten auszusagen) und setzt zur Sicherheit ein die nachbeschriebene, eigenthümlich ihm zustehende Fahrhabe, welche laut Bescheinigung von N. N. (der betreffenden Ortsbeamten) noch unverpfändet ist und benanntlich:

(folgt das Verzeichniß der Effekten.)

Diese Fahrhabe ist den (Datum der Errichtung) von den Herren N. N., Mitglieder des Gemeinderaths von N. im Gerichtsbezirke N. und Amte N., Fr. Bk. Rp. (in Worten auszusagen) werth zu sein erfunden worden.

Zur Urkunde dessen u. s. f.

unterzeichnet

Der Präsident des Gemeinderaths,
N. N.

Der Gemeinderathschreiber,
N. N.

Falls diese Einfassung aus den Händen des gegenwärtigen Ansprechers kommen sollte, so hört dieselbe für so lange auf, in Kraft zu sein, als sie nicht zur Sicherheit eines andern Ansprechers nach gesetzlicher Vorschrift erneuert worden und auf denselben namentlich übertragen sein wird.

Der Gemeinderathschreiber.
Obiges Einfassungs-Instrument beglaubigt mit Sigill und Unterschrift N. N.

Der Gerichtspräsident.

Formular litt. B.

Den (Datum) hat N. N. im Gerichtsbezirke N. des Amtes N. vorstehende Einsakung mit der Erklärung und vorgelegt, daß sie, statt den frühern Ansprecher, der auf eine andere Weise um seine Forderung zufrieden gestellt worden ist, dem N. N. im Gerichtsbezirke N. Amte N. zur Sicherheit für seine mit Recht habende Ansprache von Fr. Bk. Rp., worüber durch Vorlegung des Akts vom . . . (welcher seiner Eigenschaft nach zu benennen ist) ein legaler Ausweis statt gefunden hat, in Rechtskraft zugesprochen werden möchte. Diesem Begehren entsprochen und davon im Protokoll Vormerkung gethan zu haben, bescheinen:

Der Präsident des Gemeinderaths,
N. N.

Der Gemeinderathsschreiber,
N. N.

Obige Erneuerung und Uebertragung beglaubigt mit Sigill und Unterschrift N. den

Der Gerichtspräsident.

III. Titel

Gemeinschaftliche Verfügungen.

§. 39.

Durch gegenwärtiges Gesetz seien alle frühern Gesetze und besonders diejenigen vom 29. Juni 1808 und 18. April 1810 über Errichtung von Gütern, Aufschlägen u. s. w.; ferner diejenigen vom 21. Weinmonat 1803 und vom 21. Jänner 1821 über Kaufabhangsbriefe; so wie auch der §. 14 des Konkursgesetzes vom 21. Jänner 1818, in so weit es dem gegenwärtigen Gesetz widerspricht, und endlich das Gesetz vom 9. Februar 1827 über die Fahrhadeneinsakungen anmit zurückgenommen.

§. 40.

Gegenwärtiges Gesetz soll, mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatssigill versehen, dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und Handhabung in Urschrift zugestellt, und eine gleichartige Ausfertigung davon ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

B e s c h l u ß

über Fertigung von Liegenschaften an Nichtkantons-
angehörige.

(Vom 5. Christmonat 1834.)

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,
beschließen:**

§. 1.

Die Fertigung von Liegenschaften an die Angehörigen derjenigen Kantone der Schweiz und auswärtigen Staaten, bei welchen die Reciprocität gegen die Angehörigen des Kantons Luzern beobachtet wird, hat von nun an auf gleiche Weise und unter den nämlichen Bedingungen zu geschehen, wie an Kantonsbürger, und es bedarf hierzu fernerhin keiner besondern Bewilligung des Kleinen Rathes mehr.

§. 2.

Mit der Zufertigung des Unterpfandes ist dann aber die Befugniß, auf derselben sich niederzulassen, noch nicht vorhanden, sondern die daherige Bewilligung ist nach Vorschrift des Gesetzes über die Niederlassungen einzuholen.

§. 3.

Gegenwärtiger Beschluß, womit die Regierungsverordnung vom 28. Jänner 1832 zurückgenommen sich findet, soll zur allgemeinen Kenntniß dem Staatsblatte beigedruckt werden.

Verordnung

über die Form der Eintragung der Erbtheilungen und
Auskäufe von Liegenschaften in die öffentlichen Kaufs-
protokolle.

(Vom 24. Hornung 1838.)

Wir Schultheiss und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

verordnen:

§. 1.

Wenn in einer Erbs- oder andern Gütertheilung — ge-
schehe sie amtlich oder nicht — Liegenschaften begriffen sind,
welche getheilt werden, oder hinsichtlich deren ein Auskauf
veranstaltet wird, so soll die Liegenschaftstheilung oder der
Erbsauskauf dem Gemeinderath vorgelegt und gleich den
Kaufbriefen in das gemeinderäthliche, sowie in das gericht-
liche Kaufsprotokoll eingetragen werden.

§. 2.

Ein solcher Theilungs- oder Erbsauskaufsvertrag über
eine Liegenschaft soll die spezifizierte Benennung der gemein-
schaftlichen Besitzer, sowie aller Grundstücke, welche getheilt
werden, oder von welchen ausgekauft wird, und der darauf
haftenden Lasten, Beschwerden und Kapitalien enthalten.

§. 3.

Auf gleiche Weise hat die Vorlegung des betreffenden
Erwerbungsakts einer Liegenschaft bei dem Gemeinderath
und dessen Eintragung in das gemeinderäthliche und gericht-
liche Kaufsprotokoll in allen andern Fällen zu erfolgen,
welche der §. 293 des bürgerlichen Gesetzbuches bezeichnet.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt
öffentlich bekannt gemacht werden.

G e s e z

über Prioritätsgülten.

(Vom 20. Christmonat 1839.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

Um ein gleichmässiges Verfahren betreffend die Prioritätsgülten bei allen Verhandlungen an Liegenschaften zu erzielen;

S a b e n ,

Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes;

verordnet und verordnen:

§. 1.

Die Prioritätsgülten (Zehntengülten) sind bei allen Verhandlungen um Liegenschaften (Käufe, Verschreibungen, Auskäufe u. s. w.) an die Stelle des losgekündeten Zehntens unter die Beschwerden, nicht aber unter die Hypothekarverschreibungen zu rechnen.

§. 2.

Gegenwärtiges Gesetz ist in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

IX.

Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse zur
Feuerpolizei.

B e s c h l u ß ,

eine allgemeine Feuerordnung vorschreibend.

(Vom 31. Jänner 1811.)

Wir Schultheiss und Kleine Räte
des Kantons Luzern,
verordnen:

I. Abschnitt.

Vorsichtsregeln zu Verhütung von Feuergefähr.

A. Allgemeine Vorschriften.

§. 1.

Jeder Bewohner der Städte und des Landes soll bei Feuer und Licht nicht nur selbst alle mögliche Behutsamkeit gebrauchen, sondern auch fleißig Acht darauf halten, daß das Gleiche auch von allen ihm Untergeordneten vorzüglich beim Einheizen, Feueranmachen und Feuerhalten beobachtet werde.

Eben daher soll dann auch Niemand mit glühenden Köhlen, Feuerbränden, offenem Lichte oder Stroh- und andern Fackeln durch die Gassen und noch viel weniger in Scheunen, Ställe und überhaupt an solche Orte hingehen, wo feuerfangende Materialien liegen.

§. 2.

In jedem Hause soll sich wenigstens eine feuer sichere Laterne befinden, um inner dem Hause und besonders in Scheunen, Ställen, in Holzschöpfen und andern Magazinen gebraucht zu werden.

Da wo noch keine solche vorhanden wäre, muß sie bis zur nächsten Feuerbeschaue angeschafft sein.

§. 3.

Niemand soll mit brennender Tabakspfeife sich Orten nähern dürfen, wo Feuergefährdung daraus entstehen könnte.

Ueberhaupt soll nirgendwo, ohne daß die Pfeife mit einem Deckel geschlossen wäre, und an feuerfangenden Orten, als: in Scheunen u. s. w., gar nicht geraucht werden.

§. 4.

Flachs in den Gebäuden, oder Holz in den Ofenlöchern oder Schornsteinen zu dörren, sowie Asche und besonders Torbenasche (diese ist unter besonderer Aufsicht und Anordnung der Feuerbeschauer zu versorgen) oder Kohlen, die nicht vollkommen erloschen und abgekühlt sind, an entzündbare Orte hinzuschütten, ist verboten.

Ebenso darf auch nirgends, wo Feuergefährdung daraus entspringen könnte, ein Vorrath von Holz, besonders von Reiswellen und Stauden, angelegt werden.

§. 5.

Nicht minder sind Kohlen, die für Schmiede, Schlosser und andere Feuerarbeiter bereitet werden und die in der Nähe vom Kohllager gebrannt werden sollten, nicht eher auf den Kohlboden oder an einen sonstigen Verwahrungsort ins Haus zu bringen, als bis der ganze ausgebrannte Haufe (Meiler) derselben wenigstens während achtundvierzig Stunden der freien Luft ausgesetzt worden ist.

§. 6.

Das Hanf- und Flachsbrechen (Rätschen) soll nur bei Tag und nicht anders als in abgelegenen Orten und in

feuersichern Gebäuden, die von andern nahe gelegenen Gebäuden wenigstens in einer Entfernung von hundert Schritten stehen müssen, stattfinden.

Das Flach- und Ristenheckeln zu Nacht darf hingegen nur bei geschlossenem Lichte geschehen, und zwar bei Strafe für denjenigen sowohl, der es anders thun oder gestatten würde, als für jenen, der davon Kenntniß hätte und diesen nicht sogleich gehörigen Orts verzeigen würde.

Den Hauseigenthümern wird besonders zur Pflicht aufgelegt, hierauf bei ihren Mieths- (Lehen-) Leuten strenge zu halten.

Im Falle zu dem Hanf- und Flachsdörren und Rättschen keine schicklichen Plätze vorhanden wären, sollen solche von der Polizeibehörde auf offenem Felde, von den Gebäuden hinlänglich entfernt, angewiesen und dabei vorzüglich Bedacht genommen werden, daß hieraus für den Ort selbst keine Feuergefährdung entstehen könne.

§. 7.

Nasses Heu oder Grummet (Eud) darf niemals aufgespeichert (auf den Heuboden gebracht) werden.

Hierbei wird zugleich wohlmeinend erinnert, bei Errichtung von Heu- und Eudstöcken stets die nöthigen Zuglöcher anbringen zu lassen.

§. 8.

Jeder Hausvater, oder wer Hausvaterstelle vertritt, hat dafür zu sorgen, daß alle Abende vor dem Schlafengehen das Feuer sowohl auf dem Feuerherde als in den Oefen sorgfältig zugekehrt und die Oefnungen daseibst wohl verwahrt werden, damit nicht das Feuer durch den Wind oder durch Katzen und Hunde, welche allda Wärme suchen würden, an gefährliche Orte fortgetragen und dadurch ein Brand verursacht werden könne.

§. 9.

Desgleichen haben die Hauswirth und Hausvater ernstlich darauf zu sehen, daß die Kinder zu keiner Zeit in dem

Hause, worin noch irgendwo Feuer vorhanden wäre, ohne gehörige Aufsicht, allein eingeschperrt werden, damit sie nicht mit dem Feuer unvorsichtig umgehen, mit demselben spielen und dadurch das Haus in Feuergefahr versetzen.

§. 10.

Alles Schießen und das Abbrennen von Feuerwerken jeder Art in der Nähe von Gebäuden und gegen diese ist verboten.

Letzteres darf auch an andern Orten nicht eher geschehen, als bis die Polizeibehörde untersucht und entschieden haben wird, ob es allda ohne Feuergefahr stattfinden könne.

§. 11.

Da, wo keine künstlichen Wetterableiter vorhanden sind, sollen die Fähnlein, sogenannten Stiefel oder Kuppeln auf den Dächern, als die Gewitter anziehend, unter die besondere Aufsicht der Polizei gesetzt und da, wo sie von dieser als gefährlich erachtet würden, auf ihre Anordnung weggeschafft werden.

B. Besondere Vorschriften.

a. Für die Schornsteinfeger.

§. 12.

Von nun an und künftighin darf Niemand sich als Schornsteinfeger gebrauchen lassen, der nicht zuvor auf Anordnung der Polizeikammer durch Kunstexamine und Banmeister über seine daberigen Fähigkeiten gehörig wäre geprüft, als tauglich erfunden und in Folge dessen durch die gleiche Kammer förmlich patentirt und in Pflichten genommen worden.

§. 13.

Jedem Schornsteinfeger wird von der gleichen Kammer, je nach vorhandenem Bedürfnisse, ein gewisser Bezirk zur Besorgung angewiesen, der in dem ihm ertheilten Patent namentlich ausgedrückt sein muß und worüber die Polizeikammer ein eigenes Verzeichniß führen wird.

Inner dem angewiesenen Bezirke soll der angestellte Kaminfeger von jedem Hausbesitzer gebraucht werden müssen.

§. 14.

Kann der bestellte Schornsteinfeger die ihm obliegende Arbeit nicht ohne Aushülfe verrichten, so hat er einen tüchtigen Gesellen dafür zu gebrauchen, der das Examen gleichfalls bestanden und in diesem wenigstens das Zeugniß von guter Tauglichkeit erhalten haben muß.

Lehrjunge dürfen hingegen nur im Beisein ihrer Meister die Kamine auskehren.

Und weder diese noch die Gesellen, welche nicht schon als durchaus tauglich erfunden worden wären, dürfen ein und das nämliche Kamin mehrmals hintereinander fegen, sondern ein solches soll immerhin von dem Meister das zweite Mal selbst ausgekehrt werden.

Dieser ist dann auch für seine Gesellen und derselben treue Pächterfüllung verantwortlich.

§. 15.

Für das Auskehren eines Kamins wird drei Baken drei Rappen ¹⁾ und für einen Arm eines solchen oder auch ein einzelnes Kamin, durch welches der Schornsteinfeger nicht hinaufsteigen kann, ein Baken sechs Rappen bezahlt. ²⁾

Auch dürfen die Kaminfeger in Betreff des Auskehrens der Kamine keinen besondern jährlichen Akkord abschließen, indem dadurch Mißbräuche und Unterlassungen der erforderlichen Ruckung veranlaßt werden, und es soll desnahen auch für eine solche Dawiderhandlung sowohl der Kaminfeger als der mit ihm Kontrahirende, jeder mit acht bis zehn Franken, gebüßt werden.

§. 16.

Jeder bestellte Kaminfeger soll, bei strenger Verantwort-

¹⁾ 45 Rp. n. W. ²⁾ 25 Rp. n. W. — Laut Beschlüssen des Regierungsrathes vom 13. Weinmonat 1852 und 26. März 1858 dürfen für das Rufen von Eisenrohren unter 25' Länge 25 Rp. und von solchen über 25' Länge 70 Rp. gefordert werden.

tung und Strafe, alle in dem ihm angewiesenen Bezirke befindlichen gemeinen Schornsteine oder Kamine, sowie die darein gehenden Arme oder Rohre in Partikularhäusern, wo nicht stark gefeuert wird, wenigstens zweimal, wo hingegen stärker gefeuert würde, bis dreimal jährlich, und in jenen der Bäcker, Bierbrauer, Wirthe und überhaupt an allen Orten, wo stark gefeuert wird, alle Vierteljahre wenigstens einmal gut und sauber auspußen.

Demnach soll jedes Kamin, das bestiegen werden kann, ganz und bis in den Hut mit dem Kraher und Besen, die engeren aber mit Durchziehung von Lannreis und dergleichen geruñet und ausgeäubert werden, wozu jedoch, bei Strafe des Holzstrebels, von den sogenannten Lannbuschlein die Wipfel der Lannen oder anderer Bäume nicht gebraucht werden dürfen.

Die sogenannten Hurten bei Häusern, die keine Kamine haben und deren Stelle vertreten, sollen wenigstens einmal und, wo es nöthig erfunden wird, zweimal des Jahres von dem Kaminfeger geruñet und für jedesmal, wo dies geschieht, die Hälfte jener Taxe bezahlt werden, die im §. 15 gegenwärtigen Beschlusses für das Auskehren eines Kamins festgesetzt ist. ¹⁾

§. 17.

Beim jedesmaligen Auskehren der Kamine haben die Schornsteinfeger genau und sorgfältig die Feuerstätte und Rauchfänge zu besichtigen und zu untersuchen, ob keine Oeffnungen, Sprünge, durchgezogenes Holz oder sonst ein Mangel daran zu entdecken sei, und hauptsächlich, ob die Kamine zu eng oder sonst so beschaffen seien, daß sie nicht gehörig ausgepußt werden können, was in jedem dieser Fälle sowohl den Hausleuten als der Gemeindeverwaltung des Ortes zur schleunigen Abhülfe sogleich angezeigt werden muß.

Sollte der Hauswirth oder selbst die Gemeindeverwaltung deswegen die nöthigen Verbesserungsanstalten zu treffen

¹⁾ Rämlich 25 Rp. n. B.

unterlassen, so ist der Kaminfeger verbunden, der Polizeikammer unverweilt davon Nachricht zu geben, welche auf dieses hin sonach uneingestellt das Nöthige von sich aus erekutionsweise anordnen und nebenhin den nachlässigen Hauswirth sowohl als die Gemeindeverwaltung zur Verantwortung ziehen wird.

§. 18.

Würde ein Hauseigenthümer oder Bewohner eines Hauses der verordneten Räumung der Kamine und deren Arme sich widersetzen, oder die im vorstehenden §. 15 festgesetzten Taxen nicht bezahlen wollen, so hat der Schornsteinfeger hiervon der Gemeindeverwaltung die Anzeige zu thun, welche hierauf das Erforderliche vorkehren und den Kaminfeger in seinen Verrichtungen unterstützen wird.

§. 19.

Der Schornsteinfeger hat die Kamine immer zur gehörigen Zeit unaufgefordert auszukehren und den ihm gebührenden Lohn jedesmal sogleich einzuziehen.

§. 20.

Mit Rücksicht auf den vorausgegangenen §. 16 soll jeder Kaminfeger für das durch seine erweisliche Saumseligkeit entstandene Unglück nach Umständen, insofern sein Vermögen hinreicht, zum Schadenersatz angehalten oder mit Gefangenschaft und Entsetzung gestraft werden.

§. 21.

Jeder Schornsteinfeger soll ein eigenes Buch oder Verzeichniß führen, worin er aufschreibt:

- a) die Häuser, wo er die Kamine geruget, mit Bemerkung der Anzahl der Kamine und der darein gehenden Arme oder Rohre, des Tages, an welchem sie ausgekehrt wurden, und ob durch ihn selbst oder namentlich durch welchen seiner Gesellen oder Lehrlingen;

b) die Fehler und Mängel, die er entdeckt und den Tag der Anzeige, die er bewahren zuerst dem Hausbesitzer und nachher der Gemeindeverwaltung oder der Polizeikammer gemacht.

Dieses Vormerkungsbuch ist er verbunden, den Gemeindeverwaltungen des ihm angewiesenen Bezirks und selbst der Polizeikammer vorzuweisen, so oft es die eine oder die andere verlangen sollte, damit sie daraus ersehen können, ob der gegenwärtige Beschluß von ihm genau befolgt werde.

§. 22.

Nicht minder ist jeder Kaminfeger verbunden, sein erhaltenes Patent bei sich zu tragen, damit die Gemeindeverwaltung einsehen könne, ob er den ihm angewiesenen Bezirk nicht überschreite.

§. 23.

Es hat sich daher auch jeder dieser genau an den ihm zur Besorgung angewiesenen Bezirk zu halten und ist, ohne Noth und besondere Bewilligung der Polizeikammer, bei Ahndung und Strafe, seinen Beruf in einem fremden Bezirke auszuüben nicht befugt, welche Erlaubniß zwar einzig ertheilt werden darf, wenn der bestimmte Kaminfeger wegen Abwesenheit, vorhandener Gefahr oder aus andern mit der öffentlichen Sicherheit in Verbindung stehenden Gründen, nicht gebraucht werden könnte.

Dagegen wird aber auch ein solcher Schornsteinfeger inner seinem Bezirke nicht dulden, daß ihm allda weder von in- noch auswärtigen Kaminfegeern oder wohl gar von Puschern irgend ein Eingriff gemacht werde, als wogegen ihm in solchem Falle die Gemeindeverwaltung und die Polizeikammer ihren amtlichen Schutz zu Theil kommen lassen wird.

§. 24.

Wenn ein Schornstein sich entzündet, so daß die Flamme herausschlägt, und dieses von den Nachbarn oder von was immer für zwei glaubwürdigen Personen auf ihre Pflicht

aber an Eides Statt bezeugt wird, soll derjenige, dem dieses zur Schuld beigezessen werden kann — sei es der Haus-eigenthümer oder der Miethsmann oder aber der Kamin-feger — dafür zur Strafe gezogen werden.

b. Für Werkleute.

§. 25.

Den Baumeistern, Maurern und Zimmerleuten ist untersagt, Feuerstätten, als da sind: Back-, Dörr- und Hafner-öfen, desgleichen Wasch-, Seifen-, Farb- und andere Kessel, Bierbrau- und Branntwein-Brennereien, Schmied-Essen und andere dergleichen kleine und große Feuerstätten — wie diese immer heißen mögen — weder in einem alten noch in einem neu aufzubauenden Gebäude zu errichten, es sei dann zuvor, auf Anordnung der Polizeibehörde, der Augenschein an Ort und Stelle durch Bauberständige eingenommen und, auf den Bericht dieser, von derselben der vorhabende Bau bewilligt worden.

§. 26.

Ferner ist den Maurern und Zimmerleuten verboten, weder in Städten noch auf dem Lande hölzerne Rauchfänge zu verfertigen oder an solchen zu arbeiten, indem alle Rauchfänge von liegenden Ziegeln, Backsteinen, Duft- oder andern Steinen errichtet werden müssen.

Auch darf ohne Bewilligung der Polizeibehörde keine Thür aus einer Küche in einen Stall angebracht werden, wobei diese im Gestattungsfalle selbst die Stelle, wo eine solche angebracht werden dürfte, anweisen und alles übrige, was zur Feuersicherheit nothwendig sein sollte, von sich aus anordnen wird.

§. 27.

Die Kamine, deren Wände wenigstens vier Zoll im Durchschnitt halten müssen, sollen eine solche innere Höhle fassen, daß sie von einem Menschen durchgehends bestiegen

und gekehrt werden können; auch sollen sie wenigstens zwei Schuh hoch über das Dach hinausgeführt werden.

Enger geschlossene Kamine können nur da angebracht werden, wo die Polizeibehörde ihre Zulässigkeit erkennt.

§. 28.

Auch den Hafnern sei die Pflicht auferlegt, aller Orten, wo sie Oefen, sogenannte Kunstöfen und andere zum Feuern bestimmte Werke errichten, dieselben mit aller möglichen Sorgfalt und gänzlicher Sicherstellung vor Feuergefährdung anzulegen und zu verfertigen.

Diese sollen ebenfalls nicht nur Jedermann, bei dem sie etwas Feuergefährliches entdecken würden, wohlmeinend darüber warnen, sondern dieses nöthigenfalls selbst der Behörde anzeigen.

c. Für die Nachtwächter.

§. 29.

Die in einem Orte aufgestellten Nachtwächter sind schuldig und verbunden, zu jeder Stunde in der Nacht alle Haupt- und Nebenstraßen zu durchgehen und auf alles Feuer sorgfältigst aufmerksam zu sein, auch wenn sie Rauch oder Feuer in einem Gebäude gewahren würden, die betreffenden Eigenthümer oder Miethsleute sogleich aufzuwecken und darauf aufmerksam zu machen.

§. 30.

Diese Nachtwächter seien besonders noch verpflichtet, auf die Obhaltung der in den §§. 1 und 3 angeordneten Vorsichtsvorschriften genauest Acht zu halten, und die Uebertreter derselben dem Gerichte pflichtmäßig zur Bestrafung zu verleiden.

II. Abschnitt.

Feuervisitation.

§. 31.

Als für die Handhabung der Feuerpolizei überhaupt und zur Verhütung der Feuergefährdung insbesondere nothwendig seien Feuervisitationen oder Feuerbeschauen angeordnet, welche zum Zweck haben sollen, theils die bestehende Feuerordnung genauest zu handhaben, theils sorgfältigst zu untersuchen, ob alles, was zur Verhütung von Feuergefährdung durch Gesetze und Verordnungen vorgeschrieben ist, genau beobachtet werde.

Demnach bestehen die Hauptgegenstände der Verrichtungen der Feuervisitationen:

- a) in Besichtigung der Feuerstätten;
- b) in Erkundigungs-Einziehungen über brandgefährliche Unternehmungen und Handlungen, und
- c) in Verzeigung und Bestrafung der selbst Erfundenen nach Anleitung gegenwärtiger Verordnung.

§. 32.

Die Feuervisitation soll bestehen: aus einem Ausschuss der Polizeibehörde des betreffenden Orts oder der betreffenden Gemeinde, unter Zuziehung sachverständiger Männer, besonders hinlänglich unterrichteter Baumeister oder Kaminfeger.

§. 33.

Die Feuervisitation muß von Zeit zu Zeit, vorzüglich zur Winterszeit, jedoch zu keinen bestimmten Tagen, vorgenommen werden.

Dieselbe soll um so öfter wiederholt werden, je feuergefährlicher die Bauart, je beträchtlicher die Anhäufung brennbarer Materialien oder der Betrieb feuergefährlicher Gewerbe und endlich je größer die Unvorsichtigkeit der Einwohner in Ansehung des Gebrauchs von Feuer und Licht, oder der Mangel an Löschanstalten ist.

Die Feuerbeschaue soll endlich immer augenblicklich vorgenommen werden, wenn Anzeigen von Feuergefährten oder wohl gar zu befürchtenden Brandstiftungen geschehen.

§. 34.

Die Feuervisitation hat dann überhaupt zu untersuchen, ob irgend in den Gebäuden feuergefährliche Einrichtungen vorhanden, ob alle Feuerstätten in gutem Zustande, sowohl in Ansehung ihrer ursprünglichen Anlage und Einrichtung, als auch in Ansehung ihrer Erhaltung sich befinden; ob außerdem keine feuergefährliche Bauart vorzüglich in Hinsicht der Feuermauern bestehe; ob brennbare Materialien an feuergefährlichen Orten angehäuft seien; ob überall mit Feuer und Licht die nöthige Vorsicht gebraucht werde und ob nicht einige über bei andern obwaltende Feuergefährten, besonders gegen Nachbarn, zu klagen haben.

§. 35.

Die Feuervisitation hat ferner Haus für Haus, von unten bis oben, genauest zu untersuchen, vollständig zu beschreiben, alles, was als schädlich oder gefährlich erfunden wird, in einem eigends dazu gewidmeten Protokolle vorzunehmen und desselben möglichst schleunige Verbesserung oder Wegschaffung anzuordnen.

Bei der nächsten Feuervisitation muß diese Beschreibung mitgenommen und dieselbe mit den gemachten, bei der frühern Visitation angeordneten Reparaturen verglichen, die hierin nachlässig oder ungehorsam Erfundenen im Protokolle angemerkt und sodann zugleich, nach Inhalt der §§. 72 lit. 1 und 76 gegenwärtiger Verordnung, bestraft, oder bei verharrendem Ungehorsam dem Gerichte verzeigt werden.

§. 36.

Vorzüglich hat die Feuervisitation ihre Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß die ordentliche und erforderliche Reinigung der Rauchfänge nicht unterbleibe, weil die meisten

und gewöhnlichsten Feuersbrünste aus der Entzündung der Rauchfänge entspringen.

III. Abschnitt.

Salzmittel gegen eine Feuersbrunst.

§. 37.

Jeder Bürger und Einwohner der Städte und des Landes, der eine eigene Haushaltung und einen eigenen Herd führt, ist verbunden, einen eigenen Feuerreimer zu halten, der wenigstens mit der Nummer des Hauses und dem Namen der betreffenden Gemeinde bezeichnet sein muß.

§. 38.

Nicht nur jede Haushaltung, welche ein mit Stroh bedecktes Haus bewohnt, soll eine eigene Dachleiter nebst Feuerhacken besitzen, sondern es soll überhin jede Gemeinde — je nach ihrer Größe und Bevölkerung — an einem oder mehreren schicklichen und wohlverwahrten Orten, welche die Polizeibehörde zu bestimmen hat, wenigstens zwei bis vier Feuerleitern, die oben mit kleinen Rollen oder eisernen Rädern, zum Hinauffchieben bestimmt, und unten mit starken eisernen Spitzen versehen sein müssen, nebst vier bis acht Feuerhacken selbst im Vorrathe halten, um beim Ausbruche von Feuersbrünsten, wo es immer die Lage gestatten sollte, mit zur Brunnst genommen zu werden.

§. 39.

Für jede Feuerleiter sind je vier bis sechs starke Männer zu bestimmen, die sich bei entstehendem Brande auf der Stelle zu dem Aufbewahrungsorte dieser Leitern begeben, um sie, nebst den Feuerhacken, nach der Brandstätte hinzubringen und sie allda nach Anordnung zu gebrauchen.

§. 40.

Da die Feuerspritzen das wesentlichste Mittel zur Hemmung und gänzlichem Löschen einer ausgebrochenen Feuers-

brunst sind, so soll in jedem Gemeinde-Gerichtskreise und in jedem Dorfe, das aufs mindeste aus fünfzig Häusern besteht, wenigstens eine solche Feuerspritze, wo noch keine vorhanden wäre, angeschafft und mit den erforderlichen ledernen oder tüchernen Schläuchen und Eimern versehen werden.

Besonders wird hiebei noch empfohlen, die Feuerspritzen mit den erforderlichen Sieben versehen zu lassen, um dadurch zu verhindern, daß dieselben beim Hereinschöpfen von Wasser nicht zu sehr mit Unreinlichkeiten verstopft und unbrauchbar gemacht werden.

Endlich wird der Kleine Rath bei entstehenden Streitigkeiten besonders verordnen, in welchen Gerichtskreisen mehr als eine Feuerspritze angeschafft und in welchem Dorfe eines solchen dieselben aufbewahrt werden sollen.¹⁾

§. 41.

Diese Feuerspritzen sind, nebst den dazu gehörigen Schläuchen, Wassereimern, wovon jede Spritze wenigstens mit acht bis zwölf versehen sein soll, und übrigen Geräthschaften an einem wohlverschlossenen, luftigen und wo möglich abgesonderten Orte aufbewahrt und allen Theilen nach stets in gutem und brauchbarem Zustande erhalten werden.

§. 42.

Zu jeder Feuerspritze sind von der Polizeibehörde die erforderlichen Spritzenmeister, nebst einer angemessenen Anzahl von Gehülfen, welche das Wendrohr und die Schläuche zu dirigiren haben, und der übrigen hierzu noch erforderlichen Mannschaft zu bestellen und in Pflicht zu nehmen.

§. 43.

Alle Jahre zwei Mal, als im Früh- und im Spätjahre, sollen die Feuerspritzen, im Beisein aller dazu geordneten Personen, probirt, die Schläuche gereinigt, getrocknet und, wo nöthig, auch sogleich wiederum ausgebessert werden.

¹⁾ Weitere Vorschriften über Anschaffung neuer Feuerspritzen enthält der Beschluß vom 14. Brachmonat 1820.

Das Gleiche ist auch dann zu beobachten, wenn die Spritze bei einer Brunst gebraucht worden ist.

§. 44.

Da ferner die bekannten Löschwische — wovon ein Muster in jeden Gerichtskreis abgeschickt werden soll — bei Entstehung von Feuersbrünsten, vorzüglich in Kaminen, zur Dämmung des Feuers von entschiedenem Nutzen sind, so soll die Polizeibehörde auch darauf halten, daß jedes Haus inner Jahresfrist mit einem solchen Löschwische versehen sei.

§. 45.

Alle Wasserleitungen, Wasserbehälter und Brunnen sind — da das Wasser das natürlichste Löschmittel ist — zu diesem Endzwecke stets vorsorglich in gutem Zustande zu erhalten.

Während des Sommers, bei anhaltender Hitze und Eröckne, hat ferner jeder Hausbewohner, vorzüglich auf dem Lande, ein großes Geschirr mit Wasser angefüllt vorrätzig zu halten.

Da oft auch mit wenig Wasser großen Feuersbrünsten vorgebogen werden kann, besonders wenn dieses bei eintretender Gefahr gleich bei der Hand ist, so sollen in der Nähe der Dörfer, die an Wasser Mangel leiden, Teiche (Weiher) angelegt werden, wozu die Polizeibehörde das Nöthige zu veranstalten und von sich aus in Vollziehung zu setzen hat.

§. 46.

Anbei seien den Polizeibehörden noch nachstehende künstliche Löschmittel anempfohlen, als :

- a) bei Feuersbrünsten, die von entbranntem Del oder andern Fettigkeiten herrühren, sind Lauge, Salz, Erde und Asche als fast allein und vorzüglich wirksam anzuwenden, indem hier anfangs das Wasser die Flamme nicht stillt;
- b) dann jenen der Städte, Flecken und größern Dörfer noch besonders nachstehendes Kompositum, welches

vorrathsweise an einem trockenen und wohlverschlossenen Orte aufbewahrt werden sollte, bestehend aus: 30 Pfund gepulverten Alauns, 40 Pfund gepulverten grünen Vitriols, 2 Centner geschlemmten, gekübeln getrockneten und fein gesiebten Thons (Steins).

Will hiervon bei einer Drunst Gebrauch gemacht werden, so müssen zu dieser Masse neunzig bis hundert Maß Wasser gesetzt werden. In jede Spritze wird dann eine verhältnißmäßige Quantität dieses angemachten Wassers geschüttet und sodann mit demselben in die größte Gluth des Feuers gespritzt, wodurch sehr bald dessen weiterer Ausbreitung Einhalt gethan wird.

Ist das Feuer gering, so werden ein Pfund Alaun und zwei Pfund Vitriolöl in einem Wasserkübel aufgelöst, und, wenn diese Auflösung aufs vollständigste erfolgt ist, welches aus dem Geruch wahrgenommen wird, so wird eine Quantität davon, nach Verhältniß des Feuers, in die Feuerspritze gegossen und das Wendrohr auf diejenige Stelle hin gerichtet, wo das Feuer am heftigsten wüthet.

§. 47.

Jede Polizeibehörde hat einen Feuerinspektor inner oder außer ihrer Mitte zu wählen.

Ist derselbe im Nothfalle nicht bei der Hand, so setzt sie für den vorliegenden Fall an dessen Stelle sogleich einen andern.

§. 48.

Dieser Feuerinspektor hat, unter der Oberaufsicht der Polizeibehörde, die unmittelbare Aufsicht und Leitung aller Maßregeln und Anstalten, die sowohl zur Verhütung jeder Feuergefahr, als zur schleunigen Hülfeleistung bei einer wirklich ausgebrochenen Feuersbrunst in dem gegenwärtigen Beschlusse vorgeschrieben sind, und mit aller Strenge gehandhabt werden sollen. ¹⁾

¹⁾ Nähere Vorschriften über die Organisation der örtlichen Feuerkorps enthalten die in den einzelnen Gemeinden bestehenden Feuerreglemente.

§. 49.

Endlich sind in jedem Orte, und zwar auch in der kleinsten Gemeinde, wenigstens drei Feuerläufer zu bestellen und zu diesem Dienste zu verpflichten.

IV. Abschnitt.

Zu beobachtende Verordnungen beim wirklichen Ausbruche einer Brunnst.

a. Im Orte selbst.

§. 50.

Jeder, der in seinem eigenen Hause oder in einem andern Gebäude des Orts eine Feuerbrunnst gewahr wird — sei es bei Tag oder bei Nacht — soll durch die Straße hin „Feuer“ rufen, um dadurch alle Ortsbewohner zur Hülfeleistung aufzumahnem.

Eben daher soll dann auch ein Hauseigenthümer oder dessen Hausleute, die, in der Hoffnung das bei ihnen ausgebrochene Feuer vielleicht im Stillen dämpfen und unterdrücken zu können, oder aus was immer für einer andern Ursache, in einem solchen Falle das Haus verschlossen halten und Feuerlärmem zu machen absichtlich unterlassen würden, dafür zur Strafe gezogen werden.

§. 51.

Sobald irgendwo Feuer ausgebrochen ist, soll auch von dem ersten dem besten die Feuerläute zum Sturmzeichen angezogen werden.

Vorzüglich sind die Thurm- und Ortswächter hierzu bei schwerer Verantwortung und Strafe verbunden.

Nimmt das Feuer überhand, so daß auch auswärtige Hülfe immer nothwendiger und dringender wird, so muß auch mit dem Sturmkläuten fortgefahrem werden, jedoch nur auf so lange, bis die größte Gefahr vorüber und hinreichende Hülfe vorhanden ist.

§. 52.

Nach sollen mit den noch hier und da zu diesem Zwecke vorhandenen Böllern, sobald im Orte selbst oder in der Nähe von zwei bis drei Stunden eine Brunst entbricht wird, die üblichen Nothschüsse geschehen, für deren Befolgung die hierzu bestellten Aufseher verantwortlich sind.

§. 53.

Bricht die Brunst zur Nachtzeit aus, so ist jeder Einwohner von Städten und Dörfern — sobald die Brunst durch Feuerrufen oder Läuten angekündigt wird — verbunden, zu einiger Beleuchtung der Straßen eine brennende Laterne vor die Fenster seiner Wohnung hinauszustellen.

§. 54.

Die bestellten Feuerläufer sollen, wenn es in einem abgelegenen und einzeln stehenden Gebäude brennt, mit oder ohne Windlichter (Kondellen) sogleich zu Fuß oder, wo möglich, zu Pferd in die nächstgelegenen Ortschaften, besonders wo Feuerspritzen vorhanden sind, hineinilen und der dasigen Polizeibehörde bestimmt den Ort anzeigen, wo es brennt.

§. 55.

Bei dem ersten Feuerlärm haben sich der Feuerinspektor, die Spritzenmeister nebst allen übrigen zu den Feuerspritzen, Leitern, Hacken und Eimern bestellten Leuten mit möglichster Eile und ohne sich zuerst nach dem Feuer umzusehen, jeder auf den ihm angewiesenen Posten zu begeben und sammt diesen Spritzen und den übrigen Löscheräthschäften auf den Brandplatz hin zu eilen.

Derjenige, der ohne besonders wichtige Gründe zu spät erscheint oder gar wegbleibt, soll unnachsichtlich dafür abgestraft werden.

§. 56.

Da wo Maurer, Zimmerleute, Steinhauer, Dachdecker und Kaminfeger sich vorfinden, sollen diese, nebst ihren Ge-

sollen, mit Maurerhämmern, Aexten und Seilen, die Aeste mit ihren Tragbütteln und Brennten, alle übrigen Einwohner, Handwerksgefelln und Dienstaboten aber mit den Eimern, die ihnen selbst oder ihren Hausherren und Meistern gehören, auf dem Brandplatze sich einfinden, und da, nach Anordnung des Kommandanten, zur Herbeischaffung des nöthigen Wassers oder zu andern Diensten sich willig gebrauchen lassen.

§. 57.

Ebenso ist es Pflicht aller Mitglieder der Polizeibehörde, sich alsogleich zu versammeln und dem Brandkommandanten mit Rath und That an die Hand zu gehen und überhaupt alles dasjenige zu veranstalten, was nach sich ergebenden Umständen zu schleuniger Unterdrückung der Brunst, zu Rettung der Menschen und ihrer Habseligkeiten, zu Herbeibringung auswärtiger Hülfe und zu Handhabung der allgemeinen Sicherheit und guten Ordnung nothwendig sein sollte.

Eben daher ist auch Jedermann bei strenger Ahndung und Strafe geboten, die Anordnungen der Polizeibehörde sowie des Brandkommandanten augenblicklich zu vollziehen und zu befolgen.

§. 58.

Der Kommandant wird seine Aufmerksamkeit hauptsächlich dahin richten, daß die zur Hülfeleistung herbeieilenden Leute und die vorhandenen Spritzen und übrigen Löschgeräthschaften ohne mindesten Aufenthalt auf das zweckmäßigste gebraucht und angewandt werden.

Zu diesem Behufe wird er in dem ersten Augenblicke eine doppelte Reihe Leute nach dem nächsten Wasser und, wenn hinlängliche Mannschaft vorhanden, auch mehrere Reihen nach verschiedenen Richtungen zu demselben oder nach verschiedenen Wassergegenenden sich aufstellen lassen, um auf der einen Seite der Reihe die gefüllten Eimer hinauf und auf der andern die leeren hinunter von Hand zu Hand gehen und auf diese Art so viel Wasser als nur immer

möglich auf den Brandplatz und zu den Feuerspritzen hinbringen zu machen.

§. 59.

Ist die Brunst in einer Stadt, einem Flecken oder Dorfe, so wird der Kommandant sogleich einige Mannschaft, mit nassen Tüchern und gefüllten Feuerreimern versehen, auf die Dächer der benachbarten Häuser und vorzüglich auf diejenigen, welche allenfalls aus Schaub, Brettern oder Schindeln bestanden, abordnen, und die Feuersprizen zur Beschirmung der dem Brande nächstgelegenen Gebäude verwenden lassen.

§. 60.

Nur aus Neugierde herbeilaufende und müßig herumstehende Leute sollen da, wo es noch an Arbeiten mangelt würde, mit Gewalt zur Hülfeleistung angehalten werden.

§. 61.

Zur Rettung und Verwahrung der Effekten und Hausgeräthschaften, welche aus den brennenden oder diesen zunächst gelegenen und der Feuersgefahr ausgefetzten Häusern geflüchtet werden, soll in jenen Ortschaften, wo sich eine Kirche nicht allzu weit entfernt befindet, diese hierzu bestimmt werden.

Wo dieses nicht stattfindet, müssen von der Polizeibehörde alsogleich zu diesem Zwecke Plätze oder Gebäude angewiesen und bezeichnet werden.

An diese Verwahrungsorte ist dann zugleich unverzüglich eine hinlängliche Anzahl bewaffneter Mannschaft zur Bewachung abzuordnen und überhaupt soll durch Aufstellung bewährter, ehrlicher Männer gesorgt werden, daß unterwegs nichts bei Seite getragen oder sonst entwendet werden könne.

Was an Heu, Stroh, Flachs, Hanf und andern leicht feuerfangenden Sachen gerettet werden kann, muß zuerst fort außer den Ort auf das freie Feld gebracht, und allda, so viel möglich, bewacht werden.

§. 62.

Es soll zu diesem Ende in jeder Gemeinde eine gewisse Anzahl wackerer bewaffneter Männer — welcher Bestimmung sich Niemand entziehen darf — ausgezogen und bestimmt werden, welche dazu zu verpflichten sind, daß sie bei einer im Orte entstehenden Feuersbrunst unter Kommando eines Ober- oder Unteroffiziers, mit ihrem geladenen Gewehre versehen, alsogleich und zwar bei Strafe ausrücken, sich an einem bestimmten Orte versammeln und sohin, nach erhaltener Ordre, die geflüchteten Effekten und Mobilien, sowohl auf der Straße als an ihrem angewiesenen Verwahrungsorte, schützen und sichern, so wie auch, wenn es nothwendig werden dürfte, die Wasserleitungen und Wasserbehälter bewachen, damit diese weder durch Zufall noch aus böser Absicht verstopft oder abgeleitet werden können.

§. 63.

Wenn nun das Feuer glücklich gelöscht ist und keine weitere Gefahr mehr vorhanden zu sein erachtet wird, soll aus Vorsicht der Brandplatz noch auf einige Zeit bewacht werden, damit es sogleich bemerkt und zu Hilfe gerufen werden könne, wenn etwa noch da oder dort unsichtbar glimmendes Feuer neuerdings wiederum ausbrechen wollte.

Auch die Feuerspritzen und Löschgeräthschaften, so viel dergleichen noch nothwendig sein dürften, sind eben so lange noch, unter gehöriger Aufsicht, an Ort und Stelle in Bereitschaft zu halten, ehe sie nach ihrem Verwahrungsorte zurückgebracht werden, was in keinem Falle aber eher geschehen darf, als bis sie ausgereinigt und nöthigenfalls ausgebessert sind.

§. 64.

Endlich haben es sich sämtliche Beamtete, bei ihrer persönlichen Verantwortung, angelegen sein zu lassen, über die Entstehung der Brunst die genauesten Erkundigungen einzuziehen, um sonach alle diejenigen, welchen eines solchen Ereignisses wegen eine sträfliche Nachlässigkeit oder

offenbare Schuld zur Last fällt, zur strengsten Verantwortung und Strafe ziehen zu können.

b. In einem andern Orte.

§. 65.

Sobald eine Gemeinde in näherer oder weiterer Entfernung durch Läuten der Sturmglocke oder durch Nothschüsse oder durch herbeieilende Feuerläufer von einer auswärtigen, in oder außer dem Kanton entstandenen, jedoch nicht über drei Stunden entfernten Feuersbrunst die Anzeige erhält, soll das Feuerzeichen im Orte selbst gegeben und darauf die Ortspolizeibehörde, die Feuerinspektoren und Spritzenmeister, nebst den zu den Feuerspritzen geordneten Männern, sogleich an dem in jeder Gemeinde bestimmten Versammlungsorte sich einfänden, indessen die zur Hülfe bestimmten Feuerläufer nach erhaltener Weisung ohne Verzug mit Feuerhacken oder Eimern, mit ihrer Korbelle versehen, auch der Gegend hinellen, wo das Feuer sichtbar wird, aber den Ort, wo es brennt, bestimmte Erkundigungen einziehen und diese ihrer Polizeibehörde durch Zurücksendung eines aus ihnen hinerbringen.

§. 66.

Bezeichnet die Nähe der Brunst oder die Anzeige der Feuerläufer den sichern Ort, wo es brennt, so muß, wenn es immer nur die Gegend gestattet, die Feuerspritze ohne längern Verzug, mit allen nöthigen Löschgeräthschaften, dem Spritzenmeister und den dazu bestellten Gehülfen dahin abgeschickt werden.

§. 67.

Um dieses ohne Zeitverlust bewerkstelligen zu können, wird die Polizeibehörde darauf Vorsehung thun, daß auf den Fall der Noth sogleich die zu Fortbringung der Feuerspritzen und dazu gehörenden Geräthschaften benöthigten Pferde angekuppelt, nebst den erforderlichen Fuhrmännern bei

der Hand sein, wofür sie eine billige Reherdennung bei allen Pferdebesitzern eintreten lassen wird.

Sollte bei einem solchen Anlasse das eine oder andere betreffende Pferd abgehen, so soll sie dasselbe auf der Stelle durch das erste Besse ergänzen lassen, was auch bei den Fuhrknechten zu beobachten ist.

Würde bei einer solchen Gelegenheit, ohne irgend ein persönliches Verschulden, ein Pferd beschädigt oder gar zu Grunde gerichtet, so muß dem betreffenden Eigenthümer von der Gemeinde hiefür eine angemessene Entschädigung geleistet werden.

§. 68.

Sowohl die Spritzenmeister als die übrige zur Hülfe herbeigeeilte Mannschaft sind den Anordnungen und Aufträgen des am Orte der Brunst aufgestellten Brand-Kommandanten und der dortigen Vorgesetzten unterworfen, und dieselben dürfen sich daher auch mit ihren Spritzen und Löscheräthschaften nicht eher von da nach Hause zurückgeben oder einen der, nach Uebung, zusammen an einen Haufen geworfenen Feuereimer zur Hand nehmen, bis diese nach gänzlich gelöschtem Brande der Ordnung nach werden ausgetheilt und alle von der Ortspolizei auf gewohnte Art dankbar entlassen worden sein.

§. 69.

Zu Händen der Spritzenmeister und beigeordneten Gehülfen derjenigen von andern Orten her herbeigeführten Feuerspritzen, die — bei was immer für einer im Kantone entstandenen Feuersbrunst — die erste in gutem Zustande auf dem Brandplatze sich befände und durch deren thätigen Gebrauch und Beihülfe wesentliche Dienste zur Rettung wären geleistet worden, soll — je nach Gestaltung der Sache — eine Belohnung von acht bis zweiunddreißig Franken aus der Brandasssekuranz-Kasse verabfolgt werden.

Das Zeugniß hierüber muß umständlich und pflichtmäßig

von der Polizeibehörde des Orts, wo die Brunst war, aufgestellt und an die Finanz- und Staatswirtschaftliche Kammer mit Besoldung überandt werden, die nach dessen Würdigung die obenbestimmte Prämie festsetzen, auszahlen und deren Betrag gegen die Brandassuranz in Rechnung bringen wird.

V. Abschnitt.

Allgemeine Verfügungen.

§. 70.

Mit dem Eintritt jeden neuen Jahres sollen in jeder Gemeinde des Kantons die in den vorhergehenden Abschnitten aufgestellten Feuerinspektoren, die Feuerbeschauer, die Spritzenmeister und die übrigen zu den Feuerspritzen, Feuerleitern, Feuerhacken und Eimern Bestellten, die Feuerläufer und die bei Anlaß einer Feuersbrunst zu Handhabung der Sicherheit und guten Ordnung bestimmte bewaffnete Mannschaft entweder neuerlich bestätigt oder an ihrer Stelle andere ernannt und aufgestellt und hierüber ein genauer und namentlicher Feuerrodel geführt, auch stets dafür gesorgt werden, daß auch während des Laufes des Jahres nie eine dieser Stellen unbefetzt bleibe.

Die Gemeindeverwaltungen sind für die Genauigkeit und die richtige Vollständighaltung des Feuerrodels verantwortlich.

§. 71.

Den Städten und größern Ortschaften sei gestattet, auf die in vorstehender Verordnung enthaltenen Vorschriften und Grundsätze gestützt, noch nähere, auf ihre besondern Lokalverhältnisse und eigenen Hülfquellen berechnete Feuerverordnungen und Einrichtungen zu entwerfen und in Ausübung zu setzen.

VI. Abschnitt.

Strafbestimmungen.

§. 72.

Die Nichtbeachtung und Außerachtsehung der Verordnungen, welche in dem gegenwärtigen Beschlusse enthalten sind, werden bestraft wie folgt:

- a) die Nichtbeobachter des §. 1 von 4 bis 10 Franken;
- b) die, welche in der Zeit den §§. 2 und 44 nicht Genüge thun, mit 2 Franken;
- c) die Ueberschreiter der §§. 3, 4, 5, 6 und 10 mit 4 bis 8 Franken, gleich jenen, die sich gegen den §. 55 verfehlen oder die im §. 56 bezeichnet sind und nicht erscheinen oder den ihnen ertheilten Befehlen nicht Gehorsam leisten würden;
- d) diejenigen, welche die nach §. 11 von ihren Gebäuden wegerkannten Fährlein, Stiesel u. s. w. inner der vorgeschriebenen Zeit von ihren betreffenden Gebäuden nicht wegschaffen, mit 4 Franken;
- e) jede Ueberforderung des durch die §§. 15 und 16 festgesetzten Ruherlohnes mit dem doppelten Betrag des Geforderten und im Wiederholungsfalle jedesmal mit 2 bis 4 Franken;
- f) die sich nach §§. 24 und 50 schuldig machen, mit 50 bis 100 Franken;
- g) ebenso jene, die sich gegen den §. 25 verfehlen;
- h) diejenigen, welche den §. 26 nicht befolgen, mit 100 Franken;
- i) die Nichtbefolgung der §§. 27 und 28 mit 20 bis 50 Franken;
- k) die in der Befolgung der §§. 29 und 51 nachlässigen Thurm- und Nachtwächter mit Gefängniß;
- h) diejenigen, welche inner der vorgeschriebenen Zeit die nach Inhalt des §. 35 verordneten Reparaturen nicht

haben bewerkstelligen lassen, nach Gestaltung der Umstände und des mehr oder weniger verharrenden Ungehorsams, mit Rücksicht jedoch auf den folgenden §. 76;

- m) diejenigen, welche den §§. 37 und 53 nicht genug thun, mit 4 Franken;
- n) diejenigen Hauseigenthümer, welche die laut §. 38 angeordneten Feuerleitern nebst Feuerhaken nicht heftigen sollten, mit 8 Franken;
- o) die gegen den §. 62 sich Verfehlenden oder in dessen Befolgung Saumseligen mit einer angemessenen Geld- oder Gefängnißstrafe;
- p) diejenigen, welche nach Anordnung des §. 67 ihre Pferde herzugeben sich weigern würden, mit 20 bis 50 Franken, da ihnen dann überhin in dringender Noth die Pferde selbst mit Gewalt weggenommen werden können;
- q) wer gegen den §. 68, vor der üblichen Abdankung, sich mit seinen mitgebrachten Feuergeräthschaften entfernt, mit einer angemessenen Geldstrafe und, wenn er sich fremde Feuergeräthschaften zueignet, überhin noch für den Betrag dieser;
- r) wer sich aus erwiesener sträflicher Nachlässigkeit eines Brandes schuldig macht, nicht nur mit einer der Beschaffenheit der Umstände angemessenen Strafe, sondern derselbe soll auch nebenhin noch, so weit sein Vermögen zureicht, zum Ersatz des den Nachbarn dadurch verursachten Schadens gehalten werden;
- s) wer bei einem ausgebrochenen Brande die Befehle des Feuer-Kommandanten und der Polizeibehörde des Orts, wo die Brunnst ist, nicht sogleich vollzieht, mit einer angemessenen Geld- oder Leibstrafe.

§. 73.

Jede Wiederholung eines Vergehens wird mit Verdoppelung der angebrachten Strafe geächtigt.

§. 74.

Bei obwaltender Unvermögenheit, eine verhängte Geldbuße bezahlen zu können, wird dieselbe in eine verhältnißmäßige Peinstrafe umgewandelt.

§. 75.

Die gegen vorliegende Feuerordnung laufenden Handlungen werden von demjenigen Gerichte untersucht und bestraft, inner dessen Gerichtsbarkeit sie begangen worden sind, es mögen diese durch die Polizeibehörde oder durch sonstige Anzeige vor dasselbe gelangen.

Es untersucht und beurtheilt sie summarisch nach den im gegenwärtigen Beschlusse enthaltenen Anordnungen.

§. 76.

Jedoch wird den Feuerbeschauern zugestanden, in den im §. 35 bezeichneten Fällen auch von sich aus die im §. 72 bei lit. 1 ausgesetzte Straffkompetenz bis auf die Summe von zwei Franken sogleich auf der Stelle ausüben zu dürfen.

§. 77.

Von allen verhängten Geldbußen gebührt dem Anzeigsteller ein Drittheil, die übrigen zwei Drittheile aber der Gemeinde, inner welcher der Straffall vorgefallen ist.

Der Betrag dieser zwei Drittheile darf aber zu nichts anderm als zur Anschaffung und Unterhaltung der Löschgeräthschaften verwendet werden, worüber der Gemeinde vollständige Rechnung abgelegt werden soll.

§. 78.

Sollte irgend eine Behörde selbst in der Handhabung oder in der Vollziehung dieser Feuerordnung sich saumselig oder ungehorsam bezeigen, so hat der betreffende Amtmann sie mit allem Ernst an ihre Pflicht zu erinnern, und bei längerer Verabsäumung oder Außerachtsehung derselben sie unverweilt dem Kleinen Rathe zu verzeigen, um von diesem unmittelbar, nach Inhalt des §. 4 des Gesetzes vom 14. Weinmonat 1808, hierfür zur Verantwortlichkeit und Strafe gezogen zu werden.

§. 79.

Die Polizeikammer wird ebenfalls von sich aus die vollständigste Ausführung und Handhabung mehrbemeidter Verordnung beaufsichtigen und, wo nöthig, Bethätigen, auch dem Kleinen Rathe immerfort unnachsichtlich diejenigen Behörden und Beamten vorzeigen, die sich hierin Pflichtvergessenheit oder Unthätigkeit zu Schulden kommen lassen würden.

§. 80.

Gegenwärtige Verordnung soll dem Kantonsblatte beigedrückt und nebenhin in die Sammlung der revidirten Gesetze und Regierungsverordnungen aufgenommen werden.¹⁾

B e s c h l u ß .

die Anschaffung der Feuerspritzen für die Gemeinden unter die Aufsicht des Polizeiraths stellend.

(Vom 14. Brachmonat 1820.)

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätke
der Stadt und Republik Luzern,**

v e r o r d n e n :

§. 1.

Es sei der Beschluß vom 10. Brachmonat 1811, die Verfertigung von Feuerspritzen für die Gemeinden unter Aufsicht des Finanzraths anordnend, anmit zurückgenommen.

§. 2.

Dagegen soll von nun an von keiner Gemeinde des

¹⁾ Als Nachtrag zu dieser allgemeinen Feuerordnung erschien im Jahr 1858 ein Regulativ über die Verrichtungen des Kantonsfeuerinspektors, welche Stelle in Folge des Organisations-Gesetzes vom 6. Jänner 1853 (§. 119) geschaffen wurde.

Kantons irgend eine Feuerspritze bestellt oder angekauft werden, es sei denn zuvor der dießfalls getroffene Aktord dem Polizeirathe zur Einsicht und Genehmigung vorgelegt worden, so wie auch erst dann eine solche Feuerspritze selbst von einer Gemeinde angenommen werden darf, wenn dieselbe zuvor, auf Veranlassung der benannten Rathsabtheilung, untersucht und als gut und wohlbeschaffen erkundet worden sein wird.

§. 3.

Gegenwärtige Verordnung soll, zur allgemeinen Kenntniß und Verhalt, dem Amtsblatte beigedruckt werden.

G e s e z

über den Ban der Waschkücher.

(Vom 22. Wintermonat 1837.)

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,
Haben,

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 3. März 1837 und nach vernommenem Gutachten unserer Gesetzgebungscommission;

verordnet und verordnen:

§. 1.

Die Errichtung offener Waschfeuerheerde oder sogenannter Waschkücher in Dörfern bleibt fernerhin verboten und die vorhandenen sollen weggeschafft werden.

§. 2.

Auf einzelnen Höfen und in kleinen Ortschaften, wo die Häuser nicht zu nahe bei einander stehen, sollen solche Wasch-

Feuerheerde auf wenigstens hundert Schuhe von jedem mit Stroh oder Schindeln gedeckten Gebäude und wenigstens fünfzig Schuhe von solchen, die mit einem Ziegeldache versehen sind, gestellt werden.

Wo die örtliche Beschaffenheit diese Entfernung nicht gestattet, kann ausnahmsweise der Amtsrath, auf ein Gutachten hin des Gemeinderaths, die Errichtung eines Waschfeuerheerdes auch da gestatten, wo jene Entfernung nicht vorhanden ist.

§. 3.

In den Städten, Flecken und Dörfern sollen nach Bedürfnis ein oder mehrere Waschkhäuser, je nach den örtlichen Umständen, von Stock- oder Kiegelmauern vorhanden sein, welche mit sichern und dauerhaften Feuerwerken, Kaminen und Ziegeldächern versehen sein sollen.

Wo noch keine solche, oder deren nicht in hinlänglicher Anzahl sich vorfinden, hat der Gemeinderath dafür zu sorgen, daß der Bau derselben auf Kosten der sämmtlichen Häuserbesitzer, welche nicht eigene, nach gesetzlicher Vorschrift eingerichtete Waschkhäuser besitzen, nach Verhältniß der Brandversicherungsschätzung ihrer Häuser vorgenommen werde.

§. 4.

Anstände, die sich über Errichtung von Waschfeuerheerden, so wie über den Bau der Waschkhäuser, über Anzahl und Einrichtung und über die Pflichtigkeit, zu den Kosten derselben beizutragen, erheben, entscheidet nach eingeholtem Gutachten des Gemeinderaths, der Amtsrath, von welchem an den Kleinen Rath recurriert werden kann.

§. 5.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches die Regierungsverordnung vom 1. Brachmonat 1832 aufgehoben ist, soll in Urschrift dem Kleinen Rathe zur Vollziehung und öffentlichen Bekanntmachung mitgetheilt werden.

Verordnung

über feuerfichere Einrichtung von Bäckereien.

(Vom 14. Februart 1838.)

Wir Schultheiss und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

verordnen:

§. 1.

Nach in den Gemeinden, in welchen das Bäckergerwebe als freies Gewerbe erklärt worden ist, hat jeder Liegenschaftsbesitzer, welcher dasselbe ausüben will, dem Gemeinderath davon Anzeige zu machen.

Der Gemeinderath hat sodann das Lokal, in welchem der Backofen errichtet werden will, zu untersuchen, und wird die Bewilligung zur Errichtung desselben nur dann ertheilen, wenn das Gebäude mit Ziegeln oder Schiefeln eingedeckt ist, und wenn in demselben sich die Backstube sowohl als der Backofen und das Kamin nach Anleitung des nachfolgenden §. 2 gehörig einrichten lassen, auch auf zweckmäßige Weise ein Holzbehälter anzubringen ist.

§. 2.

Die Backöfen der Brod- und Pastetenbäcker müssen entweder in gewölbten Backstuben angebracht, oder wo dieses nicht der Fall ist, die letztern in Stockmauern aufgeführt und mit einem Plafond von Kalk oder Gyps versehen werden.

Das Gewölbe des Backofens muß von Steinen, welche wenigstens die Höhe von einem Schuhe haben, erbaut werden und mit Inbegriff der Segelblatten eine Dicke von zwei Schuhen haben.

Ueber der ganzen Breite der Mündung des Ofens soll

ein Aschenstaubfang mit Schiebern angebracht und alle Rüge zum Reinigen mit Eisenthürchen versehen werden.

Das Schwenkloch des in jeder Bäckerei vorfindlichen Wasserofens soll von der Stelle, wo das Brennholz gelegt wird, wenn immer möglich abgewendet, jedoch allezeit mit einem eisernen Doppelthürchen versehen, und unter demselben eine Steinplatte angebracht werden.

§. 3.

Wenn ein Backofen in Folge erhaltener Bewilligung wirklich errichtet worden ist, so muß, bevor darin gebacken wird, dem Gemeinderath die Anzeige davon gemacht und von demselben ein Untersuch veranstaltet werden, ob dabei die gegebenen Vorschriften beachtet worden seien. Wenn dieß der Fall ist, so wird der Gemeinderath die Ausübung des Bäckergerwerbes bewilligen, sonst aber untersagen.

§. 4.

Von jeder ausgestellten Bewilligung hat der Gemeinderath dem Amtsstatthalter, und dieser der Justiz- und Polizeikommission Anzeige zu machen, damit eine angemessene Aufsicht stattfinden kann.

§. 5.

Wer ohne Beobachtung dieser Vorschriften das Bäckergerwerbe ausüben würde, ist dem Strafrichter zu verfallen.

§. 6.

Gegenwärtiger Beschluß ist durch das Kantonsblatt behufs der Vollziehung öffentlich bekannt zu machen.

Neuabirtes Gesetz

über die Brandversicherungsanstalt.

(Vom 18. Christmonat 1840.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

Auf den Vorschlag des Kleinen Rathes und das Gutachten einer von uns niedergesetzten Kommission;

verordnen:

I. Titel.

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Es soll für den ganzen Kanton Luzern eine allgemeine Brandversicherungsanstalt stattfinden.

§. 2.

Demzufolge sollen alle im Kanton Luzern sich befindenden grossen und kleinen Gebäude, von welcher Gattung sie immer seien, — insofern sie nicht unter der Zahl der im nächstfolgenden Artikel enthaltenen Ausnahmen stehen, — in der Brandversicherungsanstalt begriffen sein, und derselben einverleibt werden.

§. 3.

Von dieser Brandversicherungsanstalt seien aber ausgenommen: Pulvermühlen, Pulvermagazine, Schmelz-, Glas-, Ziegel- und Hafnerhütten, gedeckte und ungedeckte Brücken, so wie alle Nebengebäude, deren Schatzungswerth die Summe von hundert Franken nicht erreichen; ferner die dem Staate zugehörigen Schlösser oder sonst feuerfeste Gebäude, über deren Aufnahme oder Ausschließung von der Brandversicherungsanstalt der Kleine Rath entscheidet.

Sedoch können die hier bezeichneten Gebäude in ausdehrenden Brandversicherungsanstalten, jedoch nicht in einer höhern Werth versichert werden, als dieselben mittelst der auf gleichem Wege und nach gleichen Grundsätzen durch die gesetzlich aufgestellten Behörden vorzunehmende Schätzung erhalten haben, wie solches für die in der Kantonalassuranz enthaltenen Gebäude sich vorgeschrieben findet.

§. 4.

Um den Maßstab auffinden zu können, nach welchem bei erfolgenden Brandunglücken sowohl der Werth der zu leistenden Entschädigung auszumitteln ist, als nach welchem die Anteilhaber an der Brandversicherung ihre Unterstützungsbeiträge zu entrichten haben, besteht ein allgemeines Brandassuranzregister, in welches alle im Kanton vorhandenen assurirten Gebäude mit einer bestimmten Schätzung sich eingetragen befinden.

§. 5.

Die Schätzung der Gebäude findet nach weiter unten folgenden Vorschriften in vollem Werthe statt. Jedoch wird den Eigenthümern gestattet, dieselben auch nur für drei Viertel dieses Werthes versichern zu lassen. In Folge dessen darf in Zukunft kein Gebäude, welches der Kantonalbrandassuranz sich einverleibt befindet, bei irgend einer andern Assuranzanstalt versichert werden. Im Uebertretungsfalle dieses Verbotes soll der Eigenthümer des Gebäudes sowohl als der Agent der auswärtigen Assuranz jeder mit einer Geldbusse, welche dem vierten Theil der versicherten Summe gleichkommt, auf polizeivertretlichem Wege belegt werden. Die Gebäude, welche gegenwärtig in fremden Assuranzanstalten versichert sind, verbleiben einweilen im Kantonalbrandassuranzregister in ihrem bisherigen Werthe. Sobald aber die auswärtige Versicherung aufhört, sollen sie für den ganzen Werth in dasselbe eingetragen werden.

Betreffend die im §. 3 bezeichneten Gebäude, die in einer

fremden Affekuranzanstalt versichert werden wollen, so haben die Eigenthümer von solchen, nachdem der Schatzungswertb auf gesetzliche Weise ausgemittelt sein wird, die von dem betreffenden Agenten ausgestellten Versicherungscheine zur Kenntnisaahme und Wahrung, jeweilen der Finanzkommission einzureichen.

§. 6.

Die Brandbeschädigten sowohl, als die Eigenthümer jener affekurirten Gebäude, welche allenfalls beim Ausbruche einer Feuersbrunst, um dem Feuer Einhalt zu thun, oder um mit den Löschanstalten zum Feuer kommen zu können, zum Theil oder ganz abgebrochen werden müssen, sollen für den dadurch an ihren affekurirten Gebäuden erleidenden und mittelst Abschätzung auszumittelnden Schaden im Verhältniß jener Schätzung entschädigt werden, welche diese Gebäude zum Besitze der Brandversicherungsanstalt erhalten haben.

Auch im Falle der Beschädigung eines Gebäudes durch Wetterstrahl, wenn gleich dasselbe nicht in Brand geräth, soll die Entschädigung auf gleiche Weise stattfinden. Im Falle auf abgebrannten oder beschädigten Gebäuden eine gerichtliche Hypothek haftet, soll dem Gläubiger derselben für das dießfällige Kapital, insoweit dieses den im Brandaffekuranzregister eingeschriebenen Gebäudeanschlag nicht übersteigt, von der Affekuranzanstalt die gehörige Entschädigung zukommen.

§. 7.

Um eine Brandsteuer erheben zu können, muß immerhin der Fall eines erfolgten Brandschadens abgewartet werden. Die Anordnungen zum Bezuge derselben gehen vom Kleinen Rathe aus.

§. 8.

Der Affekuranzklasse sei für eine solche verfallene Steuererschuldung das Vortrecht in dem Maße zuerkennet, daß sie im Konkurse vor allen andern Forderungen als eine Realbeschwerte kollojirt werden soll.

§. 9.

Von einer Affekuranzentschädigung sind diejenigen ganz ausgeschlossen:

- a) welche ihre Gebäude vorsätzlicher- oder boshafterweise angezündet zu haben geständig oder überwiesen sind;
- b) welche sich beim Abbrennen ihrer Gebäude auffallende Vernachlässigung zu Schulden kommen lassen, oder den Brand durch grobe Fahrlässigkeit selbst veranlaßt haben;
- c) der von einem Dritten vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit verursachte Brandschaden ist zwar für den Hausbesitzer versichert, hingegen bleibt der Affekuranzanstalt der Regreß auf das Vermögen des Thäters offen, um denselben zum Ersatz des verursachten Schadens anzuhalten.

Die Hypothekargläubiger sollen in allen drei vorbezeichneten Fällen im Sinne des §. 6 von der Brandversicherungsanstalt entschädigt werden. Dieser bleibt aber auch in Bezug auf lit. a und b der Regreß auf das Vermögen des Thäters offen.

Anstände, die sich zwischen der Brandaffekuranzanstalt und einem Hausbesitzer über die Entschädigungsfrage erheben, sind gerichtlich zu entscheiden.

§. 10.

Nach Verfluß eines jeden Jahres soll dem Großen Rathe über die im Laufe desselben sich ereigneten Brandschaden ein umständlicher Bericht erstattet, so wie eine Berechnung der definhahen eingeforderten Geldbeiträge vorgelegt werden, welche Berechnung sodann auch durch den Druck bekannt zu machen ist.

§. 11.

Es sollen von nun an für Brandschaden an Gebäuden weder für Kantonsbewohner noch für Auswärtige Steuer-sammlungen gestattet werden.

Nur in außerordentlichen Fällen und bei vorfallenden besondern Umständen ist der Kleine Rath befugt, vor diesem allgemeinen Verbote eine Ausnahme zu machen.

II. Titel.

Bildung des Affekuranzkadasters und Abschätzung der Gebäude.

§. 12.

In jeder Gemeinde soll über die in deren Bezirk vorhandenen Gebäude, welche nicht unter die im §. 3 des Gesetzes enthaltenen Ausnahmen fallen, ein Brandaffekuranzkadaster oder Register errichtet werden, in welchem jedes solche Gebäude, so viel möglich der Reihe nach unter Aufsetzung des Datums, wenn dasselbe in diesen Kadaster aufgenommen worden ist, des Vor- und Geschlechtsnamens seines Eigenthümers, der besondern Benennung des Ortes, Hofes oder Gebäudes, der Nummer desselben, die es auf dem Brandaffekuranzregister erhalten hat, und mit einer kurzen Beschreibung über seinen baulichen Zustand, z. B. ob es alt, haufällig, oder wohlgebaut, zum Theil oder ganz neu, in Stein, oder Kiesel, oder Holz ausgeführt, mit Ziegeln, Holz, oder Stroh gedeckt sei, eingetragen werden. Gehören zu einem Gebäude ein oder mehrere Nebengebäude, welche nicht unter den Ausnahmen des Gesetzes begriffen, als da sind: Scheuern, Speicher, Holzschoppen u. dgl., so sind diese dem Hauptgebäude anzureihen, und mit der nämlichen Nummer, welche dieses auf dem Kadaster erhalten hat, zu bezeichnen. Neben dieser Zahl ist dann aber noch ein Buchstabe zu setzen, so daß das erste dieser Nebengebäude, z. B. Nro. 10 A, das zweite Nro. 10 B u. s. w. erhält.

Steht in einer Gemeinde ein Nebengebäude, das Hauptgebäude aber in einer andern Gemeinde, so erhält jedes dieser die ihm der Reihenordnung nach, die in der Gemeinde, wo es steht, eingeführt wird, betreffende besondere Nummer.

Die Anzeichnung der Gebäude nach obiger Vorschrift hat in jeder Gemeinde nach einer jeden Lage angemessen und ordentlichen Reihenfolge, und zudem in die Augen fallend und auf eine haltbare Weise zu erfolgen.

Von dieser Anzeichnung seien jedoch Kirchen und Kapellen ausgenommen.

§. 13.

Die Eintragung der Gebäude in den Brandassuranz-Kataster und derselben Schätzung geht folgendermaßen vor: sich.

Der Eigenthümer hat bei dem Gemeinderath zuvörderst seine Schätzung anzugeben. Ein Ausschuss des Gemeinderathes unter Anzug von zwei Rathverwandigen untersucht die Gebäude sorgfältig, und verfaßt ein genaues Schätzungsprotokoll, dessen Ergebnis er dem Eigenthümer mittheilt.

Der Werth der Gebäude wird durch Beantwortung folgender Fragen ausgemittelt:

- 1) wie viel es kosten würde, das Gebäude nach seiner gegenwärtigen Einrichtung neu aufzuführen. Von diesem Werthe wird soviel abgezogen, als dasselbe durch Alter und Gebrauch in Abgang gelitten ist. Ferner soll da, wo ein Gebäude Theile enthält, die bei ihrer Erbauung viel gekostet haben, man aber von keinem, oder einem nur geringen, mit den Kosten in keinem Verhältniß stehenden Nutzen sind, ein angemessener Abzug gemacht werden;
- 2) welches der mittlere Kaufwerth des Gebäudes sei. Hierbei dürfen indessen weder Hausgeräthe, noch der Bauplatz, noch die auf dem Gebäude haftenden Gerechtigkeiten, noch seine Lokalität und die damit verbundenen Vortheile, noch überhaupt irgend etwas, das durch den Brandschaden nicht leiden kann, mit Anschlag gebracht werden.

Ergeben sich bei der Beantwortung dieser beiden Fragen ungleiche Summen, so ist ihr Durchschnitt als der Werth des Gebäudes anzunehmen.

Die Werthung geschieht in runden Summen, als 100 Franken, 110 Franken u. s. w.

Das von den Schatzungsbeamten angefertigte Protokoll soll dem versammelten Gemeinderath vorgelegt werden, welcher allfällige Einwurfs oder Beschwerden der Gebäudeeigenthümer anhört und daraufhin die Schätzung der betreffenden Gebäude feststellen wird.

Sehen die Schätzung des Gemeinderathes steht dem Gebäudeeigenthümer vor Rekurs an die Finanzkommission offen, welcher aber jedes Jahr der 31. Christnacht eingeladen sein soll. Auf später erfolgte Eingaben soll keine Rücksicht mehr genommen werden.

Die Finanzkommission hat entweder von sich aus, wenn eine Schätzung in auffallendem Mißverhältniß zu den übrigen steht, oder auf eingelangten Rekurs den endlichen Entschluß über die Schätzung zu ertheilen, nöthig findenden Falls auf das Gutachten von Sachverständigen.

Die von daher aufgelaufenen Schätzungskosten und Verzinsungen sind je nach dem Resultat derselben entweder von dem Rekurrenten oder von der Brandversicherungskasse zu tragen.

Der Regel nach wird jedes Gebäude für den vollen Werth der Abschätzung in die Brandversicherung aufgenommen. Jedoch ist dem Eigenthümer freigestellt, die Versicherungssumme bis auf drei Wertheile der Schätzung herabzusetzen, wovüber die Erklärung sogleich zu ertheilen ist.

III. Titel.

Revision der Gebäudeschätzungen.

§. 14.

Es soll jedes Jahr im Spätjahr eine Revision der Grundsteueranmelder, so weit es nothwendig ist, in jeder Gemeinde vorgenommen werden, und daraufhin jeweiligen

mit dem 1. Christmonat der Finanzkommission folgende Angaben gemacht werden:

- a) aller neuerbauten und zu ihrem Zwecke bereits brauchbaren Gebäude, nebst beigefügter Werthung derselben;
- b) der durch angebrachte Erweiterungen oder Verbesserungen an jedem Gebäude sich ergebenden Erhöhung oder durch Zufälligkeit oder sonstige Verschlimmerung erfolgten Verminderung seines Werthes, wenn dieser ein Viertel der im Brandassuranzkataster enthaltenen Schätzung ersteigt;
- c) die Namensveränderungen, die sich im Laufe des Jahres durch Verkauf, Tausch oder Erbschaften bei den Gebäudeeigenthümern ergeben haben.

§. 15.

Bei dieser Katasterrevision ist auf die gleiche Weise, wie bei der ersten Bildung des Brandassuranzregisters zu Werke zu schreiten, welche im vorhergehenden Abschnitte dafür aufgestellt ist.

An bereits im Brandversicherungskataster enthaltenen Schätzungen darf ohne wesentliche Gründe, und ohne daß die Veränderung, welche ein Gebäude erlitten hat, den Werth dieser Schätzung erläßt, keine Abänderung vorgenommen werden; zudem soll eine solche niemals ohne Voranzeige an den betreffenden Eigenthümer geschehen.

Diesem steht es hingegen zu, falls er eines seiner Gebäude auch nur um einen Zehntel seines Werthes verbessert hätte, dafür eine Schätzungserhöhung fordern zu können.

Die Angaben über vorgenommene Gebäudeverbesserungen, oder Erweiterungen derselben, für welche eine Schätzungserhöhung gefordert werden kann, sollen von dem betreffenden Eigenthümer jedes Jahr vor dem 1. Weinmonat dem Gemeinderath eingereicht werden, um dieselben in Stand zu setzen, die ihm obliegende jährliche Revision der Gebäudeschätzungen im Laufe des Wintermonats vorfertigen zu können.

nen, welche er bis auf den 1. Christmonat der Finanzkommission einzugeben verpflichtet sein soll.

Ueber jede solche Angabe ist dem Eigenthümer, von welchem sie gemacht wird, eine förmliche Bescheinigung auszustellen.

Auf Angaben aber, welche bis auf den 1. Christmonat der Finanzkommission nicht eingegeben sein würden, darf im Laufe des nächstfolgenden Jahres keine Rücksicht genommen und für allfälligen Schaden keine Vergütung von der Brandversicherungsanstalt abgereicht werden.

§. 16.

Abgesehen von den im vorhergehenden Paragraph enthaltenen Bestimmungen kann der Gebäudeeigenthümer, dessen Gebäude nicht um die volle Schätzungssumme versichert sich befindet, beim Anlaß der jährlichen Revision verlangen, daß die Versicherung bis auf jene Schätzungssumme erhöht werde.

§. 17.

Neue Gebäude müssen, sobald sie zu ihrem Zwecke brauchbar sind — wenn es vom Eigenthümer derselben begehrt wird — auch während dem Jahre, und ohne die jährliche Schätzungsrevision dafür erst abzuwarten, vorläufig in das Register der Brandversicherungsanstalt eingetragen werden.

Wer dergestalt im Verlaufe des Jahres zum Schutze seines Eigenthums ein neues Gebäude in das Brandassuranzregister eintragen lassen will, hat seine Angabe dem Gemeinderathe zu machen und über dieselbe eine Bescheinigung zu erheben, welcher Art längstens in Zeit von einem Monate, von dem Tage der Ausstellung an, der Finanzkommission vorzulegen ist; um vorläufig in das Register der Brandversicherungsanstalt eingetragen zu werden.

Ein mittlerweile bis zu erfolgter endlicher Schätzung einem solchen Gebäude zugefallener ganzer oder theilweiser Brandschaden soll nur nach einer auf Veranstaltung der

Finanzkommission ausgemittelten unparteiischen Schätzung vergütet werden.

§. 18.

Der Gemeinderath oder die betreffenden Mitglieder desselben sind für die ihnen zu Lasten kommende Fahrkosten in der Mitwirkung und Uebermittlung der in diesem Titel vorgeschriebenen Angaben persönlich verantwortlich.

IV. Titel.

Abshagung der Brandschaden.

§. 19.

Sobald ein Brand entsteht, durch welchen ein einziges Gebäude, oder auch mehrere, ganz oder doch dergestalt abgebrannt und beschädigt werden, daß sie ganz neu aufgebaut werden müssen, so hat die Abreichung der vollen Entschädigung nach der im Brandassuranzkafaster enthaltenen Schätzungssumme statt, und nur der Werth der allfällig noch übrig gebliebenen brauchbaren Baumaterialien ist von der Vergütung abzuziehen.

§. 20.

Ist hingegen ein Gebäude, durch den Brand oder wegen demselben nur zum Theil zerstört worden, so soll der Schaden nach dem Verhältnisse des zerstörten oder beschädigten Gebäudes zu der Brandassuranzschätzung ausgemittelt und in Bruchtheilen dieser Schätzung festgesetzt werden.

§. 21.

Bei einem ausgebrochenen Brandunglücke soll der betreffende Amtstatthalter unverzüglich durch den betreffenden Gemeindevorstand davon in Kenntniß gesetzt werden. Derselbe soll sich sogleich selbst oder im Beauftragungsfulde eine Mitglied des Rathes auf die Brandstätte begeben und erforschen, wie der Brand entstanden, ob von ungefahr oder aus Verwahrlosung oder wohl gar aus Bosheit, und was

sich Anzeigen und Maßnahmen darüber vorhanden, und welche besondere Umstände bei dem Brande in Vorschein gekommen.

Er wird die über die Untersuchung aufgewonnenen Akten der Staatsanwaltschaft einreichen.

§. 22.

Um den Betrag des Schadens auszumitteln, hat der Amtskathalter zwei Baukundige nebst einem Ausschusse des Gemeinderaths auf die Brandstätte zu berufen, damit diese gemeinsam den Schaden bei Eidespflicht abschätzen, über die Schätzung ein Protokoll aufstellen, unterzeichnen, dem Beschädigten eröffnen und von demselben mit der Erklärung, ob er mit der Schätzung zufrieden sei oder nicht, ebenfalls unterzeichnen lassen. Das Schätzungsprotokoll soll jedenfalls unverzüglich der Finanzkommission des Kleinen Rathes übermacht werden.

Sollte sich diese oder der Beschädigte mit der Schätzung nicht begnügen, so hat der betreffende Gerichtspräsident drei Sachverständige zu bezeichnen, die unter gerichtlicher Aufsicht die Schätzung vornehmen, bei der es dann sein Bewenden hat.

Die dießfälligen Kosten hat entweder der Beschädigte oder die Brandversicherungsanstalt zu bezahlen, je nach dem Ergebnisse der Abschätzung.

§. 23.

Obgedachtes Schätzungsprotokoll soll seinen Hauptbestandtheilen nach enthalten:

- a) ob das Gebäude ganz oder zum Theil und in welchem Maße abgebrannt, zerstört oder niedergefallen worden sei; und
- b) wenn das Gebäude nur beschädigt ist, wie viele Hunderttheile der Schaden im Verhältniß zum Ganzen vermöge der aufgestellten eidlichen Abschätzung erkundet worden sei;

- c) bei den durch die angewandten Beschäftigten niedergelassenen oder mehr oder weniger beschädigten Gebäuden sind noch besonders die Umstände und die Gründe vollständig anzugeben, welche eine solche Niederreiſung oder Beschädigung nothwendig gemacht haben, und
- d) unter welcher Nummer und unter welchem Eigenthüternamen das abgebrannte, niedergelassene oder beschädigte Gebäude im Brandassuranzkataster in Vorschein komme.

V. Titel.

Erhebung der Brandassuranzsteuer.

§. 24.

Der Bezug der Brandassuranzsteuer hat durch die Gemeinderäthe zu erfolgen.

Demzufolge haben dieselben, sobald ihnen die von dem Kleinen Rathe ergehende Anordnung zur Erhebung einer solchen Steuer zugekommen sein wird, durch den hiefür aufzustellenden Ausschuss jedem Eigenthümer von Gebäuden den ihm dießfalls betreffenden Betrag anzeigen zu lassen und zugleich den Tag zu bestimmen, an welchem dessen Entrichtung zu erfolgen habe.

Der Einziehungstermin darf nicht auf weiter hinaus als auf acht Tage angeſetzt werden, und die Einziehungsbehörden sollen den eingenommenen Steuerbetrag gegen Empfangschein an die Brandversicherungskasse sogleich abgeben.

§. 25.

Sowohl bei Vertheilung der Steuerraten als beim Einzug derselben sollen die sich ergebenden Bruchzahlen, die unter einem Rappen sind, jedesmal auf einen vollen Rappen angerechnet, bezogen und auch so verrechnet werden.

§. 26.

Diejenigen, welche die Bezahlung auf den hiezu festge-

festen Zeitpunkt nicht antrachtet haben würden, sind dafür sogleich mit Schatzungsboten zu belangen.

Würde aber eine Bezugsbehörde in der Erhebung der Brandassuranzsteuer oder ihrer Ablieferung an die Brandassuranzklasse saumselig sein und dieselbe zwei Monate nach der an sie ergangenen Aufforderung nicht eingeliefert haben, so ist sie mittelst Absendung eines Exekutionsboten auf Kosten der Saumseligen an Ort und Stelle unwirksamlich einzutreiben.

§. 27.

In der Regel hat der Eigenthümer des versicherten Gebäudes den betreffenden Beitrag an die jedesmal ausgeschriebenen werdende Brandassuranzsteuer zu leisten.

Ist aber ein solcher zur Zeit, wo diese Steuer eingefordert wird, in der Gemeinde nicht anwesend, oder bewohnt er das Gebäude nicht selbst und hat es vermietet, so ist im erstern Falle von dessen Geschäftsbeforger, und in dem der Verpachtung vom Miethsmanne der Steuerbetrag vorzuschußweise zu erheben, den dieser sonach gegen den Lehensgeber zu verrechnen berechtigt ist.

Bei leibdingaweiser Benutzung eines Gebäudes hat den Steuerbetrag im Falle, daß der Eigenthümer davon abwesend wäre, der Leibdingnutznießer, zwar mit Regreß auf jenen, zu entrichten.

Für Minderjährige und unter Vormundschaft Stehende liegt dem aufgestellten Vormunde oder Sachwalter die Entrichtung des Steuerbetrages von ihnen eigenthümlich zustehenden Gebäuden ob.

Bei Kirchen und Kapellen wird diese Steuerrata von denjenigen bezahlt, welche solche Gebäude ganz oder zum Theil zu erhalten haben, und zwar nach Verhältniß der ihnen dießfalls obliegenden Baupflichtigkeit.

Bei Pfarr- oder andern Pfrundgebäuden hat die Entrichtung der Brandassuranzsteuer vom jedesmaligen Nutz-

nieder derselben zu erfolgen, welchem der Eigenthümer des Gebäudes dafür Vergütung zu leisten hat.

Von den dem Staate zugehörenden Gebäuden ist der auf sie fallende Steuerbetrag von der über sie aufgestellten Verwaltung an die Bezugsbeamten abzuführen.

Für Schul- und andere einer Gemeinde oder Korporation zustehende Gebäude ist der Steuerbetrag vom hiesigen Eigenthümer zu erheben.

VI. Titel.

Abreichung der Brandentschädigung.

§. 28.

Die ausgemittelte Brandentschädigung soll von der Brandassuranzanstalt unverzüglich geleistet werden. Die erforderlichen Vorschüsse sind der Anstalt aus der Staatskasse vorzustrecken, derselben aber nach Eingang der auszuscheidenden Brandsteuer sogleich wieder zu erstatten.

§. 29.

Die einem durch Brand oder als Folge davon Beschädigten gebührende Entschädigungssumme hat die Finanzkommission, weitere Sicherheitsmaßnahmen vorbehalten, diesem gegen von ihm auszustellenden Empfangschein durch den betreffenden Gemeinderath zukommen zu lassen, wobei fernerß Folgendes zu beobachten ist:

- a) ist das abgebrannte oder beschädigte Gebäude mit keinen Hypothekarschulden belastet, so wird die Entschädigungssumme an dessen Eigenthümer auf einmal abgeführt, er mag dann ein solches Gebäude wieder aufbauen oder nicht;
- b) lasten hingegen auf dem Gebäude Verschreibungen u. s. w. und will dessen Eigenthümer dasselbe wieder herstellen lassen, so ist an diesen, nach erfolgter förmlicher Erklärung darüber, die Entschädigung dergestalt

nach und nach abzufolgen, daß er einen Vierteltheil davon bei Anhebung des Baues, zwei Vierteltheile bei vorgerückter Baute und den letzten Vierteltheil erst dann erhalte, wenn das Gebäude zu seinem Zwecke wieder brauchbar ist;

c) will hingegen ein solch' verfallenes Gebäude nicht mehr hergestellt werden, so ist die dafür gebührende Entschädigungssumme durch den Gemeinderath in die Hände des Bezirksgerichts zu legen, damit dieselbe unter dessen Mitwirkung vorerst zur Abbezahlung der vorhandenen Hypothekarschulden verwendet und dem Beschädigten erst nach Abführung dieser die allenfalls noch überschießende Summe zugestellt werde.

Die Gemeinderäthe sind für genaue Befolgung alles dessen verantwortlich.

§. 30.

Für jeden Tag, welchen die Gemeindebeamten und die zugezogenen Bauernfahnen oder Schatzungsmänner in Geschäften der Brandversicherungsanstalt hinbringen müssen, ist den ersten ein Taggeld von einem Franken fünf Bahen und den letztern von zwei bis drei Franken von der Gemeinde, für welche sie diese Geschäfte zu besorgen haben, als Entschädigung abzureichen.

Bei Abschätzungen, welche in Folge eines Brandunglückes stattfinden, sind die zugezogenen Sachverständigen von der Brandversicherungsanstalt zu entschädigen.

Die Untersuchungskosten fallen denjenigen zur Last, welche als Verursacher der Feuersbrunst ausgemittelt sind.

In Abgang von Solchen übernimmt der Staat nach den hierüber bestehenden Vorschriften diese Kosten.

VII. Titel.

Borschriften über die Aufsführung von Bauten in Beziehung auf Feuersicherheit.

A. Entfernung der Gebäude.

§. 31.

Häuser, Scheunen und andere dergleichen Gebäude, wenn dieselben von Holz erbaut werden wollen, sollen immer in einer Entfernung von wenigstens 100 Schweizerschuhen von andern Gebäuden, und zwar von Dachrinne zu Dachrinne gemessen, entfernt aufgeführt werden.

Gebäude in Riegel- oder Wickelmauern können jedoch auch in einer Entfernung von 50 Schweizerschuhen, und ganz in Stockmauern aufgeführte Gebäude dürfen noch näher und selbst an andere ebenfalls ganz bis zur Dachfirst aus Stockmauern bestehende Gebäude angebaut werden.

Alle in Wickel- oder Riegelmauern aufgeführten Gebäude, insofern sie näher als hundert Schweizerschuhe von andern Gebäuden errichtet werden, sollen bis zur Dachfirst mit einem Pflasteranwurf gut bestochen werden. Die Dachvorsprünge derselben, so wie auch der in Stockmauern errichteten Gebäude sollen mit einem solchen Pflasteranwurf versehen sein.

Für die Städte Luzern, Sursee, Willisau und Sempach und für den Flecken Münster, soweit es den eigentlichen Stadt- oder Fleckenbezirk betrifft, haben eigene Bauordnungen zu bestehen, die der Kleine Rath im Interesse der allgemeinen Feuersicherheit jeweilen zu erlassen oder zu revidiren hat.

§. 32.

Bei außerordentlichen oder minder wichtigen Fällen, wo die Feuersicherheit nicht gefährdet ist, kann auch bewilligt werden, in nicht gesetzlicher Entfernung bauen zu dürfen,

wo dann aber möglichste Sicherheitsmaßregeln mittelst Ziegeldächern, Mauern, Pflasteranwürfen und dergleichen angewendet werden sollen.

Zur Erlangung der daherigen Bewilligung hat man sich an den Gemeinderath zu wenden. Handelt es sich nur darum, neue Holz- oder Wagenschoppen, Mosttrotten, Schweinställe, Waschkäuser oder andere dergleichen kleine Gebäude zu erbauen, so kann der Gemeinderath von sich aus die Bewilligung ertheilen.

Wenn Jemand aber solchartige kleine Gebäude abbricht, und auf gleichem Platze und in gleicher Größe wiederaufbaut, so hat derselbe hiefür gar keine Bewilligung einzuholen, jedoch dem Gemeinderathe vorher davon Anzeige zu machen.

Ein Anbau an ein Gebäude kann ebenfalls dannzumal vom Gemeinderath bewilligt werden, wenn der Anbau bloß bezweckt, das betreffende Gebäude für seine bisherige Bestimmung zu erweitern und wenn derselbe keinen größern Schätzungswerth als 500 Franken beträgt, und wenn der Anbau auf einer solchen Seite des Gebäudes ausgeführt werden will, wo er von andern Gebäuden in der Hälfte der gesetzlichen Entfernung bleibt.

Der Anbau darf in jedem Falle nicht in weniger feuersicherem Material, als das Hauptgebäude selbst, gebaut werden.

In allen andern Fällen fertigt der Gemeinderath ein Gutachten an, welches dem Amtrathe vorzulegen ist. Derselbe hat, wenn er es nothwendig findet, die Sache an Ort und Stelle durch ein Mitglied untersuchen zu lassen, und kann, falls er in Uebereinstimmung mit dem Gemeinderathe die Bauten in Bezug auf die Feuersicherheit zulässig findet, mit Anordnung der allfällig nöthig erachteten Sicherheitsmaßregeln die nachgesuchte Bewilligung ertheilen.

Anstände oder Einsprüche, die sich über einen Entscheid des Gemeinderathes von irgend einer Seite erheben, können

an den Amtrath und von diesem an den Kleinen Rath recurriert werden.

In den Fällen, wo der Gemeinderath bloß ein Gutachten, der Amtrath aber den Entscheid zu erlassen hat, kann auch dieser Entscheid an den Kleinen Rath recurriert werden.

§. 33.

Nachbezeichnete Gebäude, welche von jetzt an, ohne Bewilligung der betreffenden Behörde aufgeführt werden, sollen der Regel nach abgetragen werden, als:

- a) jedes neu aufgeführte Gebäude, welches von einem andern Gebäude nicht in gesetzlicher Entfernung, von Dachrinne zu Dachrinne gemessen, entfernt steht;
- b) jedes durch einen neuen Anbau allfällig erweiterte alte Gebäude, welches von einem andern Gebäude die gesetzliche Entfernung nicht erhält, oder durch den erhaltenen neuen Anbau zu einem andern Gebäude näher als in gesetzliche Entfernung zu stehen kommt.

§. 34.

Sollte hingegen der Kleine Rath nach Maßgabe der sich ergebenden Umstände eine solche eigenmächtig errichtete Baute oder Anbaute bestehen zu lassen erkennen, so kann es jedoch nur unter der Bedingung geschehen, daß sie ordentlich nach Vorschrift des gegenwärtigen Brandassekuranzgesetzes geschätzt, und der Eigentümer verpflichtet werde, in die Brandversicherungskasse den sechsten Theil der sich hieraus ergebenden Werthung zu bezahlen, welcher zur Verwendung an Brandbeschädigungen bestimmt sein soll.

B. Weitere Bauvorschriften.

§. 35.

Es sollen keine Feuerstätten, als da sind: Back-, Dörr- und Hafneröfen, desgleichen Wasch-, Seifen-, Farb- und andere Kessel, Bierbrauereien und Branntweinbrennereien, Zuckersiedereien, Schmiedeeisen und andere dergleichen kleine

und große Feuerkäden. — wie diese immer helfen müssen, weder in einem alten, noch in einem neu aufzubauenden Gebäude errichtet werden, es sei denn zuvor, auf Anordnung des Gemeinderathes als Polizeibehörde, der Angewiesene an Ort und Stelle durch Bauerkundige eingesehen und auf den Bericht dieser von demselben der vorhabende Bau als feuersicher bewilligt werden¹⁾.

§. 36.

Alle Gebäude, in welchen sich dergleichen Feuerwerke befinden, sollen mit Ziegel-, Schiefer- oder Metalldächern versehen sein²⁾.

§. 37.

In Zukunft sollen alle größeren und kleineren Gebäude mit Ziegel-, Schiefer- oder Metalldächern erbauet werden.

Ausnahmsweise dürfen in abgelegenen gebirgigten Gegenden Gebäude mit Stroh oder Schindeln gedeckt werden, wofür bei dem Gemeinderathe eine Bewilligung einzuholen ist.

Immerhin aber müssen auch im Falle der Bewilligung Stroh- und Schindeldächer wenigstens 150 Schuhe von jedem andern Gebäude und 100 Schuhe von dem Grund und Boden des Nachbarn entfernt sein. Wenn der Nachbar einwilliget, so kann auch näher als 100 Schuhe an seinen Grund und Boden gebaut werden.

Auf keinen Fall aber dürfen Wohnhäuser mit Stroh (Schaub) gedeckt werden.

Der Gemeinderath kann hingegen die Bewilligung ertheilen, Torfhütten auf Torfmöðfern, insofern sie von andern Gebäuden in vorgeschriebener Entfernung sich befinden und ihres geringen Werthes wegen nicht in die Affekuranz aufzunehmen sind, mit Stroh oder Schindeln einzudecken.

¹⁾ Siehe noch das spezielle Gesetz über den Bau der Waschkücher, vom 22. Wintermonat 1837.

²⁾ Siehe noch die spezielle Verordnung über Errichtung von Bäckereien, vom 14. Sommermonat 1838.

Eben so kann der Gemeinderath, insofern er findet, daß die Eindeckung mit Ziegeln oder Schiefern durchaus unthunlich ist, bewilligen, Anbauten an Scheunen oder andere Oekonomiegebäude, welche mit Stroh oder Schindeln gedeckt sind, ebenfalls mit gleichem Material einzudecken, sofern sie keinen höhern Schatzungswerth als den Vierteltheil des bisherigen Affekuranzwerthes des Hauptgebäudes selbst betragen, zu gleicher Benutzung, wie dieses, bestimmt sind und von jedem andern Gebäude in gesetzliche Entfernung kommen.

§. 38.

Jede neue Feuerstätte eines Wohnhauses soll mit einer Schornsteine (Kamin) versehen sein.

Es sollen alle Kamine von liegenden Ziegeln, Backsteinen, Duff- oder andern Steinen errichtet werden.

Die Kamine, deren Wände wenigstens drei und einen halben Zoll Schweizermaß für Durchschnitte halten müssen, sollen eine solche innere Höhle fassen, daß sie von einem Menschen durchgehends bestiegen und geföhrt werden können; auch sollen jene, welche auf der First zum Dache hinausgeführt werden, wenigstens zwei Fuß hoch, die übrigen aber wenigstens vier Schuhe hoch, wobei der Kaminhut nicht zu rechnen ist, über das Dach hinaus geführt werden. Bei Schindel- und Strohdächern müssen jedoch in dem Umkreise des Kamins in jeder Richtung auf eine Entfernung von 10 Fuß Ziegel angebracht werden.

Enger geschlossene Kamine können nur da angebracht werden, wo die Polizeibehörde ihre Zulässigkeit erkennt.

§. 39.

Es darf keine Thüre aus einer Küche in eine Scheune angebracht werden.

C. Strafbestimmungen.

§. 40.

Die Bau-, Zimmer- und Maurermeister, welche den Bau eines der in §. 33 litt. a und b bezeichneten Gebäude,

oder einer im §. 35 bezeichneten Baueckel, oder sich dem Bewilligung der Betroffenen hierfür versichert zu haben, übernommen und angehoben hätten, oder sich gegen die §§. 37, 38 und 39 verfehlen, fallen ein jeder derselben und zwar insbesondere in eine Strafe von 20 bis 80 Franken, die auf polizeirichterlichem Wege gegen sie verhängt werden soll.

Im Falle der Unvermögenheit oder wenn der Baumeister im hiesigen Kanton nicht belangt werden kann, soll die Strafe vom Eigenthümer des Gebäudes bezahlt werden. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe für die Zimmer- und Maurermeister verdoppelt, was sonach, wenn der Schuldige die Geldbuße nicht bezahlen kann, derselbe für die eine Hälfte dieser mit einer körperlichen Strafe belegt, die andere Hälfte dann aber von dem Gebäudeeigenthümer bezahlt werden soll.

§. 41. Im Kanton Zürich

Ebenfalls sind auch die Gemeindeammänner zu genauer Aufsicht über die in ihrem Gemeindegrenzen vorgenommen werdenden Bauten gehalten und verpflichtet, sobald sie von einer neuen Baute Kenntniss erhalten, die gesetzliche Entfernung derselben zu erwahren, die Fortsetzung jeder Baute, bei welcher diese Entfernung nicht beobachtet wäre, oder sonst den oben aufgestellten Vorschriften zuwider gehandelt würde, sogleich einzustellen, und davon dem Amtsstattthalter Anzeige zu machen, der gemäß dem Gesetze einzuschreiten hat.

Bei Vernachlässigung der Anzeige über eine ihnen zur Kenntniss gelangte, gesetzwidrige Baute verfallen sie in die im vorhergehenden Paragraph angelegte Strafe, und bei Wiederholung einer solchen Vernachlässigung ist mit Verdoppelung der letztern ihre Entsetzung von der Gemeindeammannstelle verbunden.

§. 42. Im Kanton Zürich

Einzelnes Gesetz, durch welches das kantonale Gesetz, die Brandversicherungsanstalt betreffend vom 18. März

monat 1838, die Bewollständigung des §. 37 des Brand-
assuranzgesetzes vom 16. Brachmonat 1838 aufgehoben
sein soll, tritt in Kraft mit dem 1. Jänner 1841.

Vollziehungsverordnung

zum Brandversicherungsgesetz.

(Vom 5. Hornung 1841.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

In näherer Vollziehung des Brandassuranzgesetzes vom
18. Christmonat 1840;

Auf den Bericht und Antrag der Finanzkommission;

Beschließen:

§. 1.

In jedem Amtskreise sollen sechs bis zwölf, und wo es
nöthig sein sollte, noch mehr heuerfahne Schatzungsmänner
bezeichnet werden, welche im ganzen Umfange des Kantons
mit den Ausschüssen der Gemeinderäthe die Schatzungen
der neuen Gebäude oder der an den alten vorgenommenen
Verbesserungen, welche in das Brandversicherungsregister
eingetragen sind, ausschließlich vorzunehmen haben.

§. 2.

Diese Schatzungsmänner werden von der Finanzkom-
mission auf den Vorschlag der Amtsräthe gewählt und von
den letztern in Eid genommen.

§. 3.

Zu Schatzungen der Gebäude in jeder Gemeinde wird
der Gemeinderath von diesen für den ganzen Kanton
bezeichneten Schatzungsmännern gewählt.

§. 4.

Die Finanzkommission ist beauftragt, die Namen dieser Schatzungsmänner durch das Kantonsblatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen und die Zahl derselben jederzeit vollständig zu erhalten.



1843

Verordnung

über das Halten der Hunde, und Versehen derselben mit Zeichen.

(Vom 26. Brachmonat 1828.)

Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,
haben verordnet und verordnen:

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Das Halten von Hunden ist allen, jenen Einwohnern des Kantons Luzern, welche mittel- oder unmittelbar Unterstützungen von den Waisenämtern oder Armengütern genießen, so wie allen in die Klasse der Diensthoten gehörigen Individuen, ferner allen denjenigen, welche nichts an die direkte Regierungs- oder Gemeinde- und Armensteuern beitragen, durchaus untersagt.

§. 2.

Vom 1. nächstkünftigen Augustmonats an soll jeder andere Einwohner, der einen oder gleichzeitig mehrere Hunde halset, verbunden sein, jeden derselben mit einem neuen, auf der sichtbaren Seite des Halsbandes angehefteten Zeichen zu versehen.

Auf diesen Zeichen sollen der Name der Gemeinde, wo der Eigenthümer des Hundes seinen Wohnsitz hat, die Nummer, mit welcher er sich in der dießfälligen Kontrolle eingetragen findet, und Jahrzahl der Zustellung desselben sich aufgedruckt finden.

Die Hunde der Durchreisenden sollen, wenn sie kein solches Zeichen tragen, von ihren Eigenthümern, an einem Strick gebunden, geführt werden.

§. 3.
Für ein solches Zeichen sollen zwanzig Bazen¹⁾ bezahlt werden.

§. 4.
Das durch Einlösung eines neuen Zeichens erworbene Recht zum Halten eines Hundes ist einzig und allein an die Person des Erwerbers gebunden, und darf daher auf keine Weise an jemand andern übertragen werden.

§. 5.
Die Austauschung eines solchen Zeichens gegen ein anderes findet gegen Bezahlung von vier Bazen bloß dannzumal statt:

- a) wenn bei Absterben des Eigenthümers des Hundes ein solcher vererbt wird;
- b) wenn der Eigenthümer des Hundes seinen Wohnsitz in eine andere Gemeinde verlegt.

In diesen beiden Fällen aber muß neben der Einreichung des gehaltenen Zeichens die Kontrolle des betreffenden Gemeindeammanns den nöthigen Ausweis leisten.

In beiden vorstehenden Fällen soll die Einlösung des neuen Zeichens binnen Monatsfrist, vom Tod des frühern Eigenthümers oder von der Aenderung des Wohnsitzes an gerechnet, statt finden.

§. 6.
Für ein vermisstes Zeichen kann ein neues entboten werden, in welchem Fall auch vier Bazen für dasselbe zu bezahlen sind.

§. 7.
Jeder Besitzer eines Hundes (es mag ein solcher mit dem vorgeschriebenen Zeichen versehen sein oder nicht) bleibt nebenhin für den durch diesen verübten Schaden, so wie für die daherigen nachtheiligen Folgen verantwortlich.

Derselbe ist auch verpflichtet, stets genau alle jene Vorschriften zu befolgen, welche zur Verhütung der Tollmuth

¹⁾ 3 Gr. n. Währung.

unter den Hunden oder bei wirklichem Ausbruche derselben die Regierungsverordnung vom 28. Brachmonat 1809¹⁾ enthalten, so wie die beim Eintritt solcher Umstände zu erlassenden Polizeiverfügungen.

Strafbestimmungen.

§. 8.

Wer einen Hund ohne die verordnete Bezeichnung anzuweisen würde, ist befugt, die Polizeibedienten aber sind verpflichtet, denselben mit sich zu nehmen, oder selbst auf der Stelle wiederzumachen, letzteres nämlich, wenn der Hund ohne Gefahr von Verletzung nicht weggenommen werden könnte, oder wenn dessen Besitzer entweder nicht bekannt ist, oder in die Klasse der im §. 1 bezeichneten Personen gehört.

§. 9.

Der Eigenthümer eines solchen Hundes versällt nebenbei in eine Geldstrafe von vier Franken, wenn er die vorgeschriebene Laxe zwar bezahlt, das empfangene Zeichen aber dem Hunde nicht angelegt hat.

Wenn er hingegen die Laxe nicht entrichtet hat, so soll er mit acht Franken bestraft werden.

Derjenige aber, der seinem Hunde ein unächtcs oder nicht mehr gültiges oder für den Hund eines andern eingelästertes Zeichen anheftet, versällt in eine Strafe von sechs- zehn Franken.

§. 10.

Wer zur Zeit, wenn jeweilen zur Verhütung der Tollwuth unter den Hunden verordnet wird, die Hunde anzuweihen zu halten oder mit Maulkörben zu versehen, einen solchen außer dem Hofe frei laufen läßt, versällt, nach allfälliger Anordnung der im vorigen Paragraphen enthaltenen Strafbestimmungen, in eine Buße von vier Franken, und es soll ein solcher Hund noch überdies, nach jedesmaliger Vorschrift, entweder weggenommen oder niedergemacht werden.

¹⁾ Jetzt das Gesetz über die Gesundheitspolizei vom 3. Chaitmonat 1844 (S. 1, Seite 165).

Die weggenommenen Hunde können innerhalb fünf Tagen gegen Erlegung von fünf Baken, nebst zwei Baken Nutzungs-Kosten für jeden Tag, wieder eingelöst werden.

§. 11.

Diejenigen, welche, obgleich in die Klasse der im §. 1 bezeichneten Personen gehörend, dennoch Hunde halten, oder sonst die in vorstehenden §§. 7 und 8 bestimmten Geldstrafen nicht zu bezahlen vermögen, sind nach Maßgabe der ausgefertigten Geldbussen gemäß §. 9 des allgemeinen Polizeistrafgesetzes mit Einweisung zu bestrafen, die bei Wiederholung des gleichen Vergehens mit Wasser und Brod verschärft werden kann.

§. 12.

Alle obigen Strafen sind nach Vorschrift des §. 9 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Polizeistrafällen von den oberamtlichen Polizeigerichten zu verhängen¹⁾; und die Geldbussen nach Ansetzung des §. 68 des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu vertheilen.²⁾

Vollziehungsvorschriften.

§. 13.

Zur Einhaltung der im §. 2 angegebenen Zeichen wendet man sich an den Gemeindeammann seines Wohnorts, in der Hauptstadt und den Municipalorten aber an den dasigen Polizeiauschuß.

Diejenigen, welche im Einklang mit den Bestimmungen des §. 4 früher persönlich ein neues Zeichen gelöst, die Baks von 20 Baken bereits schon einmal bezahlt haben, sollen, falls sich dieses wirklich durch die über die abgegebene Zeichen geführte Kontrolle erwahrt, bloß gehalten sein, gegen Erlegung von vier Baken das alte Zeichen gegen ein neues auszuwechseln.

¹⁾ Diese Bestimmung ist durch das Gesetz vom 12. Christmonat 1838 über die Verwaltung geringerer Polizeistraffälle aufgehoben.

²⁾ Die Vertheilung geschieht nun nach §. 167 des Polizeistrafgesetzes.

Wenn sich aber diese Angabe aus der Kontrolle nicht deutlich erweisen läßt, so ist immerhin ein neues Zeichen einzulösen, und dafür die Taxe von 20 Bagen zu bezahlen.

§. 14.

Die genannten Ortsbeamten haben die Pflicht, dafür zu wachen, daß die sämmtlichen Besitzer von Hunden selbe mit vorschristmäßigen Zeichen versehen. Sie haben über die bedürftenden Zeichen jedesmal dem betreffenden Oberamt, in der Hauptstadt aber unmittelbar dem Polizeirath ein schriftliches Verzeichniß einzugeben, und damit zugleich die Einlösung der betreffenden Taxen zu verbinden.

Sie führen über die empfangenen und abgelieferten Zeichen ein genaues Verzeichniß nach dem ihnen zu Händen zu stehenden Formular, welches mit fortlaufenden Nummern das Datum der geschehenen Ablieferung des Zeichens, den Vor-, Geschlechts- und Zunamen des betreffenden Eigenthümers, nebst Benennung seines Wohnhauses und des Betrags der bezahlten Taxe enthalten soll, und es ist jeder unter so viele besondere Nummern in dieses Verzeichniß einzutragen, für so viele Hunde er Zeichen eingelöst hat.

Dieses Verzeichniß soll stets den Landjägern und übrigen Polizeibediensteten zur Einsicht und Verhalt offen stehen.

§. 15.

Die Oberamt männer ¹⁾ haben die geforderten Zeichen von dem Polizeirath ²⁾ oder von dem von diesem hiesfür bezeichneten Beamten zu beziehen, und für nöthige und schleunige Ablieferung an die betreffenden Gemeinden zu sorgen. Sie führen über die für die abgelieferten Zeichen eingehenden Taxen eine ordentliche Rechnung, und geben diese sammt dem betreffenden Betrag am Ende eines jeden Jahres dem Polizeirath ab.

¹⁾ Jetzt Amtstatthalter.

²⁾ Jetzt Polizeidepartement.

§. 16.

Der Polizeirath wird dafür Sorge tragen, daß die für jede Gemeinde nöthigen Hundszeichen in ihrer vorgeschriebenen Form verfertigt und an dieselben abgeliefert werden. Er besorgt den richtigen Eingang der hiefür zu leistenden Zahlungen und führt darüber ordentliche Rechnung. Die jährlich eingegangenen Gelder liefert er nach Abzug der betreffenden Kosten und 10 Prozent Bezugsgebühr, welche den mit der Vollziehung dieser Verordnung und der dazugehörigen Mühewalt beauftragten Beamten nach einem vom Polizeirathe festzusetzenden billigen Maßstabe zukommt, — sammt der Jahresrechnung an die Staatskasse ab.

§. 17.

Unmit findet sich die Regierungsverordnung vom 18. Mai 1810 zurückgenommen.

§. 18.

Mit der nähern Anordnung und der Vollziehung gegenwärtiger Verordnung ist der Polizeirath beauftragt. Derselbe ist auch bevollmächtigt, jedesmal, wenn er es für nothwendig hält, eine allgemeine Revision der vorhandenen Zeichen nach gegenwärtiger Vorschrift vornehmen und eintreten zu lassen, damit dießfalls Mißbräuche und Unordnungen nicht allzusehr überhand nehmen können, und es soll dieselbe zu Jedermanns Kenntniß und Verhalt bekannt gemacht und der Sammlung der Gesetze und Regierungsverordnungen beigebracht werden.

B e s c h l u ß,

den Verkauf von Lebensmitteln verbiethend, und die
Bestrafung desselben anordnend.

(Vom 21. März 1832.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

Haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Der Vor- und Auktionsverkauf von Lebensmitteln aller Gattung, welche auf die öffentlichen Märkte gebracht werden, oder auf dem Wege dahin geführt zu werden sich befinden, um allda am gleichen oder an einem nächstfolgenden Markttage wieder verkauft zu werden, ist und bleibt des gänzlichen verboten.

§. 2.

Diejenigen, welche sich zu Schulden kommen lassen, gegen dieses Verbot zu handeln, sind sogleich dem Polizeirichter zu verleiden, und von diesem nach Anleitung des §. 13 des allgemeinen Polizeistrafgesetzes¹⁾ dafür zu bestrafen.

§. 3.

Die dießfälligen Geldstrafen fallen, nach Anleitung des §. 68 des vorbenannten Gesetzes, zur Hälfte dem Staate zu; von der übrigen Hälfte soll ein Theil der Gemeinde, in der das Vergehen verübt wurde, und der andere dem Verleider anheimfallen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung soll, zur allgemeineren Kenntniß und Verhalt, unserm Amtsblatte beigedruckt, an den ge-

¹⁾ Jetzt §. 28 des Polizeistrafgesetzes von 1836.

wohnten öffentlichen Orten angeschlagen, und nebenbei am nächsten Wochenmarke in der Hauptstadt auf dem Marktplatz verlesen werden.

G e s e z

über Verhaftung und Auslieferung von Personen.

(Vom 10. Brummonat 1832.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben verordnet und verordnen:

§. 1. ¹⁾

Eine Verhaftung soll nur dann Statt haben, wenn die Existenz eines Verbrechens oder Vergehens bereits wahrscheinlich, und die betreffende Person verdächtig ist, Thäter oder Mitschuldiger zu sein.

§. 2.

In wiefern der gegen eine bestimmte Person obwaltende Verdacht zur Verhaftung hinreichend sei, muß in jedem einzelnen Falle sorgfältig erwogen werden. Dabei ist vorzüglich auf die größere oder geringere Besorgniß, daß der Verdächtige sich durch die Flucht der fernern Untersuchung entziehen werde, Rücksicht zu nehmen.

§. 3.

Auch alsdann kann eine Verhaftung eintreten, wenn zu besorgen stände, der Verdächtige würde die Freiheit zu Verdunklung der Wahrheit und Erschwerung der Untersuchung mißbrauchen.

¹⁾ §§. 1 bis und mit 10 dieses Gesetzes sind durch das Strafrechtsverfahren vom 1. Jänner 1837 außer Kraft gesetzt.

§. 4.

Jeder Verhaftete soll innerhalb 24 Stunden, von seiner Verhaftung an gerechnet, vorläufig zu Protokoll einvernommen werden.

§. 5.

Jeder durch die Polizei Verhaftete soll dem zuständigen Gerichte zur Untersuchung und Beurtheilung unverweilt übergeben werden.

§. 6.

Bei allen Verhaftungen, welche durch Polizeibeamte vollzogen werden, sollen diese mit schriftlichen Befehlen versehen sein, und die Befehle sowohl dem zu Verhaftenden, als dem ersten Ortsbeamten vorgewiesen, dem Gefangenwärter zu Eintragung in das von ihm zu haltende Verzeichniß der Verhafteten eingehändigt, und hierauf zu den Akten abgegeben werden, auch der Verhaftete berechtigt sein, eine Abschrift des Verhaftsbefehls zu verlangen. Ausgenommen sind nur die Fälle, wo wegen Gefahr im Verzug diese Maßregeln nicht ausgeführt werden können.

§. 7.

Jeder Verhaftsbefehl soll, wo möglich, enthalten: Namen und Heimath des zu Verhaftenden, Datum der Ausstellung und Unterschrift der betreffenden Behörde.

§. 8.

Bei minder wichtigen Vergehen und wenn von der Freiheit des Verdächtigen kein besonderer Nachtheil für die Untersuchung zu befürchten steht, kann vermittelst einer von der zuständigen Behörde zu bestimmenden Real- oder Personalkaution die Verhaftung abgewendet, oder eine bereits verhängte aufgehoben werden.

§. 9.

Diese Kaution ist in jedem einzelnen Falle nach dessen besonderer Beschaffenheit in einer fixen Summe zu bestim-

men. Diese Summe soll die wahrscheinlich ergehenden Prozeßkosten und den Schadenersatz in sich begreifen, und darüber hinaus einen Betrag, der mit der zu erwartenden Strafe in angemessenem Verhältniß steht.

§. 10.

Entweicht der gegen Kaution Entlassene aus dem Rechten, so sind aus der Kautionssumme vorerst die Prozeßkosten und der allfällige Schadenersatz zu berichtigen; der Ueberschuß fällt dem Fiskus auf so lange zu, bis der Entwichene im Rechten sich stellt, oder habhaft gemacht wird.

§. 11.

Durch gegenwärtiges Gesetz ist den Polizeibehörden die Befugniß nicht benommen, unbeurkundete und berufslos herumziehende Personen, die nicht dem hiesigen Kanton angehören, anzuhalten und auf so lange in Verwahr zu setzen, bis die über ihre Herkunft angestellte Untersuchung beendigt ist, oder der Angehaltene an eine auswärtige Polizeibehörde abgeliefert werden kann.

Eben so hat es hinsichtlich des Anhaltens der Bettler bei den diesfälligen, bestehenden Verordnungen sein Bewenden ¹⁾.

§. 12.

In die hiesigen Strafgefängnisse sollen keine von auswärtigen Gerichten Verurtheilte aufgenommen werden.

§. 13.

Die Auslieferung eines hiesigen Angehörigen, oder eines im Kanton Angeseßenen, wegen Verbrechen oder Vergehen an ein auswärtiges Gericht kann nicht erfolgen, ohne daß die Akten dem Appellationsgericht vorgelegt und von demselben erkannt wird: die Gerichtsbarkeit des ausländischen Richters sei begründet, und die Auslieferung könne aus dem Gesichtspunkte des Rechts Statt finden.

¹⁾ Ueber die Arrestation und Bestrafung der Bettler siehe das Gesetz über das Armenwesen vom 5. Christmonat 1856 (Bd. III, Seite 83).

Zu solchem Ausspruch wird erfordert, daß die Existenz eines an dem Orte, woher die Requisition einlangt, begangenen Verbrechens wahrscheinlich und die betreffende Person nach altemäßig vorliegenden Indizien verdächtig ist, Thäter oder Mitschuldiger zu sein.

Der Kleine Rath seinerseits wird erwägen, ob nach den bestehenden staats- und völkerrechtlichen Verhältnissen die Auslieferung Platz habe ¹⁾.

§. 14.

Handelt es sich um die Auslieferung einer Person, die weder eine hiesige Kantonsangehörige noch im Kanton säßhaft ist, so steht die Untersuchung, ob die Auslieferung zulässig sei, lediglich bei dem Kleinen Rathe, welcher zu berücksichtigen hat, ob die Existenz eines Verbrechens wahrscheinlich, und die betreffende Person der Verübung desselben verdächtig sei.

Sedoch soll, wo nicht besondere Staatsverträge ein anderes Verhältniß festsetzen, die Auslieferung jedenfalls nur wegen sogenannten gemeinen Vergehen Statt finden.

§. 15.

Gegenwärtiges Gesetz, mit dem Siegel des Großen Rathes und den gesetzlichen Unterschriften versehen, soll in das Staatsarchiv niedergelegt und dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt werden.

¹⁾ Maßgebend ist übrigens auch das Bundesgesetz über Auslieferung von Verbrechern und Angeschuldigten vom 24. Juli 1852 (Bd. II, Seite 140 der eidg. Gesetze).

B e s c h l u ß,

anordnend das amtliche Verfahren beim Auffinden von
Leichnamen und verwundeten Personen.

(Vom 1. Hornung 1833.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,
beschließen:

§. 1.

Jeder Kantonseinwohner ist verpflichtet, beim Auffinden eines menschlichen Leichnams oder Spuren eines solchen, so wie auch bei vor seinen Augen oder in seiner Nähe erfolgten plötzlichen Unglücksfällen, wobei ein oder mehrere Menschen ihr Leben einbüßen, oder schwer verwundet werden, sogleich dem betreffenden Gemeindeammann Anzeige zu machen.

Zugleich liegt ihm ob, wo immer die Möglichkeit der Rettung oder Wiederbelebung des Verunglückten vorhanden ist, alles dasjenige anzuwenden, was unter den vorwaltenden Umständen zu diesem Zwecke geschehen kann, wozu besonders schnelle Herbeirufung ärztlicher Hilfe gehört.

Jeder Arzt oder Wundarzt hat die besondere Pflicht, auf einen solchen Ruf sich sogleich an die betreffende Stelle hinzubegeben und die zweckmäßigen Versuche zu Wiederbelebung oder Rettung des Verunglückten vorzunehmen.

§. 2.

Der Gemeindeammann, dem eine solche Anzeige zugekommen ist, begibt sich ohne alle Verzögerung an den Ort, wo der Leichnam oder Verwundete liegt, besichtigt vorläufig den Verhalt der Sache, und ordnet sodann einseitigen die zweckmäßige Verpflegung des Verwundeten, wenn möglich durch seine Familie, wo dieß nicht bereits geschehen ist, oder dann

wenn immer möglich durch Polizeibedienstete an. Dabei wird er verfügen, daß sowohl der Leichnam, falls keine Hoffnung zur Wiederbelebung vorhanden ist, sowie alles andere, was irgend zu einem Kennzeichen dienen könnte, in der Lage und Stellung verbleibe, wie solche aufgefunden worden sind.

§. 3.

Sofort erstattet der Gemeindeammann dem Amtsstatthalter schleunigst einen schriftlichen Bericht, der enthalten soll, wie und durch wen ihm die Anzeige zugekommen, wo der Leichnam oder der schwer Verwundete gefunden worden, welche Wahrnehmungen er bei der Besichtigung gemacht, welche Veranstellung er getroffen, und welche Personen allfällig nähere Auskunft geben können.

§. 4.

Findet der Amtsstatthalter auf diese erhaltene Anzeige, daß kein Grund zu einer nähern Untersuchung und namentlich zur Vornahme eines Augenscheins an Ort und Stelle, wo der Leichnam oder der Verwundete liegt, vorhanden sei, indem z. B. mehrere rechtschaffene Personen den Todtgefundenen oder schwer Verwundeten haben in's Wasser fallen oder sonst verunglücken sehen u. dgl., so läßt er im Fall, wo bloß eine Verwundung vorhanden ist, die Sache auf sich beruhen, falls aber der Verunglückte bereits gestorben ist, so ermächtigt er schriftlich den Gemeindeammann, denselben seiner Verwandtschaft zum ordentlichen Begräbniß zu übergeben, oder wenn es einen Fremden betrifft, die Begräbniß selbst anzuordnen, und gibt der Justiz- und Polizeikommission hiervon beförderliche und umständliche Kenntniß.

§. 5.

Ist aber irgend Grund vorhanden, einen nähern Untersuchung zu veranstalten, welches der Fall ist, wenn die Art des Todes oder Verwundung des Verunglückten etwas zweifelhaft ist, oder Anzeigen oder Verdacht einer an ihm verübten Ge-

walthätigkeit vorhanden sind, so nimmt der Amtsstatthalter einen solchen Untersuch vor, verhört zu diesem Ende alle Personen, die den Leichnam oder schwer Verwundeten aufgefunden haben, oder über den letzten Aufenthalt, Handlungen oder Lebensumstände des Todtgefundenen oder Verwundeten einige Auskunft geben können, und begibt sich nöthigenfalls selbst in Begleit des Amtsschreibers, Bezirksarzts und Bezirkswundarzts an Ort und Stelle, wo der Leichnam oder Verwundete sich befindet.

§. 6.

Hier angekommen besichtigt und untersucht er die Oertlichkeit und Verhältnisse überhaupt, und insbesondere die Lage, in welcher der Leichnam oder Verwundete gefunden wurde, die Kleider, mit welchen er sich angethan findet, die Effekten und Instrumente, welche allfällig er bei sich hat, oder die in der Nähe liegen, den äußern Zustand des Körpers, als Größe, Geschlecht, ungefähres Alter und andere Kennzeichen, vornämlich aber, ob äußere Verletzungen am Körper vorhanden sind, und welche Ursachen und Umstände den Tod oder die Verwundung des Verunglückten verursacht haben mögen, so wie ob Spuren einer an demselben verübten Gewaltthätigkeit zu entdecken seien, und läßt darüber und, falls die verunglückte Person erkannt wird, über Name, Geschlecht, Stand und Heimath derselben durch den Amtsschreiber einen ordentlichen Verbalprozeß aufnehmen.

In Fällen, wo Gefahr oder Nachtheil im Verzug ist, kann der Amtsstatthalter, wenn er auf andere Weise Kenntniß von dem Auffinden eines Leichnams oder schwer Verwundeten erhalten hat, ohne erst die Anzeige des Gemeindevorstandes abzuwarten, sich mit dem Amtsschreiber und dem bezirksärztlichen Personale an die betreffende Stelle begeben, welches besonders stattfindet, wenn von einem schwer Verwundeten noch vor seinem muthmaßlichen nahen Tode mittelst amtlicher Einvernahme die Veranlassung des Unglücks oder dessen Thäter erfahren werden könnte.

§. 7.

Findet in dem Falle, wo der Verunglückte bereits gestorben ist, der Amtsstatthalter im Vereine mit dem Bezirksarzte die Ursachen, welche den Tod herbeigeführt haben, durch die äußerliche Besichtigung nicht hinlänglich und bestimmt genug ausgemittelt, oder sind Spuren oder Verdacht einer an dem Verunglückten verübten Gewaltthätigkeit vorhanden, so muß von Seite des Bezirksarztes und Bezirkswundarztes zur Obduktion des Leichnames geschritten werden, wobei dieselben genau nach Vorschrift der Medizinalordnung und namentlich des §. 45 der bestehenden Medizinalverfassung¹⁾ zu verfahren haben, demzufolge der Bezirksarzt alles, was er bei der Untersuchung Bemerkungswürdiges findet, als Fortsetzung des Verbalprozesses dem Amtsschreiber in die Feder zu diktiren hat.

Der Verbalprozeß muß fernerhin die Ursachen enthalten, warum die Obduktion vorzunehmen oder zu unterlassen für gut befunden worden sei, und es sollen selbst in jedem Falle nebst der Unterschrift des Amtsstatthalters und Amtsschreibers auch diejenigen des Bezirksarztes und Bezirkswundarztes beigefügt werden.

§. 8.

Nach beendigtem Augenschein und Sektion des Todgefundenen wird der Amtsstatthalter in der Regel die Beerdigung des Leichnams anordnen. Glaubt er aber aus besondern Ursachen damit noch abwarten zu sollen, bis entweder von höherer Behörde es bewilliget, oder andere Umstände gehoben sein werden, so hat er die sorgfältige Bewachung des Leichnams durch Polizeibedienstete zu veranstalten.

§. 9.

Der Amtsstatthalter sendet den Verbalprozeß über den vorgenommenen Augenschein sammt dem Protokolle über die aufgenommenen Depositionen, Verhöre u. s. w., und

¹⁾ Sekt §. 16 des Gesundheitspolizeigesetzes (Bd. I, Seite 430).

seinem Gutachten über den wahrscheinlichen Verhalt der Sache; ferner das laut §. 45, litt. e. der Medizinalordnung von dem Bezirksarzte abzufassende, auf den Sektionsbericht begründete, und von ihm und dem Bezirkswundarzte zu unterschreibende medizinisch gerichtliche Gutachten der Justiz- und Polizeikommission ¹⁾ ein, und legt diesen Akten jedesmal die vollständigen Noten über die Kosten des Augenscheines und anderer Auslagen laut Sporeltarif bei.

§. 10.

Die Justiz- und Polizeikommission gibt nach gemachtem Untersuche der Akten dem Kleinen Rathe von dem Vorfalle gebührende Kenntniß, und legt die sämtlich eingekommenen Akten, mit Ausnahme des medizinisch gerichtlichen Gutachtens des Bezirksarztes, welches der Sanitätskommission zur Prüfung überwiesen wird, selbem zur gutfindenden weitem Verfügung vor.

§. 11.

In Fällen, wo Spuren oder Verdacht einer an dem Verunglückten begangenen Gewaltthätigkeit vorhanden sind, veranstaltet der Amtsstatthalter oder auch schon der Gemeindeammann die nöthigen Arrestationen, und leitet den Untersuch gegen die Beklagten oder Verdächtigen nach Vorschrift der bestehenden Kriminal- und Polizeigesetze ein, worauf er dann aber die sämtlichen Akten mit Inbegriff des Verbalprozesses über den vorgenommenen Augenschein und dem medizinisch gerichtlichen Gutachten des Bezirksarztes dem Staatsanwalt in Original übermacht, der Justiz- und Polizeikommission aber nur eine beglaubigte Abschrift des Verbalprozesses mit einem schriftlichen Bericht einsendet.

Wenn der Amtsstatthalter im Zweifel steht, ob nach Maßgabe der vorhandenen Umstände hinlänglicher Grund zur Vermuthung eines begangenen Verbrechens oder Vergehens vorhanden und demzufolge ein dießfälliger näherer Untersuch vorzunehmen sei, so wende er sich unter Ein-

¹⁾ Seit der Staatsanwaltschaft.

lung der Akten und eines unfeindlichen Berichts an die Staatsanwaltschaft, welche ihm darüber die nöthige Weisung erteilt.

§. 12.

Gegenwärtiger Beschluss soll zu allgemeiner Kenntniss und Verhalt dem Amtsblatte beigedruckt werden.

G e s e z

über die allgemeine Wirthsordnung.

(Vom 6. März 1834.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

In Revision der bestehenden allgemeinen Wirthsordnung,

H a b e n

Auf den Antrag der Gesetzgebungscommission und das Gutachten des Kleinen Raths,

verordnet und verordnen:

A. Von dem Recht zu wirthen überhaupt.

§. 1.

Nur diejenigen, welche in Gemässheit des Gesetzes über die Gewerbefreiheit vom 13. Hornung 1833 ein Real- oder Personal-Wirthschaftsrecht besitzen, dürfen Weine und andere geistige Getränke auswirthen, oder im Kleinen verkaufen.

Als Getränkeverkäufer im Kleinen ist derjenige zu betrachten, der weniger als zwölf Maas Wein oder Most oder sechs Maas Brauntwein auf einmal verkauft.

§. 2.

Von vorstehender Bestimmung finden folgende Ausnahmen statt:

Diejenigen, welche Wein aus eigenem Gewächse verfertigen, sind berechtigt, denselben in dem Umfange derjenigen Pfarngemeinde, wo er gewachsen ist, auszuwirthen, und im Kleinen zu verkaufen.¹⁾ Ihnen ist aber strenge untersagt, zum eigenen Wein oder zu den eigenen Trauben noch andere behufs des Auswirthens zuzukaufen.

Ebenso hat jeder das Recht, den aus eigenem Obst gepreßten Most und die gebrannten Wasser im Kleinen über die Gasse zu verkaufen, nicht aber dieselben im Hause auszuschenken.

Denjenigen Spezereihändlern, welche ein Waarenlager von wenigstens 1000 Franken an Werth besitzen, ist gestattet, Kirschwasser, feine Liqueurs und fremde Weine, doch nur in verschlossenen (bouchirten) Bouteillen über die Gasse zu verkaufen.

B. Von den verschiedenen Arten Wirthschaften und den damit verbundenen Befugnissen und Verpflichtungen.

§. 3.

In dem Kanton Luzern bestehen zum Auswirthen und Auschenken von geistigen Getränken: Tavernenwirthshäuser, Pintenschenken, Bier- und Most- und Branntweinwirthschaften.

§. 4.

Die Tavernenwirthhe sind befugt, Gäste zu beherbergen, jeder Art Speisen, Weine und Getränke sowohl im Hause auszuwirthen, als über die Gasse, auch im Kleinen zu verkaufen.

In den Ortschaften, wo keine Mosthäuser bestehen, sind die Tavernenwirthhe verbunden, immer auch Most zu halten,

¹⁾ Vergl. Verordnung über die Eigengewächswirthschaften vom 18. Jänner 1851 (Kantonblatt Nr. 4).

um auf Nachfragen und Begehren die Gäste damit bedienen zu können.

Die gleichen Rechte, wie die Tavernenwirthshäuser, genießen einstweilen bis auf weitere Verfügung die in der Stadt Luzern zur Zeit noch bestehenden Zunft Häuser.

§. 5.

Die Pintenschenken dürfen, gleich den Tavernenwirthen, aller Art Getränke auswirthen und über die Gasse verkaufen. Hingegen dürfen sie ihren Gästen keine andere Speisen als Käse und Brod vorsetzen, und Niemand über Nacht beherbergen.¹⁾

An den Jahrmärkten, die im Orte gehalten werden, ist den Pintenschenken gestattet, ihre Gäste mit warmen und gekochten Speisen zu bewirthen, so wie auch den Pintenschenken in Münster und Sempach dieß am Auffahrtstage erlaubt ist.

Den Pintenschonkwirthen in der Stadt Luzern, nämlich: zur Rose, zur Maurikerkappelle, zur Löwengrube, zum Stein, zum Bad, zum Sternen, zu Bethlehem, zum Kleinhäuslein, zum Einhörlein, zur Laterne, zum Meierislin, zum weiten Keller und im Kädeli, welche in ältern Zeiten besondere Begünstigungen in Ausübung ihrer Weinschenkrechte erhalten haben, ist ferners erlaubt, ihren Gästen, nebst kalten ungekochten Speisen, annoch Suppe und eine einfache Fleischspeise vorzusetzen. Denselben ist aber des gänzlichen untersagt, Gastmahl oder sogenannte table d'hôte zu halten, und sie haben sich in allem übrigen gleich andern Pintenschenken zu verhalten.

§. 6.

Die Most- und Branntweinwirthschaften sind nebst dem, daß sie Niemand über Nacht beherbergen dürfen, auf die Auswirthung von Most und gebranntem Wassern be-

¹⁾ Abgeändert durch das Gesetz vom 26. März 1830.

beschränkt; auch dürfen sie nur Käse und Brod ihren Gästen vorsetzen.¹⁾

Jedem Mostwirth ist verboten, Wein in einem Wirthshause abholen zu lassen, um denselben in seinem Hause auszuwirthen.

Ebenfalls ist den Mostwirthen untersagt, unter was immer für einem Vorwande Wein einzukellern.

Zu Gunsten der nach der Stadt Luzern kommenden Holz- oder Schiffeleute ist der Kleine Rath begwältigt, einige Mosthäuser daselbst anzuweisen, wo diese Leute (mit Ausschluß jedoch aller andern Personen) beherberget und mit Suppe und Fleisch oder andern warmen Speisen bewirthet werden können.

§. 7.

In den Bierschenken dürfen lediglich Bier und gebrannte Wasser ausgeschenkt werden. Außer Käse und Brod soll daselbst den Gästen nichts vorgesetzt werden.

Der Kleine Rath sei begwältigt, den Bierbrauereien, bei welchen der Kleinverkauf stattfindet, zu gestatten, daß ihren Gästen von ihm zu bestimmende Speisen vorgesetzt werden dürfen.

§. 8.

An den Tagen der Romfahrt oder des Musseggerumganges dürfen, wegen dem großen Volkszulauf, alle Klassen der vorgedachten Wirthe in der Stadt Luzern Nachtherberge geben, und ihre Gäste mit warmen Speisen bedienen; jedoch dürfen auch an diesen Tagen diejenigen keinen Wein auswirthen, die hiezu kein Recht haben.

§. 9.

Ein bloßer Kaffeewirth darf ohne besondere Bewilligung keinerlei geistige Getränke auswirthen.

Der Kleine Rath ist ermächtigt, einem Kaffeewirth zu

¹⁾ Abgeändert durch das Gesetz vom 26. März 1836.

bewilligen, gebrannte Wasser, Bier und fremde Weine in verschlossenen (bouchirten) Bouteillen auszuwirthen¹⁾.

§. 10.

Den anerkannten öffentlichen Bädern wird der Kleine Rath die erforderliche Konzession zum Wirthen ertheilen.

Die gleiche Bewandtniß hat es mit dem Schützenhause in der Stadt Luzern.

§. 11.

Kein Wirth darf ohne vorläufig eingeholte Bewilligung der Ortspolizei an einem andern Orte, außer seinem Wirths- oder Schenkhause, auch nur vorübergehend, z. B. bei Steigerungen, Kirchweihen u. dgl. wirthen.

§. 12.

Jeder Wirth ist gehalten, das Maß und Gewicht, so oft es die Ortspolizei von sich aus oder auf Anordnung des Amtstatthalters fordert, prüfen zu lassen.

So wie Maß und Gewicht soll auch die Beschaffenheit der Getränke in den Wirths- und Schenkhäusern von Zeit zu Zeit untersucht werden.

§. 13.

Die Wirthschaften sollen Nachts um elf Uhr geschlossen werden, und bis zu anbrechendem Tage geschlossen bleiben.

Der Wirth darf beim Eintritt der obigen Stunde nicht mehr zu trinken geben, und hat dafür zu sorgen, daß die Gäste das Haus verlassen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmungen findet statt in Hinsicht der Reisenden, der Jahrmärkte am Orte, der Tanztage, die in einem Wirthshause gehalten, und der Hochzeiten, die in einem solchen gefeiert werden.

§. 14.

An Sonn- und gebotenen Feiertagen sollen alle Wirths-

¹⁾ Dieser §. ist abgeändert durch das Gesetz über die Milch- und Kaffeeschenken vom 8. Weinmonat 1851 (Bd. II, Seite 181).

und Schenkhäuser (so wie auch die Kaffeehäuser) während der Dauer des vor- und nachmittägigen Pfarrgottesdienstes für alle Einheimischen verschlossen sein.

§. 15.

Entsteht in einem Wirths- oder Schenkhause Wortwechsel oder Streit, so soll der Wirth die in Wortwechsel oder Thätlichkeit gerathenen Personen zur Ruhe anmahnen, und falls diese Mahnung fruchtlos wäre, so soll er dem Ortspolizeibeamten oder dem Polizeidiener hievon Anzeige machen.

§. 16.

Alle Wirthe sind überhaupt zu Obhaltung guter Ordnung und Sittlichkeit in ihren Häusern, so wie zu genauer Befolgung der polizeilichen Verordnungen, namentlich jener über das Tanzen und die Fremdenpolizei verbunden.

C. Strafbestimmungen.

§. 17.

Wer entgegen dem §. 1 und 2 des gegenwärtigen Gesetzes unbefugt wirthet, oder Getränke im Kleinen verkauft, verfällt das erstemal in eine Geldbuße von 20 bis 40 Frk. In jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 18.

Ein Wirth, der die ihm für seine Wirthschaft eingeräumte Befugniß (§§. 3 bis 11) überschreitet, verfällt das erstemal in eine Geldbuße von 20 bis 40 Franken, das zweitemal wird die Strafe verdoppelt, das drittemal hat er, in so ferne er ein Personalrecht besitzt, dasselbe verwirkt und, in so ferne er die Wirthschaft lebensweise ausübte, dieselbe ohne allen Anspruch auf Entschädigung sogleich zu verlassen. Ist er aber selbst Eigenthümer einer Realwirthschaft, so soll er dieselbe nicht ferner persönlich benutzen können.

§. 19.

Der Wirth, der falsches Maß oder Gewicht braucht, oder durch Zubereitungen, die der Gesundheit und dem menschlichen Leben schädlich und gefährlich sind, Getränke verfälscht (§. 12), wird nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches bestraft.

Im Falle der Wiederholung wird ihm überhin, sei er Eigenthümer oder Lehenmann, das Wirthen auf immer untersagt.

§. 20.

Der Wirth, der entgegen den §§. 13 und 14 zur vorgeschriebenen Zeit nicht zu wirthen aufhört und seine Wirthschaft schließt, verfällt in eine Strafe von 10 Franken.

Der Gast, der auf die Mahnung des Wirths sich nicht entfernt, wird um vier Franken gebüßt.

In jedem Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt.

§. 21.

Der Wirth, der bei entstehenden Streitigkeiten die Vorschrift des §. 15 nicht befolgt, verfällt in eine Geldbusse von vier bis sechszehn Franken.

§. 22.

Wenn ein Wirth in seinem Hause unzüchtige Handlungen duldet, oder zu solchen Vorschub leistet, wird er nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches bestraft, und ihm überhin, sei er Eigenthümer oder Lehenmann, das Wirthen auf immer verboten.

§. 23.

Sollte ein Wirth zulassen, daß in seinem Hause mit Bedacht Flüche oder Schwüre ausgestoßen, oder die Religion und Sittlichkeit verletzende Gespräche geführt würden, so soll er mit einer Strafe von 4 bis 8 Franken belegt, und in jedem Wiederholungsfalle die Strafe verdoppelt werden.

§. 24.

Wenn ein Wirth zuläßt, daß in seinem Hause sogenannte Glücks- oder Hazardspiele gespielt werden, so verfällt er in eine Buße von zehn bis fünfzig Franken. Die gleiche Strafe trifft ihn, wenn er zuläßt, daß ein sonst erlaubtes Spiel übermäßig gespielt wird.

§. 25.

Wenn ein Wirth einem Gast in einem solchen Unmaß zu trinken gibt, daß dieser letztere sich berauscht und hierdurch seines Bewußtseins verlustig wird, so verfällt der Wirth in eine Strafe von vier Franken.

§. 26.

Jeder Wirth, der die ihm übergebene schwarze Tafel, das Verzeichniß der Personen enthaltend, welchen der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten ist, nicht an einem dazu geeigneten und in die Augen fallenden Orte in der Gaststube aufhängt und stets angebracht läßt, soll das erstemal mit vier Franken Strafe belegt, und bei jeder erneuerten Klage die Strafe verdoppelt werden.

§. 27.

Der Wirth, der eine Person in sein Haus aufnimmt, welcher durch ein Urtheil der Besuch der Wirths- und Schenkhäuser verboten, und deren Name daher auf die in den Wirthsstuben angebrachten schwarzen Tafeln aufgezeichnet wäre, soll das erstemal mit einer Buße von fünf bis zehn Franken, und für jede Wiederholung jedesmal um das Doppelte bestraft werden.

In die gleiche Strafe verfällt der Wirth, der wirklich eine vom Waisenamte unterstützte Person in sein Haus aufnimmt und ihr Speise und Trank reicht.

§. 28.

Wenn ein Wirth Minderjährigen oder Bevogteten Anlaß und Gelegenheit zum Schwelgen gibt, so wird er mit:

einer Strafe von zehn bis zwanzig Franken belegt, die in jedem Wiederholungsfalle verdoppelt wird.

§. 29.

Wenn ein Wirth Minderjährigen und Bevogteten borgt, so wird er nicht nur einer solchen Ansprache auf immer verlustig, sondern soll auch mit einer der machenden Ansprache gleichkommenden Geldbusse unnachsichtlich belegt werden.

§. 30.

Die gemäß der gegenwärtigen Verordnung zu verhängenden Geldstrafen, die im Falle der Unvermögenheit in eine angemessene Einsperrung umzuwandeln sind, sollen nach Anleitung des Polizeistrafgesetzbuches zwischen dem Staate, der betreffenden Gemeinde und dem Leiber vertheilt werden.

§. 31.

Gegenwärtiges Gesetz, durch welches alle früheren über den gleichen Gegenstand sich aufgehoben befinden, soll mit den erforderlichen Unterschriften und dem Sigill des Grossen Rathes versehen, in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Handhabung zugestellt werden.

G e s e t z

über Abänderung der §§. 5 und 7 des Wirthsgesetzes.

(Vom 26. März 1832.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,

Auf die Botschaft des Kleinen Rathes vom 15. Jänner abhin, womit derselbe darstellt, daß das bestehende Gesetz über die allgemeine Wirthsordnung vom 6. März 1834 bezüglich auf die Berechtigungen der Pintenschänke und Most-

wirthe allzubeschränkende Vorschriften enthalte und bestrafen auf eine Erweiterung dieser Berechtigungen in dem Maße anträgt, wie selbe einigen Pintenschenken und Mostwirthen durch erwähntes Gesetz bereits gestattet ist;

H a b e n,

Nach dem Antrag einer hiefür niedergesetzten Kommission beschlossen und beschließen:

I. Allen Pintenschenken und Mostwirthen, seien dieselben im Besitze von Real- oder Personalrechten, ebenso den Bierschenken ist gestattet, ihren Gästen nebst kalten ungekochten Speisen annoch Suppe und eine warme Speise vorzusetzen. Denselben bleibt aber untersagt, Gastmahl oder sogenannte Tables d'hôte zu halten.

II. Der Kleine Rath ist beauftragt, die Kanons für diejenigen Wirthsberechtigungen, für welche jährlich Kanons bezahlt werden und für diejenigen, deren Befugnisse durch gegenwärtiges Gesetz erweitert werden, einer Revision zu unterlegen und für dieselben eine verhältnismäßige Taxation vorzunehmen.

III. Gegenwärtiges Gesetz soll dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung und zur Niederlegung in's Staatsarchiv in Urschrift zugestellt werden.

B e s c h l u ß

über die Feier des eidgenössischen Bettages.

(Vom 5. Herbstmonat 1834.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern

In der Absicht, eine würdevolle Feier desjenigen Tages zu erzielen, an welchem unsere Mit Eidgenossen im ganzen

Umfange des gemeinsamen Vaterlandes vor dem Allerhöchsten, dem Vater aller Völker und dem Leiter ihrer Schicksale, sich demüthigen, um sich mit demselben auszusöhnen, ihm zu danken für das Glück und die Wohlfahrt, die er uns allen hat angeeignet lassen, und um Forterhaltung seiner väterlichen Schuld zu bitten,

beschließen:

§. 1.

Der eidgenössische Betttag soll, jeweilen an dem dritten Sonntag im Herbstmonat, in allen Pfarrkirchen des Kantons mit Predigt und feierlichem Gottesdienst gehalten werden.

§. 2.

An diesem Tage sollen alle Wirths-, Schenk-, Most-, Bier- und Kaffeehäuser für alle Einheimischen bis Abends sechs Uhr geschlossen bleiben. Für Durchreisende mögen dieselben geöffnet werden; es haben aber jene alles Gelärms sich zu enthalten.

§. 3.

Handlungs- und Kramladen dürfen den ganzen Tag nicht geöffnet werden.

Ebenso sind an demselben alle öffentlichen Spiele und Lustbarkeiten, sowie Alles, was die stille Feier des Tages stören würde, des gänzlichen untersagt.

§. 4.

Die Dawiderhandelnden sind dem betreffenden Polizeigerichte zu verzeigen, und nach Anleitung der §§. 13, 50 und 51 des Polizeistrafgesetzes zu bestrafen.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß, für dessen genaue Vollziehung die Justiz- und Polizeikommission und die Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten insbesondere, und sonach alle öffentlichen Behörden, Beamten und Bedienstete

zu machen aufgefordert sind, soll zur allgemeinen Kenntniß dem Amtsblatte beigebracht, und insbesondere der Pfarrgeistlichkeit mitgetheilt werden.

Verordnung über das Tanzen.

(Vom 4. Jänner 1837.)

**Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,**

Saben verordnet und verordnen:

§. 1.

Jeder Tavernen- und ehemalige Zunftwirth darf in der Winterfastnacht vier Tanztage halten: nämlich an einem der zwei letzten Fastnachtstage, an dem sogenannten schmutzigen Donnerstag und nebenbei noch an zwei ihm beliebigen Tagen.

§. 2.

Vom hl. Kreuztage im Herbst bis zur Adventzeit sind jedem dieser Wirthe drei Tanztage bewilligt, zu deren Benutzung sie sich die Tage selbst auswählen können.

Nebenbei kann die Justiz- und Polizeikommission jeder von der Regierung durch erfolgte Genehmigung ihres Reglements förmlich anerkannten Schützengesellschaft in der Herbstfastnacht einen Tanztag bewilligen.

§. 3.

Die in den §§. 1 und 2 bewilligten Tanztage dürfen in keinem Falle an Sonn- und gebotenen Feiertagen, oder an Freitagen, Samstagen und Feierabenden gehalten werden.

§. 4.

Die Besitzer von öffentlichen Bädern, welche im Sommer während der Badezeit tanzen lassen wollen, haben jedes

Sahr hterfür bei der Justiz- und Polizeikommission die Bewilligung nachzusuchen, welche jedoch nur für diejenigen Bäder, die als Kurorte anzusehen sind, zu ertheilen ist.

Kurgästen ist jedoch gestattet, ohne besondere Bewilligung einzuholen und ohne eine Tanzgebühr zu erlegen, Abends bis 9 Uhr zu tanzen.

§. 5.

Jeder der vorbemeldten Wirthe ist gehalten, wenn er von einem der ihm durch gegenwärtige Verordnung bewilligten Tanztage Gebrauch machen will, wenigstens einen Tag zuvor dem betreffenden Amtsstatthalter die Anzeige hiervon zu machen und dann zugleich die gesetzliche Tanzgebühr von 8 Franken zu erlegen.

Für die zwei letzten Fastnachtstage in der Winterfastnacht, so wie für die den Schützengesellschaften bewilligten Tanztage, ist diese Tanzgebühr nachgelassen.

§. 6.

Der Amtsstatthalter stellt dem Wirthe einen Bewilligungsschein aus, in welchem auch der Empfang der genannten Gebühr in den Fällen, wo solche bezahlt werden muß, bemerkt sein soll und wofür dieser 3 Bazen zu bezahlen hat, und trägt die ertheilte Bewilligung und bezogene Tanzgebühr in eine darüber eigends zu führende Rechnung ein, welche er auf den 1. Dezember jeden Jahres abschließt und sofort sammt dem Betrage der dießfalls eingenommenen Tanzgebühr der Finanzkommission zu Händen des Staats einsendet.

Der Wirth ist verbunden, jedesmal den vom Amtsstatthalter erhaltenen Bewilligungsschein dem betreffenden Gemeindeammann vor Anfang des Tanzes vorzuweisen.

§. 7.

Wenn ein Wirth einen geschlossenen Ball halten will, so muß er hiefür die Bewilligung der Justiz- und Polizeikommission erhalten. In diesem Falle hat er aber jedesmal dagegen auf einen der ihm bewilligten, allgemeinen Tanztage

zu verzichten, so zwar, daß ein Wirth nie mehr, als die in den §§. 1 und 2 dieser Verordnung bewilligten Tanztage mit Inbegriff der Välle halten darf.

§. 8.

Bei Hochzeiten ist jederzeit das Tanzen, jedoch nur für die Hochzeitgäste, erlaubt. Hiesür sind lediglich nebst der Fasten und Adventzeit die im §. 3 benannten Tage ausgenommen.

Es wird in einem solchen Falle die Tanzgebühr von 8 Franken nicht entrichtet, hingegen ist die Anzeige an den Amtsstatthalter nach Vorschrift des §. 5 zu machen und gleichfalls die erhaltene Bescheinigung dem Gemeindecammars vorzuweisen.¹⁾

§. 9.

Das Dreialleintanzen, so wie jedes Tanzen auf öffentlichem Tanzboden, wodurch ein Theil der Tanzlustigen gehindert würde, mitzutanzten, und ebenso das sogenannte Tanzweintrinken ist untersagt.

§. 10.

An Tanztagen sollen sämtliche Gäste pünktlich um 2 Uhr nach Mitternacht zu tanzen aufhören und sich dann spätestens bis 3 Uhr still und ruhig nach Hause begeben.

Am letzten Fastnachtdienstag aber soll man um Mitternacht zu tanzen aufhören und um 1 Uhr nach Mitternacht sollen die Gäste das Wirthshaus verlassen.

§. 11.

Die Wirthe sind verbunden, minderjährige Personen bis in's 16te Jahr, die nicht mit ihren Eltern, Pflegeeltern oder Vormündern erscheinen, von dem Tanzboden zu ent-

¹⁾ Gemäß Beschluß des Regierungsrathes vom 23. November 1855 ist das Polizei-Departement ermächtigt, geselligen Vereinen während der Zeit der Herbst- und Winterfasnacht gegen eine Gebühr zu bewilligen, einen oder mehrere Abende sich mit Tanz belustigen zu dürfen; jedoch sollen solche Belustigungen ohne ausdrückliche Erlaubniß nicht über die Polizeistunde hinaus dauern.

suchen und die dießfalls Ungehorsamen dem Pfarrer des Orts anzuzeigen, damit sie dafür bestraft werden, sowie auch die Eltern oder Pflegeeltern solcher Kinder selbst dafür zur Ahndung und Verantwortung gezogen werden sollen.

§. 12.

Das Maskengehen ohne besondere Bewilligung des Kleinen Rathes ist verboten.

§. 13.

Alle diesen Vorschriften Zuwiderhandelnden sind von dem betreffenden Polizeibeamten dem Polizeirichter zur Bestrafung nach Bestimmung des allgemeinen Polizeistrafgesetzes zu überweisen.

§. 14.

Gegenwärtige Verordnung, womit diejenigen vom 11. Jänner 1828 und 1832 sich zurückgenommen finden, soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

Polizei-Verordnung

über die Schifffahrt.

(Vom 8. Christmonat 1837.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

Haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Jeder, der ein oder mehrere Schiffe auf einem der Seen des hiesigen Kantons oder auf dem Reußflusse zum Gebrauche des Publikums halten will, ist verpflichtet, in Zeit von vier Wochen nach Erlaß dieses Beschlusses und in der Folge, so oft er ein solches Schiff sich anschafft, hievon dem betreffen-

den Gemeinde- oder Stadtrath Kenntniß zu geben. Dieser sieht nach, ob das Schiff sicher und solid gebaut sei, und bemerkt in diesem Fall die Anzeige in einer eigenen Kontrolle mit Angabe des Datums der Erbauung der Schiffe und der Gattung derselben. Der Gemeinderath läßt sonach das Schiff von dem Amtseichmeister mit C. L. und mit der Jahrzahl seiner Erbauung anzeichnen.

§. 2.

Ein jedes Schiff, das nicht sogleich nach seiner Erbauung von Innen und Außen dreimal mit Oelfarbe angestrichen worden ist, soll in der Regel länger nicht als drei Jahre gebraucht werden dürfen. Ausnahmsweise kann ein solches Schiff, wenn es nach Verlauf von drei Jahren von einem unpartheiischen Sachkundigen noch gut und sicher erfunden wird, vom Gemeinderath dem Eigenthümer noch für ein ein viertes Jahr zum Gebrauche bewilligt werden.

Schiffe, die auf oben bezeichnete Weise mit Oelfarbe sich angestrichen finden, können fünf Jahre gebraucht werden.

§. 3.

Jeder Schiffhalter ist auch verpflichtet, seine Schiffe stets mit allen nöthigen Schiffsgeräthschaften, als Ruder, Schiffsringe u. s. w. ausgerüstet, in gutem und sicherem Stande zu erhalten.

§. 4.

Es darf aber ein Schiff niemals stärker beladen werden, als daß immer noch überall der Rand des Schiffes einen Schuh über dem Wasser stehe.

§. 5.

Betreffend den Schiffslohn, so behalten wir uns vor, da, wo der Maßstab der Billigkeit überschritten werden sollte, das Erforderliche zu dessen Ermäßigung zu verfügen. Ueber die Anwendung des im Gesetz vom 29. Christmonat 1836, ausgesprochenen Grundsatzes der Reziprozität in Ausübung der freien Schifffahrt gegen die in andern Kantonen liegen-

den Gestade des Vierwaldstättersees, werden wir, je nach Umständen, ebenfalls angemessene nähere Anordnungen treffen.

§. 6.

Wer eine der in vorstehenden Artikeln enthaltenen Vorschriften außer Acht setzt, soll dem betreffenden Strafrichter zur Bestrafung überwiesen werden, und kann überhin für den durch seine Schuld oder Fahrlässigkeit verursachten Schaden verantwortlich gemacht werden.

§. 7.

Gegenwärtige Verordnung, deren Vollziehung die Justiz- und Polizeikommission zu beaufsichtigen beauftragt ist, soll zu Jedermanns Kenntniß dem Kantonsblatte beigerückt und nebenbei jedem Schiffshalter zugestellt, sowie auch an jedem Gestade angeschlagen werden.

Allgemeine Schützenordnung für den Kanton Luzern.

(Vom 16. März 1838.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Im Kanton Luzern werden Schießübungen von drei verschiedenen Arten gehalten:

- 1) Gewöhnliche Schießtage,
- 2) Aus- oder Endeschießen, und
- 3) Ehr- und Freischießen.

1. Von den gewöhnlichen Schießtagen.

§. 2.

Nur an denjenigen Orten, wo ordentlich organisirte Schützengesellschaften mit obrigkeitlich genehmigten Reglementen bestehen, können gewöhnliche Schießtage abgehalten werden.

§. 3.

Die Zahl dieser Schießtage, sowie der Betrag der auszufehenden Gewinnste werden von den Schützengesellschaften in ihrer letzten Versammlung vor dem Beginnen der Schießübungen bestimmt.

§. 4.

Die Eintheilung der Gewinnste, den Doppel, der in einem billigen Verhältnisse zu den Erstern stehen soll, die Benennung der Scheiben, sowie die Dauer der einzelnen Schießtage bestimmt jeweilen der betreffende Schützenrath oder die Schützenkommission.

§. 5.

Nach beendigtem Schießen erfolgt unter Aufsicht des Schützenmeisters oder eines andern Mitgliedes der Schützenkommission die Vertheilung der Gewinnste, und die Zeiger übergeben sodann ihre Absche zur Aufbewahrung.

§. 6.

Der Schützenrath wird stets für ordentliche Führung der Doppelbücher und Gewinnprotokolle und für Aufbewahrung der Absche, die jedem Schützen während der Dauer der Schießübungen offen stehen sollen, besorgt sein.

§. 7.

Jedem (Einheimischen oder Fremden), der den Stuker zu behandeln versteht, ist es erlaubt, an den ordentlichen Schießtagen um sämtliche Gaben zu schießen.

§. 8.

Die Schützenräthe oder Kommissionen haben dem be-

treffenden Amtstatthalter, nachdem die Tage für Abhaltung der ordentlichen Schießtage bestimmt sein werden, von diesen Tagen und vom Anfange derselben Kenntniß zu geben.

2. Von dem Ausschiesßen.

§. 9.

Das Ausschiesßen wird gewöhnlich am Schlusse der ordentlichen Schießtage abgehalten.

§. 10.

Die Gewinnste, welche an diesen Schiesßen ausgesetzt werden, bestehen vorzüglich in sogenannten Verehrgaben. Diese können mit einer Zusatzscheibe, oder mit einer Kehrscheibe, oder selbst mit beiden vermehrt werden.

§. 11.

Der Doppel, welchen ebenfalls der Schützenrath oder die Kommission zu bestimmen hat, soll jeweilen in einem wohlberechneten Verhältniß zu den Gewinnsten stehen.

§. 12.

Nur an den Orten, wo Schützengesellschaften bestehen, die ein genehmigtes Reglement besitzen, dürfen innert ihrem Umkreise Ehren- oder Verehrgaben gesammelt werden.

§. 13.

Die Verehrgaben, deren Einzug der Schützenrath besorgt, sollen von den Betreffenden mit Anstand und ohne Zudringlichkeit erbeten, und unverändert, so wie sie abgereicht worden sind, zum Gewinn ausgesetzt werden. Sie dürfen nur in der oder den Gemeinden gesammelt werden, in welchen die Gesellschaft besteht.

Niemand kann angehalten werden, eine Verehrgabe abzureichen, und sogenannte leere Zettel dürfen nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Angesprochenen als Gewinnste ausgesetzt werden.

§. 14.

Um die verehrten Gaben können in der Regel nur die Mitglieder der betreffenden Gesellschaft schießen, außer es wäre in dem Schießplane mittelst einer besondern Bestimmung Vorsorge getroffen, daß unter gewissen Bedingungen auch andere Schützen Zutritt haben könnten.

§. 15.

Abendlisten werden hier keine ausgegeben; es genügt, wenn die Gabengewinner dem Protokolle über die ordentlichen Schießtage einverleibt, und Abstiche gehörig aufbewahrt werden.

§. 16.

Die Tage und Stunden der Abhaltung dieser Ausschießen sollen ebenfalls dem betreffenden Amtsstatthalter von der Schützenkommission angezeigt werden.

B. Von den Ehr- und Freischießen.

§. 17.

Ehr- und Freischießen, mögen dieselben von einer Schützengesellschaft oder von Partikularen abgehalten werden wollen, bedürfen immerhin, ihrer größern Bedeutsamkeit wegen, vorerst einer besondern Bewilligung, und stehen im ersten Falle unter der Aufsicht und Leitung eines jeweiligen Schützenrathes oder der Schützenkommission, im zweiten hingegen unter der besonders bezeichneten Polizeiaufsichtsbehörde.

Die Militärkommission ertheilt die Bewilligungen für Freischießen bis zum Betrage von Franken 2000; der Kleine Rath aber diejenigen für Schießen von höhern Belange.

§. 18.

Die Unternehmer haben einen ordentlichen Plan, nebst bestimmter Angabe des Doppels in die Stich- und Rehrscheibe ihrem Begehren beizulegen.

§. 19.

Nachdem nun ein solches Ehr- und Freischießen bewilli-

get sein wird, werden die Pläne öffentlich bekannt gemacht und sowohl fremde als einheimische Schützen zur Theilnahme eingeladen. Die Unternehmer sind für das Ganze solidarisch verantwortlich.

§. 20.

Der öffentlich bekannt gemachte Plan soll nebst dem Verzeichniß der ausgesetzten Gewinnste genau die Dauer des abzuhaltenden Ehr- und Freischießens, sowie allfällig andere nöthig scheinende Bestimmungen zur Vermeidung von Unständen oder Streitigkeiten und endlich die ordentliche Namensunterschrift der Unternehmer enthalten.

§. 21.

Die bei solchen Schießen angestellten Zeiger und Aufseher dürfen zur Erzielung größerer Unparteilichkeit nicht schießen.

§. 22.

Das Doppelbureau wird jeweilen von einem Mitgliede des Schützenrathes oder von einem Mitgliede der Polizeiaufsichtskommission beaufsichtigt, welches für ordentliche Führung der Kontrollen und richtige Ausstellung der Stichzettel (Doppeltkarten) zu wachen hat.

§. 23.

Die Lader um den Lohn sind gehalten, eine Vorweis-karte am Doppelbureau einzulösen, und diese öffentlich zur Schau zu tragen.

Lader, welche nicht bekannt sind, haben sich mit einem ordentlichen Leumundscheine ihrer Heimathsgemeinde zu versehen, um die Zulasskarte zu erhalten.

§. 24.

Am Schlusse des Ehr- und Freischießens soll unter Aufsicht des betreffenden Schützenrathes oder der Polizeiaufsichtskommission und mit Zuzug fremder Schützen, die Absendung vorgenommen und die Sendlisten jeder einzelnen Scheibe,

sowie deren Absichte von dem Aufsichtspersonale, den Betzern und Aufsehern gehörig unterzeichnet und aufbewahrt werden.

§. 25.

Die auf solche Weise gebildeten Absendlisten sollen, wenn das Ehr- und Freischießen Franken 2000 oder mehr beträgt, zur Bekanntmachung dem Druck übergeben werden.

§. 26.

Unfallig während der Dauer eines solchen Ehr- und Freischießens des Schießens wegen sich erhebende Anstände beseitiget mit möglichster Beförderung der Schützenrath oder das bezeichnete Polizeiaufsichtspersonal; anderweitige Streitigkeiten sind je nach ihrer Natur an den Zivil- oder Polizeirichter zu verweisen.

§. 27.

Das Dingen und Dingenlassen von Schützen ab Seite der Unternehmer, um auf ihre Rechnung zu schießen, so wie das mehrmalige Lösen einer Stich- oder Doppelfarte, ist als betrüglische Handlung dem betreffenden Strafrichter zu vermeiden. In solchen Fällen wird der Schützenrath oder die Aufsichtskommission sogleich einen ordentlichen Verbalprozeß anfertigen lassen und denselben zur Einleitung des Strafprozesses dem Statthalteramte übermitteln.

§. 28.

Einem solchen Betrüger kann überhin vom Strafrichter für die Zukunft der Besuch der Schießstätte untersagt werden.

4. Von den Aufsehern.

§. 29.

Als Aufseher dürfen nur anerkannt rechtschaffene, gut beleumdete und sachkundige Männer angestellt werden.

§. 30.

Denselben liegt ob, Ruhe und Ordnung unter den Schützen im Schießstande zu handhaben, alles Ordnungswidrige zu

abnden, und die Schützen nach der Reihenfolge, wie sie in den Schießstand getreten, schießen zu lassen.

§. 31.

Kein Schütze soll, bevor er dem zur betreffenden Scheibe bestellten Aufseher die Stichkarte oder Marke abgegeben hat, seinen Schuß losbrennen.

§. 32.

Wie der Schuß gefallen, wird der Aufseher die Doppelkarte abreißen oder die Marke einwerfen.

§. 33.

Bevor ein Schütze den Stutzer vom Standladen erhebt, soll der Aufseher den Zeiger gehörig abwarnen, und sich überzeugen, daß alles in Ordnung ist; ist der Schuß losgebrannt, wird er dieß dem Zeiger durch ein Zeichen kund geben.

§. 34.

Hat der Schütze eine Nummer geschossen, soll er dieselbe gehörig in die Kontrolle eintragen und ihm das Nummerzeichen übergeben. Bevor die Nummer an der Scheibe abgenommen und der Schütze in der Kontrolle sich eingetragen befindet, darf nicht weiter geschossen werden.

5. Von den Zeigern.

§. 35.

Nur rechtschaffene und sachverständige Männer dürfen als Zeiger angestellt werden.

§. 36.

Keiner, der nicht von irgend einer Gesellschaft als Zeiger ernannt und beglaubiget ist, darf den Zeigerdienst versehen.

§. 37.

Die fremden Zeiger, welche bei großen Ehr- und Freischießen einberufen werden, sollen sich durch ein Zeugniß oder Empfehlungsschreiben jener Schützengesellschaft ausweisen, bei der sie als solche angestellt sich befinden.

§. 38.

Die Zeiger sollen gewissenhaft und treu die gefallenen Schüsse zeigen, die getroffenen Nummern abstechen und die Abstichbretter bis zum Schlusse des Schießens Niemanden zur Einsicht vorweisen, daher sie auch Niemanden bei den Scheiben und Zeigerhäusern gedulden sollen, der nicht hiezu besonders beauftragt ist.

§. 39.

Die Zeiger sollen mit allem Nöthigen, insonders mit brauchbaren und guten Zirkeln versehen sein, die sie jezeit der betreffenden Aufsichtskommission vor dem Beginne des Schießens zur Prüfung vorzuweisen haben.

§. 40.

Die Aufseher und Zeiger stehen, während geschossen wird unter der besondern Aufsicht des Schützenrathes oder der Polizeiaufsichtskommission.

Sie dürfen sich nicht herausgehen oder sonst ungebührlich betragen, und ohne Bewilligung sich nicht von ihren Posten entfernen.

§. 41.

Jedes ordnungswidrige und ungebührliche Betragen derselben wird sogleich mit Entsetzung bestraft.

6. Allgemeine Bestimmungen.

§. 42.

Es wird nur von freier Hand geschossen; alles Auf- oder Anlehnen mit dem Leibe oder den Füßen, sowie das Unterlegen zur Befestigung des Armes und andere dergleichen Vorrichtungen sind verboten.

§. 43.

Geschlossene oder Perspektivabseher werden nicht geduldet.

§. 44.

Es wird nur bei der Tageshelle geschossen, beim Lichte darf kein gültiger Schuß gethan werden.

§. 45.

Kadaver unter 11 Jahren auf das Pfand werden nicht gebuldet.

§. 46.

Alle Schießen, die mehr als einen Tag dauern, dürfen nur auf unmittelbar auf einander folgenden Tagen abgehalten werden.

§. 47.

Die Schießstände sollen bequem eingerichtet und alle Scheiben in gleicher Entfernung vor denselben aufgestellt, sowie für gehörige Blendung der Letztern gesorgt werden.

§. 48.

Zur Vorhütung von Unglücksfällen soll auch die Stellung der Scheiben und Zeigerhäuser überall so eingerichtet werden, daß die Zeiger sich nie vor dieselben zu begeben genöthiget werden, sondern hinter denselben sicher und bequem ihren Dienst thun können. Zu diesem Ende soll teilweise vor dem Beginne des Schießens ein gehauer Untersuch durch den Schützenrath oder die Aufsichtskommission vorgenommen und alles Unzweckmäßige entfernt werden.

§. 49.

Wer schießen will, hat sich vorerst mit einer Doppelkarte oder mit Marken zu versehen, die er beim Schießen den betreffenden Aufsehern vorzuweisen hat.

§. 50.

So lange der Gewehrschaft den Standladen berührt und ein Schuß losgeht, mag hiefür ein anderer gethan werden; ist aber das Gewehr vom Standladen erhoben, so ist der gefallene Schuß im Fehlen oder Treffen als gültig anzunehmen.

§. 51.

Schüsse mit zwei Kugeln sind ungültig und der Schütze oder Lader darüber zu ahnden.

§. 52.

Jeder Schütze, dessen Kugel in der Scheibe steht, ist gültig.

§. 53.

Kein Schütze darf den andern während dem Schießen durch Einreden stören, oder ihm den Stücker verlegen.

§. 54.

Hat einem Schützen das Feuer dreimal versagt, so soll er austreten und an sicherer Stelle seine Reparaturen vornehmen; nachher wird er in der Reihe sich wieder hinten anschließen.

§. 55.

Die geladenen Stücker sollen zur größern Sicherheit mit aufwärts gerichtetem Lauf hin- und hergetragen werden.

§. 56.

Anfängern und ungeübten Schützen soll während des Schießens sowohl von Seite der Aufseher als ihrer Lader eine besondere Aufmerksamkeit geschenkt werden.

§. 57.

Alles Rauchen während dem Laden und in den Ladbänken ist verboten.

§. 58.

Wer an einem Schusse zweifelt, mag zwei unpartheische Männer, die ein Mitglied der jeweiligen Aufsichtskommission oder des Schützenraths zu begleiten hat, zur Scheibe senden, an deren Aussage sich der betreffende Schütze sodann halten soll.

§. 59.

Niemanden, sei er Schütze oder nicht, ist gestattet, unter was immer für einem Vorwande, zu den Zeigern und Scheiben zu gehen; so wie es auch verboten ist, den Zeigern Wein oder anderes geistiges Getränk zukommen zu lassen.

§. 60.

Wer seine Stichearte verliert, die Marke an derselben selbst wegnimmt, oder auf derselben einen falschen Namen nachweist, darf in der Regel keinen gültigen Schuß thun. In besondern Fällen und bei erwiesener Unschuld des Betreffenden mag die Aufsichtskommission das Zweckmäßige verfügen.

§. 61.

Alles ungebührliche Reden und störrische Benehmen in den Schießständen ist von den Aufsehern sogleich zu ahnden; in Wiederholungsfällen sollen die Betreffenden fortgewiesen und überhin dem Strafrichter verleidet werden.

§. 62.

Gegenwärtige Schützenordnung, mit welcher jene vom 25. März 1812 sich aufgehoben befindet, soll dem Kantonsblatte beigedruckt und überhin an den Schießstätten angeschlagen werden.

G e s e z

über Abwandlung der geringern Polizeistraffälle.

(Vom 12. Christmonat 1838.)

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,

In der Absicht, bei den geringern Polizeistraffällen die daherigen Kosten zu vermindern;

H a b e n

Auf den Vorschlag des Appellationsgerichts und das Gutachten des Kleinen Rathes,

verordnet und verordnen:

§. 1.

Die polizeilichen Uebertretungen, bei welchen kein Privatkläger theilhaftig ist, und welche bloß mit einer Geldbuße

bedroht sind, die gemäß dem in dem Gesetze bestimmten Maximum fünfzig Franken nicht übersteigendes Bußgeld, falls wie nachstehend abgewandelt werden,

§. 2.

Nach vollendeter Voruntersuchung hat der Amtsstatthalter einen Strafantrag zu stellen und dem Beklagten vorzuführen.

§. 3.

Wenn sich der Beklagte der im Antrage enthaltenen Geldbuße ohne gerichtliches Urtheil unterziehen will, so soll seine dießfallige Erklärung dem Antrage nachgesetzt und von ihm unterzeichnet werden.

§. 4.

Die dahingehenden Akten werden dann der Staatsanwaltschaft eingeschickt, welcher, — wenn sie finden sollte, daß ein unrichtiges Gesetz angewendet worden sei, oder ein offenkundiger Verstoß in Anwendung desselben stattgefunden habe, — zusteht, auf Verweisung an den Richter zu dringen.

Ist letzteres nicht der Fall, so schiebt die Staatsanwaltschaft die Akten mit dem üblichen Visum zurück, worauf der Amtsstatthalter die Geldbuße ohne weiteren Prozeß bezieht.

§. 5.

Ueber die auf diese Weise abgewandelten Polizeistraffälle führt der Amtsstatthalter ein Bußgeldprotokoll, in welchem der Straffall kurz bezeichnet wird.

§. 6.

Erklärt der Beklagte bei Vorführung des Strafantrages (§. 2), daß er sich demselben nicht unterziehen wolle, so gelangt die Sache sofort zur Beurtheilung an das Polizeigericht.

§. 7.

Die Paternitätsstraffälle bleiben von den Bestimmungen dieses Gesetzes ausgenommen.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz, welches mit dem 1. Jänner 1839 in Kraft tritt, soll mit dem Staatsigill und den üblichen Unterschriften versehen, in Urschrift in das Staatsarchiv niedergelegt, und eine gleiche Ausfertigung dem Kleinen Rathe zur Bekanntschaft und Vollziehung zugestellt werden.

XI.

Verschiedene Civilgesetze und Verordnungen.

G e s e z

über Entschädigungsleistungen bei Abtretung von Grund
und Boden oder Gebäulichkeiten.

(Vom 24. Wintermonat 1830.)

Wir Schultheiss und Grosser Rath des Kantons Luzern,

Nach vernommener Botschaft und Antrag des Kleinen
Raths vom 9. Brachmonat fließenden Jahres;

Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Das Privateigenthum ist in der Regel unverleglich. Niemand kann daher gezwungen werden, sein Eigenthum abzutreten, oder eine Benutzung desselben einzuräumen, ausgenommen, wenn es das öffentliche Wohl unausweislich fordert, an den Staat und an Partikularen in Nothfällen, die das Gesetz bezeichnet.

Aber auch in diesen Fällen kann die Abtretung nur gegen eine vollständige und vorläufige Entschädigung gefordert werden.

A. Abtretungen an den Staat.

§. 2.

Jeder Grundeigenthümer kann angehalten werden, in den nachstehenden Fällen und unter nachbeschriebenen Bedingungen etwas von seinem Grund und Boden, so wie von seinen Gebäulichkeiten abzutreten, als da sind:

- a) wenn eine solche Abtretung zu einer zweckmäßigeren Leitung von Flüssen, Waldströmen und Bächen, sei es, um selbe unschädlicher zu machen, oder um eine bedeutende Strecke von Land dabei zu gewinnen oder zu verbessern, nothwendig ist;
- b) zur Anlegung oder Korrektion von Straßen und Landungsplätzen an Flüssen und Seeufern, welche zum Wohl des Staates oder einer Gemeinde erforderlich sind;
- c) für den Bau von Gebäuden, deren der Staat oder eine Gemeinde nothwendig bedarf, und für welche keine andere schickliche Stelle ausgemittelt werden kann.

§. 3.

Der Kleine Rath wird in den vorstehenden Fällen, nach vorgenommener Untersuchung und Gutheißung der ihm darüber vorgelegten Pläne, entscheiden, ob eine Abtretung und in welchem Maße dieselbe stattfinden soll.

Hierbei soll aber der Kleine Rath nur durch weit überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls und des gemeinen Nutzens sich bestimmen lassen, die Abtretung eines Privateigenthums auszusprechen.

§. 4.

Die von dem Kleinen Rathe zu Erwerbung solcher benöthigten Liegenschaften beauftragten Behörde soll trachten, sich mit dem Eigenthümer über den Betrag der Entschädigung gütlich zu vergleichen, und wenn ein solches Einverständniß nicht erhältlich wäre, so ist die Ausmittlung der

diesfalls zu leistenden vollen Entschädigung Sache des Zivilrichters.

In diesem Falle ist der Gegenstand beim betreffenden Gerichtspräsidenten¹⁾ anzugeigen, damit derselbe einen Tag den Parteien ansetze und auf diesen Tag mit dem Friedensrichter und Gerichtsschreiber an Ort und Stelle sich begeben, um nöthig findenden Falls, mit Bezug von Sachverständigen, die Abschätzung des abzutretenden Grundes und Bodens oder Gebäudes vorzunehmen und darüber ein Gutachten anzufertigen.

Dieses Gutachten soll enthalten: eine genaue Beschreibung des abzutretenden Grundes und Bodens oder Gebäudes, erstlich in Gattung, Ziel und Maß, und eben so die allfällig dafür an Land zu leistende Entschädigung. Wird diese hingegen in einer Geldsumme festgesetzt, so soll die Abbezahlungsweise derselben bestimmt werden.

§. 5.

Falls die eine oder andere Partei mit einem solchen Gutachten nicht zufrieden ist, so steht derselben der Rekurs an das Bezirksgericht, das über den Fall zu entscheiden hat, und von da die Appellation an das Appellationsgericht offen.

Dieser Rekurs so wie die Appellation ist jeweilen inner zehn Tagen nach eröffnetem Gutachten oder Urtheilsprüche nachzusuchen.

§. 6.

Bei der Bestimmung der Entschädigung für abzutretende Grundstücke oder Gebäude ist nicht nur der hanzumalige wahre Werth derselben nach Kauf und Lauf, sondern auch der allfällige, durch die Abtretung dem Eigenthümer erwachsende Nachtheil nach Grundsätzen der Billigkeit in Anschlag zu bringen.

§. 7.

Falls für abzutretenden Grund und Boden oder Gebäulichkeiten anderes Land oder andere Gebäulichkeiten als Ent-

¹⁾ Erst. Gerichtspräsidenten.

Schädigung bekannt worden, und jene in Gültverschreibungen sich verhaftet befinden, so ist das zur Entschädigung angewiesene Land oder Gebäude den betreffenden Gültinhabern dagegen in Verfaß zu geben, und davon im Hypothekenprotokolle namentliche Vermerkung zu machen.

Wird aber die Entschädigung in Geld abgereicht und ist das abzutretende Grundstück oder Gebäude mehr als um zwei Drittheile seines wahren Werths verschrieben, oder beträgt das Verschriebene, mit Einschluß der Entschädigungssumme, zwei Drittheile des wahren Werths von dem, dem Abtreter noch verbleibenden Grundstück oder Gebäude, so soll in diesem Falle die Entschädigungssumme, falls sie von keinem Besizer einer frühern Gült in Anspruch genommen wird, dem Inhaber des letzten Instruments behändigt und dieses Instrument dafür ordentlich transskript werden.

§. 8.

Die durch Ausmittlung einer Entschädigung für abzutretenden Grund und Boden oder Gebäulichkeiten entspringenden Kosten, welche bis und mit der Abfassung und Eröffnung des daherigen Gutachtens erwachsen, fallen insgesammt auf den Staat oder die betreffende Gemeinde.

Jene Kosten hingegen, welche durch den bezirksrichterlichen Ausspruch und durch die Appellation erfolgen, sind von dem Richter auf den bei der Sache im Unrecht erfundenen Theil zu verlegen.

B. Abtretung an Partikularen.

§. 9.

Ein Grundbesitzer kann zu einer Abtretung von Grund und Boden oder zur Einräumung einer Servitut zu Gunsten eines Partikularen in folgenden Nothfällen angehalten werden:

- a) wenn ein Gebäude abgebrannt ist, oder wegen drohendem Einsturze von Polizei wegen wiedergerissen

werden müßte, der Fortbestand desselben nothwendig ist, der gewesene Eigenthümer oder der Jenerseitsheit wegen auf eigenem Grund und Boden nicht wieder bauen kann. In diesen Falle kann der nächstschickliche Platz, wo wenig Schade zugefügt wird, zum Wiederaufbauen in Anspruch genommen werden, und der Eigenthümer des Platzes muß denselben abtreten;

- b) der Eigenthümer eines Grundstücks, welches keine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg hat und einer solchen zu einer freien Benutzung des Grundstücks unentbehrlich bedarf, kann von seinen Nachbarn verlangen, daß sie ihm eine Zu- und Ausfahrt auf einen gemeinen Weg, wo und wie es am nächststen und unschädlichsten geschehen kann, verzeigern;
- c) die Eigenthümer des Holzes, das in Bergwäldungen geschlagen worden, aus denen es bloß durch Herabstürzen an den Ort zu bringen ist, von welchem es weiter geführt oder gefloßt werden kann, können von den Eigenthümern der tiefer gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Holzreiste verlangen, die aber nur zu der am wenigsten schädlichen Zeit gebraucht werden darf;
- d) der Eigenthümer einer Quelle, der keinen Brunnen hat, kann von den Eigenthümern der zwischen seiner Quelle und dem zu errichtenden Brunnen gelegenen Grundstücke die Verzeigung einer Brunnenleitung verlangen, wenn es ohne Nachtheil von Gebäuden oder Anlagen geschehen kann;
- e) wenn durch eine Wasserleitung über ein fremdes Grundstück ein bedeutend größerer Nutzen geschöpft werden kann und der betreffende Eigenthümer dabei in der Benutzung seines Landes nur um ein geringes gehindert wird, so soll eine solche Leitung gestattet werden;

n) wenn in Städten und Dörfern Gegenstände von dem Orte, wo sie sich bisher befanden, der Feuersicherheit, Gesundheit oder öffentlichen Reinlichkeit wegen wegzuschaffen und sie von solcher Art sind, daß sie nicht ganz abgeschafft werden können, jedoch nur einen kleinen, unbedeutenden Raum bedürfen, so kann der nächste schickliche Platz, wo es wenig schädlich ist, dafür in Anspruch genommen werden.

§. 10.

Weigert sich in den vorbezeichneten Fällen ein Angesprochener, den in Anspruch genommenen Platz abzutreten, oder die Servitut einzuräumen, so urtheilt das betreffende Bezirksgericht¹⁾, als Administrativrichter in erster Instanz, ob und in wie weit eine Abtretung oder Servituteinräumung stattfinden soll.

Die Appellation geht an den Kleinen Rath.

§. 11.

Was die Entschädigungsleistung und die Ausmittlung derselben betrifft, so gelten die gleichen Grundsätze dabei und die gleiche Verfahrensweise soll beobachtet werden, die oben bei den Abtretungen an den Staat aufgestellt worden sind, jedoch mit der weitern Bestimmung, daß hier immer das Zweifache bis Vierfache des ausgemittelten Werths als Entschädigung bezahlt werden muß.

Beinebens hat derjenige, welchem eine Servitut eingeräumt wird, die mit der Benutzung der Servitut verbundenen Lasten zu tragen, falls darüber keine andere Uebereinkunft zwischen den Betheiligten getroffen wird.

¹⁾ Seit Gemeinderath.

G e s e t z

über die Ehebewilligungen und Ehescheinigungen.

(Som. 11. März 1855.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
h a b e n

Auf den Antrag der Gesetzgebungs-Kommission und auf
des ~~Grossen~~ Kleinen Raths;

b e r e d n e t u n d b e r o r d n e t:

§. 1.

Um sich verehelichen zu können, soll zuvörderst:

- a) von den Brautleuten an die Armentassa der Heimathsgemeinde ein Beitrag von zweiunddreissig Schweizerfranken geleistet werden;
- b) muß der Bräutigam an die Militärkasse des Kantons einen Beitrag von zwanzig Franken erlegen. Von diesem Beitrag sind ausgenommen diejenigen, welche ihn bereits einmal geleistet haben, so wie diejenigen, welche wirklich als Offiziere bei einem der beiden Bundeskontingente des Auszuges und der Reserve angestellt, oder während acht Jahren als solche dabei angestellt gewesen sind.²⁾

Bezüglich auf fremde Weibspersonen, in deren heimathlichem Gebiete gegen die Verehelichung dortiger Angehöriger mit fremden Weibspersonen beschwerendere Bedingungen bestehen sollten, als gegen die mit eigenen Angehörigen, wird das Recht zur Ausübung des Gegenrechts vorbehalten.

¹⁾ Vergl. Bundesgesetz über gemischte Ehen vom 3. Christmonat 1850 (Bd. I, S. 281 der eidgen. Gesetze.)

²⁾ Vergl. § 49 des Finanzgesetzes vom 9. März 1859. (Bd. III, S. 231.)

§. 2.

Der Erfüllung dieser Vorbedingungen ungenügend, ist die Ehebewilligung zu verweigern:

- a) denjenigen Mannspersonen, welche aus den Spand- oder Armenthäusern Unterstützung empfangen und nicht wenigstens dasjenige restituirt, was sie seit dem erfüllten sechszehnten Jahre ihres Alters für sich, ihre Frau oder ihre Kinder erhalten haben;
- b) denjenigen Mannspersonen, hinsichtlich deren die begünstigte Beförderung obwaltet, daß sie mit ihrer Familie der Heimathgemeinde zur Last fallen werden, indem sie kein hinlängliches eigenthümliches Vermögen besitzen, oder in Abgang desselben nicht nachweisen können, daß sie durch einen Gewerbe oder andern Verdienst eine allfällige Nachkommenschaft, ihrer Heimathsgemeinde unbeschadet, auf eine ehrliche Weise zu ernähren und gehöriger Maßen zu erziehen im Stande sind; oder wenn sie auch einiges Vermögen oder einen Verdienst haben, aber einen solchen liebedürftigen Lebenswandel führen, der einen künftigen Nothstand besorgen läßt.

§. 3.

Ein Eingetheiltes kann, so lange er kein Ortsbürgerrecht erworben hat, keine Ehebewilligung erhalten.

§. 4.

Bevor ein Kantonsangehöriger zur Ehe schreiten darf, hat er sich um eine Ehebewilligung an den Gemeinderath seiner Heimathsgemeinde zu wenden und denselben zu diesem Ende:

- a) den im §. 1 litt. a bezeichneten Beitrag zu leisten;
- b) ebenfalls den im §. 1 litt. b bezeichneten Beitrag an die Kriegskasse zu erlegen oder eine Bescheinigung der Militärkommission aufzulegen, daß er zu dieser Abgabe nicht verpflichtet sei.

§. 5.

Findet der Gemeinderath, daß gegen die vorhabende Ehe nichts einzuwenden sei, so stellt er dem Nachsuchenden die schriftliche Erklärung zu, daß er den gesetzlichen Vorschriften ein Genüge geleistet, und somit gegen seine vorhabende Verehelichung von Seite der bürgerlichen Gesetze keine Hindernisse abzuwarten.

§. 6.

Findet der Gemeinderath hingegen, daß der Fall des §. 2 vorhanden sei, so wird er dem Nachsuchenden einen motivirten Abschlag ausstellen.

§. 7.

Gegen einen solchen Abschlag steht dem Abgewiesenen der Rekurs an den Amtsrath und von da an den Kleinen Rath offen.

Falls der betreffende Gemeinderath gegen einen Ausspruch des Amtsrathes rekurriren will, soll dieses inner zehn Tagen geschehen.

§. 8.

Wird höhern Orts ein ertheilter Abschlag aufgehoben, so hat der betreffende Gemeinderath, nachdem das im §. 1 und 4 Bemeldete geleistet ist, das in dem §. 5 erwähnte schriftliche Zeugniß dem Bräutigam zuzustellen.

§. 9.

Ein Pfarrer darf, ohne daß ihm ein solches Zeugniß aufgelegt wird, keine Ehe einsegnen.

§. 10.

Der Kantonsangehörige, welcher gegen die Vorschriften gegenwärtigen Gesetzes in oder außer dem Kanton eine Ehe eingehen würde, ist mit Zuchthausstrafe von ein bis zwei Jahren polizeirichterlich zu belegen.¹⁾

¹⁾ Kraft des Strafgesetzes, welches die Zuchthausstrafe nur bei Verbrechen anzuwenden gestattet, ist an die Stelle der Zuchthausstrafe Arbeitshausstrafe zu setzen.

§. 11.

Nichtkantonsbürger oder Ausländer — es mögen diese im Kanton angesiedelt sein, in demselben bloß wohnen, oder ihn auch nur durchreisen — dürfen nicht ehelich zusammen gegeben werden, wenn sie nicht eine von dem Kleinen Rathe ausgestellte Bewilligung für die Eheinssegnung aufweisen können.

§. 12.

Diese Bewilligungen können aber erst dann erhalten werden, wenn der betreffende Nichtkantonsbürger oder Ausländer durch ordentliche, von seiner Landeshoheit visirte Zeugnisse hinlänglich darthun kann, daß er das Recht besitze, sich verheirathen zu dürfen.

§. 13.

Keine Ehe eines wirklich in kapitulirten Kriegsdiensten stehenden Militärs — sei dieser ein Kantonsangehöriger, ein Bürger eines andern Kantons oder ein Fremder, im Kanton angesessen oder in demselben sich bloß auf Werbung befindend oder sonst aufhaltend — soll anders als gegen Vorweisung einer dafür erhaltenen Bewilligung von Seite des Kleinen Rathes eingesegnet werden.

§. 14.

Diese Bewilligung kann aber erst dann erhalten werden, wenn der betreffende Militär — sofern er nicht im Dienste des Kantons selbst steht — bei Standeskompagnien oder Truppen anderer Kantone von der betreffenden Kantonsregierung, bei kapitulirten ausländischen Diensten aber von dem Kommandanten des Korps, bei welchem er dient, und wäre ein solcher als Untergeordneter für die Werbung angestellt, von seinem Werbungschef ein schriftliches Zeugniß vorweisen kann, wodurch in seine vorhabende Ehe förmlich eingewilligt wird.

Stände hingegen ein solcher Militär, welcher ein Nichtkantonsbürger oder Ausländer wäre, im Dienste des Kan-

tons selbst, so hat sich derselbe nach der im §. 12 vorstehend enthaltenen Vorschrift zu benehmen.

§. 15.

In Folge der vorangehenden Bestimmungen sollen die Gemeinderäthe in das Ansuchen eines Kantonsbürgers, welcher in aus- oder inländischem Militärdienste steht, für eine Erklärung über seine vorhabende Ehe so lange nicht eintreten, bis er durch einen Akt der Regierung gezeigt haben wird, daß von da aus seine Heirath als zulässig erfunden worden sei.

§. 16.

Geistliche oder weltliche Beamte, welche den Vorschriften des gegenwärtigen Gesetzes entgegen handeln, sollen durch polizeirichterliches Urtheil ihrer Stellen entsetzt und für den Nachtheil, welcher hiedurch dem Kanton oder einzelnen Gemeinden desselben zugefügt wurde, persönlich zu Schadensergütung angehalten werden.

§. 17.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe in Abschrift zur Bekannmachung und Vollziehung, so wie zur Niedersetzung ins Staatsarchiv zu fertigen.¹⁾

V e r o r d n u n g

über Abschaffung der Mißbräuche bei Steigerungen.

(Vom 29. Heumonate 1836.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath des Kantons Luzern,

h a b e n

Im Einverständnisse mit dem Appellationsgerichte;

¹⁾ Mit dem Großherzogthum Baden besteht ein besonderes Konkordat, betreffend die Formlichkeiten bei wechselseitigen Heirathen vom 23. August 1808. (Vb. I. von 1841.)

verordnet und verordnen:

§. 1.

Bei öffentlichen Steigerungen ist alles Bieten von Wein oder andern Getränken untersagt, dergestalt, daß die Steigerungsbeamten kein solches Bot annehmen und eröffnen sollen.

§. 2.

Bei Liegenschaftssteigerungen sollen in den Wintermonaten, nämlich vom 1. Wintermonat bis 1. März, Schlag acht Uhr und in den übrigen Monaten Schlag neun Uhr, nach einer kurzen Ermahnung des vorsitzenden Beamten zur Aufmerksamkeit, die drei letzten Rufe, jeder nach einer Zwischenzeit von einer Minute, gethan werden.

Bietet dann noch Jemand vor dem dritten und letzten Rufe, so werden, sobald das neue Bot unter Benennung dessen, welcher es gethan hat, angeschrieben und den Anwesenden bekannt gemacht ist, die drei Rufe auf gleiche Weise wie vorher, jeder von einer Minute zur andern wiederholt und dieses so lange, jedoch ohne andere als die bezeichnete Unterbrechung, fortgesetzt, bis das letzte Anbot, ohne daß vor dem dritten Rufe ferner angeboten wird, Jemandem bleibt. Mit dem dritten und letzten Rufe ist die Steigerung beendigt.

Wird eine Liegenschaft stückweise versteigert, so soll, wenn auf obgedachte Weise das erste Stück versteigert ist, ohne Unterbrechung die Versteigerung des zweiten und so fort folgen, und ebenso zuletzt die allfällige sammtliche Versteigerung.

§. 3.

Die Regierungsbeamten, welche sich gegen diese Vorschriften verfehlen, sind mit Ordnungsstrafe zu belegen.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung ist zu Jedermanns Kenntniß dem Intelligenzblatte beizurücken.

G e s e h

über Ausübung und Loskauf der Weidrechte.

(Vom 24. Mai 1837.)

Wir Präsident und Großer Rath des Kantons Luzern,
Saben verordnet und verordnen:

§. 1.

Gleicherwie aller Weidgang in Staats-, Gemeinde- und Partikularwäldern, gemäß Vorschrift des Forstgesetzes, verboten ist, so ist auch aller Weidgang auf Allmenden oder Weiden, die an Wälder anstoßen, untersagt, wenn letztere nicht von den erstern durch Zäune gehörig abgefordert sind.

§. 2.

Die Weidrechte, welche von ganzen Gemeinden oder einzelnen Personen auf urbarem Lande, als: Wiesen, Aeckern und Weiden, die einem Drittmann angehören, ausgeübt werden, sind loskauflich.

§. 3.

Jeder Besitzer, eines solchen dienstbaren Gutes, werde es einzelnweise oder gemeinschaftlich besessen, ist demnach berechtigt, sich von dieser Beschwerde loszukaufen.

§. 4.

Die von dem Loskauf begehrenden Theile an die Besitzer der Weidrechte zu leistende Entschädigung muß an Land oder Geld, nach Beschaffenheit der Umstände, geleistet werden, zwar immer auf eine Art, wodurch einer dritten Person kein Schaden zuwächst.

§. 5.

Wenn der Besitzer eines solchen Grundstückes sich mit dem Besitzer des darauf haftenden Weidrechtes nicht gütlich

Über die Entschädigungswette oder die Loskaufsumme vereinbaren kann, so entscheiden darüber, nach vorgenommener Abschätzung, die Gerichte.

§. 6.

Wo durch Abschaffung des Weidrechtes die Hecken oder Zäune vermindert oder vermehrt werden, soll auch die verminderte oder vermehrte Beschwerde bei der Ausmittlung der allfälligen Entschädigung in Anschlag genommen werden.

§. 7.

Wo die Weidrechte auf Aeckern oder in Waldungen seit 20 Jahren nicht mehr ausgeübt worden sind, ist auch das Recht auf eine Entschädigungsforderung für ihre Aufhebung erloschen.

§. 8.

Gegenwärtiges Gesetz soll urschriftlich dem Kleinen Rathe zur Bekanntmachung und Vollziehung zugestellt und in's Staatsarchiv niedergelegt werden.

G e s e t z

Über die Schuldenrufe.

(Vom 23. Christmonat 1837.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Der Schuldenruf, vermöge dessen unter richterlicher Aufsicht ein Verzeichniß der Schulden einer Person, um deren Vermögenszustand auszumitteln, aufgenommen wird, muß bei dem Gerichtspräsidenten nachgesucht werden.

§. 2.

Der Schuldenruf findet statt:

- a) wo die vormundschaftliche Behörde nach über eine Person verhängter Bevogtung einen solchen Schuldenruf nachsucht;
- b) wo im Verlaufe eines Bevogtungsprozesses der Richter einen solchen Schuldenruf allfällig anordnen sollte;
- c) wo Jemand den Schuldenruf begehrt, um seinen Vermögenszustand kennen zu lernen. Wenn aber auf einem solchen ein Aufrechnungsbefehl liegt, darf der Schuldenruf nicht bewilliget werden.

§. 3.

Der Schuldenruf muß durch das Kantonsblatt, und ferner eine Person außer dem Kanton Verkehr hatte, in den geeigneten auswärtigen öffentlichen Blättern bekannt gemacht werden.

Die Frist zur Eingabe der Ansprachen ist auf kürzestens zwei und längstens vier Wochen anzusehen.

§. 4.

Wer veräumt, innert der anberaumten Frist seine fahrende Ansprache auf der Gerichtskanzlei einzugeben, ohne sich über die Unterlassung hinlänglich ausweisen zu können, verliert sein Anspruchsrecht.

Kann aber ein Ansprecher bescheinigen, daß er von dem öffentlichen Rufe keine Kenntniß hatte, oder zu erscheinen verhindert war, so wird er seiner Ansprache nicht verlustig.

§. 5.

Die Gerichtskanzlei ist schuldig, jedem Ansprecher auf sein Verlangen die von ihm gemachte Eingabe seiner Anforderung zu bescheinigen. Die Bescheinigungskosten sind aus dem Vermögen desjenigen, über welchen der Schuldenruf ergeht, zu bezahlen.

§. 6.

Durch den Schuldenruf wird der Rechtstrieb gegen denjenigen, über welchen der Schuldenruf ergeht, nicht gehemmt.

§. 7.

Durch gegenwärtiges Gesetz und die in dem bürgerlichen Gesetzbuch über die Wohlthat des Güterverzeichnisses der Verstorbenen aufgestellten neuen Bestimmungen findet sich das Gesetz vom 6. März 1832 über Beneficia inventarii zurückgenommen.

§. 8.

Vorstehendes Gesetz, welches mit dem 1. März 1838 in Kraft tritt, soll mit den gesetzlichen Unterschriften und dem Staatsiegel versehen dem Kleinen Rathe zur öffentlichen Bekanntmachung zugestellt und ins Staatsarchiv niedergelegt werden.

V e r o r d n u n g

über das Verfahren in außerehelichen Paternitätsfällen.

(Vom 5. April 1839.)

Wir Schultheiss und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

Im Einverständniß mit dem Appellationsgerichte,

v e r o r d n e n :

§. 1.

Die durch den §. 81 des bürgerlichen Gesetzbuches vorgeschriebene Anzeige einer außerehelichen Schwangerschaft an den betreffenden Gerichtspräsidenten soll durch den Gemeindeammann des Wohnortes der Geschwächten an den im §. 87 des genannten Gesetzes bezeichneten Gerichtspräsidenten gelangen, an welchen Gemeindeammann sich daher die Geschwächte zu wenden hat.

Betrifft die Vaterschaftsklage einen Nichtkantonbürger, der auch nicht im Kanton sich aufhält, so ist die Anzeige vom Gemeindeammann dem Gerichtspräsidenten des Heimathsortes der Geschwächten zu machen.

Amatliche Anzeigen von der Schwangerschaft einer außer dem Kanton Luzern sich aufhaltenden Angehörigen desselben sind von derjenigen Behörde, der sie gemacht worden, dem betreffenden Gerichtspräsidenten zur Kenntniß zu bringen.

§. 2.

Der Gerichtspräsident verfährt auf diese Anzeige nach Vorschrift der §§. 81, 82 u. 83 des bürgerlichen Gesetzbuches, indem er die Klägerin und den Beklagten verhört und die Anzeige sowohl dem Gemeinderath des Heimathsorts der Klägerin, als demjenigen des Beklagten macht.

Hält sich die schwangere kantonsangehörige Weibsperson außer dem Kanton Luzern auf, und es ist nicht thunlich, dieselbe anher zu bescheiden, so hat der Gerichtspräsident entweder unmittelbar oder durch Dazwischenkunft der geeigneten Behörde die Gerichtsstelle, wo die Geschwängerte wohnt, um die Abhörung derselben zu ersuchen.

Wenn die geschwängerte Weibsperson sich zwar im Kanton, aber unter einem andern Gerichtsstabe als der Beklagte aufhält und dieselbe nicht füglich vorbeschieden werden kann, so kann der Gerichtspräsident, dem die Anzeige der Schwangerschaft gemacht wurde, sie durch den Gerichtspräsidenten ihres Wohnortes abhören lassen.

Wenn der angebliche Schwängerer ein Nichtkantonbürger ist, der auch nicht im Kanton sich aufhält, so ersucht der Gerichtspräsident auf oben angegebene Weise die Gerichtsstelle des Wohnortes des Beklagten um Einvernahme desselben.

Der Gerichtspräsident setzt den Gemeinderath des Heimathsortes der Geschwächten von dem Ergebnisse der Einvernahme eines angegebenen Schwängerers in Kenntniß.

§. 3.

Die Genißverhöre oder sonstige amtliche Anzeige von einer in oder außer dem Kanton Luzern erfolgten außerehelichen Niederkunft einer hiesigen Kantonsangehörigen Weibsperson sind ebenfalls dem Gemeinderath des Heimathsorts der Geschwächten zuzufertigen.

§. 4.

In Gemäßheit der §§. 83 und 84 des bürgerlichen Gesetzbuches hat auch in allen diesen Fällen der Gemeinderath der Heimathsgemeinde der Geschwächten sogleich einen Beistand zu bestellen, der für Sicherheit der Geburt zu sorgen und insbesondere nach derselben den gerichtlichen Anspruch des Kindes zu bewirken hat.

Beim Vorhandensein besonderer obwaltender Umstände kann der Gemeinderath begehren, daß die geschwächte Gemeindeangehörige zu Abwartung ihrer Niederkunft in die Heimathsgemeinde gewiesen werde.

§. 5.

Der Gemeinderath der Heimathsgemeinde einer Geschwächten hat dafür zu wachen und zu sorgen, daß längstens binnen sechs Monaten nach der Geburt des unehelichen Kindes der Stand desselben bestimmt sei.

§. 6.

Bei der Verhandlung eines Paternitätsprozesses und der Zuspreehung des Kindes dem Vater oder der Mutter soll der Lauffschein des Kindes vorliegen.

§. 7.

In dem Falle des §. 98 des bürgerlichen Gesetzbuches, wo nämlich der der Paternität Beschuldigte ein Fremder ist, in dessen Heimathsort das Kind nicht aufgenommen wird, und daher derselbe zu einem Einkaufsgelde für das Kind und einem jährlichen Beitrage an die Unterhaltung desselben verurtheilt werden kann, tritt die Befugniß zu dem in jenem Paragraph vorgesehenen Arreste auf das Guthaben

des Fremden in dem Augenblicke ein, wo dem betreffenden Gerichtspräsidenten die Anzeige der außerehelichen Schwängerung gemacht worden ist, worauf dann aber die rechtliche Erledigung der Sache mit möglichster Beförderung erfolgen soll.

§. 8.

Zur Erzielung einer ordentlichen Kontrolle über Beobachtung der Vorschriften der gegenwärtigen Verordnung, so wie der dießfalligen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches sind die Gerichtspräsidenten gehalten, den Amtsstatthaltern vierteljährlich das Verzeichniß der eingelangten außerehelichen Paternitätsanzeigen nach Formularien einzureichen, und ihnen eben so regelmäßig auch Kenntniß von denjenigen gerichtlichen Erkenntnissen zu geben, wodurch der bürgerliche Stand der außerehelichen Kinder bestimmt worden ist.

Die Gemeinderäthe haben dem Amtsstatthalter ebenfalls sogleich Anzeige von der dießfalls vorgeschriebenen Bestelung eines Beistandes zu machen.

§. 9.

Der Amtsstatthalter führt über diese Anzeigen eine besondere Kontrolle nach ihm zuzustellendem Formular und hält vorgenannte Behörden und Beamte zur regelmäßigen Eingabe ihrer Anzeigen an.

Diese Kontrolle legt er im Laufe des auf jedes Quartal folgenden Monats dem Amtrath zur Einsicht vor, der davon in seinem Protokoll Vormerkung macht, die nachlässigen oder säumigen Administrativbehörden und Beamten mit Ordnungsbußen belegt, die Gerichtsbeamten aber, die in gleichem Fehler sich befinden, der Justizkammer zur Bestrafung überweist. Im Laufe des Monats Sanner hat der Amtrath eine Abschrift der Kontrolle der Justiz- und Polizeikommission zu Händen des Kleinen Rathes zu übersenden.¹⁾

¹⁾ Die §§. 8 und 9 sind durch die regierungsräthliche Welsung vom 31. Weinmonat 1850 beseitigt. (Siehe Kantonsblatt Nr. 45.)

§. 10.

Gegenwärtige Verordnung soll durch das Kantonsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

G e s e z

über Kollokation von Ueberzinsen.

(Vom 5. März 1839.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Kantons Luzern,
Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Bei Gültten und Aufschlägen sind sowohl in als außer dem Konkurse nur drei ausstehende Zinse nebst dem Marchzins, bei Erbs- und Kaufzahlungen nur ein Zins nebst dem Marchzins als auf der Liegenschaft haftend zu betrachten.

Weiter ausstehende Zinse bilden eine fahrende Ansprache an demjenigen, der zu ihrer Verfallzeit Eigenthümer der Liegenschaft war, und sind sowohl in als außer dem Konkurse als solche zu behandeln.

§. 2.

Wenn bei Gültten und Aufschlägen der vierte Zins, und bei Erbs- und Kaufzahlungen der zweite Zins zu der Zeit verfällt, wo für einen vorhergehenden Zins das Aufrechnungsbrot gelöst ist und in Kräften sich befindet, so haftet bei Gültten und Aufschlägen auch der vierte und bei Erbs- und Kaufzahlungen auch der zweite Zins auf dem Liegenden.

§. 3.

Gegenwärtiges Gesetz ist dem Kleinen Rathe in Urschrift zur Bekanntmachung zuzustellen und ins Staatsarchiv niederzulegen.

Verordnung

über den Ort der Vornahme von Erbtheilungen.

(Vom 15. März 1840.)

**Wir Schultheiss und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,
haben beschlossen und beschließen:**

§. 1.

Wenn ein Kantonsbürger, der seinen ordentlichen Wohnsitz in seiner Heimathsgemeinde hat, mit Tod abgeht, so hat die amtliche Erbtheilung, wo das Gesetz (§§. 511 u. 512 des bürgerlichen Gesetzbuches) eine solche vorschreibt, immerhin in dieser seiner Heimathsgemeinde vorzugehen.

§. 2.

Stirbt aber ein Kantonsbürger, der seinen ordentlichen Wohnsitz nicht in seiner Heimathsgemeinde hat, so ist im Fall, daß sich sein Vermögen ganz oder zum größern Theile in der Wohngemeinde befindet, die amtliche Theilung in dieser vorzunehmen.

Im Falle aber das Vermögen ganz oder zum größern Theile in seiner Heimathsgemeinde sich befindet, so hat die amtliche Theilung in dieser vor sich zu gehen, es wäre denn Sache, daß die Erben des Verstorbenen das Begehren stellen, die Theilung in der Wohngemeinde vorzunehmen.

§. 3.

Wenn sich ein Anstand darüber erhebt, ob eine Erbtheilung in der Heimaths- oder in der Wohngemeinde des Erblassers vor sich zu gehen habe, so hat der Amtsstahalter des Amts, in welchem die Wohngemeinde liegt, darüber im Sinne der Bestimmungen des vorstehenden Artikels den Entscheid zu geben, der an den Kleinen Rath rekurrirt werden kann.

§. 4.

Die Befugung der Verlassenschaft und die Inventur derselben, wo das Gesetz solches nöthig findet, hat immerhin der Gemeinderathspräsident des Wohnorts zu besorgen. Derselbe übergibt ein Doppel des aufgenommenen Inventariums sammt den vorgefundenen Vermögensgegenständen in den Fällen, wo die Erbtheilung in der Heimathsgemeinde vorgenommen wird, dem Gemeinderathspräsidenten dieser letztern gegen Empfangsbcheinigung. Der Gemeinderathspräsident der Heimathsgemeinde hat dann die Inventur nöthigenfalls zu vervollständigen.

§. 5.

Die Anzeige über den erfolgten Todfall hat durch den Gemeinderath derjenigen Gemeinde zu erfolgen, wo die amtliche Erbtheilung vor sich geht, und der Gemeinderathspräsident dieser Gemeinde bezieht und verrechnet auch die betreffenden Erbsgebühren zu Händen des Staats.

§. 6.

Die Eintragung der Liegenschaftstheilungen in die öffentlichen Kaufsprotokolle nach Vorschrift unserer Verordnung vom 24. Hornung 1838 (Kantonsblatt Nr. 10) hat immerhin in der Gemeinde, wo sich die Liegenschaft befindet, zu geschehen.

§. 7.

Wenn ein Nichtkantonsbürger im hiesigen Kanton mit Tod abgeht, so hat der Gemeinderathspräsident des Wohnorts in den gesetzlichen Fällen lediglich dessen Verlassenschaft unter Siegel zu nehmen und erforderlichen Falls zu inventarisiren. Die Erbsverlassenschaft eines solchen Nichtkantonsbürgers ist in der Regel nach den Gesetzen seines Heimathskantons zu behandeln, und dieselbe darf, wenn sie nicht in einen Konkurs verfällt, und zwar nach Abzug der gesetzlichen Erbsgebühr, nur an diejenigen herausgegeben werden, welche uns von Seite der betreffenden Regierungsbehörde

des heimathlichen Kantones oder Landes des Erblassers als die Erben des Verstorbenen verzeigt worden sind. (Eidgenössisches Konkordat vom 15. Juli 1822.)

§. 8.

Gegenwärtige Verordnung ist durch das Kantonsblatt bekannt zu machen.

XII.

Gesetz, Verordnungen und Beschlüsse über Aufhebung von Feudallasten und Aehnliches.

G e s e t z

die Aufhebung aller Zugrechte verordnend.

(Vom 10. Heumonath 1801.)

§. 1.

Es sollen von nun an alle Arten der bisher durch Gesetze oder Uebungen bestandenen Zugrechte, welchen Namen sie haben mögen, aufgehoben und gänzlich abgeschafft sein.

§. 2.

Jedes Zugrecht, das man in Zukunft bei irgend einer Gattung von Verträgen sich ausbedingen würde, soll als null und nichtig angesehen werden.

§. 3.

Durch dieses Gesetz ist jedoch allen Arten von Nachschlagungszug oder Wiederlosungsrecht, die eine Folge gerichtlich verhängter Geldstrafe oder Sautsteigerungen sind, nicht das Geringste benommen, sondern dieselben sollen, bis auf weitere Verfügung, noch ferner beibehalten sein.

G e s e t z

über den Abzug bei Wegziehung von Gut ins Ausland.

Gegen diejenigen Staaten, zwischen welchen keine Freijährigkeits-Traktate bestehen; hat der bisher gesetzte Abzug von zehn von jedem Hundert statt, den Fall jedoch ausgenommen, wo gegen dieselben das Gesetz, die Ausübung des Gegenrechts anordnend, in Anwendung gebracht werden muß.

G e s e t z

betreffend den Loskauf des Jus-dominii auf Allmenden.

(Vom 27. Weinmonat 1804.)

**Wir Schultheiß, Kleine und Große Räte
des Kantons Luzern,**

v e r o r d n e n :

§. 1.

Alle diejenigen Allmenden, welche seit dem Anfange der Revolution getheilt worden oder noch nicht getheilt sind, bezahlen dem Staate für das oberherrschaftliche Recht (Jus-dominii) eine Bedingungssumme.

§. 2.

Die Bedingungssumme sei Acht von Hundert des Werths der Allmenden, und dieser soll durch eine obrigkeitlich zu veranfaltende Schätzung nach dem wahren Werth ausgemittelt werden.

§. 3.

Das dießfällige Loskaufskapital kann sammtlich oder zu zweihundert Franken auf die zu ledigende Allmend verschrieben werden, wo dann die dahेरigen Gültverschreibungen bis zu ihrer spätern Abbezahlung zu fünf pr. Ct. zinstragend

verbleiben; oder dasselbe kann in auf zehn Jahre gleich ab-
 zutheilende Termine baar abgeführt werden, wovon aber
 diese, den letzten Zahlungstermin ausgenommen, nicht we-
 niger als ebenfalls zweihundert Franken betragen sollen.

§. 4.

Die aus diesen Ledigungssummen sich bildenden Kapita-
 len sollen an Zins gelegt und vorzüglich zu den den Zehnt-
 herren, welche ihre Zehntrechte auf irgend eine dieser Al-
 menden darthun könnten, verheissenen Entschädigungen ge-
 braucht werden, übrigens aber das dahersfließende Kapital,
 ohne besondere Bewilligung des Großen Rathes, nicht ver-
 äußert noch verbraucht werden dürfen.

§. 5.

Die Allmenden, welche auf diese Weise sich von dem Jus
 domini loskaufen, werden zum ausschließlichen Eigenthum
 derjenigen Gemeinden, welche auf diesen früherhin bloß das
 Benützungrecht zu genießen hatten, und sind zugleich für
 alle Zukunft der Zehnt- und Bodenzinspflicht enthoben.

§. 6.

Dem Kleinen Rathe sei die fernere Ausführung dieser
 Befugung überlassen.

V e r o r d n u n g

als Vollziehung des Gesetzes in Betreff des Jus-dominii
 auf Allmenden.

(Vom 14. Brachmonat 1805.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
 des Kantons Luzern

In Vollziehung des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804,
 in Betreff des der Regierung auf Allmenden zustehenden Jus
 dominii,

v e r o r d n e n :

§. 1.

Sämmtliche Gemeindeggerichte unseres Kantons sind gehalten, von allen in ihrem Gerichtskreise liegenden Allmenden, die seit dem Anfange der Revolution getheilt worden oder aber noch unvertheilt sind, bis den 10. künftigen Heumonats unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer ein schriftliches Verzeichniß einzusenden.

Falls aber keine Allmenden in einem Gerichtskreise liegen würden, soll das betreffende Gemeindeggericht die Anzeige hievon zu machen gehalten sein.

§. 2.

Der Kleine Rath wird alsdann, zufolge des §. 2 des im Eingange erwähnten Gesetzes, Schätzer an Ort und Stelle abschicken, welche die betreffenden Allmenden nach ihrem wahren Werth abschätzen werden.

§. 3.

Die Gemeindeverwaltung jeder Gemeinde ist, bei ihrer persönlichen Verantwortlichkeit, aufgefordert, den verordneten Schätzern das bestimmte Suchartenmaß, zu 45,000 Quadratschuhern Luzernermaß berechnet, und die abzuschätzende Allmend sammt allen ihren Grenzpunkten auf einem Plane vorzuweisen, widrigenfalls sie als Betrüger gegen Staatseigenthum angesehen und als solche behandelt werden sollen.

§. 4.

Die Schätzer werden dann, bei dem auf sich habenden Eide, die ihnen vorgewiesene Allmend abschätzen und die gefertigte Schätzung, von ihnen unterzeichnet, in den Plan aufnehmen lassen, welche sonach nebst dem Plane unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer abschriftlich zugestellt werden soll.

§. 5.

Jeder der ernannten Schätzer bezieht eine tägliche Entschädigung von vier Franken, woraus er sich aber zu verköstigen hat, und welche ihm von den betreffenden Gemeindegeldantheilhabern bezahlt werden soll.

§. 6.

Die betreffenden Gemeinden mögen sich erklären, ob und wie sie die Ledigungssumme, zufolge dem §. 3 des bemeldeten Gesetzes, entweder sammtthast bezahlen oder verzinsen werden; die allfällige nach dem Sinne des obenbemeldten Paragraphs errichtete Verschreibung soll aber jedesmal bestimmt in das Gültenprotokoll eingetragen werden.

§. 7.

Nach diesem wird der Kleine Rath, zufolge des §. 5 des Gesetzes, der betreffenden Gemeinde einen Akt ausstellen, durch welchen dieser das wahre Eigenthum der Allmend abetragen und zugesichert wird, und wodurch dieselbe endlich auf alle Zukunft der Zehnt- und Bodenzinspflicht für dieselbe enthoben ist.

G e s e t z

den Loskauf der Grundzins- und Zehnten betreffend.

(Vom 10. und 29. Brachmonat 1803, 25. April, 27. Weinmonat 1804 und 11. Weinmonat 1806.)

Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Räte
des Kantons Luzern,

v e r o r d n e n :

Allgemeine Verfügungen.

§. 1.

Alle Grundzins- und Zehntpflichten, so wie die damit verbundenen Beschwerden jeder Art und die Gegenverpflichtungen sind und bleiben loskäuflich.

§. 2.

Der zwanzigfache jährliche Ertrag derselben sei das Loskaufskapital.

§. 3.

Durch die Erfüllung der in den §§. 12, 23 und 28 beschriebenen Loskaufarten erlangen zugleich die bisher bestehenden Grundzins- und Zehnttitel, Dokumenten, Urbarien und andere gleichartigen Anspruchsakten ihre gesetzliche Entkräftung und müssen sonach zernichtet den Loskäufern ausgegeben werden, den einzigen Fall vorbehalten, wo ein einzelner Mitpflichtiger eine ganze Grundzinsstrageret loskaufen würde, allwo dann demselben vorbemeldete Akten unentkräftet zugestellt werden sollen.

§. 4.

Zur Ausrechnung des Loskaufskapitals, wo die jährliche Entrichtung der Grundzinse und Zehnten laut bestehender fortgesetzter Uebung nicht schon in einer bestimmten Geldsumme erfolgt war, sei das Malter Korn, Luzernermaß, mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der mehr oder wenigern Güte der Frucht, von 22 bis auf 26 Franken und das Malter Haber, gleichen Maßes und unter den nämlichen Bedingung, von 16 bis auf 22 Franken festgesetzt; wo sich dann der Loskaufspreis der übrigen grundzinsartigen und zehntpflichtigen Fruchtarten, mit Rücksicht auf die von der ehemaligen Kantonsverwaltung unterm 25. Jänner 1801 zu einem Vergleichungsmaßstab gefertigten gleichartigen Preistabellen nach demjenigen Preis bestimmt, der vorstehend für das Malter Korn angenommen worden ist.

Ist hingegen ein Zehnten oder Grundzins nach bestehender fortgesetzter Uebung, die sich auf Rechte, Verkommnisse, gültliche Uebereinkunft oder auf eine seit neun Jahren ununterbrochen bestandene Uebung und nicht bloß auf die Willkür eines Nutznießers eines solchen Zehntens gründet, sondern wo diese mit Vorwissen und Zustimmung des betreffen-

den Zehnherrn, Patronus Ecclesiae oder Collator, statt gefunden hat, alljährlich in einer bestimmten Geldsumme abgeführt worden, so macht der zwanzigfache Betrag dieser jährlichen bestimmten Geldabgabe das Loskaufskapital aus.

In zweifelhaften Fällen entscheidet der Kleine Rath über die verbindende Rechtlichkeit einer solchen bestehenden Zehntentrichtungsweise nach Billigkeit.

§. 5.

Der Loskaufserklärung sowohl über Grundzins als Zehnten, welche schriftlich und mit beigefügter Erklärung über die Art der Loskaufleistung dem Zehnherrn oder dessen bestellten Verwaltern gegeben werden soll, und wogegen der Grundzins- oder Zehntbesitzer dem aufkündenden Pflchtigen ein daheringes Zeugniß zustellen wird, muß stets die Entrichtung der noch rückständigen Gefälle dieser Art vorangehen.

§. 6.

Da wo mit dem Grundzins oder Zehntrechte, zu Lasten desselben Besitzers, die Unterhaltungspflicht eines Pfarrers, einer Kirche oder einer andern öffentlichen Anstalt, oder auch die Erfüllung einer sonstigen, geistlichen oder wohlthätigen Stiftung verbunden wäre, soll, so oft ein mit Gegenverpflichtungen behafteter solcher Grundzins oder Zehnten losgekauft wird, der Besitzer desselben für den zur fortgesetzten Bestreitung dieser seiner Gegenpflicht, gemäß dem nachfolgenden Gesetzesartikel, ausgemittelten Kapitalfond entweder so viel aus den ihm gebührenden, unausgekauften Zehntgefällen zurücklassen, als die Genügeleistung seiner Gegenverpflichtung erfordern mag, oder ein Kapital in die Hände der betreffenden Gemeindeverwaltung niederlegen, wofür die ganze Gemeinde in Solidum haftet, und für dessen Sicherung der Kleine Rath sonach das Weitere verfügen, dem Hinterlegleister aber auf so lange die unbedingte Nutzung des von einem solchen hinterlegten Kapital alljährlich abfallenden Zinses anheim fallen wird, als derselbe,

nach ehevoriger Verpflichtung, dieser seiner Gegenschuldigkeit Genüge leisten würde.

§. 7.

Der Kapitalwerth der mit dem Grundzins- oder Zehntrechte verbundenen, vorbeschriebenen Beschwerden wird durch eine mittelst unpartheiischer und sachkundiger Männer von dem Kleinen Rathe¹⁾ veranstaltete Abschätzung aufgefunden, bei welcher sowohl auf den Inhalt der dießfalls bestehenden Urkunden, als die mit diesen übereinstimmende Uebung begründet, eine genaue Berechnung gezogen werden soll, jedoch immer die Bestätigung des Kleinen Rathes vorbehalten.

Falls eine solche Kapitalwürdigung in rechtlichen Widerspruch erwachsen sollte, wird ebenfalls der Kleine Rath hierüber endlich absprechen.

Der durch das Gesetz bestimmte Quotus, welcher für die Bildung des Grundzins- oder Zehntkapitals in Verbindung mit dem jährlichen Ertrage der dießartigen, loszukaufenden Gefälle bestimmt wird, soll auch zur Bildung des Loskaufskapitals für vorherührte Gegenbeschwerden dienen, nachdem der jährliche Betrag derselben auf vorbeschriebenem Fuße aufgefunden worden sein wird.

§. 8.

Die durch die Loskaufung der Grundzins- oder Zehntpflicht und der mit dieser verbundenen Gegehverpflichtungen entstehenden Kosten, jedoch den Fall der Aufführung einer zweiten Schätzung, nach Inhalt des §. 22, deutlich vorbehalten, fallen immerhin dem loskaufenden Theile allein zur Last.

Besondere Verfügungen.

Grundzins.

§. 9.

Jede in Geld- oder Produkten bestehende Grundzinspflicht kann einzeln losgekauft werden, insofern sie sich nicht mit

¹⁾ Reglerungsrathe.

andern Grundzinsbeiträgen in eine förmliche Tragerei verhaftet befindet.

§. 10.

Da wo Bodenzinstragereien bestehen, kann nur eine ganze Tragerei losgekauft werden, jedoch wird die Befugniß der Loskaufung derselben auch jedem einzeln in einer solchen Tragerei Mitverpflichteten, zwar bloß in dem Falle, wo der Grundzinseigenthümer einem solchen die Loskaufung seiner theilweisen Bodenzinsschuld nicht gestatten wollte, und auch dazumal nur in dem bestimmten Sinne zugestanden, daß derselbe das ganze Grundzinsquantum einer solchen Tragerei gegen den Grundzinseigenthümer loskaufe, wogegen dann aber auch der Loskäufer auf seinen Miteinzinsern die gleichen Rechte, welche der frühere Grundzinsbesitzer über diese ausgeübt hatte, auf so lange erlangt, bis auch gegen ihn selbst das noch bestehende Bodenzinsquantum losgekauft sein würde, dessen Loskauf sich sonach derselbe auch von jedem einzeln der verbleibenden Mitpflichtigen, und zwar bloß für die auf einem solchen lastende Antheilsratha, gefallen lassen muß.

§. 11.

Der Grundzinsloskaufung soll immerhin eine halbjährige, schriftliche Auffündigung vorangehen, und die Loskaufung selbst auf die gewöhnliche Verfallszeit des Grundzinses erfolgen.

§. 12.

Die Grundzinse können nur mit baarem Gelde losgekauft werden. Die Loskaufsumme aber ist zu fünf Prozent zinstrogend, und zahlt sich in zehn Jahren, von der Auffündigung an, mit 200 Franken des Jahres ab. Wäre aber ein solches Grundzinskapital höher, als 2000 Franken, so muß dasselbe in zehn gleiche Jahreszahlungen abgetheilt werden.

Erblehenzins.

§. 13.

Gleich den Grundzinsen müssen, bei ihrer allfälligen Loskaufung, auch diejenigen Erblehenzinsse behandelt werden, welche von emphyteutischen Verträgen, Pachten oder Erblehen herrühren, deren Dauer ewig und unbedingt, und wo eben daher der Grund und Boden das Eigenthum dessen Bebauers ist.

Würde aber ein solcher Erblehenzins in einer wandelbaren Abgabe bestehen, so muß das daherige Loskaufskapital, nach Anleitung des §. 21, gleich dem Zehnter ausgemittelt werden.

§. 14.

Ist hingegen die Dauer eines solchen emphyteutischen Vertrages, einer solchen Pacht oder eines solchen Erblehens, sowohl in Ansehung der Zeit als der Bestimmung der Verwandtschaftsgrade, bis auf welche ein solch verpachtetes Gut an die Nachkommen des Bestehers übergeht, bestimmt, oder hängt dieselbe ganz von der Willkür des Erblehenherrn ab, so sind diese Verträge als förmliche Pachtafförde anzusehen, die für den Erblehenherrn sowohl, als den Pachtbesitzer für die Zeit ihrer festgesetzten Dauer, — insofern dießfalls keine nachherige, gegenseitige und gütliche Uebereinkunft statt fände, — gleich bindend, und eben daher in dem vorgegangenen Artikel nicht begriffen.

Mit Nutzungen verbundene Grundzinsse.

§. 15.

Der gleichen Loskaufweise, wie die gewöhnlichen Bodenzinsse, feien auch diejenigen Grundzinsse unterworfen, welche unter der Benennung von Uckerum bekannt, und mit Nutznießungen in Holz und Feld oder in Holz und Weißfahrts-gerechtigkeiten u. s. f. behaftet sind.

Großzehnten.

§. 16.

Zu dem Großzehnten werden gezählt: Korn oder Dinkel, Weizen, Eickorn, Gersten, Roggen, Haber, Emmer, Feldbohnen, Ackererbsen, Wicken, Bafchi, Linsen, Toback, Türkenkorn, Wein, Heu und Emd, so wie alle in ein bestimmtes Quantum oder in eine Geldsumme verwandelten Zehntgefälle.

§. 17.

Jeder, der sich von der Großzehntpflicht loskaufen will, ist verbunden, alle seine dießartigen, zehntpflichtigen Grundstücke, welche zu einem und ebendenselben Gut gehören, und dem nämlichen Zehntbesizer pflichtig sind, sammtthast loszukaufen. Würde aber das daherige Zehntkapital nicht 400 Fr. erreichen, so haben sich zu einem solchen Loskaufe so viele Zehntpflichtige des nämlichen Zehntherren miteinander zu vereinigen, als viele erforderlich sein sollten, um die vorbemelte Loskaufsumme hervorzubringen, zwar immer in dem Verstande, daß dannzumal alle diese sich vereinigten Zehntpflichtigen gleichfalls die gesammte, von dem nämlichen Gut herrührende Großzehntpflicht, insoweit diese in die Zehntmarken des Zehnteigenthümers, gegen welchen dieser Loskauf statt findet, eingreift, gegen denselben abkaufen sollen.¹⁾

§. 18.

Diese Summe leidet da allein eine und zwar unbedingte Verringerung, wo entweder der Zehnt eines ganzen Bezirks, nach der bisherigen Bezugsübung, die Summe der bestimmten 400 Franken nicht erreichen würde, oder wo dieselbe durch frühere Loskäufe sich so erschöpft befände, daß das mehrgedachte Minimum nicht mehr hervorgebracht werden könnte.

¹⁾ Siehe auch den Beschuß vom 9. August 1880, welcher darauf bezügliche weitere Bestimmungen enthält.

§. 19.

Wer eines seiner Güter, in Folge gegenwärtigen Gesetzes, von der Zehntpflicht losgekauft hat, und späterhin zu demselben zehntpflichtiges Land zukaufen sollte, sowie derjenige, welcher zehntpflichtiges Land besitzt und zu demselben zehntfreies zukaufen würde, ist, auf Verlangen des betreffenden Zehntherrn, gehalten, das pflichtige loszukaufen; jedoch soll sich in einem solchen Falle der zehntpflichtige Loskauf einzig auf das dahेरige Gut, von welchem der Loskauf gefordert worden, ausdehnen können, wenn auch schon das dahेरige Zehntkapital die vorstehend festgesetzte Summe von 400 Fr. nicht erreichen würde.¹⁾

§. 20.

Alle diejenigen Allmenden, welche vor der Revolution der Zehntpflicht unterworfen gewesen, sollen es fernerhin bis zu ihrer Loskaufung bleiben.

Diejenigen Allmenden hingegen, welche, während der helvetischen Regierung, neu urbar gemacht oder getheilt worden, seien gemäß dem Gesetze vom 10. Wintermonat 1798 und §. 8 desselben der Zehntpflicht enthoben.

Würde aber auf diese ebenbemeldten, letztern Allmenden gleichfalls ein wahres Zehntrecht urkundlich und namentlich dargethan werden können, so übernimmt der Staat, den Zehntherrn dafür nach Billigkeit zu entschädigen.

Die gleiche Bewandniß hat es mit den, unter der gegenwärtigen Regierung eingeschlagenen oder getheilten und noch einzuschlagenden oder zu vertheilenden Allmenden, welche ebenfalls, von nun an, der allfällig darauf haftenden Zehntpflicht entlediget sind, und dafür den rechtmäßig, urkundlich und namentlich sich erweisenden Zehntherrn eine billige Entschädigung von Seite des Staats abgereicht werden soll.

¹⁾ Siehe auch das Gesetz vom 16. Wintermonat 1813, welches diesen §. erweitert.

§. 21.

Die Aufführung des Zehnertrages eines Guts zur Loskaufung desselben daheriger Zehntpflicht, wo derselbe nicht schon durch eine bestimmte Frucht- oder Geldsumme an Tag läge, wird der Kleine Rath durch eine eidliche Abschätzung, mittelst von ihm zu ernennender sachkundiger und unpartheilicher fünf Männer, von welchen jeder Theil, der Zehntherr und der Pflichtige, einen derselben nach Belieben ausstellen kann, besorgen lassen, und die Schätzung selbst soll auf die Ertragenheit des abzuschätzenden Guts sowohl, als die in der Gegend, wo es liegt, übliche Landesbearbeitungs- und Benutzungsart genauest berechnet werden.

§. 22.

In Fällen, wo wider eine solche ergangene Schätzung Einwendungen gemacht werden sollten, kann der Kleine Rath eine zweite Schätzung auf Kosten des unrechthabenden Theiles aufführen lassen, sowie derselbe dann auch bei dergleichen Streitanslässen hierüber seinen endlichen Ausspruch ertheilt.

§. 23.

Die Loskaufung der Zehnten soll in baarem Gelde oder mittelst ordentlicher, zu 5 Prozente zinstragender und mit Priorität gestellter Zinsschriften, die keiner Würdigung bedürfen, geschehen.

Selbst die Leistung des Loskaufskapitals mit baarem Gelde, oder die nachherige Abbezahlung der hiefür geleisteten Prioritätsgülten, muß immerhin inner der Zeitfrist von 10 Jahren, von der Abkündigung an gerechnet, vollends geschehen, wobei das Minimum der Jahreszahlungen, insofern sie nicht die letzte Terminbezahlung sein würden, immerdar 400 Franken betragen soll. Würde aber eine solche Kapitalsumme mit jährlichen Zahlungseinstellungen von 400 Franken in 10 Jahren nicht ganz abgetragen werden können, so wird dieselbe auf bemeldte zehn Jahre in gleiche Jahreszahlungen vertheilt.

Die zu errichtenden Prioritätsgülden erhalten übrigens gleich den andern Kapitalbriefen ihre Auszahlung auf 6 zu 6 Jahre, nach deren Verfluß dieselben von beiden Theilen abgekündigt werden können. Diefelben sind dann alljährlich ordentlich zu verzinsen; sollen aber bei ihrer ersten Abzahlung oder Austauschung gänzlich zernichtet und an deren Stelle keine neuen errichtet werden.

§. 24.

Jeder Besitzer eines Zehntens ist von nun an verpflichtet, sowohl bei jedem gegen ihn stattfindenden Zehntloskauf sieben von jedem Hundert des daherigen Loskaufskapitals, als auch, falls keine Loskäufe gegen ihn erfolgen sollten, bei dem Bezuge jedes Jahrzehntens von desselben Ertrage eine gleiche Abgabe auf das Hundert an die Gemeindeverwaltung derjenigen Gemeinde, und zwar zu Gunsten derselben Armen und zum Behuf ihrer Schulanstalten abzureichen, aus welcher er seine Zehntgefälle bezieht, wo dann dem Kleinen Rathe über die beabsichtigte Verwendung dieser Fonds in beiden vorliegenden Fällen die weitem zweckmäßigen Verfügungen vorbehalten bleiben.

§. 25.

Die Loskaufsauffündigung muß auf die im §. 5 vorbeschriebene Weise jedes Jahr bis den ersten Brachmonat ausschließlich geschehen, wo dann die Leistung des Loskaufskapitals selbst unfehlbar bis zum Ende des nächst darauf folgenden Christmonats zu erfolgen hat.

Kleinzehnten.

§. 26.

Der Kleinzehnterr, welcher bis zur Staatsanmählung gemohntermaßen entrichtet worden, und dessen Rechtmäßigkeit zu erweisen ist; kann losgekauft werden.

§. 27.

Unter dem Kleinzehnten werden alle diejenigen Produkte

verstanden, welche nicht ausdrücklich und namentlich in den Großzehnten begriffen sind.

§. 28.

Der Güterschätzungskadafter sei der Maßstab zur Auf-
findung des Loskaufskapitals des Kleinzehntens. Es sollen
nämlich auf die ersten 2000 Franken der Schätzung eines
Kleinzehntpflichtigen Grundstückes, ohne Anschlag der Ge-
bäude, Wälder, wilden Sömmerungen und Gemeindelandes-
antheile, $12\frac{1}{2}$ Franken, auf die zweiten 2000 Franken 10
Franken gelegt, und so im absteigenden Verhältnisse mit
jedemmaliger Verminderung von zwei Franken auf 2000
Franken bis auf 10,000 Franken, und von jedem tausend
Franken darüber $12\frac{1}{2}$ Bagen gezählt werden, welche Fran-
kensumme zusammengezogen das Loskaufskapital eines Klein-
zehntens ausmacht, und jährlich, bis zum Loskauf, baar mit
fünf Prozenten zu verzinsen ist.

Nach dem gleichen Verhältniß soll die Bruchzahl derje-
nigen Grundstücke, welche unter und bis auf 2000 Franken
geschätzt sind, berechnet werden ¹⁾.

§. 29.

Von jeder Loskaufspflicht des Kleinzehntens seien jedoch
ausgenommen:

- a) diejenigen Liegenschaften, welche bis heute mit keiner
solchen Pflicht behaftet gewesen; und die,
- b) welche mit großzehntartigen Produkten in ein be-
stimmtes Fruchtquantum oder in eine bestimmte Geld-
summe umgewandelt worden sind.

§. 30.

Die Kleinzehntpflichtschuld kann entweder mit jener des
Großzehntens zugleich oder auch einzeln losgekauft werden;
jedoch soll das daherige Loskaufskapital wenigstens die Summe
von 100 Franken betragen und zu Erreichung eines solchen

¹⁾ Dieser §. ist erläutert durch das Gesetz vom 12. Jänner 1830.

Kapitals so viele Pflchtige mit einander sich vereinigen, als zu Hervorbringung dieser Summe erforderlich sein werden.

Allgemeine Vollziehungsverfügungen.

§. 31.

Dem Kleinen Rathe seien im Sinne des vorliegenden Gesetzes alle jene erläuternden Verfügungen vorbehalten, welche die nähere Vollziehung desselben veranlassen sollte.

§. 32.

Derselbe wird gleichfalls darüber wachen, daß diejenigen Fonds, welche inländischen Stiften, Klöstern, Kirchen, Pfründen, Gemeinden, Armen-, Waisen-, Schulanstalten und andern Stiftungen durch die Loskaufung derselben Zehnten- und Grundzinsgefälle zufließen sollten, oder welche ihre Bestimmung zu Erfüllung gewisser mit einer Sukzessionsverbindlichkeit behafteter Vermächtnisse erhalten hätten, zweckmäßig gesichert und zu keinen andern als den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet werden.

Grundzins- und Zehntleistung bis zur erfolgenden Loskaufung.

§. 33.

Bis auf erfolgte Erklärung zum Loskauf werden die Grundzins- und Zehnten wie vor der Revolution entrichtet, in dem Verstande jedoch rücksichtlich der Großzehntgefälle, welche in kein bestimmtes Quantum an Geld oder Produkten zur Zeit umgewandelt worden waren, daß, falls sich der Zehnherr und der Zehnpflchtige über das zu entrichtende Quantum nicht gegenseitig unter sich gütlich abfinden können, dannzumal dieses durch eine vom Kleinen Rathe durch drei sachkundige und unparteiische Männer zu veranfaltende Schätzung für jeden Zehntpflichtigen einzeln bestimmt werden soll, welcher sich dann beide Theile zu unterziehen und somit auch die daherigen Schätzungskosten gemeinschaftlich zu tragen haben.

Sedoch bleibt dem Pflchtigen, der sich einer Schätzung nicht unterwerfen wollte, unbenommen, die Zehnten aufzustellen ¹⁾.

In jedem Falle ist dem Zehntpflichtigen bei der Entrichtung des Fruchtzehntens GölTel und Stroh zu seinen Gunsten erlassen ²⁾.

§. 34.

Würden die drei verordneten Schätzer in ihren Schätzungen von einander abweichen, so soll derjenige Schätzungswert als geltend angesehen werden, welcher unter denselben nicht der höchste und nicht der niedrigste sein wird.

§. 35.

Erklärt sich aber ein Pflchtiger seinem Grundzins- oder Zehntbesitzer nach Vorschrift des §. 5 zum Loskauf, so muß er demselben bei der ersten Zahlungsleistung zugleich den von der Aufkündigung weg aufgelassenen Zins von seiner Zehntkapitalschuld abtragen.

B e s c h l u ß ,

betreffend die Vollziehung des Gesetzes über den Loskauf der Zehnten und Grundzins.

(Vom 29. April, 28. Augustmonat, 11. Herbstmonat, 7., 22. und 29. Wintermonat 1805, 22. Jänner und 5. Hornung 1806 und 8. Hornung 1808.)

Wir Schultheiß und Kleine Rathe des Kantons Luzern,

In Vollziehung des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 über den Loskauf der Zehnten und Grundzins;

¹⁾ Siehe auch den Beschluß vom 12. Hornung 1809, welcher weitere Vorschriften enthält.

²⁾ Siehe die hieher bezügliche Erläuterung vom 8. März 1826.

beschließen:

Loskaufsart der Großzehnten.

§. 1.

Sobald die gegenwärtige Verordnung bekannt gemacht sein wird, sind die Verwalter jeder Gemeinde oder Vorgesetzten der Steuerbriefe gehalten, auf Verlangen eines oder mehrerer Pflichtigen alle Güterbesitzer jedes Zehntbezirks zusammenzurufen, um sich von ihnen die Erklärung geben zu lassen, ob sie von ihrer Zehntpflicht sammtlich sich loszukaufen gekannt seien oder nicht.

§. 2.

Verstehet sich ein ganzer Zehntbezirk dazu, sich von seiner Zehntpflicht loszukaufen, so erwählt dieser Ausgeschlossene und versieht sie mit den dazu erforderlichen Vollmachten.

§. 3.

Würden aber sämtliche Zehntpflichtige eines Bezirks sich nicht darüber vereinigen können, so mögen zufolge des §. 17 des oben angeführten Gesetzes Einzelne oder Mehrere sich von ihrer Zehntpflicht loszukaufen die Befugniß haben.

§. 4.

Sollten mehrere dergleichen Zehntbezirke in einer Gemeinde sich vorfinden, so sind die Vorgesetzten verpflichtet, auf Begehren eines oder mehrerer Pflichtigen für jeden derselben eine solche Zusammenberufung zu veranstalten.

§. 5.

Die Loskaufserklärung soll zufolge der §§. 5 und 25 des vorerwähnten Gesetzes durch Ausgeschlossene oder Partikularen den Zehntbesitzern oder deren Beamten entweder rechtlich oder durch die ordentlichen Weibel, oder gütlich, wenn dieselbe von den Zehntbesitzern angenommen wird, wissenhaft gemacht werden, wovon immer eine Zeugsame ausgestellt werden soll.

§. 6.

Die Ausgeschoffenen oder Partikularen werden sich so-
dann zu ihrem Zehnherrn oder dessen Beamten hinbegeben,
um sich mit ihnen sowohl über den Zehntertrag, als den
Schätzerpreis zu verständigen, und wo möglich das betref-
fende Loskaufsgeschäft in Güte und ohne weitere Unkosten
zu verursachen, gänzlich zu beseitigen suchen.

Diesemigen Zehnherrn aber, die im §. 32 des Gesetzes
begriffen sind und sich mit ihren Zehntpflichtigen über ihren
Zehntloskauf würden verständiget haben, sollen jedoch ihre
daherige Uebereinkunft ihren betreffenden Kollatoren, falls
aber diese selbst auch zehntpflichtig wären, dem Kleinen
Rathe zur Einsicht einzufenden gehalten sein.

§. 7.

Würde zwischen den kontrahirenden Theilen keine güt-
liche Uebereinkunft zu Stande zu bringen möglich sein, so
hat sich der pflichtige Theil an den Kleinen Rath zu wenden,
der sodann die im §. 21 des Gesetzes aufgestellten Schätzer
den streitigen Theilen anweisen wird.

§. 8.

Die ernannten Schätzer sollen sowohl dem Zehnherrn
oder dessen Beamten, als dem Pflichtigen mit aller Beför-
derung schriftlich bekannt gemacht werden, damit jeder der-
selben zu Folge des oberwähnten §. 21 des Gesetzes einen
der ernannten Schätzer nach Belieben ausstellen könne.

Sobald die Ausstellung von beiden Theilen vor sich ge-
gangen, sollen sowohl der Zehnherr als die Pflichtigen da-
von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer
innert acht Tagen gehörige Kenntniß ertheilen, welche dann
beiden interessirten Theilen und den bleibenden Schätzern
den Ort und den Tag der abzuhaltenden Schätzung bekannt
machen wird.

§. 9.

Die Schätzer verfahren hiebei nach Anweisung des §. 21

des Gesezes, indem sie das Quantum des Zehnertrages des abzuschätzenden pflichtigen Guts bestimmen, und für die Festsetzung des Preises desselben soll ihnen der §. 4 des gleichen Gesezes als Norm dienen.

Die Taxationen sollen zu Folge nachstehender Preistabellen eingerichtet und verfertigt werden.

Die Taxationsgutachten werden von den Schägern schriftlich verfaßt, wovon ein Exemplar in ihren Händen bleibt und eines derselben jedem interessirten Theile zugestellt werden soll; die ausgestellten Gutachten selbst sollen aber jedesmal mit den Unterschriften der drei Schäger versehen sein.

Falls aber die Schäger in ihren Meinungen getrennt wären, sollen diese, insoweit sie von einander abweichen, in das nämliche Gutachten eingestellt werden.

§. 10.

Es mag die Aufkündung des Zehntens von einem mit dieser Pflicht behafteten Eigenschaftsbesitzer allein oder von mehreren solchen gemeinschaftlich erfolgen, so ist immer über jedes Gut, für welches die Zehntaufkündung erfolgt ist, eine besondere, den nämlichen Zehntherrn berührende Abschätzung vorzunehmen, und diese nach Inhalt des §. 9 gegenwärtiger Verordnung vierfach originaliter auszufertigen.

§. 11.

Diese Abschätzungsgutachten müssen gleich nach erfolgter gesetzlicher Auffindung der betreffenden Zehntpflicht von den Zehntschägern an Ort und Stelle in ein von ihnen hierüber besonders zu führendes und gleichfalls von jedem von ihnen zu unterzeichnendes Protokoll eingeschrieben und sonach erst in die gedruckten Schätzungsakten vorschriftsmäßig übertragen werden, wofür dieselben sich einen Schreiber zuziehen mögen, ohne daß zwar hiedurch dem sich loskaufenden Pflichtigen größere Kosten als diejenigen sind, zu wachsen sollen, welche diese Zehntschäger für die Zeit, als sie sich mit den Schätzungsarbeiten eines Guts abzugeben haben, in einem zu beziehenden Tagegeld von vier Franken,

und noch besonders in einer für jede Auffertigung, mit Inbegriff der Stempelgebühr, zu bezahlenden Taxe von acht Bagen bestehend, gegen den betreffenden Zehntpflichtigen in Rechnung zu bringen haben, und wozu sich noch der Porto von den besagten Schätzungsformularen schlägt.

§. 12.

Die gedruckten Schätzungsformulare werden den Gemeindegerechten unfrankirt zugeschickt und können allda von den betreffenden Zehntschätzern gegen Erlegung der im vorstehenden Artikel ausgeworfenen besondern Taxe und die Vergütung des betreffenden Porto zu Handen bezogen werden, worüber gedachte Gerichtsstellen, mit Ausnahme des Portobetrages, als ihnen zu gut kommend, gegen den Staat Rechnung halten und hiefür nur die ihnen für das Stempelpapier bestimmte Provision beziehen.

§. 13.

Bei diesen Gerichtsstellen wird ebenfalls eine gewisse Anzahl von Vorschriften über die Benutzung der Schätzungsformulare zur Belehrung und Einsicht der Zehntschätzer niedergelegt.

§. 14.

Wäre der einte oder der andere interessirte Theil gegen die vorgenommene Schätzung Einwendungen machen wollen, so ist der sich beschwerende Theil innert zwanzig Tagen, zufolge des §. 22 des Verkaufsgesetzes an den Kleinen Rath sich zu wenden gehalten, widrigenfalls die erste Schätzung als in Kraft erwachsen angenommen würde.

Dieser Appellationstermin gegen solche vorgegangene Zehntabschätzungen nimmt seinen Anfang an dem Tage, an welchem dem betreffenden interessirten Theile die daherigen Gutachten ausgefertigt zugestellt worden sind, wofür aber jedesmal vom Empfänger zu Handen der betreffenden Zehntschätzer ein Empfangschein ausgestellt werden soll.

Loskaufart der Grundzins.

§. 15.

Den Loskauf der Bodenzinse anbetreffend, da wo diese in Tragereien eingetheilt sind, sollen die Gemeinde- oder Steuerbriefsvorgesetzten auf Verlangen eines oder mehrerer Einzinsler sämmtliche Träger ihres Bezirks anhalten, die in ebendieselbe Trageriei Pflichtigen zusammenzuberufen, um von sich die Erklärung zu geben, ob sie zufolge des §. 10 des Gesetzes sich von ihrer Bodenzinspflicht loskaufen wollen oder nicht; falls sich auch nicht alle dazu erklären würden, bleibt jedoch Einzelnen oder Mehreren zufolge der §§. 9 und 10 sich für diesen Loskauf zu erklären, die Befugniß unbenommen.

Als Tragereien werden angesehen: solche Grundzins, die bis zur Revolution ordentliche Träger gehabt haben, oder wo der Grundzinseigenthümer die gegenwärtig grundzinspflichtigen Schuldner in eine und dieselbe Trageriei spezifizirt und namentlich eingetheilt vorweisen kann, welches die Eigenthümer den Pflichtigen auf Verlangen sogleich schriftlich mittheilen sollen.

§. 16.

In Betreff der Loskaufserklärung, allfälliger gütlicher Uebereinkunft, Preistaxation u. s. w. ist das Nämlische zu beobachten, was die §§. 5, 6, 7, 8, 9 und 10 des gegenwärtigen Beschlusses über den Loskauf der Zehntpflicht verordnen.

§. 17.

Sobald das Loskaufskapital bestimmt und die Gülten errichtet worden, oder die dafür bestimmte Geldsumme abgeführt sein wird, ist der Zehnt- oder Grundzinseigenthümer verpflichtet, seine dahierigen Urtitel, Urbarien und dergleichen herauszugeben und nebstdem eine förmliche Quittung auszustellen, mit dem Vorbehalt jedoch, daß, was beim Loskaufe des Grundzinses, zufolge des mehrerwähnten §. 10 des

Gesetz, einzelne in eine Tragenet Mitverpflichtete das ganze Grundzinsquantum einer solchen Tragenet gegen den Grundzinsseigenthümer loskaufen, nur derjenige Bodenzins, so partiell abbezahlt worden ist, in diese Titel eingetragen, und dagegen demjenigen, der die ganze Loskaufsumme abbezahlt hat, für die Restanz, die andere Miteinzinser noch schuldig sind, der Urtitle zugestellt werden soll.

Haben sich nun Einzelne nach dem ebenangeführten Urtitle des Gesetzes von ihrer Grundzinspflicht losgekauft und die daherigen Zahlungsleistungen abgetragen, so soll den oder dem, die bezahlt haben, noch eine förmliche Quittung ausgestellt werden; ebenfalls soll jede einzelne Loskaufung oder Zahlungsleistung auf Rechnung in die Originalanspruchsakten, Urbarien und dergleichen eingetragen und dem Pflichtigen dafür eine Quittung zugestellt werden.

Alle ebenbemelbten auszustellenden Quittungen sollen in die bei den richterlichen Behörden deponirten Gült- oder Kaufsprotokolle eingetragen und in dieselben bei den betreffenden pflichtigen Unterpfinden eingestellt werden.

§. 18.

Der in den betreffenden Zehntbezirken von den gesetzlich angewiesenen Zehntschätzern aufgefundene Abschätzungspreis der großzehntartigen Produkte soll auch in den gleichen Zehntbezirken und derselben Gegend als Abschätzungspreis für die grundzinsartigen Produkte angenommen werden.

§. 19.

Die betreffenden Zehntschätzer sind gehalten, wo möglich innert acht Tagen die benannten Fruchtpreise bei dem betreffenden Gerichtspräsidenten schriftlich niederzulegen, wovon dann die Bodenzinsseigenthümer oder deren Pflichtige sich gegen billige Bezahlung Abschriften geben lassen können.

§. 20.

Die verfallenen Zahlungen, welche wegen verschiedenen eingetretenen Umständen, die die Ausführung des Gesetzes

hinterlegt, nicht auf die Verfallzeit geleistet worden, sind mit einer Zinsmarkzahl gehörig abgetragen werden.

Ausstellung der dahерigen Quittungen.

§. 21.

Die im Kanton Luzern befindlichen Stifte und Klöster stellen unter der Garantie der ganzen Korporation die Quittungen selbst aus.

Pfründen, Kirchen und dergleichen geistliche Ortsstiftungen, von welchen ganze Kirchgemeinden Nutznießer sein können, stellen die dahерigen Quittungen durch die von der betreffenden Kirchgemeinde dazu erwählten oder noch zu erwählenden Ausgeschlossenen unter der Garantie dieser Kirchgemeinde aus, wozu überdieß noch die Herren Geistlichen, besonders jene, die direkte oder indirekte Nutznießer sind, zur Aufsicht und Mittheilnahme zugezogen werden sollen.

Für Gemeinden, Armen-, Waisen- und Schulanstalten, so wie auch für die, welche mit einer Sukzessionsverbindlichkeit verbunden sind, sollen die betreffenden Gemeindeverwaltungen unter der Garantie der ganzen Gemeinde dergleichen Quittungen ausstellen.

Diejenigen, die ihre Zehnt- oder Grundzinspflicht an Eigenthümer, die außer dem Kanton sich befinden, zu entrichten hatten und sich gegen dieselben von ihrer Pflicht losgekauft haben, lassen sich von diesen allen, gleich wie auch von den Partikularen, die innert dem Kanton Zehnt- oder Grundzinsherren sind, die betreffenden Quittungen ausstellen.

Alle die bemeldten Quittungsscheine werden gedruckt von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer¹⁾ herausgegeben, und diese allein sollen als gültig und ächt anzusehen sein.

¹⁾ Jetzt Finanzdepartement.

Zur Einregistrierung aller dieser, wegen abgelöster Zehnt- und Grundzinspflicht ausgestellten Quittungen soll nebenhin ein eigens hiezu bestimmtes Protokoll bei der benannten Kammer eröffnet und gehalten werden.

§. 22.

Alle bei der ebengedachten Kammer eingelangten Quittungen müssen demnach mit dem Tage ihrer erfolgten Einregistrierung und mit einer fortlaufenden Tagesnummer bezeichnet und zur mehrern Bekräftigung mit der Unterschrift der Kanzlei der gleichen Kammer versehen werden.

§. 23.

Von jedem Hundert der in einer solchen Quittung enthaltenen Kapitalsumme ist sonach die Einregistrierungsgebühr von einem Bagen zu bezahlen.

§. 24.

Alle im §. 21 dieses Beschlusses bemeldeten Stifte, Klöster, Gemeinden, Beamten u. s. w. sollen dafür sorgen, daß die Loskaufkapitalien mit Sicherheit an Zins gelegt, die Zinsen richtig bezogen und zu den ursprünglichen Stiftungszwecken verwendet werden, wofür die ebenerwähnten und im obenangezogenen Artikel des gegenwärtigen Beschlusses angeführten Korporationen, Beamten und Gemeinden in Solidum haften.

Loskaufart der Kleingeboten.

§. 25.

Die Verwalter oder Vorgesetzten einer Gemeinde oder eines Steuerbrieffs sind ebenfalls auf Verlangen eines oder mehrerer Pflichtigen gehalten, die Pflichtigen ihrer Ortschaft auf einen bestimmten Tag zusammen zu berufen, um sich zu erklären, ob sie sammtlich oder einzeln sich von der Kleinzehntpflicht loskaufen wollen oder nicht; im erstern Falle

sollen Ausgeschlossene gewählt und mit den gehörigen Vollmachten versehen werden; im zweiten Falle aber mögen die Partikularen das gemäß den §§. 26—30 des Gesetzes Erforderliche vorsehen.

Die Auffindung des Loskaufskapitals des Kleinzehntens bleibt aber den Gemeindegewerichten übertragen, welches sonach in dem Regierungsloskaufsakte, der zu Festsetzung des Loskaufskapitals der Großzehntpflicht dem betreffenden Pflichten zugestellt worden ist, deutlich und bestimmt nachgetragen werden soll.

§. 26.

Da wo die Kleinzehntpflicht mit jener der Großzehntpflicht zugleich aufgehündigt worden ist, und beide diese Zehntarten dem nämlichen Zehntherrn unterworfen sind, soll auch über die dahierigen Loskaufskapitale ein einzelner sammtlicher Akt und zwar dergestalt ausgefertigt werden, daß in den für die Abschätzung der Großzehntpflicht gedruckten Schätzungsakten, nach vorhergegangener Spezifikation der großzehntpflichtigen Grundstücke, jene der kleinzehntpflichtigen Liegenschaften nebst der dahierigen Kapitalsumme zuletzt nachgetragen und zu Ende sowohl die Loskaufssumme der Großzehnten als jene der Kleinzehnten in eine Totalsumme zusammengesetzt werde.

§. 27.

Die Loskaufssummen der Kleinzehnten haben die betreffenden Zehntschätzer den Gemeindegewerichten schon ausgerechnet abzufordern, um diese vorbebeschriebenermaßen ihren Schätzungsgutachten über die Großzehntpflicht nachsetzen zu können.

§. 28.

Alle Kleinzehnten, dessen Rechtmäßigkeit erwiesen werden kann, soll bis zur erfolgenden Loskaufserklärung wie vor der Revolution entrichtet und bis heil. Weihnachtsentweder in Geld oder in Natura bezahlt werden.

§. 29.

Würde sich bei denjenigen Kleinzehnten, welche ehemals in Natura entrichtet werden mußten, die Unmöglichkeit dieser Entrichtungsart, hier oder da einzufinden, und sollte dannzumal zwischen dem Zehntherrn und Zehntpflichtigen über eine andere Weise dieser Zehntabführung kein Vergleich zu Stande gebracht werden können, so haben beide dießfalls im Widerspruche sich befindenden Parteien ihre dahierigen Gründe der Regierung zum endlichen Entscheid vorzuöffnen.

§. 30.

Sobald ein Zehnt- oder Grundzinspflichtiger sich zum Loskauf seiner dießartigen Pflichtigkeit erklärt hat, soll er für das Jahr, in welchem die Auflöschung geschieht, nur den nach seiner in eine Kapitalsumme umgeänderten Schuld betreffenden vollen Jahrzins an seinen Zehnt- oder Grundzinsherren abzutragen gehalten sein.

Allgemeine Vollziehungsverfügungen.

§. 31.

Alle Beamten und Vorgesetzten sind gehalten, allem dem, was ihnen durch gegenwärtigen Beschluß vorgeschrieben wird, getreulich nachzukommen und das desnahen Erforderliche zu veranstalten; falls sie sich aber einige Saumseligkeit hierin zu Schulden kommen ließen, sollen sie für allen daraus entstehenden Schaden persönlich verantwortlich gemacht werden.

G e s e z

über die Bestimmung des zum Loskauf der Grundzinse
und Zehnten bestimmten Preises der verschiedenen Land-
produkte.

(Vom 18. Mai 1805.)

Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Rätthe
des Kantons Luzern,

Nachdem uns von dem Kleinen Rathe, mit Rücksicht auf den §. 4. des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, über den Loskauf der Zehnten und Grundzinse ein Vorschlag zur Bestimmung des Loskaufpreises der verschiedenen Landprodukte in Hinsicht der Gattung und Art des Masses vorgelegt und die Anträge der von uns zum Untersuch desselben bestellten Kommission in Berathung gezogen worden;

b e s c h l i e ß e n :

Der Loskaufspreis der verschiedenen Landprodukte sei festgesetzt, wie folgt:

Gattung der Produkte.	Gattung der Maße.	Zugerner = Maß. Preis.							
		höchste.			niedrigste.				
		Fr.	Bg.	Kp.	Fr.	Bg.	Kp.		
Korn	daß	Malter	26	—	—	22	—	—	26
Haber	"	"	22	—	—	16	—	—	16
Weizen und Kernen	der	Mütt	17	1	1	14	4	9	17
Roggen	"	"	11	—	5	9	3	5	11
Mischleten	"	"	11	3	7	9	6	2	11
Mühlegut	"	"	14	2	—	12	—	2	14
Gersten	"	"	8	6	8	7	3	5	8
Emmer und Eickorn	"	"	4	7	3	4	—	—	4
Erbßen	"	"	12	5	8	10	6	5	12
Bohnen	"	"	9	4	7	8	—	6	9
Hirs	"	"	11	8	1	10	—	1/2	11
Delsaamen	"	"	15	9	6	13	5	1 1/2	15
Nüsse	"	"	9	2	1	7	8	9	9
Eine Korngarbe	"	"	—	6	6	—	5	3	—
Eine Habergarbe	"	"	—	3	—	—	2	3	—
Heu	daß	Klafter	13	—	—	8	—	—	13
Brod	"	Pfund	—	—	8 3/5	—	—	7 2/5	—
Del *)	die	Maß	2	4	—	1	7	—	2
Wachs	daß	Pfund	1	7	—	1	3	—	1
Wachskerzen	"	"	1	8	—	1	4	—	1
Wein **)	die	Maß	—	1	5	—	1	—	—
Jährl. Unterhalt eines Wucherstiers			72	—	—	56	—	—	72
" " " Übers			56	—	—	40	—	—	56
Produkte									
nach dem Mittelpreise angeschlagen:									
Rebstecken	daß	Stück	—	—	3	—	—	—	—
Holz, tannenes und buchenes, das (den Schätzern überlassen.)	daß	Klafter	—	—	—	—	—	—	—
Hähnen und Hühner	daß	Stück	—	2	5	—	—	—	—
Stroh	der	Bund	—	1	3	—	—	—	—
Milch	die	Maß	—	1	3	—	—	—	—
Scheißfische	100	Stück	—	6	—	—	—	—	—
Eier	daß	"	—	—	1/2	—	—	—	—
Butter (Anken)	"	Pfund	—	4	5	—	—	—	—
Fetter und magerer Käse	"	"	—	3	—	bis	1	5	—
Ziger	"	"	—	1	—	—	—	—	—
Loden (Nördlinger)	die	Elle	—	6	—	—	—	—	—

Sauer-, Zosinger- und Hof-Maß.				Carlsruher-, Münchener-, Jünger-, Bremsgartner- und Neuenberger-Maß.						Züricher-Maß.					
Preis.				Preis.						Preis.					
e.				höchste.		niedrigste.				höchste.			niedrigste.		
Np.	Fr.	Sp.	Np.	Fr.	Sp.	Np.	Fr.	Sp.	Np.	Fr.	Sp.	Np.	Fr.	Sp.	Np.
9	17	—	—	16	8	6	14	2	7	15	3	7	13	—	1
9	12	3	6	14	2	6	10	3	7	13	—	—	9	4	6
—	11	3	—	11	2	—	9	4	8	10	2	2	8	6	5
—	7	2	—	7	1	4	6	—	4	6	5	1	5	5	1
—	7	4	—	7	3	4	6	2	1	6	6	9	5	6	6
3	9	2	5	9	1	7	7	7	6	8	3	8	7	—	9
8	5	6	5	5	6	—	4	7	4	5	1	—	4	3	2
—	3	—	6	3	—	6	2	5	9	2	7	8	2	3	5
9	8	2	—	8	1	2	6	8	7	7	4	2	6	2	8
2	6	3	—	6	1	4	5	2	—	5	6	—	4	7	4
—	7	7	—	7	6	6	6	4	8	6	9	5	5	8	8 ^{1/2}
9	10	4	—	10	3	—	8	7	2 ^{1/2}	9	3	9	7	9	5 ^{1/2}
9	6	—	—	5	9	4	5	—	3	5	4	1	4	5	8

Für ein ewiges Licht werden für ein Jahr 25 Maß angefezt, die Maß nach dem festgesetzten höchsten Preise berechnet.
Der Meßwein aber soll die Maß zu 5 Wagen berechnet werden.

B e s c h l u s s ,

betreffend den Abzug von Sieben auf jedes Hundert.

(Vom 29. Wintermonat 1805.)

**Wir Schultheiß und Aelme Rätke
des Kantons Luzern,**

b e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Die Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefsvorgesetzten sind beauftragt, dafür zu sorgen, daß von dem aus der betreffenden Gemeinde zu entrichtenden, schuldigen Zehnten der durch den §. 24 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 verordnete Abzug von Sieben auf jedes Hundert, es mag dieser in Natura oder Geld bestehen, entrichtet werde, welchen sie sonach selbst zu Handen beziehen und an Kapital legen sollen.

§. 2.

Die betreffenden Zehntherrn oder derselben Schaffner seien diesem nach gehalten, jedes Jahr den Gemeindeverwaltungen oder Steuerbriefsvorgesetzten ein Verzeichniß von dem aus derselben Gemeinde bezogenen Zehntquantum und allfälligen Geldebetrage zur Hand zu stellen.

§. 3.

Endlich sollen diese Gemeindeverwaltungen den allenfalls in Naturprodukten erlangten gesetzlichen Abzug sogleich in Geld umwandeln, die ganze erhaltene Geldsumme an Kapital legen, und für die getreue Verwaltung desselben verantwortlich sein, sowie bis zur Erscheinung zweckmäßiger Verfügungen über die beabsichtigte Verwendung dieser Gelder, ihre daheringigen Verwaltungsrechnungen jeweilen längstens bis auf heil. Ostern zur Einsicht und Prüfung an unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer einschicken.

B e s c h l u ß

über die einstweilige Bezahlung des aufgekündigten
Zehntens, dessen Loskaufskapital noch nicht bestimmt ist.

(Vom 16. Christmonat 1805.)

Wir Schuttheiß und Kleine Räthe
des Kantons Luzern,

beschließen:

§. 1.

Es soll von den Loskaufskapitalien, die von den verschiedenen Zehntschätzern aufgefunden und den interessirten Theilen bekannt gemacht worden sind, falls sie in baarem Gelde abgetragen würden, die nach Anweisung des §. 23. des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 über den Zehnt- und Grundzinsloskauf allfällig betreffenden Jahreszahlungen, nebst dem Zins gehörigen Orts abgetragen werden.

§. 2.

Die Zehntpflichtigen, welchen von ihrer aufgekündeten Zehntpflicht noch keine Abschätzungsgutachten zu Handen gestellt und daher die betreffenden Loskaufkapitale nicht bekannt gemacht worden sind, seien gehalten, dieselben bei den ihnen angewiesenen Zehntschätzern zu vernehmen; und diese werden demnach die Summe, die das Loskaufskapital ungefähr ersteigen mag, ihnen wissenhaft machen, worauf dann die Pflichtigen ihren Zehntherrn, nach Anweisung des vorangeführten §. 23. des Loskaufgesetzes, die betreffende auf Rechnung zu leistende Jahreszahlung nebst dem Zins zu erlegen haben.

§. 3.

Gestattet die Abzahlung des Loskaufkapitals durch Errichtung von Gütern, so soll sich der Pflichtige auf die vorbeschriebene Art mit dem Loskaufskapital in Kenntnis

setzen, und sonach von aus diesem Kapital brüßig hervor-
gehenden Zins auf Rechnung an den Zehntherrn zu entrich-
ten verbunden sein.

§. 4.

Die durch gegenwärtigen Beschluß verordneten Zahlungs-
leistungen, die von abgekündeter Zehntpflicht herrührend an
die betreffenden Zehnteigenthümer zu geschehen haben, sollen
als von diesen auf Rechnung empfangen angesehen werden,
und demnach allfällig weiteren, gegenseitig anzusprechenden
Rechten rücksichtlich der Schätzung und der dagegen einzu-
legenden Appellation unschädlich sein.

B e s c h l u ß.

**Berichtabforderung von den Nutznießern der vom Staate
abhängenden Zehnten über die Loskaufabschätzungs-
Entschten.**

(Vom 5. Hornung 1806.)

Wir Schultheiß und Aelene Rätthe
des Kantons Luzern,

verordnen:

§. 1.

Alle Nutznießer des, vom Staate mittelbar oder unmit-
telbar abhängenden, geistlichen oder weltlichen Korporationen
zugehörenden Zehntens, welcher von den betreffenden Pflich-
tigen aufgekündigt und sonach auf die durch das Gesetz und
die hierauf Bezug habenden Verfügungen vorge-
schriebene Art abgeschätzt worden ist, seien bei Verantwor-
tung gehalten, über die dießfalls ihnen zur Hand gestellten

Zehntabschätzungsgutachten ihre dahierigen Bemerkungen mit diesen begleitet, beförderlich an unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer ¹⁾ einzuschicken, damit diese vollkommen in den Stand gesetzt werde, zu erkennen, ob eine solche erste, vor sich gegangene Zehntabschätzung angenommen werden könne, oder ob dagegen auch von ihrer Seite mit einer Appellation einzulangen sei.

B e s c h l u ß,

wie die über rekurrierte Zehntabschätzungen anzuordnenden zweiten Abschätzungen vor sich zu gehen haben u. s. w.

(Vom 19. April 1806.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätke
des Kantons Luzern,

b e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Für diejenigen ergangenen Abschätzungen des Zehntertrages, gegen welche innert dem zur dahierigen Appellation bestimmten Termin Einwendungen gemacht worden wären, und bei welchen jeder Versuch zu einer gütlichen Uebereinkunft zwischen den betreffenden Zehnteigenthümern und Pflichten fruchtlos bleiben sollte, werden somit, gemäß dem §. 22 des Verkaufsgesetzes vom 27. Weinmonat 1804, zur aufzuführenden zweiten Schätzung zwei beliebige, jedoch so viel möglich sachkundige Männer ernannt, welche die bereits ergangene Schätzung prüfen, eine zweite aufnehmen und diese sonach förmlich in Schrift verfaßt und mit einem umständlichen und dem dazu erforderlichen Betrage begleiteten Be-

¹⁾ Jetzt Finanzdepartement.

richte versehen, unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer überreichen werden.

§. 2.

Um diesen zweiten Schätzungen einen möglichst hohen Grad von Vollständigkeit zu geben, sei jedem der vorberührten zwei Schatzungsmänner zugestanden, sich aus dem ihm zur Abschätzung angewiesenen Zehntbezirke einen ihm gefälligen Gehülfen beizuvordnen, um mittelst dessen Beihülfe seinem Auftrage mit gehöriger Vorkenntniß Genüge leisten zu können.

Und ebendeshalb werden sich diese Schatzungsmänner auch sowohl von dem betreffenden Zehnteigenthümer als Pflichtigen alle Angaben zur Hand stellen und die Aufschlüsse erteilen lassen, die sie nur immer für ihre vorhabende Arbeit als nothwendig und zweckdienlich erfinden würden.

§. 3.

Eben diesen Zehntschätzern sollen dann auch die von den im Widerspruche sich befindenden Zehnteigenthümern und Pflichtigen zu machenden gegenseitigen Vorschlagungen ihrer betreffenden Zehntrechte und Schuldigkeiten, vor Vollführung der ihnen aufgetragenen zweiten Abschätzung, schriftlich vorgewiesen werden.

§. 4.

Diesen zweiten Abschätzungen haben bei Verlust des Rechtes aller fernern Einwendung und Vorstellung sowohl die Zehnteigenthümer als die Pflichtigen persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte beizuwohnen und ihre allfälligen Gründe und Bemerkungen zu eröffnen.

Es können auch beide diese Parteien zur nachherigen Ausmittlung der Zehntschuldigkeit jedes einzeln Pflichtigen auf einen Untersuch des daherigen Ertrages des ganzen Zehntbezirktes andringen und einen solchen förmlich verlangen, dagegen aber die dießfalls verursachten Unkosten zur Zeit, nach Billigbestinden und nach Maßgabe der Umstände, auf den begehrenden Theil fallen.

§. 5.

Unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer sei gehalten, die auf vorbeschriebene Art verfertigten und ihr eingegangenen zweiten Zehntschätzungen, nach einem von ihr vorläufig darüber angestellten Untersuchung und mit ihrem dießfälligen Berichte begleitet, uns zum endlichen Entscheid vorzulegen.

§. 6.

Das Taggeld für jeden der zwei Schätzungsmänner ist nebst einer Zulage, die sie sonach an die sich beigeordneten Gehülffen abzugeben haben, auf vier Schweizerfranken festgesetzt, wofür sich aber alle diese selbst zu verköstigen haben.

§. 7.

Bei Vertheilung der Kosten, welche aus einer solchen zweiten Schätzung und der Appellation entspringen, soll sowohl auf die im vorgehenden §. 3 erwähnten gegenseitigen Vorschlagsanerbietungen als auch immerhin darauf Rücksicht genommen werden, in wie weit die erste Schätzung von dem eigentlichen, bei der Appellation festgesetzten Verkaufskapitale abgewichen sei.

§. 8.

Würden endlich über appellirte Zehntabschätzungen auch erst nach den gemäß eben erwähntem §. 3 gegenwärtigen Beschlusses von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer gemachten Versuchen zu einer gütlichen Ausgleichung zwischen den betreffenden Parteien eine gegenseitige Uebereinkunft zu Stande gebracht werden, so soll hievon immerhin mittelst abschriftlicher Mittheilung eines solchen Vergleichsaktes ebenerwähnter Kammer Kenntniß gegeben werden.

§. 9.

Gegenwärtiger Beschluß soll durch unsere Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer jedem, der als Schätzer für eine zweite Zehntabschätzung aufgestellt wird, zu seiner Richtschnur zugestellt werden.

G e s e z

über die Ergänzung der Kongrua bei geistlichen Pfründen, welche durch den Loskauf der Kleinzehnten verloren gehen oder zu stark geschwächt werden sollte.

(Vom 15. Weinmonat 1806.)

**Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Rätthe
des Kantons Luzern,**

v e r o r d n e n :

§. 1.

Da wo durch den Loskauf der Kleinzehntspflicht die Kongrua der unmittelbaren Seelsorge dergestalt abschweinen sollte, daß die verordnete Besoldungs-Klassifikation einer solchen Pfründe weder aus andern Stiftungen noch durch den innert dem gleichen Kirchspiele fallenden Großzehnten wiederum vervollständigt werden könnte, soll dieselbe durch die betreffende Kirchgemeinde, mit billiger Rücksicht auf diejenigen, welche ehemals diese Kongrua zu leisten hatten, nach dem dießfalls von dem Kleinen Rathe zu bestimmenden Maßstabe, ergänzt werden.

B e s c h l u ß ,

die Sicherung derjenigen Zehnt- und Grundzins-Loskaufskapitalien enthaltend, welche Kirchen und andern öffentlichen Anstalten angehören oder Gegenverpflichtungen des Zehnherrn berühren.

(Vom 28. Heumonath 1806 und vom 22. Jänner 1808.)

**Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,**

v e r o r d n e n :

§. 1.

In jeder Gemeinde, in welcher irgend eine Zehnt- oder Grundzinspflicht, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet wäre, zum Loskauf aufgekündet, oder wo über derlei Gefälle zwischen dem Eigenthümer und Pflichtigen eine Uebereinkunft abgeschlossen wird, soll jedesmal dem betreffenden Gemeindevorsteher, — der sich schon von Amtswegen in genaue Bekanntschaft über solche, mit dierartigen aus seiner Gemeinde zu entrichtenden Gefällen verbundenen Gegenschuldigkeiten, die von Seite des betreffenden Zehnt- oder Grundzinseigenthümers zu leisten sind, zu setzen hat, — von den sich Loskaufenden Pflichtigen vollständige Anzeige davon gemacht werden, der sonach gehalten ist, denselben einen Schein für diese an ihn geschehene Anzeige auszustellen, den die Pflichtigen sodann immer entweder der Bittschrift, in welcher sie uns um Anweisung der Zehntschätzer ansuchen, oder, falls über den Loszukaufenden Zehnten eine gütliche Uebereinkunft stattgefunden hätte, der nach Inhalt des Regierungsbeschlusses vom 19. April 1806 zu machenden Mittheilung einer solchen Verkommniß beizulegen haben.

§. 2.

Sobald die Ausfertigungen eines von uns festgesetzten Zehntloskaufes, von welchem eine Kirche, Pfründe, Armen-, Waisen- oder Schulanstalt unmittelbarer Nutznießer ist, in Händen der betreffenden Pflichtigen, einer Gemeindeverwaltung zugesandt sein werden, soll diese dafür sorgen, daß dieselben den hiezu bestimmten Ausgeschossenen unverzüglich zu Händen gestellt, die gesetzlichen Prioritätszinsen errichtet oder, statt der mit Baarschaft abbezahlten Loskaufsummen, andere gegen doppelte gerichtliche Hypothek errichtete Kapitalbriefe angekauft, dieselben an einem feuersichern Orte in Verwahr gesetzt und davon jedesmal spezifizierte Verzeichnisse an unsere geistliche Kassenverwaltung eingeschickt werden.

Im Uebrigen soll damit nach Vorschrift des §. 10 des siebenten Abschnittes der Uebereinkunft in geistlichen Dingen vom 19. Hornung 1806, verfahren werden.

Keine von solchartigen losgekauften Zehnt- und Grundzinsgefällen ausgestellte Quittungen sollen daher künftighin zur Einregistrierung eingereicht werden dürfen, wenn nicht auf einer solchen Quittung zugleich das mit der Unterschrift und Siegel angebrachte Visum derjenigen Gemeindeverwaltung, die, wie vorhin gemeldet, für die Sicherstellung genannter Kapitalien zu sorgen hat, angebracht sein wird.

§. 3.

Die gleichen Ausfertigungen eines bestimmten Zehntloskaufes, welcher zur Erfüllung gewisser, mit einer Sukzessionsverbindlichkeit behafteter Vermächtnisse, nothwendig gesichert sein muß, sowie desjenigen, der auf einem Fideikommiß beruht, sollen immerhin der Gemeindeverwaltung, welche für die Sicherstellung eines solchen Fonds und somit auch der daherigen Kapitalien zu sorgen hat, zugestellt werden.

Die daherigen Quittungen müssen demnach, wie im vorigen §. 2 bestimmt worden, ebenfalls mit dem Visum der betreffenden Gemeindeverwaltung vorschriftsmäßig versehen sein.

§. 4.

Sämmtliche den inländischen Stiften und Klöstern von abgestorben Grundzins- und Zehntgefällen eingegangenen Kapitalien und Gelder sollen in ihren jährlich an uns einzureichenden Verwaltungsrechnungen spezifisch und, wo und wie dieselben an Zins gestellt worden seyn, bemerkt werden.

§. 5.

Da wo in einer Gemeinde Zehnt- oder Grundzinsgefälle, auf welchen Gegenverpflichtungen haften, fließen, sind die betreffenden Gemeindeverwaltungen, mit Rückweisung auf den §. 6 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, wiederholt aufmerksam gemacht, darauf zu wachen, daß von solcher Gefällen oder aber derselben Loskaufskapitalien sogleich so viel in ihrer Gemeinde zurückbleibe, als die Genügelistung der damit verbundenen Gegenverpflichtung erfordern mag.

§. 6.

Korporationen, Beamte und Gemeinden haften in Solidum für alles dasjenige, was ihnen hiemit, gemäß frühern Gesetzen und Regierungsverordnungen, durch gegenwärtigen Beschluß zur Beforgung übergeben wird.

B e s c h l u ß

über Auffindung der ohne Vorwissen der Bodenzinsherrn verschütteten Bodenzinse, und über Tragerpflichten und Entschädigung der Trager durch den Bodenzinsherrn.

(Vom 19. Weinmonat 1808.)

Wir Schultheiß und Kleins Rätthe des Kantons Luzern,
beschließen:

§. 1.

In allen Fällen, wo Bodenzinse verschüttet und somit ihre eheborigen Unterpfände, auf welchen sie gehaftet hatten,

abgekündet worden sind, ist der betreffende Bodenzinsherr berechtigt, die Beamten und Trager aufzufordern, ihm Hand zu bieten, um wieder zur gewohnten Kenntniß seiner Bodenzinse und der Unterpfande, worauf dieselben nun haften müssen, zu gelangen, wa dann aber einem solchen Beamten für seine bisherige Mühe und eine billige Entschädigungsabreichung nicht versagt werden kann.

§. 2.

Darf kein Trager von seiner Tragerpflicht willkürlich sich losmachen, sondern nach ehevoriger Uebung soll immer derjenige als Trager ernannt sein, der in der Tragererei die meisten Blumen, nämlich an eine solche Tragererei am meisten zu leisten hat.

§. 3.

Diejenige Entschädigung, die einem solchen Trager ehevor von dem Bodenzinsherrn abgereicht worden ist, soll demselben auch heut zu Tage wieder zu Theil werden.

§. 4.

Die Art der Lieferung des Bodenzinses mittelst Tragererei hat immerdar auch nach ehevor bestandener Uebung vor sich zu gehen.

Verordnung

über die beförderliche Errichtung der Prioritätsgültverschreibungen und deren Aufbewahrung bei Zehnten, welche mit Gegenverpflichtungen behaftet sind.

(Vom 14. Brachmonat 1809.)

**Wir Schalkheiss und Kleine Räte des Kantons Luzern,
verordnen:**

§. 1.

Alle Prioritätsgültverschreibungen für solche zum Loskauf aufgeändete Zehnten, deren Loskaufskapital entweder

durch gütliche Uebereinkunft oder durch öffentliche Abschätzung schon bestimmt wäre, sollen, falls sie nicht schon errichtet worden sind, vom Datum gegenwärtigen Beschlusses an innert der Zeitfrist von zwei Monaten von den betreffenden Gerichtsstellen ausgearbeitet und durch die Zehntloskäufer spätestens vierzehn Tage nachhin dem Zehntherrn oder dessen Verwalter eingehändigt sein.

§. 2.

Da wo aber die losgekündeten Zehnten mit Gegenverpflichtungen behaftet sind, sollen die für einen solchen Zehnten errichteten Prioritätsgülden zur Genügeleistung dem §. 6. des Gesetzes über den Loskauf der Grundzinse und Zehnten vom 27. Weinmonat 1804, unter Hinweisung auf den Regierungsbeschluß vom 28. Haimonat 1806 und denjenigen vom 22. Jänner 1808, in Beisein der Gemeindeverwaltung und des Zehntherrn oder dessen Verwalters durch einen oder zwei Ausgeschlossene des Gemeindeggerichts in die Gemeindelade derjenigen Gemeinde, innert welcher der losgekaupte Zehnten liegt, eingelegt werden, und so lange allda unter der Verantwortung derjenigen Gemeinde, welcher eine solche Gemeindelade zugehört, aufgehoben verbleiben, bis das Loskaufskapital der mit dem Zehntrechte verbundenen Gegenverpflichtung ebenfalls ausgemittelt, zu Händen des betreffenden Theils gehörig versichert und dieses alles vor sich gegangen durch eine von dem oder denjenigen, zu deren Gunsten eine solche Gegenverpflichtung besteht, dahin ausgestellte und von unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer ¹⁾ visirte Erklärung zu Händen der Verwaltung über bemeldte Gemeindelade beschienen worden sein würde.

Bei der Einlegung solcher Prioritätsverschreibungen wird dem Zehntherrn oder dessen Verwalter ein spezifizirter Empfangschein vom Eingelezten zugestellt, der von allen pflichtgemäß-anwesenden Beamten unterzeichnet sein muß.

¹⁾ Finanzdepartement.

Dieser ist ebenfalls befugt, sich von den eingelegten **Prioritätsversreibungen** zu seinen **Handen** Auszüge zu nehmen.

§. 3.

Demnach haben die **Zeinherten** oder derselben **Verwalter** den im folgenden §. 7 bezeichneten **Gemeinbegerichten** sogleich diejenigen **Zehtpflichtigen** namentlich anzugeben, die im **Falle** sind, zu ihren **Handen** **Prioritätsgültverschreibungen** errichten zu lassen, wo dann hingegen diese **Gerichtsstellen** von den **Pflichtigen** die zur **Gülterrichtung** bedürftenden, **weitem** **Daten** sich einholen müssen.

Der **Zeht Herr** oder dessen **Stellvertreter** wird sich zugleich über eine solche dem **Gemeinbegerichte** gemachte **Anzeige** von dessen **Präsidenten** eine **ordentliche** **Bescheinigung** zustellen lassen.

§. 4.

Ist der im §. 1 angeetzte **Termin** verstrichen, ohne daß der **Zeht Herr** oder dessen **Verwalter** die ihm zukommenden **Prioritätsverschreibungen** erhalten hätte, oder die nach dem §. 2 betreffenden in die **Gemeindelade** niedergelegt worden wären, so wird dieser sogleich gegen den **Zehtpflichtigen** mittels **rechtlicher** **Verfolgung** einschreiten, worin denselben die **Gemeinbegerichtspräsidenten** und die **Ämtmänner** ohne **mindeste** **Ausschubsetzung** bei **eigener** **Verantwortung** zu unterstützen haben.

§. 5.

Rührt eine solche **Zögerung** aus dem **Verschulden** des **Gerichts** oder dessen **Schreibers** her, so sollen auf dasselbe nicht nur allein alle **ergangenen** **Rechtskosten** zurückfallen, sondern unsere **Finanz- und Staatswirthschaftliche** **Kammer** wird das **Gericht** für eine solche **Außerachtung** der **Befehle** seiner **Regierung** noch **überhin** auf dem im **Regierungsbeschlusse** vom **23. Jänner 1866** vorgeschriebenen **Wege** zur **Strafe** belangen.

§. 6.

Auf die gleiche Art soll auch verfahren werden, damit künftighin die Prioritätsgültverschreibungen innert der im vorstehenden §. 1 bestimmten Zeitfrist, nachdem das Loskaufskapital endlich ausgemittelt sein würde, nicht ausgefertigt sein sollten.

§. 7.

Die Prioritätsgülten werden immerhin von demjenigen Gemeindegerrichte errichtet und ausgefertigt, innert welchem bei einem jedesweiligen Zehntloskaufe der Mehrtheil des von der Zehntpflicht zu ledigenden Landes liegt.

§. 8.

Mit der nähern Vollziehung und Handhabung gegenwärtigen Beschlusses sei unsere Finanz- und Staatswirtschaftliche Kammer und unsere Justizkammer¹⁾ — insoweit es eine jede dieser betrifft — beauftragt, an welche damit auch die Beschwerden über dessen Nichtbefolgung zu richten sind.

B e s c h l u ß.

Nähere Erläuterung des §. 17 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 wegen Errichtung der Prioritätsgülten für Zehntloskäufe.

(Vom 9. Augustmonat 1809.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern, ertheilen folgende erläuternde Weisung:

§. 1.

Jeder Zehntpflichtige des nämlichen Zehntharns, dessen Loskaufskapital die Summe von 400 Franken erreicht, ist befugt, für sich eine eigene Prioritätsgült errichten zu lassen.

¹⁾ Justizkommission.

§. 2.

Sind nun aber mehrere Zehntpflichtige des nämlichen Zehntbaren, die dieses gemeinschaftlich den Zehnten zum Verkauf aufgelündigt haben, deren Verkaufssumme bei jedem dieser nicht 400 Franken beträgt und wo ebendaher auch mehrere solcher zur Bildung dieser erforderlichen Kapitalsumme in dem Zehntverkaufsakte zusammengestellt worden sind, so sollen sich dieselben alle — ohne jedoch an eben diesen Verkaufsakt gebunden zu sein — unter sich dahin zu verständigen suchen, welche von ihnen bei den zu errichtenden Prioritätsgültern zu Hervorbringung der vorgemeldten Kapitalsumme miteinander sich zu vereinigen haben, so zwar, daß keiner der gedachten Zehntpflichtigen mit einer Summe übrig bleiben könne, welche die mehrermeldte Verkaufssumme von 400 Franken nicht ersteigen würde.

§. 3.

Im Falle die Zehntpflichtigen auf eine solche Art unter sich nicht einig werden könnten, entscheidet der Kleine Rath, dem zu diesem Ende die Sache anhängig zu machen ist.

Beschluß,

die Art der Vertheilung der Prioritätsgültern auf die pflichtigen Grundstücke festsetzend.

(Vom 25. April 1810.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern

Nach vorzunehmendem Bericht unserer Finanz- und Staatswirtschaftlichen Kammer über die sich erhabenen Umstände wegen Vertheilung der Prioritätsgültern bei Gütern, die zum Theil durch Kauf oder Tausch in eine andere Hand über-

gehen und daher die Frage entstand, ob die in der Prioritätsgült enthaltene Kapitalsumme auf die Kaufsumme oder aber auf das Suchartenmaß des zum Theil veräußerten und zum Theil beibehaltenen Stückes Landes verlegt werden soll;

beschließen:

Die Zehntschuld, die nun allfällig durch erfolgten Loskauf in einer Prioritätsgült besteht, soll auf das betreffende zehntpflichtige Land nach Verhältniß des Ertrags der zehntpflichtigen Produkte des verkauften Landes verlegt werden.

Beschluß,

den Zeitpunkt zur Verzinsung der Zehntloskaufskapitale bestimmend.

(Vom 28. Brachmonat und 20. Christmonat 1809.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,

verordnen:

§. 1.

Alljährlich soll bei den Loskaufskapitalien von Klein- und Großzehnten — es mag für diese eine Prioritätsverschreibung errichtet sein oder nicht — der jedesmal auf hl. Weihnachten verfallende Jahrezins entrichtet werden müssen.

§. 2.

Um diese jährliche Zinszahlung näher zu begreifen, soll jeder bei einem Zehntloskaufkapital ausstehende Zins, dessen Betrag bei ausgiebener Entschädigung nicht gleich auf heil. Richtmaß des auf den Zinsverfall nächstfolgenden Jahres

zur Rechtsbetreibung gegen den nachlässigen Schuldner geschritten worden wäre, bei eintretenden Konkurs- und Fallimentsfällen in eine fahrende Schuldansprache übergehen.

§. 3.

Wenn der Zehnthert aber erweislich machen kann, daß er in Befolgung unseres Beschlusses vom 16. Christmonat 1805 den ihm Pflichtigen um die jährliche Entrichtung des von dem Zehntloskaufskapitale verfallenen Zinses, auf Rechnung hin, im nächstfolgenden Jahre rechtlich betrieben und seine Rechtsbetreibung gehörig fortgesetzt hat, so kann der aufgelaufene Zins von derjenigen allfällig erhöhten Summe, die in Folge des von dem Kleinen Rathe späterhin endlich festgesetzten Zehntloskaufkapitals hervorgegangen ist, keineswegs die Natur einer fahrenden Schuldansprache annehmen, sondern dieselbe haftet dannzumal auf dem zehntpflichtigen Gut.

§. 4.

Gingegen soll nach diesem von dem Kleinen Rathe einmal festgesetzten Zehntloskaufskapital — der Pflichtige mag dagegen mit einem Revisionsgesuche eintommen oder nicht — der jährlich verfallene Zins, so wie die durch die allfällige Kapitalerhöhung aufgelaufenen Katazinsse von dem Pflichtigen gefordert und gegen den in deren Entrichtung Nachlässigen nach Vorschrift des §. 2 gegenwärtigen Beschlusses gleich auf heil. Lichtmeß zur Rechtsbetreibung geschritten werden.

Durch Unterlassung dessen geht jeder ausstehende Zins in eine fahrende Schuldansprache über.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß hat keine rückwirkende Kraft und soll daher nur auf jene verfallenen Zehntloskaufzinsse Anwendung erhalten, die seit dem 28. Brachmonat fließenden Jahres allfällig aufgelaufen sind.

B e s c h l u ß.

Erläuterung des Gesetzes vom 25. April 1804, über
Entrichtung der nicht aufgekündeten Zehnten.

(Vom 12. Heumonate 1809.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,

v e r o r d n e n :

§. 1.

Wenn über die jährliche Entrichtung des zum Loskauf noch nicht aufgekündeten Zehntens der Zehntherr oder dessen Verwalter und der Zehntpflichtige nicht gütlich miteinander sich abfinden können, so soll dieser nach dem Sinne des §. 33 des Gesetzes vom 27. Weinmonate 1804 dem Zehntherrn die schriftliche Erklärung zu Handen stellen, daß er ihm entweder den Zehnten in Natura aufstellen wolle, oder aber die von dem Kleinen Rathe zu verordnende Schätzung anbegehre.

§. 2.

Sobald die Erklärung um Aufführung einer obrigkeitlichen Schätzung dem Zehntherrn zu Handen gestellt sein wird, soll dieser um Anweisung der gehörigen Schätzer bei unserer Finanz- und Staatswirthschaftlichen Kammer einkommen.

§. 3.

Sowie die angeordnete Schätzung über die Zehntentrichtung erkannt wird, sollen sich sonach beide Theile derselben zu unterziehen und die Kosten gemeinschaftlich zu tragen haben.

Beschluß

über den Loskauf der **entpöntentischen** Verträge oder
Mannlehenpflicht n. s. w.

(Vom 4. März 1808.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätke
des Kantons Luzern,

In näherer Vollziehung des §. 13 des Gesetzes vom
27. Weinmonat 1804, ansehend den Loskauf der Zehnten
und Grundzins;

beschließen:

§. 1.

Auf sämtliche mannleilige Güter, welche durch Kauf
und Verkauf oder Verschreibung schon vor dem Jahr 1798
eine Veränderung ihrer ursprünglichen Natur erlitten haben,
ist, bei Loskaufung der auf denselben haftenden Pflicht, der
§. 4 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 über Zehnt-
und Grundzinsloskauf anwendbar; und es soll demnach die
Mannlehenpflicht mit dem zwanzigfachen Betrag des Zin-
ses, welcher zu festgesetzten Jahren in einer bestimmten und
unabänderlichen Summe hat entrichtet werden müssen, los-
gekauft werden können, welchem Loskaufe aber immer noch
die Entrichtung des auf ein bestimmtes Jahr verfallenen
Zinses vorangehen soll.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß, mit dessen Vollziehung unsere
Finanz- und Staatswirthschaftliche Kammer beauftragt ist,
soll derselben zur Richtschnur und Verhalt mitgetheilt werden.

B e s c h l u ß ,

die Kauffertigungsgerichte ¹⁾ verpflichtend: dem Zehnt-
herrn die Anzeige über Käufe zu machen, wo zehnt-
pflichtiges Land zu zehntfreiem zugekauft würde.

(Vom 5. Heumonate 1811.)

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern,

v e r o r d n e n :

Daß, im Fall zu einem liegenden von der Zehntpflicht
losgekauften oder freien Gut anderes noch zehntpflichtiges
Land zugekauft wird, vor der Fertigung dieses zugekauften
Landes von dem Gerichts- oder Fertigungsamt dem
betreffenden Zehnteigenthümer davon amtliche Anzeige ge-
macht werde, damit dieser in Stand gesetzt werde, entweder
von dem zugekauften Lande den Zehnt richtig zu erhalten,
oder aber den Eigenthümer desselben gemäß dem §. 19 des
Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 anzuhalten, die darauf
noch haftende Zehntpflicht gegen ihn loszukaufen.

¹⁾ Jetzt Gemeinderäte.

G e s e z,

den §. 19 des Grundzins- und Zehntloskaufgesetzes
erweiternd.

(Vom 16. Weinmonat 1813.)

**Wir Schultheiss, Kleine und Grosse Rätbe
des Kantons Luzern,
v e r o r d n e n :**

Wenn ein Zehntpflichtiger liegende Grundstücke, — von welcher Art diese immer sein mögen, — besitzt, von welchen eines oder mehrere ihrer Zehntpflicht enthoben worden sind, so kann ein solcher, falls der Zehnteigentümer in seinen Zehntrechten dadurch sich beschädigt glaubt und befnahet mit Vorstellungen bei der Regierung einkömmt, von dieser angehalten werden, seine übrigen zehntpflichtigen Grundstücke von der darauf haftenden, daherigen Pflicht laut den schon bestehenden Gesetzen loszukaufen.

B e s c h l u s s

über die eine Hälfte der Sieben Prozent vom Zehnten
zum Behuf des Primarschulwesens verfilgend.

(Vom 17. Brachmonat 1816.)

**Wir Schultheiss und Tägliche Rätbe
der Stadt und Republik Luzern,**

v e r o r d n e n :

§. 1.

Die sämmtlichen Besitzer von Zehnten im Kanton Luzern sind angewiesen, von nun an jedes Jahr die Hälfte des,

sowohl von dem losgekauften, als dem noch in Natura fließenden Zehnten herrührenden Betrages der Sieben von Hundert zur Verfügung unseres Erziehungsraths, zum Behuf des Primar-Schulwesens im Kanton, nach Inhalt des §. 24 des Zehnt- und Grundzinsloskaufgesetzes, zu halten.

§. 2.

Zur gleichen Verfügung wird auch die Hälfte derjenigen Kapitalien gestellt, welche von der durch die Zehnteigenthümer gleich in der Kapitalsumme erfolgten Ausführung der Sieben Prozent an die betreffenden Gemeinden herrühren.

§. 3.

Hingegen wird in der Voraussetzung, daß die seit dem Jahr 1804 bis zum Jahr 1816 verfallenen und geflossenen Sieben von Hundert von den betreffenden Gemeinden größtentheils auf eine den Absichten des Eingangs angeführten Gesetzes nicht widersprechende Weise verwendet worden seien, dieser Betrag auch den gedachten Gemeinden unangetastet gelassen.

§. 4.

Ebenso bleiben ihnen unbedingt als Eigenthum die Kapitalien, welche aus dem jährlichen Ertrage der Sieben von Hundert von mehreren Gemeinden so pflichtmäßig als lobenswerth zum Behuf ihrer Armen- und Schulanstalten für und für angelegt worden sind.

§. 5.

Hingegen behalten wir uns für die Zukunft eine fernere Verfügung über die zweite Hälfte sowohl der jährlich fließenden Sieben vom Hundert, als über die Hälfte des hie und da entrichteten Loskaufkapitals derselben, zwar zu Gunsten der Armen der betreffenden Gemeinden vor.

§. 6.

Die Waisenämtcr seien in Folge vorstehender Verfügungen angewiesen, alljährlich zwischen heil. Martini und Lichtmess mit den Zehntherrn, die in ihrem betreffenden Steuerbrief

der ihrer Gemeinde den Zehnten beziehen, über den Betrag der Sieben vom Hundert in ordentliche Abrechnung zu treten.

Diese Abrechnung soll dreifach, nämlich zu Händen des Zehntherrn, des Waisenamts und des Erziehungsraths, von dem Zehnthorn und dem Waisenvogte gehörig unterzeichnet, ausgefertigt und hierauf den betreffenden Stellen behändigt werden.

§. 7.

Der Erziehungsrath, welchem die nähere Ausführung und Vollziehung der gegenwärtigen Verordnung übertragen ist, erhält zugleich den Auftrag, uns seiner Zeit eine genaue Rechnung über den Ertrag sowohl, als die Verwendung der gegenwärtig zu seiner Verfügung gestellten Hälfte der oft benannten Sieben vom Hundert vorzulegen.

Erklärung

des §. 33 des Zehntgesetzes, angehend den Nichtanspruch auf Güsel und Stroh, wo der Fruchtzehnt aufgestellt wird.

(Vom 8. März 1826.)

Wir Schultheiß, Rath und Hundert
der Stadt und Republik Luzern,

haben beschlossen und beschließen:

§. 1.

Der §. 33 des Gesetzes vom 10. und 29. Juni 1803, 25. April und 27. Weinmonat 1804 und vom 11. Weinmonat 1806, der den Verkauf der Grundzinsen und Zehnten, sowie ihre Entrichtung bis zum erfolgenden Verkauf be-

trifft, sei dahin erläutert, daß der Zehntpflichtige, wenn er nach Inhalt dieses Artikels den schuldigen Fruchtzehnten aufstellt, keinen Anspruch auf die Erlassung von Stäfel und Stroß zu machen hat, und somit die Bestimmung, welche ihm diese Begünstigung zusichert, sich einzig und allein auf denjenigen Fall beziehe, wo entweder sich der Pflichtige mit dem Zehntherrn über das zu entrichtende Quantum eintrifft, oder wo dasselbe auf dem durch den gleichen Gesetzesartikel vorgeschriebenen Abschätzungswege ausgemittelt werden muß.

Erläuterungsgesetz

über die Anwendung des hohheitlichen Landkadasters für
Ausmittlung des Loskaufskapitals bei Kleinzehnten.

(Vom 13. Hornung 1830.)

Wir Schultheiß und Großer Rath des Kantons Luzern,

Um der irrigen Ansicht zu begegnen, als hänge die Anwendung des §. 28 des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804, den Maßstab zur Auffindung des Loskaufskapitals beim Kleinzehnten festsetzend, von dem Werthe der loszukaufenden Grundstücke ab, den sie durch den jedesmaligen, hohheitlichen Kadaster erhalten haben;

Und demnach in näherer Erläuterung dieser gesetzlichen Bestimmung;

Auf die Botschaft des Kleinen Raths vom 5. Abenden Monats;

Haben verordnet und verordnen:

§. 1.

Der Werth der Eigenschaften, wie derselbe durch den beim Erlaß des Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 über

der Kauf der Grundstücke und Zehnten bestehenden hoheitlichen Kadaster vorlag; ist und bleibt der Maßstab, nach welchem im Sinne des §. 28 eben dieses Gesetzes auch jeweilen die Ausmittlung des Kapitals eines Loszukaufenden Kleinzehnten erfolgen soll.

§. 2.

Wo indessen dieser Kadaster, je nach dem Laufe der Zeitumstände, entweder herabgesetzt oder erhöht wird, soll, um den ursprünglichen Ausmittlungsmaßstab zum Loskauf unverändert zu behalten, der jedesmalige Kadasterwerth des vom Kleinzehnten zu ledigenden Grundstückes um so viele Prozente erhöht oder vermindert werden, als der hoheitliche Kadaster selbst seit 1804 vermindert oder erhöht worden wäre.

§. 3.

Mit der weitem Vollziehung gegenwärtigen Gesetzes sei der Kleine Rath beauftragt.

Vollziehungsbeschluß

Über das Erläuterungsgesetz wegen Ausmittlung des Loskaufkapitals bei Kleinzehnten mit Hinsicht auf die im Jahr 1823 herabgesetzte Kadasterchätzung,

(Vom 5. März 1830.)

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern,

Als Folge der vom Großen Rathe unterm 13. Hornung letztlin erlassenen Erklärung über die Anwendung des §. 28 des Gesetzes vom 27. Winmonat 1804, die Loskaufung der Grundstücke und Zehnten anordnend;

Mit Hinsicht auf die von Rath und Hundert unterm 16. Moimonat 1823 beschlossene Herabsetzung des hohheitlichen Landkadasters;

beschließen:

Da wo nach Inhalt des §. 28 des oben angezogenen Gesetzes vom 27. Weinmonat 1804 ein Loskauf um den Kleinzehnten stattfinden will, soll der gegenwärtige Kadasterwerth des dießfalls zu ledigenden Grundstücks, wie dieser in Folge der im Jahr 1823 beschlossenen Kadasterherabsetzung bestimmt sich befindet, mit zwanzig Franken auf jedes Hundert Franken dieses bestehenden Kadasterwerths vermehrt werden, wovon sich, so lange der gegenwärtige hohheitliche Kadaster unverändert bleibt, die Gerichtsstellen in vorkommenden Fällen behufs der Ausmittlung des Loskaufkapitals eines Kleinzehntens zu richten haben sollen.

Von der Lieferung der Zehnt- und Bodenzinsfrüchte, sowie von dem Zehntnachlaß, im Falle der Hagel auf ein Gut schlägt.

§. 1.

Wenn einem der Hagel in irgend ein zehntpflichtiges Gut schlägt, dieser aber den Zehnt von demjenigen, welchem er zugehört, für eine bestimmte Summe Geldes empfangen hat, also zwar, daß diese Summe alle Jahre gleich und unveränderlich ist, ist man einem solchen nicht schuldig, an dem Zehnten etwas nachzulassen, sondern der Pflichtige soll den Zehnten ohne Abzug entrichten, als wenn der Hagel nicht geschlagen hätte, wenn man aber den Zehnten nimmt oder gibt, wie er von Jahr zu Jahr gerufen oder verlihen wird, auch ein Mal mehr, das andere Mal minder haltet, und

der Fagel abdann schlägt, so soll der Schaden befristet und nach Verhältnis dieses, und so wie Biederleute darüber erkennen, von dem Zehnteigenthümer dem Zehntpflichtigen am Zehnten nachgelassen werden.

§. 2.

Wenn einer für Zehnten oder Bodenzins einerlei Gattung Früchten zu liefern schuldig ist, und er dieselben währet in der Natur, wie solche auf seinen pflichtigen Gütern daselbe Jahr gewachsen sind, soll er wohl gewähret haben, doch daß ein solches Gut mit Flegel und Wanne zu rechter Währschaft wohl gerüstet, und am Wetter an den Garben stehend nicht verwahrloset worden sei.

B e s c h l u ß ,

die weitem Anordnungen über die jährliche Entrichtung der Sieben vom Hundert des Großzehntens und den Nachbezug der Rückstände enthaltend.

(Vom 31. Jänner 1833.)

Der Erziehungsrath des Kantons Luzern,

v e r o r d n e t :

§. 1.

Die jährliche Entrichtung der Sieben vom Hundert vom Großzehnten soll jeweilen im Laufe des Monats April, und wo die daherige Ertragenheit des Zehntens nicht in einer ordentlich ausgewiesenen Geldsumme vorliegt, sondern derselbe in Natura entrichtet wird, sollen die davon abfallenden Sieben vom Hundert nach demjenigen Geldanschlage berechnet und bezahlt werden, der alljährlich durch die Finanz-

Kommission nach dem Mittelschlage der Fruchtpreise nach hl. Martinstag zu diesem Ende bekannt gemacht wird.

Dieser Mittelpreis, für das Luzerner-Malter ausgesetzt, soll nach demjenigen Reduktionsverhältniß auch auf die übrigen im Kanton Luzern üblichen Maßgattungen in genaue Anwendung gebracht werden, welches dem Gesetze vom 18. Mai 1805, die Geldpreise für den Zehntloskauf festsetzend, zur Grundlage gedient hat.

§. 2.

Wo bis Ende des Monats April die Entrichtung der Sieben vom Hundert des Zehntens nicht erfolgt, soll nach kurzer Borerinnerung, und wo auch diese ohne Erfolg bleiben sollte, zur Rechtsbetreibung gegen die säumigen Zehntherrn vorgeschritten werden.

§. 3.

Die Entrichtung dieser Sieben vom Hundert darf nur gegen einen nach der am Fuße gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschrift abgesetzten Ausweis über die jedesmalige Ertragsheit des Zehntens durch den betreffenden Waisenvogt, innert dessen Gemeindegreis der Zehnten gefallen ist, und durch den Zehntherrn unterzeichnet, erfolgen.

Diese Ertragsausweise sollen als Rechnungsbelege zurückbehalten werden.

§. 4.

Die frühern Rückstände von Zehntprozenten sollen bis Ende künftigen Märzmonat abgeführt sein und zwar bei in Natura gestossenen Zehnten nach demjenigen Geldanschlage, welcher für das betreffende Zehntjahr, für das die Entrichtung noch aussteht, in der Zeit bekannt gemacht worden ist.

Als Ausweis über die damalige Ertragsheit des Zehntens habe die durch den §. 6 der Regierungsverordnung vom 17. Brachmonat 1816 vorgeschriebene Abrechnung zu dienen.

Wo die Bezahlung auf dem vorher angeführten Zeitpunkt nicht erfolgt, ist nach §. 2 hierauf zu verfahren.

§. 5.

Gegenwärtiger Beschluß ist zur allgemeinen Kenntnis und Verhalt dem Amts- und dem Kantonsintelligenzblatte beizurücken, und soll nebenhin durch die mit der Verwaltung des allgemeinen Erziehungsfonds beauftragte Kanzlei der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten den beitragspflichtigen Beinherrern noch besonders zugestellt werden.

Rechnung über die Sieben vom Hundert
des Groß-Beht-Ertrages, den der pro 18 . . bezogen.

Beht-Bezir.	Beht-Gattung.	Quantum im					Aufschlagssätze.			Gesetztr.		
		Mltr.	Mrt.	Mtl.	Mq.	Mq.	Gr.	Mq.	Mp.	Gr.	Mq.	Mp.
	Behten in natura:											
	Sorn						pr. Mltr.					
	Mrlschelen						"					
	Folter						pr. Mrt.					
	Gesfen						"					
	Mrogen						pr. Mtl.					
	Gmmer						"					
	Sen						pr. Mq.					
	Mlgschäpster Behten											
	Mterafforbirter Behten											
	Mogefaufter Behten											
	Ertrag der Mtoritäts-Müllen											
	Summa:											
	Siebon betragen die 7 0/0 Gr.											
	die Hälfte derselben Gr.											
	Die Mrtungzeit befehnt:											
	Der Mrtungzeit:											
	Der Mrtungzeit:											

XIII.

Konfessionen, Gesetze und Beschlüsse in staatskirchlichen Angelegenheiten.

G e s e t z

über die Anerkennung der konstituirten Behörden von Seite der Geistlichen.

(Vom 31. August 1798.)

Kein Vorrecht kann stattfinden, welches die Geistlichen irgend einer Religion bevollmächtigt, sich der Anerkennung konstituirter Behörden in Sachen der bürgerlichen und peinlichen Gerechtigkeitspflege zu entziehen.

Bischöfliche Verordnung über die Eheverlöbniße.

(Vom 10. Christmonat 1804.)

Des Hochwürdigsten Fürsten und Herrn Herrn Karl
Theodor, Erzbischofen des heil. Stuhls zu Mainz, des
Heil. Röm. Reichs Erzkanzlers durch Germanien, und
Churfürsten, Bischofen zu Worms, und Konstanz, des
Heil. Röm. Reichs Fürsten &c.

Wir zu den Geistlichen Sachen verordneter
Vicarius-Generalis etc.

Die vielfältige Erfahrung hat längst erwiesen, daß die ohne gesetzliche Formalitäten und ohne Zeugen eingegangenen Eheverlöbniße sehr oft die Spuren der Uebereilung tragen, die Parteien sehr leicht in verwickelte Prozesse stürzen und mancherlei Nachtheile für das sittliche Wohl, für die häusliche Ordnung und für das Glück der Ehen veranlassen.

Das bischöfliche Ordinariat sieht sich daher, im Einverständnis mit der hohen Regierung des Kantons Luzern; durch heilige Pflichten aufgefordert, der Willkür und Leichtsinngkeit in Abschließung der Eheversprechen durch Feststellung gewisser Erfordernisse zu ihrer rechtlichen Gültigkeit bestimmte und heilsame Schranken zu setzen, und in dieser Absicht für die Bisthumsangehörigen des Kantons Luzern Nachstehendes zu verordnen:

Erstens. In Zukunft wird kein gemachtes Eheversprechen als bindend anerkannt, als welches bei den feierlichen Sponsalien vor der Verheirathung im Pfarrhause in Gegenwart des rechtmäßigen Pfarrers und der gewöhnlichen Zeugen, deren wenigstens zwei sein sollen, gemacht worden

ist. Das Schwersprechen, bei welchem eines dieser Befandnisse nicht beobachtet werden ist, bleibt künftig ohne verbindliche Kraft und wird vor Gericht für nicht geschlossen angesehen.

Zweitens. Weil nur solche feierliche Sponsalien die Verbindlichkeit zur Ehe noch sich ziehen, so soll eine auf vorhanne Versicherung der Ehe geschehene Schwächung oder Schwängerung kein Recht und keine Verbindlichkeit zur künftigen Ehe begründen.

Drittens. Eben deswegen soll auch, wenn in Folge eines vor oder anßer den Sponsalien gemachten Eheversprechens eine Partei der zu verlobenden Personen durch Ausgaben mit Essen und Trinken, oder durch Einkaufung von Kleidungsstücken und andern Effekten, die auf die Hochzeit Bezug haben, oder durch Vorbereitungen auf die Hochzeitfeier in Schaden kommt, dieselbe den Schaden selbst tragen, und es soll weder bei geistlichen noch weltlichen Gerichten darüber eine Klage statthaben.

Viertens. Kinder, die ein förmliches Eheversprechen eingehen wollen, sie mögen noch unter der elterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt stehen oder nicht, sind verbunden, ihre Eltern vorher deshalb zu befragen.

Wenn die Eltern nicht selbst zum Pfarrer kommen und ihm die geschehene Begehung anzeigen, oder wenn der Pfarrer nicht aus andern Umständen auf die Zufriedenheit der Eltern mit nöthiger Sicherheit schließen kann, so sollen die Kinder ohne Schein von den Eltern mit sich bringen, daß sie diese begrüßt haben.

Fünftens. Soll der Pfarrer sie abweisen, wenn sie vor ihm ein Schwersprechen schließen wollen.

Sechstens. Wenn die Eltern ihren mündigen oder großjährigen Kindern förmlich die Einwilligung zur Verheirathung unterzügen wüßten und der Ortspfarrer durch angemessene Vorstellungen sie nicht zum Jawort bereben könnte, so würde auf geschehene Anzeige das bischöfliche

Kommissariat die verweigernden Eltern vorzurufen und sie zur Einwilligung zu vermögen suchen.

Bei andauernder Verweigerung solcher Eltern soll die eheliche Einsegnung ungeachtet aller Einwendungen dennoch ihren Fortgang haben, aber erst in Monatsfrist nach geschehener Vorladung der Eltern an das bischöfliche Kommissariat, von welchem auch ein solcher beharrlicher Weigerungsfall dem Kleinen Rathe soll angezeigt werden.

Sechens. Zu der Gültigkeit eines Eheversprechens in der jähriger Personen, nämlich, der Jünglinge, die das zwanzigste, und der Mädchen, die das achtzehnte Jahr ihres Alters noch nicht zurückgelegt haben, wird erfordert, daß sie die Einwilligung der Eltern oder Vormünder einholen und sich darüber bei ihrem Pfarrer ausweisen sollen.

In dem Falle, daß die Eltern oder Vormünder ihre Einwilligung verweigern, der Sohn oder die Tochter aber sich durch diese Verweigerung gekränkt glaubt, ist ihnen gestattet, sich durch den Ortspfarrer an das bischöfliche Kommissariat zu wenden und die Untersuchung der Sache zu verlangen.

Findet das bischöfliche Kommissariat nach geschehener Einvernehmung der Eltern oder Vormünder, daß ihrer Weigerung Eigenmuth, Habsucht, Vorurtheile, blinder Eigensinn oder andere unlautere Triebfedern und nichtige Bewegursachen zum Grunde liegen, so wird dasselbe die Eltern oder Vormünder zur Ertheilung der verweigerten Einwilligung auffordern und durch ernstliche Vorstellungen sie zu erreichen suchen.

Bei dennoch fortgesetzter Weigerung wird das bischöfliche Kommissariat die Sache dem Kleinen Rathe vortragen, welcher darüber, als eine bürgerliche Sache, rechtlich entscheiden wird.

In dem Falle, wenn minderjährige Kinder oder Pflegekinder von ihren Eltern oder Vormündern, sei es durch Uebertredung oder durch Zwang, Drohungen und dergleichen,

zu einer Heirath genöthiget werden wollten, und sie sich widersetzen zu müssen glaubten, sollen sie ebenfalls durch den Ortspfarrer mit geziemenden Vorstellungen sich an das bischöfliche Kommissariat wenden können, welches die Sache, wenn es die Eltern oder Vormünder nicht durch Vorstellungen von ihrem Verlangen abzubringen vermag, dem Kleinen Rathe zum Schutz solcher Kinder oder Pflegekinder vorlegen soll.

Siebentens. Nur wenn noch gemachten Sponsalien beim Pfarrer ein Theil zurückgehen will, kann eine Klage über ein Eheverlöbniß bei dem bischöflichen Kommissariate statthaben.

Wenn diese Stelle ein solches Eheversprechen aus bischöflicher Vollmacht wieder aufhebt, so soll in einem mit den Gründen versehenen Rezesse an die Parteien bestimmt werden, welchem Theile eine Genugthuung oder Entschädigung gebühre, welche sodann die Zivilbehörde, der es zukommt, den Zustand der zeitlichen Mittel der verurtheilten Partei zu untersuchen, begründet auf das geistliche Urtheil und mit gänzlicher Rücksicht darauf, der bekränkten zusprechen und verschaffen wird.

Achtens. Das Eheversprechen und die priesterliche Einsegnung dürfen niemals an einem und demselben Tage geschehen, ausgenommen in höchst wichtigen und dringenden Fällen, mit Erlaubniß des bischöflichen Kommissariats, und es soll das Eheversprechen der dreimaligen Verkündigung jedesmal vorangehen.

Für den Fall, daß beide Theile oder auch nur ein Theil die Jahre der Mündigkeit noch nicht erreicht haben, wird eine Bedenkzeit von acht Tagen festgesetzt, binnen welcher Frist jeder von beiden Theilen wieder zurückgehen kann.

Erst nach Verfluß dieser Bedenkzeit gewinnt das Eheversprechen vollkommen verbindliche Kraft.

Neuntens. Diese Verfügung über die Eheverlöbniße, welcher der Große Rath des Kantons Luzern seine gesetzliche Bestätigung erteilt hat, soll mit dem Aschermittwoch des

Jahres 1805 in Kraft erwachsen, vorher aber überall durch die Herren Pfarrer verkündet, und in einer Predigt oder Christenlehre faßlich erklärt werden.

Beides, das Verkünden der Verordnung und die Erklärung darüber, soll in der Zukunft jährlich zwei Mal und zwar in der Advents- und in der Fastenzeit wiederholt werden.

(L. S.) Ignaz Heinrich Freiherr von Wessenberg,
geistlicher Regierungspräsident und Generalvikar.

Vorstehender Verordnung hat der Große Rath des Kantons Luzern unterm 28. Christmonat 1804 seine landesherrliche Genehmigung ertheilt.

Uebereinkunft

in geistlichen Dingen mit dem Hochwürdigsten Bischof
von Konstanz.

(Vom 19. Hornung 1806.)

Von Gottes Gnaden Wir Karl Theodor Primas von Deutschland, des heil. Stuhles zu Regensburg Erzbischof, des heil. Römischen Reichs Erzkanzler und Kurfürst, Fürst von Aschaffenburg und Regensburg, Graf von Wehlar &c. &c., in der Eigenschaft als Bischof zu Konstanz, durch unsern hiezu besonders bevollmächtigten Generalvikarius, und

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern, in der schweizerischen Bundesgenossenschaft, kraft der uns bewohnenden außerordentlichen Vollmachten vom 19. Mai und 8. Wintermonat 1805, haben zur Bezeichnung und Beförderung des religiösen und sittlichen Wohls der Einwoh-

ner des Kantons Luzern, auf hohe Genehmigung hin des souveränen gesetzgebenden Großen Rathes desselben, die in nachstehenden Abschnitten und derselben Artikeln bestehende Uebereinkunft in geistlichen Dingen abgeschlossen und erklärten demnach:

I. Abschnitt.

Geistliches Seminarium oder Priesterhaus.

§. 1.

Zu der so nöthigen Bildung der Seelsorger soll ein Priesterhaus im Kanton Luzern errichtet werden.

§. 2.

In der Voraussetzung, daß mit Einverständnis der päpstlichen Nuntiatur die Einrichtung dieses Priesterhauses im Kloster Werthenstein stattfinden wird, wird der Regens desselben zugleich Pfarrer der allda neu zu errichtenden Pfarre (worüber man sich nach dem Inhalt des fünften Abschnittes besonders in gegenseitiges Einverständnis setzen wird), und derselbe wird diese mit dem Subregens, den allenfalls nöthigen Hilfspriestern und den Seminaristen, so viel diese dazu mithelfen können, verwalten.

§. 3.

Alle Geistlichen, welche im Kanton Luzern ein Benefizium erlangen wollen, müssen das theologische Studium, welches aufs mindeste die Dogmatik, die Moral, die Pastoral und das Kirchenrecht in sich begreifen muß, entweder während drei Jahren auf einer öffentlichen Schule oder während zwei Jahren auf einer solchen und einem Jahre im Priesterhause vollendet und in beiden Fällen wenigstens ein Jahr in diesem letztern die praktische Seelsorge erlernt und ausgeübt haben.

Die Aufnahme geschieht nach einer Prüfung, welche bei jenen, die das ganze theologische Studium an einer öffent-

lichen Schule vollendet, aus allen Fächern dieses Studiums; bei denjenigen aber, welche diesem Studium an einer solchen bloß während zwei Jahren obgelegen hätten, nur aus denjenigen Theilen der Theologie bestehen wird, die in dem zu betretenden Priesterhause selbst nicht erlernt werden sollen und können.

Bei diesen Prüfungen führt der bischöfliche Kommissarius den Vorsitz.

Zu einer solchen Prüfung wird aber kein Kandidat zugelassen, wenn er nicht vorläufig mit Rücksicht auf vorbestimmte zwei Fälle der Prüfungskommission befriedigende Zeugnisse aus allen vorgeschriebenen betreffenden Fächern der Theologie vorweisen kann.

Die Entlassung aus dem Seminarium geschieht aufs früheste nach einem Jahre, und es kann hierin nur in außerordentlichen Fällen vom Bischöfe im Einverständniß mit der Regierung eine Nachsicht bewilliget werden.

§. 4.

Die innere Einrichtung des Seminariums, insoweit sie die geistliche Bildung der Seminaristen betrifft, wird dem Bischöfe überlassen, der Regierung aber zur Genehmigung vorgelegt.

Was aber die zeitliche Verwaltung betrifft, so wird sie von dem Subregens unter der Aufsicht des Regens geführt.

Beide sind hierin der Regierung verantwortlich und legen dieser jährlich auf die ihnen vorgeschriebene Zeit und Art Rechnung ab.

II. Abschnitt.

Ruhestätte und Versorgung der Seelsorger.

§. 1.

Alle Geistlichen, welche Seelsorge üben, sollen, vorzüglich bei eintretender Unvermögenheit zur Seelsorge, auf eine

Wirkung, auf welcher sie sich als in Ruhe gesetzt ansehen dürfen, Anspruch machen können, wobei aber auf solche, die sich durch besondere Thätigkeit und Verwendung ihrer Kräfte und Talente zum Besten ihrer Pfarrosgemeinde ausgezeichnet haben, besondere Rücksicht genommen wird.

§. 2.

Das Kollegiatstift zu Münster wird mit Ausnahme zweier Kanonikate, für welche dem Kleinen Rathe das unbedingte Wahlrecht zugestanden ist, zu dieser Bestimmung für die Zukunft ausschließlich angewiesen.

§. 3.

Jedoch wird dem Leutpriester in Sempach, welcher ein Expositus des löblichen Stifts bei St. Leodegar in Luzern ist, nebenhin noch auf dieses Stift das Anspruchsrecht für eine Ruhefründe zugestanden.

Derselbe ist demnach von nun an auch als Titular-Chorherr desselben angesehen und erhält somit die Anwartschaft und Wählbarkeit neben den hochwürdigen Herren Professoren sowohl auf die dermal in Folge gegenwärtigen Kräftes zu bestehenden sieben ersten Kanonikate, als in Zukunft auf die Ruhefründen am Stifte zu Luzern.

Und die Regierung behält sich vor, bei besondern Umständen sowohl das Anspruchsrecht auf eine Ruhefründe, zwar einzig an dem Stift im Hof, als die Eigenschaft eines Titular-Chorherrn an demselben auch dem Leutpriester in Meerenschwand (falls dieser ein geborner Kantonsbürger wäre), welcher nicht minder ein Expositus mehrbemeldten Stifts ist, zuzugestehen.

§. 4.

Es können an dem löblichen Stift zu Münster, zwar ohne Verkürzung des für die Regierung im vorstehenden §. 2 gegenwärtigen Abschnittes vorbehaltenen unbedingten Wahlrechtes, drei Kanonikate wenigstens auf acht Jahre stillegestellt und derselben Einkünfte zu Handen einer zu errichten-

den Rasse, das ist für religiöse Anstalten und für das allgemeine Erziehungswesen, bezogen werden.

Endlich werden dieser Rasse auch die Vakatursstellen der aus Enttandung eines Subjectes nach §. 1 unbesetzten Kanonikate zugewiesen.

III. Abschnitt.

Bessere Besoldung der öffentlichen Lehrer und ihre Versorgung im Alter.

§. 1.

Die öffentlichen Lehrer an der Zentralschulanstalt sollen als Erzieher der Bürger, der Seelsorger und der Staatsmänner, eine der Wichtigkeit ihres Amtes angemessene Besoldung und im Falle der Unvermögenheit zum Lehrstuhl eine sichere Versorgung erhalten.

§. 2.

Die Professoren der höhern Schulen oder des Lyzeums zu Luzern sollen von nun an auf die an dem St. Leodegaststift im Hof wirklich erledigten und in Zukunft ledigfallenden Chorherrenstellen (insofern nicht die Regierung veranlaßt werden sollte, kraft des §. 3 des nächstvorgehenden Abschnittes, zu Gunsten der zwei Leutpriester in Sempach und Meevenschwand, während den an diesem Stift zu besetzenden ersten sieben Kanonikaten hiervon eine Ausnahme zu machen, oder daß ihr nach Inhalt des §. 8 dieses Abschnittes zuerkannte unbedingte Wahlrecht auf ein solches Kanonikat selbst in Ausübung zu setzen) nach dem Alter ihres Professoramtes angestellt werden, wobei sie nichtsdestoweniger an der Stelle eines Professors verbleiben.

Würde dann der Fall eintreten, daß ein solcher Chorherr und Professor zum Lehrstuhl unfähig werden sollte, so behält derselbe einzig und allein das Kanonikat in Verbindung mit dessen Einkünften und Verpflichtungen bei.

Für dermalen genießen das gleiche Recht, eine Professur mit einem Kanonikate zu verbinden, die wirklich angestellten zwei Lehrer in den Rhetoriken.

Würde es sich aber vor der Zeit, als die betreffenden Professoren alle zu einem solchen Kanonikate gelangt sein sollten, zutragen, daß einer derselben zum Lehramte unfähig würde, so hat ein solcher auf das erledigte Kanonikat den ersten und nächsten Zutritt, wenn ihn auch sonst dem erforderlichen Professuralter nach die Reihe nicht treffen sollte.

§. 3.

So lange sie Lehrer und Chorherren zugleich sind, beziehen sie einen Jahrgelalt von vierzehnhundert Schweizerfranken nebst einer jährlichen Zulage von zweihundert Franken für den zweckmäßigen Ankauf wissenschaftlicher Bücher, deren Genuß ihnen auf Lebenszeit überlassen bleibt, die aber nach ihrem Tod der öffentlichen Bibliothek anheim fallen sollen.

Und diese ganze, auf die vollkommene Zulänglichkeit der für das Erziehungswesen gewidmeten Fonds berechnete Befoldung wird aus dem Schulfond, — so weit er hinreichen mag, — gegeben und aus dem Kanonikate vervollständigt.

Wenn aber den Professoren von der Professur abzutreten gestattet wird, und sie somit auf eine Ruhefründe übergehen, so erhalten sie nichts mehr aus dem Schulfond, und ihre Einkünfte sind dann wenigstens auf achthundert Schweizerfranken festgesetzt.

Jedoch behält sich die Regierung vor, auch auf die Erhöhung dieses Gehalte zweckmäßig Bedacht zu nehmen, insofern es sich nämlich in der Folge zeigen würde, daß die geistlichen Fonds zu ihrer allseitigen Bestimmung zureichen sollten.

§. 4.

Die Professoren, welche zugleich Chorherren sind, wohnen in den Stiftshäusern im Hof, und der Unterhalt der Wohnungen wird vom Stift bestritten.

§. 5.

So wie diese Professoren nun nacheinander auf gedachtes Stift treten und künftighin, wenn die neuen Einrichtungen bereits vollends im Gang und gänzlich in Ausführung gebracht sind, gleich bei ihrer erfolgten Ernennung und mitverbundenen Besitznahme auf dem gedachten Stift, bezahlen sie wegen der Investitur und Installation nach stets üblichem Gebrauche sowohl den gewöhnlichen Kanon als die übrigen Gebühren.

§. 6.

Dieselben wohnen in der Miteigenschaft als Chorherren dem stiftlichen Gottesdienste insoferne bei, als es ihre anderweitigen Berufsgeschäfte und Verpflichtungen erlauben, und sie halten ebenfalls der Reihe nach die Woche entweder unmittelbar selbst oder mittelbar durch die dazu bestimmten Kapelläne.

§. 7.

Der Kleine Rath ernennt die Professoren.

§. 8.

Auch bleibt demselben noch überhin allein und unbedingt das Besetzungsrecht auf eine Chorherrnpründe am Stift vorbehalten.

§. 9.

Endlich bleibt zum Behuf der neuen Einrichtung, welche das mehrerwähnte Kollegiatstift bei St. Leodegar im Hof durch die gegenwärtige Uebereinkunft mit Seiner Kurfürstlichen Gnaden, dem Hochwürdigsten Herrn Herrn Fürstbischof von Konstanz erhält, verordnet: daß niemals zwei der nachstehenden Würden und Aemter dieses Stifts, als da sind: die Probstei, die Küsterei, das Kammereramt, das Almosenamnt, das Bayamt und die Leutpriesterei oder Stadtpfarrei, zugleich auf einen und ebendenselben seiner Kapitularen übergehen könne.

§. 10.

Die Professoren der untern Schulen haben im Alter oder bei Unvermögenheit eine anständige Versorgung entweder im Priesterhause oder auf eine andere Weise zu erwarten, und vorzügliche Verdienste derselben sollen von der Regierung besonders und selbst mit einer Ruhepfründe an dem Stift im Hof, gleich den Professoren der höhern Schulen, belohnt werden können.

§. 11.

Die Regierung wird ebenfalls jederzeit die Besoldung der Professoren der untern Schulen auf eine hinreichende und anständige Art bestimmen.

§. 12.

Da die bisher bei den beiden Stiften im Hof zu Luzern und zu Münster üblichen Karenzjahre mit dem Zweck obiger Bestimmungen in Hinsicht dieser Stifte nicht wohl vereinbarlich scheinen, weil die Ruhepfründen sowohl als die öffentlichen Lehrer gleich beim Antritt des Kanonikats des wirklichen Genusses ihrer Pfründe bedürfen, so ist man dahin einverstanden, daß künftig die Karenzjahre jedoch nur unter der Voraussetzung und Bedingung aufhören mögen, daß für die Interessenten, namentlich die Fabriken und die Erben der jetzt schon angestellten Chorberrn, die volle Entschädigung ausgemittelt werde.

IV. Abschnitt.

Ausgleichung der Pfarreien.

§. 1.

Die Pfarreien des Kantons Luzern sollen, zur bessern Verwaltung der Seelsorge und um dem dießfälligen allgemeinen Wunsche und erwiesenen Bedürfnisse des Volkes möglichst entgegenzukommen — so viel es die Lokalität und andere Umstände gestatten —, zugeründet werden.

§. 2.

Bei dieser Zuründung wird auf die vorgelegte Zuründungstabelle, insoweit sich ihre Zweckmäßigkeit überzeugend erweisen sollte, vorzüglich Rücksicht genommen werden.

Jedoch behält man sich die gemeinsam nähere und endliche Grenzberichtigung vor.

§. 3.

Allfällige Streitigkeiten, welche die Abründung der Pfarreien in ökonomischer Hinsicht zwischen unterschiedlichen Gemeinden zur Folge haben würde, hat der Kleine Rath zu untersuchen, und da, wo dergleichen Streitigkeiten mit auf geistliche Güter oder Stiftungen Einfluß haben sollten, — insoferne es bishin herkömmlich war — im Einverständniß mit der bischöflichen Behörde zu entscheiden.

§. 4.

Auch die Kathkapitel sollen, in Folge der Ausründung der Pfarreien, und um mannigfaltige Vortheile eben dieser Pfarreien besser erreichen zu können, schicklicher zugeründet und hiebei, mit noch einsweiliger Beibehaltung der den geistlichen Kapiteln des Kantons Luzern einverleibten Pfarren anderer Kantone, darauf Bedacht genommen werden, daß künftighin fünf geistliche Kapitel im Kantone bestehen und daß jedem von diesen wiederum alle Pfarreien eines und ebendeselben Amtes zugehören.

V. Abschnitt.

Errichtung neuer Pfarreien.

Da wo sich die unumgängliche, sowohl sittliche als physische Nothwendigkeit erweisen sollte, daß entweder eine neue Pfarrei angelegt, oder eine wirklich schon bestehende Kuratkapellanei zu einer solchen Pfarrei erhoben werde, wird man sich hierüber in gegenseitiges Einverständniß setzen und hierbei von dem Grundsatz ausgehen:

- a) daß solche Pfarreinrichtungen mit billiger Rücksicht auf die Bedürfnisse der Mutterkirchen erfolgen und
- b) daß dieselben erst dann stattfinden, wenn genügsame Mittel sowohl dazu, als zu deren Fortdauer und steter Unterhaltung aufgefunden sein werden.

VI. Abschnitt.

Versehung und Veränderung einiger Benefizien.

Der Grundsatz der Versehung und Veränderung einiger Benefizien, wo sich derselben Zweckmäßigkeit und hierin liegende Nothwendigkeit aus einer vorläufig angestellten, sorgfältigen Prüfung über das kirchliche Bedürfnis sowohl jener Gemeinde, in welche die Versehung einer solchen Pfründe zu erfolgen hätte, als derjenigen, welcher dieselbe weggenommen werden sollte, ergeben würde, wird anerkannt; desselben theilweise Anwendung aber auf jeden solchen Fall einer gegenseitigen besondern Uebereinkunft vorbehalten.

VII. Abschnitt.

Verhältnismäßiges Einkommen der Geistlichen und Klassifikation der Pfarreien.

§. 1.

Alle Geistlichen, welche vor der Einsehung der gegenwärtigen Verfassung und Regierung angestellt waren, beziehen das ganze, ihren wirklich besitzenden Pfründen zugehörnde Einkommen, so lange sie auf ihrer jetzigen Pfründe leben.

Sie sind jedoch verpflichtet, daraus zur Unterstützung dürftiger Pfründen und zur Erhaltung des Seminariums und anderer geistlichen Anstalten, die zur Veredlung des Volkes dienen, jährlich einen bestimmten, mit ihrem Einkommen wie mit ihren Arbeiten und Pfrundauslagen in Verhältniß stehenden Beitrag an die geistliche Kasse abzugeben.

Der Kleine Rath wird ein nach diesem Maßstab verfertigtes Verzeichniß der Beiträge in den geistlichen Unterstüßungsfond zur Mithgenehmigung vorlegen.

§. 2.

Sollten die Pfründen einiger Geistlichen, die vor dem Zeitpunkte der jetzigen Verfassung und Regierung angestellt waren, seit diesem Zeitpunkte an anständiger Kongrua Schaden gelitten haben, so wird diesen Pfründen, zu Befoldung ihres Verwesers und zu Bekreitung anderer Verpflichtungen, das Bedürfnisse entweder durch den Zehntherrn, Patronus Ecclesiae oder Kollator, oder bei Mangel dessen oder seiner Schuldigkeit beizutragen, aus der geistlichen Kasse abgereicht.

§. 3.

Wenn der Fall eintritt, daß mehrere Priester irgendwo zur Seelsorge angestellt, oder neue Pfarreien errichtet werden müssen, so sollen die Zehntherrn oder Patronen und Kollatoren, deren Zehntrecht oder sonstige Einkünfte mit der Unterhaltungspflicht der Seelsorge verbunden sind, den Gemeinden hiezu nach einem gerechten Maßstabe beizutragen, zwar in dem Verstande, daß durch die Unterstützung neuer Pfarreien die Seelsorge einer Mutterkirche keinen wesentlichen Schaden leide.

§. 4.

Sowohl die Geistlichen, welche seit der Zeit, als die jetzige Verfassung und Regierung besteht, unter der Bedingung, künftigen mit Gutheissen des Bischofs zu treffenden Verfügungen in Rücksicht der Befoldung sich unterziehen zu wollen, auf Pfründen gesetzt wurden, als alle in Zukunft anzustellenden Geistlichen beziehen, um das bisherige Mißverhältniß zwischen Arbeit und Befoldung aufzuheben und um die Arbeit gleichmäßig belohnen zu können, ein bestimmtes, derselben angemessenes jährliches Einkommen.

§. 5.

Dem zu Folge werden die Pfarreien für die Zukunft nach gerechten Grundsätzen in drei Klassen abgetheilt, als: in größere, welche die erste, in mittlere, welche die zweite, und in kleinere, welche die dritte Klasse bilden werden.

Bei dieser Klassifikation wird ebenfalls auf die vorliegende Klassifikations- und Abründungstabelle vorzügliche Rücksicht genommen und dabei der Maßstab des Umfanges, der Bevölkerung und somit der Seelsorgebeschwerden in Anwendung gebracht werden.

Sobald diese Klassifikation durch definitive Uebereinkunft festgesetzt sein wird, fallen alle Pfründen sogleich in eine dieser drei Klassen.

Die wirkliche neue Zuründung der Pfarrbezirke wird nach Maßgabe der Umstände bald möglichst, zwar bei den jetzigen Pfarrherren, welche die Pfarre schon vor der Verfassung besessen haben, mit denjenigen Rücksichten in Hinsicht ihres Einkommens geschehen, welche sich im §. 1 gegenwärtigen Abschnittes angegeben befinden.

§. 6.

Da wo die Seelsorge der Aufstellung zweier Geistlichen bedürfte, wird man trachten, aus dem vorhandenen Vermögen, welches zur Seelsorge bestimmt ist, einen hinreichenden Unterhalt für einen Hüfspriester zu schöpfen, der unter der Leitung des Pfarrers Aushilfe leiste.

§. 7.

In der Voraussetzung der Zulänglichkeit der geistlichen Klasse sei das jährliche reine Einkommen der Pfarrer, mit Ausschließung des Hauses und Gartens, deren Werth nicht wohl in Anschlag gebracht werden kann, in folgendem Maßstabe festgesetzt:

für die erste	Klasse	1600 bis 2000	Franken,	
„	„	zweite Klasse	1200 bis 1600	„
„	„	dritte Klasse	1000 bis 1200	„

Die Regierung wird es sich aber angelegen sein lassen, diese Klassen nach Möglichkeit zu erweitern und diesen Befoldungsmaßstab in besondern Fällen mit den beträchtlich abweichenden Fruchtpreisen wieder in ein richtiges Verhältniß zu setzen.

Sedoch tritt die vollständige Leistung der vorstehenden Befoldungen durch die geistliche Kasse erst dann wirklich ein, wenn von den betreffenden Theilen zuvor für die Kongrua einer Pfründe hinlänglich gesorgt sein wird, welche wenigstens aus 800 Franken bestehen soll.

§. 8.

Dem Stadtpfarrer in Luzern kann, in Hinsicht seiner vorzüglichen Pfrundbeschwerden und sonstigen Berrichtungen, noch über die Klassifikation eine angemessene Befoldungszulage bestimmt werden und derselbe ist als wirklicher Chorbherr an dem Stifte St. Leodegar im Hof — er mag auf demselben oder in der Stadt wohnen — anerkannt, tritt demnach in den Rang und die Rechte der übrigen Kapitularen, doch desnahen in keine neue Verpflichtung in Rücksicht des Chorbefuches.

Wenn er im Alter oder im Falle eintretender Unvermögenheit die Leutpriesterei abtritt, kann er eine ledig werdende Präbende an diesem Stift erhalten, oder ist berechtigt, dagegen auf ein Kanonikat in Münster Anspruch zu machen.

§. 9.

Die Berechnung des wahren Einkommens einer jeden Pfarre wird beim Anlaß der Abfurung geschehen und insbesondere die Zehnt- und Grundzinsen dabei nach dem Maßstabe des gesetzlichen Loskaufspreises in Anschlag gebracht werden.

Das Resultat dieser Berechnung wird sodann bestimmen, ob das Einkommen das Maß, welches in der Klassifikation der Pfarrer festgesetzt steht, erreiche oder übertreffe, oder darunter stehen bleibe.

Im Falle sich ein Ueberschuß über dieses Maß ergibt, wird derselbe dem neuen Pfarrer jedesmal vorher angezeigt, welcher die Einkünfte forthin selbst bezieht, den bestimmten Ueberschuß aber jährlich an die geistliche Kasse abliefern.

Diese Kasse hinwieder giebt an jene Geistlichen, die ein Einkommen unter der nach erwähneter Klassifikation gebührenden Summe beziehen, das Mangelnde jährlich zuzuschußweise ab.

§. 10.

Die Kapitalien, welche aus dem Zehntloskaufe erzielt werden, sollen sogleich gegen doppelte gerichtliche Hypotheken oder mit Priorität errichtete Kapitalbriefe, unter betreffender Dafürhaftung, angelegt, die Kapitalbriefe aber in jeder Pfarrgemeinde in die Kirchenlade in Weisheit des Pfarrers gelegt werden.¹⁾

In eben dieser Lade sollen auch die Kapitalien selbst bis zu ihrer wirklichen Anlegung aufbewahrt werden.

Diese Lade wird mit drei verschiedenen Schlössern verschlossen, zu welchen ein Schlüssel dem Pfarrer, der andere dem Kirchenmeier und der dritte dem Gemeindevorsteher gegeben wird.

Insoferne ein solches Kirchspiel aus mehreren Gemeinden zusammengesetzt ist, und also auch mehrere Gemeindevorsteher besitzen sollte, haben die gesammten Kirchengenossen, ohne Rücksicht auf die vorhandenen Gemeindevorsteher aus ganz freier Wahl einen Ausgeschlossenen zu ernennen, in dessen Händen, in ihrem Namen, der dritte, sonst für den Gemeindevorsteher bestimmte Schlüssel aufgehoben werden soll.

Ohne Mitwissen und Einwilligung des Pfrundinhabers soll keine dieser Kapitalschriften verändert werden dürfen.

Den Zinsrodell hat der Pfarrer in Händen, und bezieht selbst die Zinse.

¹⁾ Nähere Vorschriften über die Aufbewahrung und Sicherstellung solcher Kapitalien stellt die Verordnung vom 4. August 1876 auf. (S. 352.)

§. 11.

Als Theil des Einkommens wird bei denjenigen Geistlichen, welche in die Klassifikation fallen, das Pfundland (außer dem Hausgarten) in einem mittelmäßigen, billigen Anschlag in Rechnung gebracht.

Von den Einkünften aus Jahrtags- und Messstiftungen wird nur dasjenige in Anschlag gebracht, was die gewöhnlichen landesüblichen Messstipendien beträchtlich übersteigt, und für keine andere geistlichen Berrichtungen gegeben wird, die ein Deservitum verlangt.

§. 12.

Ist das Einkommen irgend eines Kuratkapellans so gering, daß es die Summe von 600 Schweizerfranken nicht erreicht, so wird ihm das Mangelnde entweder durch den betreffenden besondern Besoldungspflichtigen, falls ein solcher vorhanden sein sollte, oder bei dessen Abgange, so viel möglich, aus der geistlichen Kasse verschafft.

Hingegen werden die Kapellane, die nach der neuen Ordnung der Dinge angestellt worden sind, und auch die andern, wenn sie künftig über 1000 Franken Einkünfte besitzen, einen verhältnismäßigen Beitrag an die geistliche Kasse abgeben.

Und auf diese gleiche Art soll

§. 13.

Das Einkommen derjenigen Chorherren an den Kollegiatstiften, die keine Lehrstellen verwalten, von dem Ueberschuß über 1200 Franken einen verhältnismäßigen Beitrag an die geistliche Kasse überreichen.

Für die Beamten an den Stiften soll durch angemessene Remuneration gesorgt werden.

§. 14.

Endlich verpflichtet sich die Regierung, die gesammte, verprüfende Kantonsgeistlichkeit für ihr bisheriges Pfund-einkommen nur den allgemeinen, ordentlichen und außeror-

entlichen Auflagen, Abgaben und Steuern zu unterwerfen, und dieselben hiebei nach dem dießfalls für alle andern Staatsbürger und Kantonsbewohner aufgestellten, allgemeinen Besteuerungsmaßstabe unverwandt zu behandeln und behandeln zu lassen, weshalb auch von den Beschlüssen wegen allfälliger Erhöhung einer allgemeinen Steuer sowohl, als einer allfälligen neuen Steuer dieser Art jedesmal dem bischöflichen Kommissarius wird Nachricht gegeben werden.

Hingegen können die Beyfründeten die von ihren Pfrundeinkünften allenfalls bezahlten Abgaben bei Entrichtung desjenigen Beitrages, den sie an die geistliche Kasse abzugeben haben, für diesen, im Verhältniß gegen dieselbe, in Abrechnung bringen.

VIII. Abschnitt.

Beförderung auf Pfarreien.

§. 1.

Ohne im Priesterhause die vorschristmäßige Zeit zugebracht (ganz außerordentliche, zwischen dem Bischof und der Regierung gemeinsam zu erkennende Fälle vorbehalten) und die im Kanton Luzern verordneten Prüfungen befriedigend bestanden zu haben, kann in Zukunft kein Geistlicher ein Benefizium erhalten.

§. 2.

Jedoch werden die Geistlichen, welche bei Einführung gegenwärtiger Uebereinkunft bereits ein Vikariat versehen haben (außer dem Falle erwiesener Unwissenheit und Unfähigkeit) nicht mehr angehalten werden, sich in das Priesterhaus zu begeben.

IX. Abschnitt.

Benutzung der Benefizien, welche dermal weder Seelsorge noch Schulpflicht auf sich haben.

§. 1.

Alle Kapellaneien, denen bisher keine Seelsorge oblag, sollen nach den Bedürfnissen der Gemeinden, innert welchen sie sich befinden, mehr oder weniger mit Seelsorge und namentlich mit der Pflicht des christlichen Unterrichts beladen werden.

Wenn und wie diese zur Versittlichung des Volkes Hilfsseelsorge leisten sollen, hat der Bischof für jede Pfarrei besonders zu bestimmen.

§. 2.

Nach Beschaffenheit der Umstände können den Kapellanen auch Schulpflichten auferlegt werden.

Sie sind aber auch in diesem Falle von der Hilfsseelsorge in Nothfällen nicht befreit, und helfen demnach dem Pfarrer in der Seelsorge und den gottesdienstlichen Verrichtungen so viel aus, als dadurch die ihnen gleichfalls obliegenden Schulpflichten nicht etwa einen Abbruch leiden.

§. 3.

Dem Einverständnisse des Bischofs und der Regierung wird nach Zeit und Umständen vorbehalten, alle Stiftskapellaneien zu Luzern und Münster nach dem Geiste der Kirche nützlich zu machen, in welchem Falle derselben jetziges Einkommen, nach Beschaffenheit der Umstände, im Verhältniß erhöht werden soll.

§. 4.

Die Kapellane an den Wallfahrtskapellen sind schuldig, nach Erforderniß der Umstände Hilfsdienste in jenen Pfarrkirchen und Pfarreien zu leisten, in welchen die Wallfahrtskapellen selbst liegen.

X. Abschnitt.

Quellen, aus welchen die obigen Einrichtungen zu bestreiten sind.

§. 1.

Es soll eine geistliche Kasse, unter der unmittelbaren Verwaltung der Regierung, errichtet werden.

Diese Kasse hat die Bestimmung zur Aufbesserung minder erträglicher Pfründen, zur Unterstützung des Seminars, der neuen Pfarreien, der Hülfspriester und der allgemeinen Erziehungsanstalten.

Alle geistlichen Einkünfte werden unmittelbar von der Geistlichkeit selbst bezogen, und nur billige Zuschüsse und Beiträge sind von den Bepfründeten nach einem angenommenen Maßstabe zu erwähntem Behufe in die geistliche Kasse abzureichen.

§. 2.

Nebst den Zuschüssen von den Bepfründeten und andern Einkünften, welche dieser Kasse in gegenwärtigem Entwurfe schon angewiesen sind, bezieht dieselbe noch Beiträge von den reichern Kapellen des Kantons, unbeschadet jedoch der Seelsorge, so wie auch von vermöglichen Kongregationen und Bruderschaften.

Das Vermögen eingegangener und noch eingehender Bruderschaften fällt der geistlichen Kasse anheim.

§. 3.

Diese Kasse, welche im Anfange ihrer Entstehung keine angelegten Fonds oder Kapitalien besitzt, sondern nur fließende Gelder enthält, und hieraus die ihr zustehenden, jährlichen Einnahmen und Ausgaben besorgt und bestreitet, steht unter der Garantie der Regierung und hat von ihr bestellte Verwalter.

Da übrigens diese Kasse aus geistlichen Einkünften besteht und geistliche Zwecke hat, so kommt ihr auch die Garantie des bischöflichen Ansehens zu Statten.

§. 4.

Eine von der Regierung ernannte Commission geistlicher und weltlicher Personen, unter deren erstern Anzahl der bischöfliche Kommissarius jederzeit mitbegriffen sein soll, nimmt jährlich die Einsicht vom Bestande der Kasse, und läßt sich die Rechnung der Einnahmen und Ausgaben derselben zur Abhäre vorlegen, welche sie sodant mit ihrem Gutachten dem Kleinen Rathe, zu Handen des Großen Rathes, zur endlichen Genehmigung oder Verwerfung vorlegt.

§. 5.

Jeder, der solche Gefälle bezieht, deren mitverbundene Verpflichtungen die geistliche Kasse übernimmt, wird schuldig erkannt, nach Maßgabe dieser Verpflichtungen und Gefälle an die geistliche Kasse beizutragen.

Zur urkundlichen Bekräftigung dessen haben Wir vorstehende, unterhandelnde Theile gegenwärtige Uebereinkunft mit der gegenseitigen Erklärung: daß der Inhalt obstehender Artikel den wesentlichen Befugnissen der bischöflichen Gewalt sowohl, als der landesherrlichen Macht nicht zum mindesten Eintrag gereichen soll, doppelt ausfertigen lassen, eigenhändig unterzeichnet, besiegelt und ausgewechselt.

Konstanz, den 19. Hornung 1806.

Mit Vorbehalt der höchsten Ratifikation.

(L. S.)

Sig. Wessenberg, Generalvikar,
als Bevollmächtigter Sr. Kurfürstlichen Gnaden,
des Herrn Fürstbischofs von Konstanz.

(L. S.)

Sig. Peter Genhart,
Mitglied des Kleinen Rathes von Luzern,
als Bevollmächtigter desselben.

Wir ratifiziren und genehmigen hiemit obstehenden Vertrag nach seinem ganzen Inhalte und in allen seinen ein-

zelen Punkten; in Urkund Unserer Höchstseigenhändigen
Unterschrift und beigedruckten geheimen Hofkanzleinsiegels.

(L. S.)

Sig. Karl Kurfürst Erzkanzler,
als Bischof von Konstanz.

Genehmigt von dem Großen Rathe des Kantons Luzern
den 14. April 1806.

Beschluß,

die Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geist-
liche Pfründen innert dem Kanton Luzern bestimmend.

(Vom 21. Weinmonat 1806.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern,

verordnen:

§. 1.

So lange sich um eine im Kanton Luzern erledigt wer-
bende geistliche Pfründe taugliche Geistliche des Kantons
selbst bewerben, sollen diese vor den Nichtkantonsbürgern
stets den Vorrang haben.

§. 2.

Fänden sich aber bei einem solchen eintretenden Wieder-
besetzungsfalle keine tauglichen geistlichen Kantonssubjekte
unter der Zahl der daherigen Kompetenten vor, und würden
sich für eine solche zu bestellende Pfründe auch andere hin-
länglich fähige Nichtkantonsbürger bewerben, so sei der be-
treffende Kollator verbunden, sich namentlich um die Kom-
petenzfähigkeits-Anerkennung dieser bei der Regierung zu
bewerben.

§. 3.

Eine ohne vorläufige Erhaltung dieser Regierungsbe-
willigung auf einen Nichtkantonsbürger fallende Wahl sei
demnach als ungültig erklärt.

§. 4.

Nichtsdestoweniger bleibt den geistlichen Nichtkantons-
bürgern gestattet, sich den nach Inhalt des Regierungsbe-
schlusses vom 23. Augustmonat 1805 verordneten allgemeinen
oder jährlich gewöhnlichen und den besondern Konkursprü-
fungen gleich den Einheimischen unterwerfen und diese be-
stehen zu können.

Da wo sie aber bloß an einer besondern Konkursprü-
fung Antheil nehmen wollten, haben sie diese nicht nur
mündlich, sondern auch schriftlich zu bestehen.

Dieselben erlangen aber hierdurch kein Kompetenzfähig-
keitsrecht für geistliche Pfründen innert dem Kanton Luzern
gelegen, sondern können dieses immer nur auf dem im
nächstvorgegangenen Beschlussesartikel vorgeschriebenen Wege
erhalten.

B e s c h l u ß ,

die Fälle bestimmend, wann ein auf das Collegiatstift
zu Luzern gewählter Professor an der öffentlichen Schule
zu Luzern sein Kanonikat verliert.

(Vom 27. Weinmonat 1806.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe des Kantons Luzern,

b e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Die Entlassung oder Resignation eines Professors von
seiner Stelle, welcher den §§. 2 und 10 im dritten Abschnitte

der Uebereinkunft mit dem Hochwürdigsten Bischof gemäß mittelbar in die Chorherrenstelle auf dem Stift im Hof eintritt, zieht, wenn jene nicht eine von der Regierung anerkannte Folge seiner Altersschwäche oder eines ihm zufällig zugestohlenen physischen Uebels ist, für diesen auch den Verlust der Chorherrenpfünde nach sich.

§. 2.

Gegenwärtiger Beschluß soll jedem Professor, sobald er bei dessen Wahl in die Chorherrenstelle zu Luzern eintritt, vor- und abgelesen werden, und soll daher zugleich der Staatskanzlei zur Nachachtung bei eintretendem Wahlfalle besonders zugestellt werden.

B e s c h l u ß ,

die Bedingungen enthaltend, unter welchen geistliche Nichtkantonsbürger zu inkäubischen Vikariaten zugelassen werden.

(Vom 9. Mai 1806 und 18. April 1807.)

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern,

b e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Gemäß der schon vor der Revolution bestandenen Uebung soll kein Pfarrer im Kanton Luzern, — so lange noch taugliche und fähige Geistliche aus diesem Kanton vorhanden sind, — sich einen andern als einen solchen zum Hülfspriester nehmen dürfen, und auch bei Abgang solcher Eingebornen hat sich der betreffende Pfarrer vorerst durch die Dazwischen-

kunst des Hochwürdigsten bischöflichen Herrn Kommissars die Bewilligung der Regierung zu erhalten, sich einen Nichtkantonbürger zum Hülfspriester nehmen zu dürfen.

§. 2.

Diese Bewilligung wird aber erst dann ertheilt, wenn der zur Aushülfe anzustellende Geistliche:

- a) einen förmlichen Heimathschein,
- b) ein Zeugniß, daß er von seinem Bischofe zur Seelsorge admittirt worden sei,
- c) Zeugnisse seines Wohlverhaltens von jenen Orten, wo er früherhin Seelsorge geübt hat, und
- d) beinebens noch die ihm bewilligte Entlassung aus seiner Diözese, falls er in eine andere gehören sollte, vorweisen kann.

§. 3.

Ist dann einem solchen Geistlichen, nachdem er vorläufig durch eine von dem Hochwürdigsten bischöflichen Kommissar mit ihm angestellte Prüfung zur Seelsorge tauglich erfunden worden, der Zutritt auf ein inländisches Vikariat zugestanden worden, so hat derselbe ferner:

- a) sich einer der durch das Gesetz angeordneten ordentlichen allgemeinen Konkursprüfungen zu unterziehen;
- b) muß derselbe um die Erneuerung seiner erhaltenen Bewilligung mit jedem Jahre bei der Regierung frischerdingen einkommen.

§. 4.

Das geistliche Examinationskollegium wird jedesmal bestimmen, welcher dieser zwei jährlichen Prüfungen sich ein solcher zu unterwerfen habe.

B e s c h l u ß,

die Form der Bewerbung für die Ruhepfründen auf dem Kollegiatstift zu Münster vorschreibend.

(Vom 2. Heumonate 1810.)

Wir Schultheiß und Kleine Räte
des Kantons Luzern,

v e r o r d n e n :

§. 1.

Von nun an seien die Seelsorger, welche sich um eine am Kollegiatstift Beromünster erledigt werdende Ruhepfründe bei ihrer Wiederbesetzungsauskündigung bewerben wollen, der Pflicht überhoben, sich wie bisanhin selbst am Wahltag vor der versammelten Sitzung des Kleinen Rathes einzustellen.

§. 2.

Se doch bleibt ihnen zwar nicht bestimmt, in einem solchen Wiederbesetzungsfalle sich einmal bei den Mitgliedern des Kleinen Rathes als Kompetenten vorzustellen.

§. 3.

Singegen haben sie sich bei dem Herrn Staatschreiber in gleicher Eigenschaft anzumelden, der dann verbunden ist, sie sogleich unter Vormerkung ihres Vor- und Geschlechtnamens, der wirklich verwesenden Pfründe, ihres Alters und ihrer in den Seelsorgepflichten verlebten Jahre auf das Kandidatenverzeichnis zu setzen und ihnen anbei über ihr gemachtes Anwerben für die verliehen werdende Ruhepfründe eine von ihm unterzeichnete Bescheinigung auszufertigen.

§. 4.

Bei diesem Anlaß hat er dem sich um diese Pfründe Bewerbenden zugleich die Eröffnung von den Bedingungen

zu machen, unter welchen dieselbe von der hohen Regierung wird hingeliehet werden.

§. 5.

An dem zur Besetzung angefahrenen Tage wird der Herr Staatschreiber dem Kleinen Rathe das nach dem Sinne des vorstehenden §. 3 geführte Verzeichniß über die bei ihm sich gestellten Kompetenten vorlegen.

§. 6.

Demselben ist gegenwärtiger Beschluß zur genauen Nachachtung in Abschrift zuzustellen, sowie hievon bei der nächsten Auskündigung über ein wiederzuerleihendes Kanonikat am Kollegiatstift zu Münster zur Kenntniß der Geistlichkeit Einrückung in's Kantonsblatt geschehen soll.

B e s c h l u ß

über das Eintommen der Pfarrsigristen in Folge der
Zurückung der Pfarreien.

(Vom 19. Weinmonat 1812.)

Wir Schultheiß und Kleine Rätthe
des Kantons Luzern

b e s c h l i e ß e n :

§. 1.

Diejenigen Pfarrgenossen, welche in Folge der beschlossenen Pfarrzurückung einer andern Pfarre zugetheilt worden sind, seien gehalten, an den Pfarrsigristen dieser ihrer neuen Pfarre alle jene Einkünfte und Gefälle und zwar in der Art abzureichen, wie sie diese vor der Pfarrzurückung an den Sigristen ihrer vorigen Pfarre entrichtet haben.

Hierüber seien jedoch die hiesfalls bereits erlassenen oder allfällig noch zu treffenden besondern Verfügungen der Regierung vorbehalten.

§. 2.

Vorstehende Verordnung soll ebenfalls das Einkommen derjenigen Pfarrsigristen nicht beschlagen, worüber zu Gunsten dieser bereits mittelst Rezesse oder anderer Akten der frühern Obrigkeiten besondere Verfügungen ergangen sind.

§. 3.

Da wo dem Pfarrsigristen von angeblühtem Lande eine bestimmte Abgabe entrichtet werden muß, nun aber in Folge der Pfarrzuründung der Fall eintritt, daß das zu gedachter Abgabe pflichtige Land in zwei verschiedene Pfarveien fällt, bleibt, um zu verhindern, daß dieselbe nicht von den Sigristen beider Pfarren gefordert werde, verordnet, daß die mehrerwähnte Abgabe an den Sigrist derjenigen Pfarre allein abgegeben werden soll, in welcher das Säßhaus des Besitzers des pflichtigen Landes steht.

CONVENTION

conclue relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle.

(Du 26 Mars 1828.)

La convention conclue le 12 Mars 1827 relativement à la réorganisation et nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle, n'ayant pas reçu la ratification de tous les Cantons, au nom desquels elle avait été stipulée, les Hauts-Etats de **LUCERNE, BERNE, SOLEURE** et **Zoug** reconnaissant l'urgente nécessité de mettre un terme à l'état provisoire où se trouvent les affaires diocésaines, se sont décidés à donner suite en ce qui les concerne, à la susdite Convention avec les modifications devenues nécessaires par le changement des circonstances. Dans ce but ils ont fait renouveler les négociations

e n t r e

Monsieur PASCAL GIZZI, Internonce apostolique près la Confédération Suisse au nom de Sa Sainteté le Pape Léon XII, chargé de cette négociation,

et

Son Excellence **Monsieur JOSEPH CHARLES AMRHYN**, Avoyer de la Ville et République de Lucerne, et **Monsieur LOUIS DE ROLL**, Conseiller d'Etat de la République de Soleure, autorisés par les Cantons en qualité de Commissaires, qui, en vertu de leurs pouvoirs antérieurs échangés en son temps, ont convenu, sauf la ratification de leurs hauts Commettans, des bases ci-après énoncées, savoir :

Uebereinkunft

wegen der Wiederherstellung und neuen Umschreibung
des Bisthums Basel.

(Vom 26. März 1828.)

Da die Uebereinkunft vom 12. Märzmonat 1827, betreffend die Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel, nicht von sämtlichen Kantonen die Genehmigung erhalten hat, Namens welcher sie abgeschlossen worden war, so haben die hohen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, durch die Ueberzeugung der dringenden Nothwendigkeit geleitet, daß dem provisorischen Zustande ein Ende gemacht werde, in welchem sich die Bisthumsangelegenheiten befinden, sich entschlossen, in so weit es sie beschlägt, der oben erwähnten Uebereinkunft unter den durch die veränderten Umstände nothwendig gewordenen Abänderungen Folge zu geben, zu welchem Ende sie die Unterhandlungen wieder haben erneuern lassen

zwischen:

Herrn Paskal Gizzi, apostolischen Internuntius bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, als von Seite Seiner Heiligkeit, Papsi Leo XII. mit dieser Unterhandlung beauftragt;

und

Seiner Excellenz Herrn Joseph Karl Amrhyn, Schultheiß der Stadt und Republik Luzern, und Herrn Ludwig von Röll, Staatsrath der Republik Solothurn, als von den Kantonen ermächtigte Kommissarien,

welche hierauf vermöge ihrer frühern, in der Zeit ausgewechselten Vollmachten, unter Vorbehalt der Genehmigung ihrer Hohen Kommittenten, über nachstehende Grundlagen übereingekommen sind, als:

Art. 1.

Les Cantons de Lucerne, de Soleure et la partie du Canton de Berne, cédée par le congrès de Vienne, ainsi que le Canton de Zoug, formeront à l'avenir, quant à leur population catholique, l'Évêché de Bâle.

Art. 2.

La résidence de l'Évêque et du Chapitre cathédral sera transférée dans la ville de Soleure. En conséquence l'Église collégiale de St. Urs et Victor (laquelle continuera néanmoins d'être l'église paroissiale) sera érigée en Église cathédrale, et le Chapitre collégial en Chapitre cathédral de l'Évêché de Bâle.

Art. 3.

Le Chapitre cathédral sera composé de dix-sept Chanoines, dont au moins douze seront tenus à résidence pour le service de culte et l'assistance de l'Évêque dans ses fonctions religieuses.

Sur ce nombre de dix-sept Chanoines, dix sont répartis sur tous les Cantons formant le Diocèse.

Parmi ces dix-sept Chanoines sont compris les Chanoines encore existans de l'ancien Chapitre de Bâle ; ils auront droit à la résidence, et s'il se trouvait parmi eux un Dignitaire, la dignité de Doyen lui sera conférée.

Le Chapitre cathédral aura deux Dignitaires, un Prévôt et un Doyen.

Art. 4.

Les dix Chanoines nommés dans l'article précédant formeront le Sénat de l'Évêque.

Art. 5.

Aux dits Chanoines appartient, en cas de vacance, le droit d'élire l'Évêque, d'après l'article douze.

Art. 1.

Die katholische Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und desjenigen Gebietstheils des Kantons Bern, welcher demselben durch die Wienerkongressakte abgetreten worden, sowie diejenige des Kantons Zug wird künftighin das Bisthum Basel bilden.

Art. 2.

Die Residenz des Bischofs und des Domkapitels wird nach der Stadt Solothurn verlegt. Als Folge davon wird die dortige Stiftskirche von St. Urs und Viktor, mit Beibehaltung ihrer bisherigen Eigenschaft einer Pfarrkirche, zur Kathedralkirche und das dasige Kollegiatstift zum Domstifte des Bisthums Basel erhoben werden.

Art. 3.

Das Domkapitel wird aus siebenzehn Domherren bestehen, wovon mindestens zwölf zur Residenz verpflichtet sind, um den Gottesdienst zu besorgen und dem Bischofe bei seinen kirchlichen Verrichtungen Aushülfe zu leisten.

Aus der Zahl der siebenzehn Domherren werden zehn auf die sämtlichen Kantone vertheilt, welche das Bisthum bilden.

Unter jener Anzahl von siebenzehn Domherren sind die noch lebenden Domherren des alten Domkapitels von Basel begriffen, welchen das Recht der Residenz zusteht, und wofern unter ihnen sich ein Würdetrager befände, so soll demselben die Würde eines Dechanten verliehen werden.

Das Domstift wird zwei Würdetrager haben, einen Probst und einen Dechanten.

Art. 4.

Die in dem vorstehenden Artikel benannten zehn Domherren bilden den geistlichen Rath des Bischofs.

Art. 5.

Denselben steht, — im Falle der Erledigung des bischöflichen Stuhls, — das Recht zu, nach der Vorschrift des zwölften Artikels den Bischof zu wählen.

Art. 6.

Dix des Chapelains de la Collégiale de St. Urs et Victor sont annexés pour le culte et autres fonctions religieuses au Chapitre cathédral.

Art. 7.

La Fabrique du même Chapitre, dont le revenu annuel peut être évalué à environ deux mille francs de Suisse, fournira et entretiendra les paremens, ornemens et en général le mobilier nécessaire pour le service divin.

Afin de pouvoir plus convenablement aux objets ci-dessus énoncés, les revenus de la mense épiscopale durant la vacance du Siège sont assignés à la même Fabrique.

Art. 8.

Il sera établi, à Soleure, résidence de l'Évêque et du Chapitre, un Séminaire pour lequel les Gouvernemens fourniront la dotation et les bâtimens.

Si d'autres Séminaires étaient jugés nécessaires, l'Évêque les érigera d'accord avec les Gouvernemens respectifs, qui fourniront la dotation et les bâtimens.

L'Évêque dirigera et administrera ces Séminaires conjointement avec quatre Chanoines de différens Cantons, dont deux seront nommés par l'Évêque et les deux autres par son Sénat.

Art. 9.

Les revenus annuels de l'Évêque sont fixés à huit mille francs de Suisse.

Les revenus du Prévôt de la Collégiale de St. Urs et Victor sont assignés au Prévôt de la Cathédrale.

Une augmentation annuelle de huit cents francs sera ajoutée à la prébende canoniale du Doyen.

Art. 6.

Von den Kaplänen am Kollegiatstift von St. Urs und Viktor werden zehn dem Domkapitel zum Behuf des Gottesdienstes und anderer kirchlichen Verrichtungen beigegeben.

Art. 7.

Durch die Fabrica des nämlichen Kollegiatstifts, deren jährliches Einkommen beiläufig zweitausend Franken betragen mag, werden der Kirchenschmuck, die Verzierungen und alle übrigen zum Gottesdienst nöthigen Geräthschaften geliefert und unterhalten.

Damit für diese Gegenstände noch angemessener Fürsorge getroffen werden könne, sind die während der Erledigung des bischöflichen Stuhls fließenden Einkünfte der bischöflichen Tafel der nämlichen Fabrica angewiesen.

Art. 8.

Zu Solothurn, dem Sitze des Bischofs und des Domkapitels, wird ein Seminar errichtet, wofür die Regierungen die Stiftungsfonds und die Gebäulichkeiten liefern werden.

Sollten noch anderwärts Seminarien nothwendig erachtet werden, so wird der Bischof solche im Einverständniß mit den betreffenden Regierungen errichten, welche dafür die Fonds und die Gebäulichkeiten hergeben werden.

Vereint mit vier Domherren aus den verschiedenen Kantonen, wovon zwei durch den Bischof und die zwei andern durch dessen Senat ernannt werden, leitet und verwaltet der Bischof diese Seminarien.

Art. 9.

Die Einkünfte des Bischofs sind auf achttausend Schweizerfranken festgesetzt.

Dem Domprobst sind die Einkünfte des Probsts an dem Kollegiatstift von St. Urs und Viktor angewiesen.

Der Domdechant erhält zu den Einkünften seiner Chorpfründe eine jährliche Zulage von achthundert Franken.

Les revenus annuels de chaque Chanoine résidant des Cantons de Lucerne et de Berne sont stipulés à deux mille francs,

Les Chanoines, ainsi que les Chapelains de Soleure et leurs successeurs, resteront dans la jouissance entière des prébendes qui appartiennent au Chapitre collégial de St. Urs et Victor.

Quant aux Chanoines non résidans, les Gouvernemens s'engagent de fournir à chacun d'eux une somme annuelle de trois cents francs.

Art. 10.

Outre les appointemens ci-dessus déterminés, il sera assigné à l'Évêque et au Chanoines résidans des logemens convenables à leur dignité.

Art. 11.

Pour la dotation de la mense épiscopale, des prébendes et des Séminaires, les Gouvernemens s'accorderont avec le St. Siège dans une négociation postérieure; en attendant ils fourniront des rentes assurées et fixes; les Gouvernemens en garantiront la perception libre et régulière, ainsi que l'inaliénabilité; ils prendront aussi soin de l'entretien des logemens des Chanoines.

Il sera pourvu par l'entremise du Gouvernement de Soleure à l'entretien de l'Église cathédrale, de l'Évêché et des bâtimens du Séminaire qui sera établi à Soleure. Les bâtimens des Séminaires, qui devraient être établis ailleurs, seront entretenus par les Cantons, que cela concerne.

Art. 12.

Les chanoines formant le Sénat ont le droit de nommer l'Évêque parmi le Clergé du Diocèse.

L'Évêque élu recevra l'investiture du St. Père aussitôt que ses qualités canoniques auront été constatées selon les formes usées pour les Églises de la Suisse.

Die jährlichen Einkünfte für jeden zur Residenz verpflichteten Domherrn der Kantone Luzern und Bern sind auf zweitausend Franken festgesetzt.

Die Domherren, sowie die Kapläne von Solothurn und ihre Nachfolger verbleiben im vollen Genuße ihrer dem Kollegiatstifte von St. Urs und Viktor angehörenden Pfründen.

Hinsichtlich der nicht residirenden Domherren verpflichten sich die Regierungen, einem jeden von ihnen eine jährliche Summe von dreihundert Franken verabfolgen zu lassen.

Art. 10.

Außer den oben bestimmten Einkünften werden dem Bischof und den zur Residenz verpflichteten Domherren ihrer Würde angemessene Wohnungen angewiesen.

Art. 11.

Die Regierungen werden sich über die Fondirung der bischöflichen Tafel, der Dompfründen und der Seminarien mit dem heiligen Stuhle durch eine spätere Unterhandlung in's Einverständniß setzen. Inzwischen werfen sie dafür gesicherte und bestimmte Einkünfte aus und gewährleisten ihren freien, regelmäßigen Bezug und ihre Unveräußerlichkeit, sowie die Regierungen auch für den Unterhalt der Wohnungen Sorge tragen werden.

Für den Unterhalt der Domkirche, der bischöflichen Wohnung und der Gebäulichkeiten des in Solothurn zu errichtenden Seminars wird durch die Dazwischenkunft der Regierung von Solothurn Fürsorge gethan. Die Gebäude von Seminarien, welche anderswo errichtet werden sollten, sind von den Kantonen zu unterhalten, die es betrifft.

Art. 12.

Die den Senat des Bischofs bildenden Domherren haben das Recht, aus der Diözesangeistlichkeit den Bischof zu wählen.

Der zum Bischof Erwählte wird vom heiligen Vater die Einsetzung erhalten, sobald dessen kanonische Eigenschaften nach den für die schweizerischen Kirchen üblichen Formen dargethan sein werden.

Le Gouvernement de Soleure nomme le Prévôt selon le mode usité jusqu'à présent.

La nomination du Doyen est réservée au St. Père.

Le Gouvernement de Lucerne nomme aux prébendes appartenant à ce Canton.

Pour les Chanoines que le Canton de Berne aura à fournir, le Sénat de l'Évêque présentera pour chaque nomination une liste de six Candidats au Gouvernement de ce Canton, lequel pourra en exclure jusqu'à trois; ensuite l'Évêque nommera le Chanoine.

Il sera pourvu aux dix prébendes, provenantes du Chapitre de St. Urs et Victor, d'après le mode établi jusqu'à présent.

Le Gouvernement de Soleure désignera parmi ses Prébendiers sa quote part de Chanoines formant le Sénat. Le Prévôt élu par ce Gouvernement sera de ce nombre.

Le Chanoine non résidant du Canton de Zoug sera nommé par le Gouvernement de ce Canton.

Le Chanoine élu doit être ou ressortissant du Canton à qui la prébende appartient, ou y exercer des fonctions ecclésiastiques, et posséder en ces deux cas les qualités suivantes; il doit être Prêtre séculier, avoir desservi un bénéfice à charge d'ames avec zèle et prudence pendant au moins quatre ans, ou avoir aidé l'Évêque dans l'administration du Diocèse, ou des Séminaires, ou enfin s'être distingué comme Professeur de théologie ou du droit canon.

La première nomination des nouveaux Chanoines est réservé au St. Père.

Art. 13.

Il ne peut être conféré qu'une seule dignité au même Chanoine.

Die Regierung von Solothurn ernennt den Probst auf die bisher übliche Weise.

Die Ernennung des Dechanten ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Die Regierung von Luzern hat das Ernennungsrecht zu den diesem Kanton angehörigen Pfründen.

Für die drei Kantone Bern, Zug und Schwyz wird der Senat des Bischofs der Regierung dieses Standes zu jeder Wahl ein Verzeichniß von sechs Kandidaten vortragen, von welchen sie drei ausstreichen kann, worauf der Bischof der Domherren ernennt.

Die aus dem Stift von St. Blas und Viktor hervorgehenden zehn Dompropfinden werden auf die bisher übliche Weise besetzt. Die Regierung von Solothurn wird unter den Inhabern dieser Pfründen die diesem Stande zukommende Anzahl von Mitgliedern in den Senat des Bischofs bezeichnen, worunter der von ihr gewählte Probst begriffen sein soll.

Der nicht zur Residenz verpflichtete Domherr des Kantons Zug wird von der Regierung dieses Standes ernannt.

Der zum Domherr Gewählte muß entweder ein Angehöriger des Kantons sein, dem die Pfründe angehört, oder in demselben geistliche Berrichtungen versehen, und in diesen beiden Fällen die nachstehenden Eigenschaften besitzen: Er muß Weltpriester sein, eine mit Seelsorge verbundene Pfründe mindestens während vier Jahren mit Eifer und Klugheit versehen haben, oder dem Bischof in der Verwaltung der Diözese oder der Seminarien behülflich gewesen sein, oder endlich sich als Lehrer der Gottesgelehrtheit oder des Kirchenrechts ausgezeichnet haben.

Die erste Ernennung der Domherren ist dem heiligen Vater vorbehalten.

Art. 13.

Dem nämlichen Domherren kann nicht mehr als eine Würde übertragen werden.

Codes de Prévôt et de Doyen ne doivent jamais être possédés par des Chanoines du même Canton.

Art. 14.

L'Évêque prêtera entre le mains des Députés des Cantons formant le Diocèse de Bâle le serment suivant: »
 » jure et promets sur les saints Évangiles fidélité et obéissance aux Gouvernements des Cantons faisant partie du Diocèse. En outre je promets de n'avoir aucune intelligence, de ne prendre part à aucune délibération et de n'entretenir aucune liaison suspect, soit au dedans, soit au dehors de la Suisse, qui pourrait compromettre la tranquillité publique, et si jamais j'ai connaissance d'un complot nuisible à l'État, que ce soit dans mon Diocèse ou ailleurs, j'en informerai le Gouvernement.«

Art. 15.

On donne ici l'assurance formelle, que, si tôt ou tard, par quelque circonstance que ce fut, le Siège de l'Évêque et du Chapitre cathédral venait à être transféré hors de la Ville de Soffeure, le Chapitre de St. Urs et Victor serait entièrement rétabli sur le pied, où il se trouvait à l'époque de son érection en Chapitre cathédral.

Art. 16.

L'accession à la nouvelle circonscription de l'Évêché de Bâle est réservée et assurée aux Cantons de Bâle et d'Argovie, pour la partie de leur population catholique, qui n'y est pas déjà comprise, ainsi qu'au Canton de Thurgovie, d'après les bases réglées par la convention ci-dessus.

En cas d'accession de l'un ou de l'autre Canton ci-dessus nommés, la messe épiscopale sera augmentée à raison du maximum de dix mille francs de Suisse, et en

Die eines Probsts und die eines Dechanten dürfen niemals von Domherren des nämlichen Kantons bekleidet werden.

Art. 14.

Der Bischof wird in die Hände der Abgeordneten der Kantone, welche das Bisthum Basel bilden, folgenden Eid leisten: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium „Treu und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus denen das Bisthum Basel besteht. Ueberdies gelobe ich, „weder in noch außer der Schweiz ein Einverständnis zu „pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine „verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffent- „liche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde er- „halten von einem dem Staate schädlichen Anschlag, sei es „in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Regie- „rung davon in Kenntniß setzen.“

Art. 15.

Es wird hier die feierliche Versicherung gegeben, daß, wenn früher oder später und unter welchen Verumständungen es geschehe, der Sitz des Bischofs und des Domkapitels außer die Stadt Solothurn verlegt werden sollte, alsdann das Stift zu St. Urs und Viktor wieder gänzlich auf den gleichen Fuß werde hergestellt werden, auf dem es sich zur Zeit seiner Erhebung zum Domkapitel befunden hatte.

Art. 16.

Der Beitritt zur neuen Umschreibung des Bisthums Basel ist den Kantonen Basel und Aargau für den Theil ihrer katholischen Bevölkerung, die in demselben nicht schon einbegriffen ist, sowie dem Kanton Thurgau nach den durch obigen Vertrag festgesetzten Grundlagen vorbehalten und zugesichert.

Im Falle, daß einer oder der andere der benannten Kantone beitreten würde, so wird die bischöfliche Tafel bis auf das Maximum von zehntausend Schweizerfranken, und

proportion de la population catholique incorporée du Canton accédant.

Si la réunion de tous les Cantons ci-dessus nommés devoit avoir lieu, le Diocèse sera pourvu d'un Suffragant, que l'Évêque nommera, et auquel les Cantons faisant partie du Diocèse assureront un revenu annuel de deux mille francs de Suisse.

Toute disposition ultérieure relativement à l'accession des susdits Cantons, sera réservée à une Convention postérieure.

Les ratifications de la présente Convention, expédiée et signée à double, seront échangées le plus tôt que faire se pourra.

Ainsi fait à Lucerne, le vingt-six Mars mil huit cent vingt-huit.

*Au Nom
des Haut-États,*

Les Commissaires :

(L. R.) Sign: **J. CH. AMRHYN,**
Avoyer.

(L. S.) Sig. **LOUIS DE ROLL,**
Conseiller d'État.

*Au Nom
de Sa Sainteté:*

(L. S.) Sign, **P. GIZZI,**
Internonce apostolique.

zwar nach dem Maßstabe der einberleibten katholischen Bevölkerung des beitretenden Kantons vermehrt.

Wenn die Vereinigung aller oben erwähnten Kantone stattfinden sollte, so soll die Diözese mit einem Weihbischöfe versehen werden, welchen der Bischof wählen wird und dem die Diözesankantone ein jährliches Einkommen von zweitausend Schweizerfranken zusichern werden.

Jede weitere Anordnung in Bezug auf den Beitritt der mehrbenannten Kantone ist einer spätern Uebereinkunft vorbehalten.

Die Ratifikationen der gegenwärtigen Uebereinkunft, welche in Doppel ausgefertigt und besiegelt worden ist, sollen sobald immer möglich ausgewechselt werden.

So geschehen zu Luzern den 26. März 1828.

Im Namen
der hohen Stände,

Die Kommissarien:

(L. S.) J. K. Amrhyn,
Schultheiß.

(L. S.) E. von Koll,
Staatsrath.

Im Namen
Seiner Heiligkeit:

(L. S.) P. Gizzi,
apostol. Internuntius.

Für getreue Uebersetzung,
Namens der mit den Diözesanangelegenheiten
beauftragten Kommissarien:

J. K. Amrhyn, Schultheiß,
Kommissar.

**Wir Schultheiß, Råth und Hundert
der Stadt und Republik Luzern,**

In Betrachtung : daß die päpstliche Bulle vom 7. Mai 1828, zu Rom bei St. Peter ausgestellt, welche mit den Worten *inter præcipua nostri apostolatus munia* beginnt, weder den Hoheitsrechten noch den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, und eben so wenig den in der Schweizerischen Eidgenossenschaft staatsrechtlich bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darauf begründeten, religiösen Toleranz entgegen stehe, auch weder einem künftigen Metropolitanverbande und den damit verbundenen Rechten, noch den Befugnissen des Bischofs selbst dadurch einiger Eintrag geschehe, — ertheilen der besagten päpstlichen Bulle, in so weit diese die einverständene neue Bisthumseinrichtung beschlägt, die landesherrliche Genehmigung, unter Vorbehalt der weitem Anordnungen über ihre Vollziehung, was hiemit zur allseitigen Nachachtung und zur Kenntniß gebracht wird.

Also beschlossen in unserer Sitzung von Råth und Hundert, Luzern den 24. Brachmonat 1828.

In deren Namen,
Der Amtschultheiß:
(L. S.) **Vinzenz Rüttimann.**
Für dieselben,
Der Staatschreiber:
K. W. Kopp.

**Wir Schultheiß und Tägliche Rätthe
der Stadt und Republik Luzern,**

beschließen:

Vorstehender landesherrliche Genehmigungsakt soll am ersten Sonntage des künftigen Augustmonats in allen Pfarr- und Kuratkirchen auf gewohnte Weise durch einen Zivilbeamten verlesen und nach Verlesung der päpstlichen Bulle bekannt gemacht werden.

Endlich dann wird sowohl die zwischen den löblichen Ständen Luzern, Bern, Solothurn und Zug und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 geschlossene Konvention über die Wiedereinrichtung und neue Begrenzung des Bisthums Basel, als das vorstehende Promulgationsdekret, sowie die apostolische Bulle der Sammlung der Gesetze und Verordnungen beigerückt werden.

Also beschlossen in unserer Rathssitzung, Luzern den 25. Heumonats 1828.

Der Amtschultheiß:

Vinzenz Nüttmann.

Namens des Täglichen Rathes;

Der Staatschreiber:

K. W. Kopp.

**LEO EPISCOPUS SERVUS SERVORUM DEI AD PERPETUAM
REI MEMORIAM.**

Inter precipua Nostri Apostolatus munia illud profecto recensetur, quod spectat Episcopaliū Sedium tutelam, ut quibuscunque possimus modis ea omnia curemus perficere, quae in Catholicae Religionis augmentum, in Ecclesiarum decorem, et in Christi fidelium commodum atque utilitatem conferre videantur. Et quoniam summpere dolentes conspeximus, quod in transactis deflendis vicissitudinibus res omnes Ecclesiasticae, in quibusdam praesertim Regionibus maxime fuerant perturbatae; idcirco Pastoralis Officii Nostri partes esse duximus, tot malis pro viribus successive mederi, novas instaurando Cathedralēs, statuendo Capitula, Diocesium limites circumscribendo, illisque opportunos addicendo Censūs ad hoc, ut quaelibet Diocesis a proprio Antistite juxta Sacrorum Canonum praescriptum valeat administrari. Hoc sane consilio agnoscentes, quod Basileensis Episcopatus, qui tam Dioceseos amplitudine, tam Antistitum splendore floruerat prout illustria ac praeclara testantur monumenta, in superiorum temporum teterrima conversione, Ecclesia Cathedrali exspoliata, Capitulo dissoluto, Censu Episcopali deperdito, Diocesi Novis finibus coarctata, in miseram profecto conditionem fuerat redactus, de opportunis ad haec incommoda pro Locorum ac temporum conditione adhibendis remediis serio cogitavimus, et diu collatis cum iis, quorum intererat, consiliis, expediens tandem fore iudicavimus, si, Episcopali Sede Basileensi translata in Civitatem Solodorensē cuncta Capituli Con-

Apostolische Bulle.

(Vom 7. Mai 1828.)

Pro Bischof, Diener der Diener Gottes, zu ewigem Gedächtniß.

Zu den vorzüglichsten Pflichten Unsers apostolischen Amtes wird mit Recht die Fürsorge für die Erhaltung der bischöflichen Sitze gezählt, indem Uns auf jegliche Weise dafür zu sorgen obliegt, daß Alles geschehe, was zum Wachsthum der katholischen Religion, zur Verherrlichung der Kirchen und zum Vortheil und Nutzen der Christgläubigen reichen kann. Da Wir nun mit höchster Bekümmerniß wahrgenommen, daß in der letzten beklagenswerthen, wechselvollen Zeit alle kirchlichen Angelegenheiten, besonders in einigen Ländern, in die größte Verwirrung gerathen sind, so haben Wir es Unserm Hirtenamte für angemessen erachtet, so vielen Nebeln allmählig nach Kräften abzuhelfen, sowohl durch Errichtung und Gründung neuer Kathedralkirchen und Kapitel, als auch durch Bestimmung der Grenzen der Kirchsprengel, und Anweisung angemessener Einkünfte für einen jeden derselben, damit eine jede Diözese, den heiligen kanonischen Vorschriften gemäß, von einem eigenen Vorsteher verwaltet werde.

Von solchen Gesinnungen geleitet, haben Wir, in Erwägung, daß das nach dem Zeugniß herrlicher Denkmäler durch den Umfang seines Sprengels und den Glanz seiner Vorsteher einst so blühende Bisthum Basel in den gräßlichen Umwälzungen der jüngsten Zeiten durch Beraubung seiner Kathedralkirche, Auflösung des Kapitels, Verlust der bischöflichen Einkünfte und Verkleinerung seines Sprengels in eine wahrhaft traurige Lage versetzt worden; — mit Ernst auf taugliche, den Verhältnissen von Zeit und Ort angemessene Mittel gesonnen, demselben zu Hülfe zu kommen, und es endlich, nach vorläufigen langen Berathungen mit den dabei Betheiligten, für das Beste erachtet, wenn

stitutionem et Cathedralis Ecclesiam spectantia apte, ut infra, a Nobis constabulantur. Nos igitur hujusmodi Episcopalis Ecclesiae ac Diocesis spirituali regimini, quantum in Domino possumus, consulere cupientes, ex certa scientia ac matura deliberatione Nostris, deque Apostolicae potestatis plenitudine, praevia Basileensis Ecclesiae et Capituli prioris status omnimodo suppressione, extinctione, et annullatione; itemque praevia extinctione Collegialitatis in Ecclesia sub invocatione Sanctorum Ursi et Victoris in Civitate Solodori, hanc ipsam Urbem in civitatem Episcopalem erigimus, praedictamque Sanctorum Ursi et Victoris antea Collegiatam et Parochialem Ecclesiam, ad Cathedralis gradum extollimus in eamque Episcopalem Sedem Basileensem transferimus, ibique, firmo remanente Parochialitatis jure, Cathedralis Basileense Capitulum erigimus et constituimus novam hanc Sedem, Capitulum ac Diocesim Venerabili Fratri Francisco Xaverio de Neveu, moderno Antistiti ejusque in Episcopatu Basileensi Successoribus cum omnibus respectivis juribus, praerogativis et privilegiis legitime ipsis competentibus perpetuo tribuimus et assignamus. Novum autem in dicta Cathedrali Capitulum constare volumus decem et septem Canonicis, comprehensis in hoc numero Praepositura, Majori post Pontificalem Prima, ac Decanatu secunda dignitate, et in eodem decem et septem Canonicorum numero ultra Praepositum cooptari ceteros novem Canonicos prioris, nunc suppressae Collegiatae aliosque tres Ecclesiasticos viros ex singulis pagis Lucernensi et Bernensi, et unum ex pago Tugiensi. Si qui vero interea supersint Canonici antiqui Capituli Basileensis, hi erunt in novum Capitulum adscribendi, et si inter eos quisquam Dignitatem obtinuerit, huic Decanatum novi Capi-

Wir den Bischöflich-Baselschen Sitz nach der Stadt Solothurn verlegten, und alles auf die Einrichtung des Kapitels und auf die Kathedralkirche Bezughabende so anordneten, wie es unten von Uns geschehen ist.

In dem Wunsche daher, für die geistliche Regierung eben gedachter bischöflicher Kirche und Diözes, so viel Wir im Herrn vermögen, Sorge zu tragen, erheben Wir mit hinlänglicher Kenntniß und nach reiflicher Ueberlegung, kraft Unserer apostolischen Machtvollkommenheit, — mit vorläufiger, gänzlicher Unterdrückung, Aufhebung und Vernichtung des vorherigen Zustandes der Baselschen Kirche und ihres Kapitels, wie auch mit vorläufiger Aufhebung des Kollegiatstiftes der heiligen Ursus und Viktor zu Solothurn, — die Stadt Solothurn zu einer bischöflichen Stadt, und die bisherige Kollegiat- und Pfarrkirche zu St. Ursus und Viktor daselbst zu dem Range einer Kathedralkirche; übertragen auf dieselbe, unbeschaden ihrer Rechte als Pfarrkirche, den Sitz des Bisthums Basel, und errichten daselbst das Domkapitel. Diesen neuen Sitz, Kapitel und Diözes ertheilen Wir auf ewige Zeiten dem gegenwärtigen Bischof, dem ehrwürdigen Bruder Franz Xaver von Neveu, und seinen Nachfolgern im Bisthum Basel mit allen denjenigen Rechten, Vorzügen und Privilegien, die ihnen gesekmäßig gebühren. Das neue Kapitel bei besagter Kathedralkirche aber soll bestehen: aus siebenzehn Domherren, in welcher Zahl einbegriffen sind der Domprobst und der Domdechant, jener der Erste, dieser der Zweite im Range nach dem Bischofe. Unter diesen siebenzehn Domherren sollen nebst dem Domprobst noch neun andere Domherren aus der Geistlichkeit des ehemaligen, nunmehr aufgehobenen Kollegiatstiftes, drei aus dem Kanton Luzern, drei aus dem Kanton Bern, und einer aus dem Kanton Zug genommen werden. Sollten indessen noch Domherren des ehemaligen Baselschen Kapitels vorhanden sein, so sind dieselben in das neue Kapitel aufzunehmen, und wenn unter ihnen einer eine Kapitelswürde erhalten haben sollte, so wollen Wir, daß dieser zum Dechant des neuen Kapitels ernannt werde.

Eben gedachtes Kapitel aber soll zerfallen in zwölf residirende, zum Chordienst verpflichtete Domherren, wor-

tali assignari mandamus. Istiusmodi profecto Capitulum
dividetur in Præbendas duodecim Residentiales, et quin-
que forenses nuncupandas. Residentiales Chori servitio
obstricti erunt Canonici decem Solodorenses, atque unus
ex tribus Canonicis singulorum pagorum Lucernensis et
Bernensis. Quinque vero forenses Residentiæ non obli-
gati, duo erunt ex quolibet pago Lucernensi, et Bernensi,
atque unus ex pago Tugiensi. Porro decem ex hisce de-
cem et septem Canonicis una cum duabus Dignitatibus
Episcopi Senatam constituent, et utraque voce in Capi-
tulo ac jure Antistitis eligendi potentur, juxta modum
deinceps præfinitum. Inter præfatum numerum decem
Canonicorum, Episcopi Senatam constituentium, locum
semper habebunt tres ex pago Solodorensi; nempe Præ-
positus et alii duo Canonici ab ipsius pagi Gubernio de-
signandi; item alii tres ex singulis pagis Lucernensi et
Bernensi, unus ex pago Tugiensi. Et quoniam juxta
Canonicas Sanctiones, Capitulis Cathedralibus Præbendæ
Theologalis et Pœnitentaria adesse debent, idcirco Vene-
rabili Fratri Episcopo pro tempore Basileensi omni stu-
dio commendamus, ut quamprimum fieri poterit, duo ex
Præbendis Theologo et Pœnitentiario Canonicis addican-
tur, ipsius episcopi conscientiam super his onerantes.
Mandamus pariter, novo Cathedrali Capitulo aggregandos
esse decem Capellanos prioris Collegiatae, loco Bene-
ficiariorum, qui in sacris functionibus peragendis Eccle-
siae, et Capitulo Cathedrali decenter inserviant. Novo
autem sic efformata Cathedrali Capitulo, Decem Canoni-
cis Senatam Episcopi constituentibus tribuimus jus eli-
gendi infra tres menses ex diocesano Clero, servatis
Canonicis Regulis futurum ac pro tempore Episcopum
Basileensem; jubentes insimul ut peractæ Electionis in-

unter die zehn Solothurnischen, und einer von den drei Domherren eines jeden der zwei Kantone Luzern und Bern; und in fünf nicht residirende (forenses), worunter zwei Luzernische und zwei Bernische und einer aus dem Kanton Zug.

Ferner bilden zehn aus diesen siebenzehn Domherren, mit Einschluß des Domprobsts und Dombachanten, den Senat des Bischofs, und sollen sowohl beide Stimmrechte im Kapitel, als auch das Recht genießen, den Bischof auf die weiter unten zu bestimmende Weise zu erwählen.

Unter der eben gedachten Anzahl von zehn Kapitularen, welche den Senat des Bischofs ausmachen, sollen immer drei aus dem Kanton Solothurn befindlich sein, nämlich: der Domprobst und zwei andere, von der Regierung dieses Kantons zu bezeichnende Domherren; desgleichen drei andere aus jedem der beiden Kantone Luzern und Bern, und einer aus dem Kanton Zug. Und weil nach den kanonischen Vorschriften in den Domkapiteln unter den Kapitularen auch ein Erklärer der heiligen Schrift und ein Poenitentiar vorhanden sein müssen, so empfehlen Wir Unserm ehrwürdigen Bruder, dem jedesmaligen Bischof von Basel, angelegentlich, und beschweren sein Gewissen damit, daß sobald als möglich zwei aus den Domherren, einer mit der Eigenschaft eines Theologen, und der andere mit jener eines Poenitentiar's bekleidet werden.

Auch wollen Wir, daß dem neuen Domkapitel zehn aus den Kaplänen der ehemaligen Kollegiatkirche als eigentliche Beauftragte beigezsetzt werden, um bei Verrichtung der heiligen Handlungen, der Kirche und dem Domkapitel gebührende Dienste zu leisten.

Nachdem aber das neue Domkapitel auf solche Weise gebildet worden, ertheilen Wir den vorbenannten zehn Kapitularen des bischöflichen Senats das Recht: innerhalb drei Monaten, mit Beobachtung der kanonischen Vorschriften, den künftigen und jeweiligen Bischof von Basel aus der Geistlichkeit der Diözese zu erwählen, und befehlen zugleich: daß die in glaubwürdiger Form abgefaßte Urkunde über die vollbrachte Wahl dem Papst, wie es herkömmlich ist, übersandt

stramentum authentica forma exaratum Summo Pontifici de more mittatur, a quo, si Electio canonice peracta agnosceretur, et ex inquisitionis processu juxta formam pro Episcopatibus in Helvetia usitatam confecto, de ipsius Electi qualitatibus ad Sacrorum Canonum normam rite constiterit, electio hujusmodi a Sancta Sede confirmabitur, et ab ea deinde per Apostolicas litteras Canonica Electo dabitur institutio. Quod si aut electio minime canonice fuerit peracta, aut promovendus praedictis qualitatibus instructus non reperiatur, ex speciali gratia indulgemus, ut Cathedrale Capitulum ad novam electionem canonica similiter methodo valeat procedere. Dignitatum et Canonicatum collationem pro hac prima vice Nobis libere reservamus. In futuris vero vacationibus unica tantum Decanatus provisio erit Apostolicae Sedi perpetuo reservata. Pristinum autem Gubernio Solodorensi manere volumus jus nominandi Praepositum, et Canonicos instituendos juxta morem hactenus observatum; ac Lucernensi Gubernio privilegium donari nominandi ad tres Praebendas Capitulares ejus Pago tributas. Pro trium vero Canoniorum ex Bernensi Pago excipiendorum designatione singulis vicibus efformanda, Capitulares Canonici Notulam sex Clericorum exhibebunt magistratui Bernensi, cui jus erit tres ad summum excludendi, et ex reliquis Episcopus pro tempore novum seliget Canonicum. Demum unica dumtaxat Dignitas unico Canonico conferri poterit, neque fas erit uno tempore Praeposituram et Decanatum possideri ab Ecclesiasticis Viris ejusdem Pagi. In horum autem Canoniorum designatione cavendum erit, ut Candidati orti sint ex Pago, cui fuerunt tributae Praebendae, vel ibidem Sacris operentur; utque sint Presbyteri Saeculares ac Beneficium Curatum per quatuor saltem annos

werde, von welchem sodann, nachdem die Wahl als den kanonischen Vorschriften gemäß anerkannt, und die Tauglichkeit des Gewählten durch den, auf die für die Bisthümer der Schweiz übliche Weise geführten Informativprozeß den kanonischen Vorschriften gemäß außer Zweifel gesetzt worden, die Wahl bestätigt, und dem vorschriftsmäßig Gewählten durch ein apostolisches Schreiben die kanonische Einsetzung ertheilt werden wird.

Sollte aber die Wahl entweder nicht nach den kanonischen Regeln vorgenommen worden sein, oder der Gewählte nicht mit den vorgedachten Eigenschaften ausgerüstet befunden werden, so gestatten Wir dem Domkapitel aus besonderer Gnade, daß es ebenfalls auf kanonische Weise zu einer neuen Wahl vorschreiten könne.

Die Verleihung der Dignitäten und der Kanonikate behalten Wir für dieses erste Mal Uns selbst vor; bei künftigen Vakanzien hingegen soll nur die Verleihung der Dechantenwürde dem apostolischen Stuhle für immer vorbehalten bleiben. Der Solothurnischen Regierung aber bestätigen Wir das alte Recht, den Probst und neun, nach bisheriger Weise einzusetzende Domherren zu ernennen, so wie Wir auch der Luzernischen Regierung das Privilegium verleihen, zu den drei, diesem Kanton zugetheilten Kapitularpräbenden zu ernennen. Was aber die Ernennung der drei Domherren des Kantons Bern betrifft, so sollen bei eintretender Vakanz die Domkapitularen eine Liste von sechs Geistlichen der Bernischen Regierung überreichen, welcher das Recht zustehen soll, höchstens drei davon auszuschließen, worauf der Bischof aus den noch Uebrigenden den jeweiligen, neuen Domherren wählen wird.

Uebrigens kann einem und demselben Domherrn nur eine Dignität ertheilt werden; auch soll es nicht gestattet sein, daß Geistliche eines und desselben Kantons zu gleicher Zeit das Amt eines Domprobstes und Domdechanten bekleiden.

Bei der Bezeichnung dieser Domherren soll darauf Bedacht genommen werden, daß die Kandidaten Angehörige des Kantons seien, dem die Präbende zugetheilt worden,

prudenter accurateque tenuerint, vel Antistitem in Diocesis vel Seminarii procuratione adjuverint, vel denique Theologiae aut Juri Canonico, sacrisque disciplinis tradendis utiliter incubuerint. Omnia praeterea confirmantes, quae transactis temporibus circa Diocesis Basileensis dismembrationem fuerunt ordinata et praevia derogatione consensus quorumlibet interesse habentium, ac se junctis, quatenus opus sit, ab aliqua quacumque Diocesi cunctis illis partibus, quae moderno Episcopo Basileensi in administrationem hactenus, nomine Sanctae Sedis, traditae fuerant, aliisque etiam Parochialibus Ecclesiis dismembratis ac separatis per praesentes statuimus, ut ex nunc in posterum novum sat amplum Diocesis Basileensis Territorium constare debeat ex integris Pagis Lucernensi et Solodorensi, ex ea Pagi Bernensis parte, quae per Vindobonensem conventum eidem Bernensi Pago cessa fuerat, et ex Pago Tugiensi, cum eorum Incolis Catholicis, praeter eas Pagorum Basileensis et Argoviensis terras ac Parochias, quae ad eandem Basileensem Diocesim hucusque pertinerunt, et adhuc pertinent. Licitum praeterea erit Pago Turgoviensi, nec non iis partibus Pagorum Basileensis et Argoviensis, quae olim Diocesi Constantiensi addictae erant, ad Basileensem Diocesim, juxta modum in posterum determinandum, accedere. In hoc casu antedictae Episcopali Sedi Basileensi huic Apostolicae Sedi immediate subjectae jus confirmamus habendi Suffraganeum Episcopum Titularem ad ea per totam Diocesim obeunda munia, quae Ordinem Episcopalem requirunt; cujus quidem Suffraganei nominatio Summo Pontifici de more facienda ad Episcopum Basileensem pro tempore semper libere spectabit. Ut autem hodierni ac pro tempore existentis Episcopi Basileensis, ejusque Suffraganei,

oder doch daselbst geistliche Verrichtungen ausüben, daß sie ferner Weltgeistliche seien, und einer mit Seelsorge verbundenen Pfründe wenigstens vier Jahre lang mit Klugheit und Pünktlichkeit vorgestanden, oder dem Bischof, in Verwaltung der Diozes oder der Priesterhäuser, Hülfe geleistet, oder endlich mit dem Lehramte der Theologie oder des kanonischen Rechts und geistlicher Wissenschaften sich mit Nutzen beschäftigt haben.

Indem Wir überdies Alles bestätigen, was in früherer Zeit über die Zertheilung der Baselschen Diozes angeordnet worden, der Einwilligung der etwa dabei Betheiligten derogiren, auch, so weit es nöthig ist, alle diejenigen Theile, welche bisher dem gegenwärtigen Bischof von Basel im Namen des heiligen Stuhls zur Verwaltung übergeben worden, selbst einzeln abgetrennte oder zertheilte Pfarreien, von was immer für einer andern Diozes löstrennten, setzen Wir durch Gegenwärtiges fest, daß von nun an und in Zukunft das neue, hinlänglich große Gebiet des Bisthums Basel bestehen soll, aus der sämtlichen katholischen Bevölkerung der Kantone Luzern, Solothurn und Zug, so wie derjenigen des Gebiets des Kantons Bern, welches diesem durch den Wienerkongreß abgetreten worden ist, endlich aus denjenigen Gebietstheilen und Pfarreien der Kantone Basel und Aargau, welche schon früherhin einen Theil des Bisthums Basel ausgemacht haben, und noch zur Stunde demselben angehören. Dabei wird dem Stande Thurgau, so wie für diejenigen Bezirke der Kantone Basel und Aargau, welche ehevor zum Bisthum Konstanz gehörten, die Zusicherung ertheilt, daß auch sie sich dem Bisthum Basel anschließen mögen, worüber eine spätere Uebereinkunft das Nähere festsetzen wird.

Auf diesen letzten Fall bestätigen Wir dem vorbenannten Bischöflich-Baselschen Sitze, der Unserm apostolischen Stuhle unmittelbar untergeordnet ist, das Recht, einen Titular- oder Suffraganbischof zu haben, welcher im ganzen Umfange der Diozes diejenigen geistlichen Handlungen verrichtet, die den bischöflichen Stand erfordern. Die Ernennung dieses Weihbischofs, die dem Papste dem Herkommen gemäß ge-

quatenus ipsius nominationis locus fiat, et Cathedralis Capituli decenti ac congruae sustentationi opportune ac stabiliter consulatur, mandamus, ut Mense Episcopali tradatur liber annuus redditus Octomillium librarum Monetae Helveticae; qui tamen redditus per participationem, connexionem et unionem aliorum trium Pagorum, quorum mentio supra facta est, augendus erit usque ad summam Decem millium librarum ejusdem Monetae, juxta proportionem Catholicorum uniuscujusque Pagi ad Diocesim Basileensem pertinentium. Suffraganeo Episcopo Titulari Librarum similium Bismille; Praeposito, novem Canonicis, ac decem Capellanis iidem redditus, quibus antea, uti Capitulum Collegiatae Solodorensis nunc suppressae, potiebantur; Decano Librarum Octingentarum ultra fructus Canonialis Praebendae; Librarum vero Bismillium unicuique ex Canonicis Residentibus Pagorum Lucernensis et Bernensis; ac Tercentum Librarum cuilibet ex Canonicis non residentibus, Forensibus nuncupatis. Ejusmodi autem redditus, quorum fundatio per Conventionem posterius ineundam rite determinabitur, erunt interea persolvendi a respectivis Pagorum Guberniis, quae ad haec implenda sese in valida forma obligarunt. Tam Basileensi Episcopo, quam ejus Suffraganeo, cunctisque Canonicis residentibus erunt per Gubernia constabiliendae necessariae Edes Canonicales: ac Solodorensis Gubernium sumptus praebit ad tuitionem tam Ecclesiae Cathedralis, quam Edium Episcopalianum necessarios. Manutentioni vero Fabricae Cathedralis Ecclesiae ac expensis in Sacram Supplectilem, et in rei divinae cultum necessariis consultum erit annuo reddito Bismille Librarum, jam pridem Fabricae olim Collegiatae Solodorensis assignatarum; utque rebus hujusmodi uberius prospiciatur adsignandi in

bildet, soll stets dem jeweiligen Bischof von Basel überlassen bleiben.

Damit aber für des gegenwärtigen und jeweiligen Bischofs von Basel, dessen Weihbischofs, wo der Fall seiner Anstellung eintritt, und des Domkapitels anständigen Unterhalt auf schickliche und sichere Weise gesorgt werde, so wollen Wir, daß dem Bischof von Basel ein jährliches, freies Einkommen von achtausend Schweizerfranken, — welches Einkommen bei erfolgender Theilnahme, Verbindung und Anschließung der obbenannten drei Kantone, und zwar im Verhältniß der diesfalls hinzukommenden, katholischen Bevölkerung bis auf das Maximum von zehntausend Franken gleichen Betrages erhöht werden soll; — dem Weihbischof eines von zweitausend Schweizerfranken; dem Domprobst, dem neun Domherren und den zehn Kaplänen dieselben Einkünfte, die sie zuvor als Kapitel der nun aufgehobenen Solothurnischen Kollegiatkirche genossen; dem Dechant achthundert Schweizerfranken, außer den Einkünften von der Domherrenpräbende; jedem der residirenden Domherren der Kantone Thurgau und Bern zweitausend Franken und jedem der nicht residirenden Domherren endlich dreihundert Franken zugetheilt werden.

Diese Einkünfte, deren Fundirung in einer später zu treffenden Uebereinkunft gehörig bestimmt werden wird, werden mittlerweile durch die Regierungen der betreffenden Kantone abgereicht, wofür sie sich in gültiger Form verbindlich gemacht haben. Auch sind sowohl von Bischof von Basel, als auch dessen Suffraganbischof und sämtlichen residirenden Domherren die nöthigen Wohnungen durch die Regierungen anzuweisen. Auch wird die Solothurnische Regierung die zur Erhaltung der Domkirche und des bischöflichen Gebäudes nöthigen Kosten darreichen.

Für die Erhaltung der Fabrik der Kathedrale und für die Ausgaben für Kirchengeräth und die zum Gottesdienst erforderlichen Gegenstände soll durch eine jährliche Summe von zweitausend Franken gesorgt werden, die schon früher der Fabrik der ehemaligen Solothurnischen Kollegiatkirche angewiesen war, und damit dieser Zweck noch voll-

id causae erunt fructus Mensae, spatio Sedis Episcopalis
 vacationis decurrendi. Facultatem insuper noviter sic erecto
 Cathedrali Basileensi Capitulo impartitur condendi ordi-
 nationes et statuta Sacris Canonibus et Constitutionibus
 Apostolicis minime adversantia, et ab Episcopo expresse
 approbanda; itemque gaudendi omnibus honoribus, in-
 signiis et privilegiis, quibus alia Cathedralia Capitula in
 Helvetia existentia gaudent, dummodo non sint oneroso
 titulo acquisita. Quodsi aliqua ex causa forsitan contingat
 in posterum Episcopalem Sedem et Basileense Capitulum
 Cathedrali alio canonice transferri, tunc Solodorensi Col-
 legiatae Ecclesiae Sanctorum Ursi et Victoris Capitulum
 in illum ipsum revocandum erit statum, quo ante Ca-
 thedralitatis acquisita jura potiebatur. Necessarium pro-
 facto judicamus decernere ac mandare, ut manutentioni
 antiquae ad praesens suppressae Cathedralis Ecclesiae
 Basileensis et Divini cultus in ea peragendi expensis op-
 portuno et stabili modo providatur. Volumus praeterea
 quod a Venerabili Fratre Episcopo Basileensi in Civitate
 Solodorensi Seminarium Puerorum Ecclesiasticum eriga-
 tur, in quo Adolescentes Clerici opportune alantur ac
 rite instituuntur, quodque Gubernia Pagorum necessaria
 pro ejusdem Seminarii Edibus, et pro annuo libero Censu
 praestare debeant; et si necesse erit alia in aliis Pagis
 erigere Seminarium, Episcopus ea eriget re conciliata cum
 respectivis Guberniis, quae pro Edibus et pro annuo
 libero Censu necessaria ut supra suppeditabunt; Episco-
 pus autem eisdem Seminariis regendis, administrandis,
 ac in sana doctrina instituendis, juxta Concilii Tridentini
 praescriptum semper ad vigilans, adhibitis in auxilium qua-
 tuor Canonicis ex diversis Pagis assumendis, quorum
 binos ipse Episcopus, et alios duos Canonici Senatum

ständigere erreicht werde, so sollen zu demselben bis während einer Erhebung des bischöflichen Stuhls fließenden, bischöflichen Einkünfte verwendet werden.

Dem auf solche Weise neu errichteten Baselschen Domkapitel ertheilen Wir die Befugniß: Statuten zu verfertigen, die jedoch weder den heiligen Kirchengesetzen, noch päpstlichen Verordnungen entgegen sein dürfen, und vom Bischof ausdrücklich bestätigt werden müssen; wie auch den Genuß aller Ehrenrechte, Vorzüge und Privilegien, deren andere schweizerische Domkapitel zu genießen haben, vorausgesetzt, daß sie nicht Titulo oneroso erworben worden sind.

Sollte in der Folge — aus was immer für einem Grunde — der Bischoflich-Baselsche Sitz, nebst dem Domkapitel, anderswohin, nach kanonischen Vorschriften verlegt werden, so soll das Kapitel der Solothurnischen Kollegiatkirche der heiligen Ursus und Viktor wieder in denselben Zustand versetzt werden, in welchem es sich vor der Erhebung zu einem Domstift befand.

Wir halten es übrigens für durchaus nothwendig, daß für die Aufrechthaltung der alten, nunmehr aufgehobenen Baselschen Kathedrale und die Kosten des darin zu haltenden Gottesdienstes auf sichere und angemessene Weise gesorgt werde.

Uebrigens wollen und beschließen Wir, daß von dem ehrwürdigen Bruder, dem Bischof von Basel, in der Stadt Solothurn ein geistliches Seminar errichtet werde, worin die jungen Geistlichen gehörig genährt und unterrichtet werden können, wozu die Kantonsregierungen sowohl in Hinsicht der Gehällichkeiten, als in Hinsicht eines freien Einkommens das Nöthige leisten werden. Würde sich die Nothwendigkeit für die Anlegung solcher Seminarien auch anderwärts noch ergeben, so soll sich der Bischof über ihre Errichtung mit den betreffenden Regierungen in's Einverständniß setzen, welche die nöthigen Gebäude und das erforderliche jährliche freie Einkommen dafür darreichen werden.

Dem Bischof steht über solche Priesterhäuser die Leitung und Verwaltung, sowie die Aufsicht über die Reinheit des in denselben zu ertheilenden Unterrichts zu, als worüber

Episcopi constituentes eligent. Mandamus pariter, ut praedictae Episcopalis Ecclesiae Basileensis juxta redditus ejus Mensae nunc, ut supra adsignatos de more taxetur ad florenos Auri de Camera Biscentum et Quadraginta, et hujusmodi Taxa in Libris Camerae Apostolicae describatur. Indulgemus denique, ut Episcopus coram Deputatis Pagorum, quibus Diocesis Basileensis efformatur territorium, emittere licite possit Fidelitatis juramentum hisce verbis: » Ego juro et promitto ad Sancta Dei Evangelia » fidelitatem et obedientiam Gubernio Pagorum, quibus » Diocesis constat. Item promitto, me nullam communi- » cationem habiturum, nulli consilio interfuturum, nullam- » que suspectam Unionem, neque intra neque extra » Helvetiam conservaturum, quae publicae tranquillitati » possit obesse; et si tam in Diocesi mea quam alibi no- » verim aliquam conventiculam ad Status perniciem iri, » Gubernio manifestabo. «

Ad hoc ut autem omnia et singula sic ut supra a Nobis disposita rite ac celeriter ad suum perducantur effectum, dilectum filium Apostolicum pro tempore Nuntium Lucernensem, et in ejus defectu Apostolicae Sedis apud Helvetos negotiorum gestorum harum Litterarum Nostrarum Executorem eligimus ac deputamus, necessarias et opportunas ei tribuendo facultates, ut sive per se, sive per aliam Personam in Ecclesiastica Dignitate constitutam ab eo specialiter subdelegandam cuncta superius ordinata peragere, statuere, disponere, decernere, ac super quacumque oppositione adventus praemissa in actu executionis quomodolibet forsitan oritura, agnoscere ac definitive pronuntiare libere ac licite possit et valeat. Presentes vero litteras, et in eis contenta quaecumque etiam ex eo, quod quilibet interesse habentes vel habere

derselbe nach den Vorschriften des tridentinischen Konziliums zu machen hat; und er wird sich zu diesem Zweck vier Domherren aus verschiedenen Kantonen zugesellen, wovon zwei der Bischof selbst und die beiden andern der Senat des Bischofs wählen soll.

Ferner wollen Wir, daß besagte Bischöflich-Baselsche Kirche in Gemäßheit der ihr oben angewiesenen Einkünfte bei der apostolischen Kammer zu zweihundert vierzig Goldgulden (Dukaten) angeschlagen und daß diese Laxe in den Büchern dieser Kammer verzeichnet werde.

Endlich gestatten Wir, daß der Bischof vor den Abgeordneten derjenigen Kantone, aus welchen der Sprengel des Baselschen Bisthums gebildet wird, folgenden Eid der Treue leiste: „Ich schwöre und gelobe auf das heilige Evangelium, „Treue und Gehorsam den Regierungen der Kantone, aus „denen das Bisthum Basel besteht, Ueberdies gelobe ich, „weder in noch außer der Schweiz ein Einverständnis zu „pflegen, an einem Rathschlage Theil zu nehmen und eine „verdächtige Verbindung zu unterhalten, welche die öffent- „liche Ruhe gefährden könnte, und sollte ich je Kunde er- „halten von einem dem Staate schädlichen Anschläge, sei „es in meiner Diözese oder anderswo, so werde ich die Re- „gierung davon in Kenntniß setzen.“

Damit aber alles und Jedes, was oben von Uns angeordnet worden, gehörig und schleunig in Wirksamkeit trete, so erwählen und bestellen Wir zum Vollstrecker dieser Unserer Bulla den geliebten Sohn, den gegenwärtigen apostolischen Nuntius zu Luzern, und in dessen Ermanglung den Geschäftsträger des päpstlichen Stuhles in der Schweiz, und ertheilen demselben die nöthigen und sachgemäßen Vollmachten, entweder selbst, oder durch eine andere in geistlichen Würden stehende und von ihm besonders subdelegirte Person alle obigen Verfügungen in Vollzug zu bringen, festzusetzen und einzurichten, und über jeden Widerstand, den sie auf irgend eine Weise bei der Vollziehung etwa finden könnten, zu untersuchen, zu entscheiden und endlich abzusprechen.

Gegenwärtige Bulla und deren gesammtter Inhalt sollen zu keiner Zeit weder unter dem Vorwand, daß die dabei

praecedentibus actibus non fuerint, ac praemissa non con-
 senserint; nullo unquam tempore de subreptionis vel
 obreptionis, aut nullitatis vitio seu Intentionis Nostrae
 vel quolibet alio, licet substantiali defectu notari, im-
 pugnari, vel in controversiam vocari posse, sed eas
 semper ac perpetuo validas et efficaces existere, et fore,
 suosque plenarios et integros effectus sortiri et obtinere,
 atque ab omnibus, ad quos spectat, inviolabiliter obser-
 vari debere; et si secus super his a quoquam quavis
 auctoritate scienter vel ignoranter contigerit attentari,
 irritum prorsus et inane decernimus. Non obstantibus de
 jure quæsito; non tollendo aliisque Nostris et Cancellariae
 Apostolicae Regulis nec non constitutionibus et Ordina-
 tionibus Apostolicis, itemque supradictarum Ecclesiarum
 etiam juramento confirmatione Apostolica vel quavis alia
 firmitate roboratis statutis et consuetudinibus, privilegiis
 quoque ac Indultis caeterisque, etiam specifica et individua
 mentione dignis contrariis quibuscumque. Volumus equi-
 dem, ut praesentium litterarum Executor omnium et
 singulorum Actorum in ipsarum Litterarum executione
 conficiendorum exempla in authentica forma exarata ad
 Sacram Congregationem Rebus Consistorialibus praepo-
 sitam in ejusdem Congregationis Archivio asservanda,
 quam primum fieri poterit, transmittere teneatur. Prae-
 terea volumus, ut harum Litterarum Transumptis, etiam
 impressis, manu tamen alicujus Notarii publici subscrip-
 tis, ac Sigillo Personae in Ecclesiastica Dignitate con-
 stitutae munitis, eadem prorsus fides in Judicio, et extra
 adhibeatur, quae ipsis praesentibus adhiberetur, si foras
 exhibitae vel ostensae. Nulli ergo omnino hominum liceat
 paginam hanc Nostrae Suppressionis, Extinctionis, Annula-
 tionis, Translationis, Erectionis, Attributionis, Assignationis,

Betheiligten oder **betheiligt zu sein** Vorgehenden nicht **gehört** worden und in die Bestimmungen desselben nicht eingewilligt hätten, noch durch die Einrede der Erschleichung, oder der Nichtigkeit oder des Abgangs Unseres Willens, oder was immer für eines andern, selbst wesentlichen Mangels angegriffen, angefochten oder in Streit gezogen werden können, sondern für ewige Zeiten gültig und wirksam sein und bleiben, völlige und gänzliche Wirkung erlangen und behaupten, und von allen, die es angeht, unverbrüchlich befolgt werden; und wenn derselben von irgend Jemanden, unter welcher Autorität es auch sei, mit oder ohne Wissen entgegengehandelt würde, so soll solches durchaus nichtig und unwirksam sein. Auch soll nicht entgegenstehen die Regel, daß ein wohl erworbenes Recht nicht entzogen werden darf, noch irgend eine andere apostolische Kanzlei-Regel, auch nicht päpstliche Verordnungen und Beschlüsse, oder die Statuten, Gewohnheiten, Privilegien und Indulte vorbenannter Kirchen, wären sie auch durch Eid, päpstliche Bestätigung, oder auf irgend eine andere Weise bekräftigt, noch irgend sonst etwas, wenn es auch einer ausdrücklichen und besondern Erwähnung würdig wäre.

Wir wollen übrigens, daß der Vollstrecker der in gegenwärtiger Bulla enthaltenen Verfügungen von allen und jeden zum Zweck der Vollziehung errichteten Urkunden Abschriften in beglaubigter Form so bald als möglich an die heilige Congregatio consistorialis einsende, um in dem Archiv derselben aufbewahrt zu werden. Auch wollen Wir, daß den Abschriften oder Abdrücken dieser Bulla, die mit der Unterschrift eines öffentlichen Notarius und mit dem Siegel einer in geistlichen Würden stehenden Person versehen sind, vor und außer Gericht derselbe Glaube gewährt werde, wie der Urschrift selbst, wenn dieselbe vorgelegt oder vorgezeigt würde. Niemand also wage es, diese unsere Verordnung, wodurch Wir unterdrücken, aufheben, vernichten, versehen, errichten, zutheilen, anweisen, bevollmächtigen, beauftragen, derogiren und Unsern Willen erklären, zu übertreten oder ihr freventlich entgegen zu handeln. Wer aber dessen sich unterfinge, der soll wissen, daß er die Ungnade des allmäch-

Mandati, Commissionis, Derogationis et Voluntatis infringere vel et ausu temerario contraire. Si quis autem hoc attentare praesumpserit, indignationem Omnipotentis Dei ac Beatorum Petri et Pauli Apostolorum ejus se noverit incursum. Datum Romae apud Sanctum Petrum Anno Incarnationis Dominicae Millesimo Octingentesimo Vigesimo Octavo, Nonis Maji, Pontificatus Nostri Anno Quinto.

Sign. B. PACCA, Pro-Dat.

Sign. Pro Dno. Cardinali ALBANO,
J. CAPACCINI, Substitutus.

Visa de Curia.

Sign. D. TESTA.

Loco † Plumbi.

Concordat cum Originali.

Lucernae 29. Maji 1828.

Sign. P. GIZZI,

Internuntius Apostolicus.

Pro Copia collatum.

Lucernae 10. Junii 1828.

Ab iis, quibus res diocesanae ad Episcopatum
Basileensem commissae,

J. C. AMRHYN, Praetor.

L. a ROLL.

441
tigen Gottes und der heiligen Apostel Petrus und Paulus
auf sich laden wird.

Gegeben zu Rom bei St. Peter im Jahre der Mensch-
werdung des Herrn, tausend achthundert achtundzwanzig,
den siebenten Mai, im fünften Jahre unsers Papstthums.

(Stelle des + Siegels.)

Unterzeichnet: B. Pacca Pro-Dat.

Unterzeichnet: Für den Herrn Kardinal Albani,
S. Capaccini, Substitut.

Bischof von der Curia.

Unterz.: D. Zetta.

Dem Original gleichlautend;

Luzern den 29. Mai 1828.

Unterz.: P. Gizzi,

apostol. Internuntius.

Als getreue Abschrift;

Luzern den 10. Junimonat 1828.

Wie mit den Angelegenheiten des
Bisthums Basel beauftragten Kommissarien:

Unterz.: S. R. Amrhyn, Schultheiß.

Unterz.: Ludwig von Koll.

BASILEEN.

Electionis Canonici Forensis pro Pago Zougensi,

Ex Canonicis Forensibus, qui in Cathedrali Capitulo Basileensi sunt percensendi, unum esse debere ex Pago Zougensi, Apostolicis litteris cautum est, quae de Episcopatu Basileensi sunt datae. Cum vero in iis rescribendis omissa praeter voluntatem fuerit mentio de jure illius eligendi, quod per Sanctissimum Dominum nostrum Leonem XII., Pontificem maximum, Gubernio memorati Pagi collatum fuerat, prout in Consistoriali Decreto sancitum perlegebatur, placuit Sanctitati suae, Decreto hoc Consistoriali perinde habendo, ac si litterae Apostolicae sub plumbo datae fuerint, declarari et edici jus eligendi Canonicum Forensem, seu non residentialem, pro Pago Zougensi attributum esse Gubernio ipsius, ac proinde Executori eorundem litterarum mandari, ut juxta hanc Sanctissimi Patris voluntatem Constitutionem dicti Capituli perficiendam curet. Hoc porro Decretum edi et in Acta sacrae Consistorialis congregationis referri jussit.

Datum Romae hac die XII. Junii Anno 1828.

(L. S.) Sign. P. POLIDORIUS,

S. Congreg. Consistorialis Sec.

Diozese Basel.

Erwählung des nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug.

Die apostolische Bulla über das Bisthum Basel hat dafür gesorgt, daß unter den nicht residirenden Domherren des Baselschen Domkapitels auch einer aus dem Kanton Zug sein müsse. Da aber bei ihrer Abschrift von dem Recht zu dessen Erwählung, das von Seiner Heiligkeit Papst Leo XII., wie in dem Konsistorialdekret verordnet steht, der Regierung besagten Kantons verliehen worden war, unabsichtlich Meldung zu thun vergessen worden ist, so haben Seine Heiligkeit gerübet, durch gegenwärtiges Konsistorialdekret, das die Kraft einer Bulla haben soll, erklären und aussprechen zu lassen: das Recht, den nicht residirenden Domherrn für den Kanton Zug zu ernennen, sei der Regierung dieses Kantons zuerkannt, und haben daher dem Vollzieher der nämlichen Bulla den Auftrag gegeben, daß er nach dieser bestimmten Willensmeinung des heiligsten Vaters die Ausführung des gedachten Kapitels besorge. Er hat ferner befohlen, dieses Dekret auszufertigen und in die Akten der heiligen Konsistorialkongregation aufzunehmen.

Gegeben in Rom den 12. Brachmonat 1828.

(L. S.)

Unterr.: P. Polidorius,

Sekretär der heiligen Konsistorialkongregation.

Ihr getreue Uebersetzung.

Namens der mit den Diözesangelegenheiten
beauftragten Kommissarien:

J. K. Amrhyn, Schultheiß.

Kanton Zug.

Wir die Abgeordneten der löblichen Stände Luzern, Bern, Solothurn und Zug, in Folge der Vollmachten und Aufträge Unserer hohen Kommittenten in Solothurn versammelt, am der feierlichen Publikation der apostolischen Circumscriptionsbulla in der künftigen Domkirche des neu organisirten Bisthums Basel beizuwohnen, welche das Datum vom 7. Mai 1828 führt und mit den Worten: *inter precipua Nostri Apostolatus munia*, beginnt, und da besagte päpstliche Bulla mit ihren nachträglichen Vervollständigungen von Unsern hohen Regierungen in ihren wesentlichen Bestimmungen mit der zwischen Hochihnen und dem päpstlichen Stuhle unterm 26. März 1828 abgeschlossenen Konvention über die neue Begrenzung und Einrichtung des Bisthums Basel übereinstimmend gefunden worden ist, — ertheilen dieser Bulla Namens dieser hohen Stände die landesherrliche Genehmigung, ohne daß dadurch aus dieser Genehmigung auf irgend eine Weise etwas abgeleitet werde, was den Hoheitsrechten der Regierungen nachtheilig sein möchte, oder den Landesgesetzen und Regierungsverordnungen, den Erzbischöflichen und Bischöflichen Rechten, oder den in der schweizerischen Eidgenossenschaft bestehenden Kirchenverhältnissen beider Konfessionen und der darin gegründeten religiösen Toleranz entgegen wäre.

Was hiemit unter Vorbehalt der weitem Anordnung über ihre Vollziehung zur öffentlichen Nachachtung zur Kenntniß gebracht wird.

Gegeben, Solothurn den 12. Heumonath 1828.

Namens des Staates Luzern:

(L. S.) Sign. Eduard Pfyffer,
Staatsrath.

Namens des Staates Bern:

(L. S.) Sign. Ferd. Ludwig von Jenner,
Kantonskanzler.

(L. S.) Sign. NIZOLE,
Mitglied des Großen Raths und Deputirter.

(L. S.) Sign. JAQ. JOSEPH HELG.

(L. S.) Sign. von Effinger,
Gemeinderathschreiber.

Namens des Staates Solothurn:

(L. S.) Sign. Ludwig von Koll,
Staatsrath.

(L. S.) Sign. L ü t h y,
Staatsrath.

Namens des Staates Zug:

(L. S.) Sign. Fr. Jos. an der Matt,
Landammann.

Dem Original gleichlautend.

Solothurn den 13. Juli 1828.

Der Staatskanzler:

Sign. Friedrich von KOLL

Beschluß,

die Art und Weise, wie die Ob- und Designation bei geistlichen Pfründen vorzunehmen, so wie die damit beauftragten Beamten bezeichnend.

(Vom 14. Christmonat 1831.)

Wir Schultheiß und Kleiner Rath
des Kantons Luzern,

beschließen:

§. 1.

Die Ob- und Designation bei geistlichen Pfründen soll mit Bezug der betreffenden geistlichen Stelle durch die Gerichtspräsidenten der Bezirksgerichte erfolgen.

§. 2.

Dieselben haben gleich bei der vorzunehmenden Ob- und Designation sorgfältig nachzusehen: ob die auf die Einkünfte, Beschwerden, Pflichten und Einrichtungen einer Pfründe Bezug habenden Urbarien, Akten, Titel, Schriften u. s. w. vorhanden seien oder, — falls dieß nicht wäre, — dafür zu sorgen, daß sie alsobald zur Hand gebracht werden.

Bei Vornahme der Designation sollen sie sodann durch ihren Gerichtsschreiber über alle diese Akten ein spezialisiertes Verzeichniß abfassen, in Doppel ausfertigen und von der mitdesignirenden geistlichen Stelle und dem jedesmaligen Pfrundverweser mitunterzeichnen lassen, wovon ein Doppel sodann zu den zu übergebenden Pfrundschriften zu legen, das andere aber der Kommission in kirchlichen und geistlichen Angelegenheiten zu Händen ihres Archivs zur Verfügung der Regierung aufzubewahren ist.

§. 3.

Sobald eine Pfründe durch Tod erledigt wird, hat der betreffende Gemeindevorstand dem Bezirksgerichtspräsidenten durch Eilboten davon Anzeige zu machen und inzwischen und bis die Obsequation durch denselben erfolgt sein würde, von Amtswegen dafür zu sorgen und zu wachen, daß in der Hinterlassenschaft eines solchen Verpfändeten durch die Enthebung der Pfrundakten, Schriften u. s. f. nichts verändert, verrückt, veräbmandelt oder auf was immer für eine Weise es sei, verändert werde.

§. 4.

Gegenwärtiger Befehl, mit dessen Vollziehung die Bezirksgerichtspräsidenten beauftragt sind, soll dem Amtsblatt zur allgemeinen Kenntniß und Vollziehung beigedruckt werden.

XIV.

Actenstücke betreffend die Sönderung des Staatsguts und des Stadtgemeindeguts Luzern.

I.

Konvention

zu Sönderung des Staats- und Gemeindeguts der Stadtgemeinde Luzern.

(Vom 4. Wintermonat 1800.)

Im Namen der helvetischen Republik.

Ich, Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, urkunde, und wir, die zur gänzlichen Abschließung der Konvention bevollmächtigten Deputirten der Gemeinde Luzern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büeler und Josef Segesser bekennen hiemit öffentlich, daß wir nach gründlicher Eröffnung und Untersuchung der Besitzungen der Stadt Luzern, und nach berechneter Anwendung des Gesetzes vom 3. April 1799 über Sönderung der Staats- und Gemeindegüter und auf erfolgende Ratifikation des Vollziehungsrathes über nachstehende Artikel gütlich einverstanden, welche dann in ewiger Kraft verbleiben und wodurch alle vorherige hier nicht bekräftigte Verkommnisse und Ueberlassungen aufgehoben, und die von einstweiligen Benutzungen herrührende und sonst alle anderweitigen Forderungen und Gegenforderungen auf immer beseitiget sein sollen.

§. 1.

Nebst den durch den Regierungswechsel an die helvetische Republik allgemeyn übergehenden Souveränitätsrechten, Regalien, Böllen und andern hoheitlichen Gefällen und Einkünften, sind ferner als unwidersprechliches Nationalgut zu betrachten, alle Diegenenschaften, Gebäude, Abgaben, Einkünfte, Gefälle und Fonds, welche in diesem Beschlusse nicht ausdrücklich als der Gemeinde überlassenes Kommunalgut verzeichnet sind.

Der Gemeinde Luzern verbleiben in Zukunft eigenthümlich theils in Folge des Gesetzes, theils vermöge verschiedener für beiderseitige Konvenienz getroffener Uebereinkommnisse, die nachfolgenden Kassen, Anstalten, Güter und Gebäude, sammt allen Zubehörden, Gefällen, Rechten und Beschwerden, wodurch aber alle Drittmannsrechte unpräjudizirt verbleiben sollen, und der Staat mit keinen daher rührenden Ansprachen befaßt werden mag.

§. 2.

Gebäude.

- a) Das Gemeindehaus, nebst den unter demselben angebrachten Hallen und Zubehörden, als dem Korn-, Anten- und Salzhaus, und dem dabei stehenden Wachtthurm und der Wachtstube gegenüber; — doch übernimmt die Gemeinde als Hauptort des Kantons und Distrikts das nöthige Lokal für die Tribunalien, ihre Archive und Bureau;
- b) die Cist und Lagerhaus der Kaufmannsgüter;
- c) der Herrenkeller und die Kornschütte an der Ringmauer, sammt jener bei der Schiffhütte;
- d) die Metzgbänke, Freibänke, Thorwarthäuser, Warkhäuser, Hafner- und Fischerhaus sammt Hütten, Brennholz- und Feuersprengenschöpfen, Pferdstätten, als zur bürgerlichen Polizei dienend;
- e) das Werchhaus oder Stadtlaube, sammt den Buden der Flachs-, Garn- und Lachhändler;

- f) die Stadtmühlen sammt Wohnungen, Stadtschleife
 messer der Sänne des Fasser, und Haus und Hof
 g) die vier Wohnungen der Wochmeister im Stadt- und
 Holzwerk, nebst Hof und Garten
 h) die alte Stadtschreiberei, nebst Hof und Garten
 i) das Schützenhaus, sammt der Wandruckschützenlanze;
 k) folgende zum Elementarunterricht bestimmte Schul-
 gebäude:

1. das Schulhaus und Gärtlein im Hof;
 2. das Predigerhaus und Garten;
 3. der sogenannte Kalkstein;
 4. das deutsche Schulhaus;
 5. das Haus zu St. Agatha Pfaffenplatz.
- l) die Ringmauern und Thürme mit Inbegriff des so-
 genannten Wasserthurms, und der Burgstern am
 der Ringmauer, sammt der Stadthoch.

§. 3.

Bauamt.

Die Ziegelhütte, die obere und untere Säge, sammt den
 zum Bauamt gehörigen Plätzen, Höfen und Zubehörden,
 sind für die Baulichkeiten des Staates und der Gemeinde
 gleichseitig gewidmet, und der Staat soll in Benutzung der-
 selben mit der Gemeinde in vollkommen gleichen Rechten
 stehen, und alle Gattungen von Ziegeln, Kalk und Sand in
 gleichen Preisen erhalten, als die Gemeinde und ihre Bür-
 ger. Im Fall, so die Gemeinde an diesen zu ihrem Bau-
 amt gehörigen Gebäuden durch Brand verunglückt würde,
 wird sie der Staat in Betracht seiner unentgeltlichen Mit-
 theilung zu unterstützen bedacht sein.

§. 4.

Liegende Gründe.

- a) Der sogenannte Kellerhof in der Gemeinde Arians
 wird, weil die Lehenrechte gesetzlich aufgehoben sind,
 der Gemeinde überlassen, jedoch ohne Wobruh des

Grundzinses von 15 Mitt Seederforn und 7 Viertel Bohnen an das Hofstift;

b) Allmend und Gemeindegüter:

1. die sogenannte Stadt- oder Bürgersallmend, sammt dem darauf gepflanzten Eichenwald, den Wohnungen des Allmendhirten und dem dazu gehörigen Einschlag;

2. der untere und der obere Grund;

3. der Gütsch, Steinbach und die Romalp, nebst einer Kapelle im Hergottswald und Büchbörde;

4. die Stadtgraben, der neue Platz bei der Biegelhütte und das im Stadtbiztel liegende Seegesäde;

c) zwei Weihen bei Lttau und Gerlischwil;

d) Steinbrüche, insofern kein allgemeines Gesetz das Eigenthum solcherlei Art Grundstücke bestimmen wird:

1. der auf der Gütschallmend;

2. der vor dem Centner an der Baselstraße;

3. der im Hasli;

e) Waldungen:

1. der Bürgerwald;

2. die mit den Gemeinden von Kriens und Malters getheilten Waldungen am Pilatusberg;

3. die Pasture oder der Schwarzwald zu Weggis;

4. der Burgwald bei Bärtischwil;

5. der Gütschwald und die Birregg;

6. der Schachenwald in Kriens;

7, 8, 9. der Haldenwald, der vordere und hintere Meggerwald sind der Gemeinde vorzüglich in Hinsicht auf den ihr obliegenden Unterhalt aller gedeckten und ungedeckten Brücken in beiden Städten Luzern überlassen. Die Verwaltungskammer und die Gemeindsammer werden sich bestreben, die Ausmarchung dieser sämtlichen Waldungen ohne Verschub zu berichtigen.

Bürgerliche Fonds.

Die Regierung tritt der Gemeinde Luzern als Antheil an dem Secularamt und aller übrigen in dieser Konvention derselben nicht ausdrücklich überlassenen Fonds, dann auch in Hinsicht auf ihre schweren Municipalausgaben und dem Staate zur Zeit, als der Sitz der Regierung in dieselbe verlegt war, willig gebrachte Opfer die Summe von fünfmalhundert drei und dreißig tausend dreihundert und drei und dreißig und vier zwölftel Schweizerfranken, oder viermal hundert tausend Münzgulden, Louis'or zu 12 Gulden, an Kapitalbriefen ab, bei welchen die allfällig beistehenden Zinse nicht in Abrechnung zu nehmen sind.

Armenanstalten.

Die Armen- und Schulanstalten in der Gemeinde Luzern stehen (so oft keine besondere Verfügung in dieser Konvention ausgedrückt ist) unter der Aufsicht, welche die Regierung über dieselbe allgemein in Helvetien auszuüben berechtigt sein wird.

- a) Der ältere und größere Stadtspital, welcher doch nach bisheriger Uebung auch vorüberwandernden Armen und Kranken offen stehen soll, und in Rücksicht auf welchen die Regierung allfällige allgemeine Verordnungen für ähnliche Anstalten vorbehalten;
- b) der Sentespital;
- c) die Spende;
- d) der Waisenfond;
- e) die Probst-Peyerische Verlassenschaft, 38,666 Franken, 6 Saken, 7 Rappen oder 29,000 Münzgulden an Kapital betragend;
- f) die Hoferschen Stipendien.

Schulanstalten.

- a) Die Primarschulen mit ihren geringen Fonds und Gebäuden, welche oben § 2 bemerkt sind;
- b) der Fond des Jesuitenkollegiums nebst dem Gebäude und Zubehörenden und dem Gebäude des Gymnasiums. Dieses Kollegium wird bei seiner, für alle Staatsbürger gemeinnützigen Bestimmung für die Erziehung und die Wissenschaften gelassen und unterhalten, und auch in Zukunft der Gemeinde Luzern nicht entzogen werden.

Die Verwaltung der Oekonomie wird der Gemeindegemeinschaft doch dergestalten unter der Aufsicht der Regierung übertragen, daß sie derselben nicht nur jährliche Rechnung erstatten, sondern auch ohne ihre Genehmigung weder Veräußerungen noch Eingriffe in das Hauptgut sich erlauben soll — die höhern Dispositionen im wissenschaftlichen Fach, die Schulpolizei und die Bestimmung, wie und von wem die Lehrstühle besetzt werden sollen, werden gänzlich der Regierung anbeimgestellt. Bei diesem Anlaß übernimmt die Gemeinde, die Verwaltungskammer für sich, ihre Bureau und Archive auf eine fleckende und anständige Art daselbst zu logiren, oder durch Uebereinkunft mit derselben sonst unterzubringen; der übrige Theil des Collegii bleibt ganz zur Disposition der Gemeindegemeinschaft, doch zum Vortheil der Anstalt¹⁾;

1) Durch Vertrag vom 12. Christmonat 1836 trat die Ortshürgergemeinde das Jesuitengebäude mit Zubehörenden an den Staat ab. Der Vertrag lautet:

Die Gemeinde Luzern tritt von den ihr durch die Sänderungs-Convention des Staats und Gemeindegenossenschaft vom 3. und 4. November 1800, §. 7, lit. b zugefallenen Gebäuden und Zubehörenden, das ehemalige Jesuitengebäude oder sogenannte Kuererianische Haus mit Zubehörenden an Gebäulichkeiten, Grund und Boden der

Die Dörfer, bei Abtretung der eigentlichen Dörfer, oder
 des Doyles de Danow an den Staat werden angeschlossen
 den Gemeinden als Municipalgegenstände vorbehalten.

Im Jahr 1892 sind im Kanton folgende Dörfer

1. das Baggergeld, oder die sogenannte Baggergebühren,
 welche sich auf 2/3 Bagen belaufen, welches dem

2. das Waaggeld, ebenfalls in der Summe in 1/2 Bagen
 bestehend, welches ebenfalls von demselben dem

3. die Kauf- oder Kaufhausrechte von den Klei-
 fäden und den Ballen Baumwolle, Seide, Kameel-
 haaren etc. etc., so wie sie vor Alters für ihre Be-
 wahrung und Versicherung bezogen worden;

4. die kleinern Gebühren der Stadt, als Stand-
 gelder, die Hauslöbne im Kornhaus, das Waag-
 geld vom Anker, die Hauslöbne im Gemüsehause,
 die Haus- und Waaggelöhne im Wersch- oder
 Fleckehaus, die Gebühren auf dem Viehmarkt.

Die Befugnisse für die ganze Republik zu errichtende Gesetze
 oder Verordnungen über solche Abgaben werden dem Staat
 vorbehalten.

Der Pfundzoll und die Thorzölle, welche andern Waar-
 enzölle gleich geachtet werden, von der Stadt Sargans aber
 schon im Municipalstande befreit waren, bleiben gleichwohl
 den Gemeinden Sargans so lange überlassen, als sie auch an
 andern Orten, sowohl in ebenwähnten, als Municipal-
 städten, den Gemeinden unterworfen bleiben.

§. 9. Kirchen- und Pfarrwesen.

- a) Die Kirche im Hofstätt nebst der Leutpriesterei und den Wohnungen des Organisten und Küsters;
- b) die St. Peter-Kapelle sammt ihrem Fond, wovon 4266 Franken 6 Bagen 7 Rappen oder 3209 Münz-
 gulden im Bestand angelegt worden, der Kaplanei
 und der Wohnung des Küsters.

Die Kollaturen werden bis auf eine allgemeine und definitive Maßnahme in der ganzen Republik in ihrem jetzigen Bestande und Administration ungeändert verbleiben.

Das Kollegiatstift auf dem Hof und jenes zu Münster sind weder Kommunal-, noch erklärtes Nationaleigenthum, und bleiben also in dieser Konvention gänzlich unberührt.

Die sogenannten Jahrszettel oder Anniversarien sollen nach Aufhebung der Klöster fortfahren, ihrer bisherigen Bestimmung nach verwendet zu werden, und in allweg der Gemeinde versichert verbleiben.

S. 10.

Archive.

Die Archive sind ein Eigenthum der Regierung; der Gemeinde werden aber jene Urkunden zugestellt werden, welche die ihr abgetretenen Besitzungen betreffen.

Mit Ratifikation dieser gütlichen Konvention, indem die eingangsbenannten Deputirten mit unbeschränkter Vollmacht ihrer Gemeindefakultät versehen sind, ist denn das Sönderungsgeschäft der Stadt Luzern als gänzlich beendigt anzusehen.

Wie die Eingangsbenannten, haben daher zwei Instrumente darüber errichtet, und mit unsrer allseitigen Unterschriften versehen, die von Wort zu Wort gleichlautend sind.

Bern, den 3. November 1800.

Die bevollmächtigten Deputirten der Stadt Luzern;
Gemeindeverwalter:

Franz Ludwig Balthasar.

Kaspar Büeler.

Joseph Schaffner.

Der Finanzminister:

Kothlycke.

Dem Original gleichlautend:

Der Chef der Domänen-Division:

Müller-Friedberg.

Der Vollziehungsrath.

Nach Ansicht der Konvention zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Luzern, welche einerseits und im Namen der helvetischen Republik zwischen dem Bürger Johann Heinrich Rothpletz, Finanzminister, und anderseits den bevollmächtigten Deputirten der Stadt Luzern, Franz Ludwig Balthasar, Kaspar Büeler und Joseph Segeffer am 3. Wintermonat geschlossen worden;

beschließt:

1. Die zur Sönderung des Staats- und Gemeindeguts in der Stadt Luzern geschlossene Konvention sei hienüt angenommen, gutgeheissen und ratifizirt.

2. Gegenwärtiger Beschluß soll dem Finanzminister zugesandt, der Originalexpedition beigelegt und mit Siegel der Republik versehen werden.

Bern, den 4. Wintermonat 1800.

Der Präsident des Vollziehungsrathes:

Zimmermann.

Der Vizepräsident des Vollziehungsrathes:

Der Interims-Generalschreiber:

Diecker.

Der Originalgleichtaugend:

Der Chef der Notariats-Division:

Büeler-Friedberg.

Büron und Triengen von Anno 1654 und jenes von
Rüschel und Eins von Anno 1738 unter Beidrückung
seines Siegels verifiziren.

Bern, den 10. März 1802.

Der Landammann, Präsident des Kleinen Raths:

Wolfs Hebing.

Für den Kleinen Rath:

Dr. Derscheider

Mauson

Dem Original gleichlautend,

Der Chef der Domänen-Division:

Müller-Friedberg.

nachdem das Amt des Präsidenten der Liquidationskommission
 III.

U r t h e i l

der bestätigten Aussteuerung der Stadt Luzern.

(Monat 4. Herbstmonat 1803.)

Wir der Präsident und die Beisitzer
 der durch die Mediationsakte aufgestellten schweizerischen Liqui-
 dationskommission, erklären und bezeugen hiemit an Jedermann,
 dem Rechtens, u. s. w.

daß wir in Kraft der erhaltenen Vollmachten und in
 Gemäßheit der übernommenen Pflichten die uns vorgeschrie-
 benen Artikel gewissenhaft befolgt;

nach deren Inhalt die Municipalbedürfnisse der Stadt
 Luzern genau erwogen und geprüft;

den Umfang jedes einzelnen dieser Bedürfnisse nach dem
 Maße der Bevölkerung, sowie nach der topographischen Lage
 der Stadt abgemessen und bestimmt;

auch die zu deren Befriedigung erforderlichen jährlichen
 Einkünfte unparteiisch berechnet;

und deswegen zu Recht erkennt haben und beurkunden:

Erstens. Diejenige Uebereinkunft zur Sönderung und
 Anweisung des Gemeindeguts der Stadt Luzern, welche den
 4. Wintermonat des Jahres 1800 zwischen dem damaligen
 helvetischen Vollziehungsrath von der einen Seite und den
 Abgeordneten der Gemeindekammer der Stadt Luzern von
 der andern Seite, ist abgeschlossen worden, solle für alle
 kommenden Zeiten bestätigt sein und unter keinerlei Vor-
 wand dürfen verlegt werden, so daß dieselbe nach ihrem
 ganzen Inhalt in Kräften verbleibe, wie sie unter heutigem
 Datum in dem Protokoll der Liquidationskommission wörtlich
 eingetragen und theils an die vormalige Verwaltungskam-
 mer, theils an die ehemalige Gemeindekammer von

Luzern ausgefertigt werden und in beiden Archiven aufbewahrt ist.

Zweitens. Auch derjenige Zusatz und diejenigen Erläuterungen zur erwähnten Sönderungsübereinkunft, welche unterm 10. März des Jahres 1802 von der Gemeindekammer der Stadt Luzern mit Recht begehrt wurden und welche der damalige helvetische Kleine Rath geneigt bewilligt hat, sollen unverändert als heiliger Vertrag betrachtet und gerade so erfüllt werden, wie solche unter angeführtem Datum in dem helvetischen Vollziehungsprotokoll verzeichnet stehen, und beiden Kammern, sowohl derjenigen der Verwaltung des Kantons, als derjenigen der Gemeinde der Stadt Luzern, zur stäten Aufbewahrung zugekommen sind.

Drittens. Durch die pünktliche Vollziehung der zwei vorstehenden Verfügungen sollen dann aber auch alle Ansprachen der Stadt Luzern an das noch vorhandene Vermögen des Kantons Luzern, jede Anforderung auf ein, den Stadtbedürfnissen angemessenes Einkommen, für immer ausgeglichen, abgethan und beseitiget sein; um so mehr, da die Stadtgemeinde Luzern sich bestimmt und schriftlich erklärt hat, in Betrachtung der geringen Hülfquellen und des geschwächten Einkommens ihrer Kantonsregierung wolle sie sich mit jener Sönderungsübereinkunft und Erläuterungen für alle Zeiten begnügen und auf eine beträchtlichere Aussteuerung freiwillig Verzicht leisten, wiewohl sie zum Ansuchen für eine solche nicht unberechtigt gewesen wäre.

Viertens. Die Urkunde über vorstehende Beschlüsse soll dreifach ausgefertigt, die eine Seiner Excellenz dem Landammann der Schweiz, die zweite den Hochgeehrten Herren Schultheiß und Rath des Kantons Luzern, die dritte aber dem Gemeinderath der Stadt Luzern unter unserm Kommissionsiegel und mit unsern Unterschriften, zugestellt werden, damit durch sie der Inhalt unserer Verfügungen und der letztern stäte ungekränkte Vollziehung verbürgt und gewährleistet sei.

Begeben, unterschrieben und besiegelt in der Stadt Bern im Wechtland den vierzehnten Herbstmonat des Jahres achtzehnhundert und drei nach Christi Geburt.

Von der Schweizerischen Liquidationskommission;

Der Präsident:

Robert Meyer.

Kämig.

J. H. Sulzer.

H. Stäffer.

Der Liquidationskommissions-Sekretär:

August Gasser.

100. ...
101. ...
102. ...

Regiſter

zur
**Sammlung der vor dem Jahre 1848 erlassenen, noch
gültigen Gesetze.**

103. ...
104. ...

105. ...

Abſchaffung der Mißbräuche bei Steigerungen. 304.

Abſchätzung, zweite, beim Feindloßkauf. 218.

Abtretung (erzwungene) von Grund und Boden; Geſetz. 204.

Abwändlung geringerer Polizeyſtraffälle; Geſetz. 291.

Abzug bei Wegziehung von Gut in's Ausland; Geſetz. 313.
der Sieben vom Hundert beim Fechten. 345.

Allgemeine Feuerordnung. 193.

 Wirthsordnung. 265.

 Abänderungen dazu. 278.

 Schützenordnung. 281.

Allknechten; Geſetz über den Poſtlauf des Jus-Dominii auf den-
ſelben. 318.

 Vollziehungsverordnung zu obigem Geſetze. 319.

Anerkennung der konſtituirten Behörden von Seite der Geiſt-
lichen. 375.

Anſchaffung von neuen Feuerspritzen; Beſchluß. 220.

Apoſtoliſche Bulle, betreffend die Wiederherſtellung des Biſchofs
ſitzes zu Baſel. 423.

Arme dürfen die erhaltene Unterſtützung nicht veräußern. 61.

 können in die Wäber von Baden geſetzt werden. 60.

Armenfonds; Staatszuſchuß zur Gründung von ſolchen. 78.

Armenfuhr; Beſchluß über beſſere Einrichtung derſelben. 77.

Armenfuhrpflichtigkeit; Geſetz darüber. 70.

Bisthum Basel; Apostolische Bulle über denselben Gegenstand. 422.
Bodenzinse; siehe Grundzinse.

Brandversicherungsanstalt; Gesetz über dieselbe. 225.

Vollziehungsverordnung dazu.

246.

Bulle, apostolische, betreffend die Wiederherstellung des Bisthums
Basel. 423.

„ über die Ernennung eines Domherrn für den Kanton Zug.
443.

Bürgerrechtserwerbungen; Gesetz darüber. 38.

Büron; Beschluß über das Eigenthum der dortigen Grundzinse.
458.

C.

Civilstreite des Fiskus sind der Staatsanwaltschaft zu übertra-
gen. 5.

Congrua; siehe unter R.

Constanz, Bischof von; Uebereinkunft mit demselben in geistlichen
Dingen. 380.

D.

Depositalkassen; Gesetz über dieselben. 54.

Designation bei geistlichen Pfründen; Beschluß über die Art und
Weise ihrer Vornahme. 246.

E.

Eidgenössischer Betttag; Beschluß über dessen Feier. 274.

Einkommen der Pfarrsigristen; Beschluß darüber. 404.

Ehebewilligungen und Ehesegnungen; Gesetz. 300.

Eheverlöbnisse; bischöfliche Verordnung darüber. 376.

Emmenstrom; Holzflößen in demselben verboten. 128.

Emphyteutische Verträge; Beschluß über den Verkauf derselben.
363.

Entrichtung nicht aufgekündeter Lehnten; Beschluß. 362.

Entschädigungsleistung für ehemalige Straßenpflichtigkeit; Be-
schluß. 163.

Entschädigungsleistungen für Zwangsabtretungen. Gesetz.
294.

- Grund und Boden; Gesetz über Zwangsabtretung von solchem. 294.
- Grundzinsen und Zehnten; Gesetz über deren Loskauf. 321.
- „ Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetze. 333.
- „ Bestimmung des Preises der Landesprodukte zum Zwecke des Loskaufs. 344.
- „ Sicherung der den Kirchen und andern Anstalten zustehenden Loskaufskapitalien. 352.
- „ Beschluß über Auffindung verschürzter Bodenzinsen und über Tragerpflichten. 354.
- „ Nachlaß derselben bei Hagelschlägen. 370.
- „ zu Büron und Nüzegg gehören der Stadt Luzern. 458.
- Güfel und Stroh; Erläuterung des §. 33 des Zehntgesetzes, bezüglich des Anspruchs auf selbes bei Zehntentrichtung. 365.
- Gut, Abzug bei Wegziehung von solchem in's Ausland; Gesetz. 318.

S.

- Hagelschlag; Nachlaß des Zehntens bei solchem. 370.
- Handel mit Kleezaamen; Beschluß. 89.
- Heimathlose; Gesetz über die Heimathrechte derselben im Kanton Luzern. 49.
- Heimathrechte der dem Kantone zufallenden Heimathlosen. 49.
- Holzausreuten längs den Bergströmen. Verbot. 112.
- Holzflößen in der Emme. Verbot. 128.
- Hunde; Verordnung über das Halten von solchen. 249.
- Hundezeichen; Verordnung. 249.
- Hypothekar-Instrumente; Gesetz. 171.

T.

- Tahrmärkte; Beschluß über Einführung und Verlegung von solchen. 83.
- Intelligenzblatt; Beschluß über die Umgestaltung desselben. 7.
- Jus-Dominii, Gesetz über den Loskauf desselben auf Allmenden. 318.
- „ Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetze. 319.

- Kadaster, maßgebend bei Bestimmung des Loskaufkapitals für
Kleinzehnten. 368.
- " Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetz. 369.
- Kantonsblatt; siehe Intelligenzblatt.
- Kantonsbürgerrecht; Gesetz über dessen Erwerbung. 38.
- Kanonikat im Hof, geht in gewissen Fällen den Professoren ver-
loren. 400.
- Kauf- und Tauschfertigungen; Gesetz. 169.
- Kauffertigungsgerichte haben dem Zehntern anzuzeigen,
wenn zehntpflichtiges zu zehntfreiem Land zugekauft wird.
364.
- Kleesaamen; Beschluß über den Handel damit. 89.
- Kleinzehnten; Loskauf desselben. 330, 341.
- " Dabei ist der Kadaster maßgebend. 368.
- " Die Kongrua der geistlichen Pfründen, welche
durch den Loskauf des Kleinzehntens geschwächt
wird, ist zu ergänzen. 351.
- " Bei Ausmittlung des Loskaufkapitals bei Klein-
zehnten ist der Kadaster maßgebend. 368.
- " Vollziehungsbeschluß zu obigem Gesetze. 369.
- Kollegiatstift zu Luzern; Beschluß über Verlust des Kanonikats
der Professoren. 400.
- " zu Münster; Beschluß über die Form der Bewer-
bung für dortige Ruhepfründen. 403.
- Kollotation von Ueberzinsen; Gesetz. 313.
- Kompetenzfähigkeit der Nichtkantonsbürger für geistliche Pfrün-
den im Kanton Luzern. 399.
- " der Nichtkantonsbürger für Vikariate im
Kanton Luzern. 401.
- Konflikte; Gesetz. 9.
- Kongrua der geistlichen Pfründen, wenn sie durch Zehntloskäufe
geschwächt wird, ist zu ergänzen. 351.
- Landesprodukte; Bestimmung des Preises derselben, behufs
Loskauf des Zehntens. 344.

- Lebensmittel; der Vorkauf von solchen ist verboten. 255.
- Leichname; Beschluß über das Verfahren bei Auffindung von solchen. 260.
- Liegenschaftsfertigungen an Nichtkantonangehörige; Beschluß. 190.
- Liegenschaftssteigerungen; Abschaffung der Maßbräuche bei denselben. 304.
- Loskauf und Ausübung der Weiberrechte. 306.
- „ des Jus-Dominii auf Allmenden; Gesetz. 318.
- „ Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetze. 319.
- „ von Zehnten und Grundzinsen; Gesetz. 321.
- „ Vollziehungsverordnung zu diesem Gesetze. 333.
- „ Erweiterung des §. 19 desselben. 365.
- „ Bestimmung des Loskaufpreises der verschiedenen Produkte. 344.
- „ Beschluß über einseitige Bezahlung des aufgekündeten Zehnten, dessen Loskaufskapital noch nicht bestimmt ist. 346.
- „ Die Ruhniederer des vom Staate abhängenden Zehnten haben über das Abschätzungsgutachten zu berichten. 347.
- „ Beschluß über die zweiten Abschätzungen. 348.
- „ Vorschriften über Sicherung der Loskaufskapitalien, die Kirchen und Schulen n. s. w. gehören. 352.
- „ Beschlüsse über Erchtung von Prioritätsgültern für aufgekündeten Zehnten. 355, 358, 359.
- „ Beschluß über Betzählung von Zehntloskaufskapitalien. 360.
- „ Beim Loskauf der Zehnten ist der Kataster maßgebend. 369.
- „ Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetze. 369.
- „ der empfindlichen Verträge oder Mannknechtspflicht; Beschluß. 368.
- Luzern, Collegiatstift; Beschluß, wann ein Professor sein dortiges Canonikat verliert. 400.
- „ Urkunde der bestätigten Aussteuerung der Stadt. 460.

Maisäfer; Verordnung über die Ausrottung derselben. 103.

Mannlehenpflicht; Verkauf derselben. 363.

Märkte, siehe Jahrmärkte.

Mißbräuche bei Steigerungen; Verordnung über Abschaffung derselben. 304.

Münster; Beschluß über die Form der Bewerbung für Ruhefründen an dortiger Stift. 403.

N.

Nichtkantonsbürger; Beschluß über ihre Kompetenzfähigkeit für geistliche Pfründen. 399.

" **Beschluß über ihre Kompetenzfähigkeit für Vikariate im Kanton Luzern.** 401.

O.

Obsignation bei geistlichen Pfründen; Beschluß über die Art und Weise ihrer Vornahme. 246.

Ort, wo die Erbtheilungen vorzunehmen sind. 314.

P.

Paternitätsfälle, außereheliche; Verordnung über das Verfahren dabei. 309.

Pfarrsigristen; Beschluß über ihr Einkommen. 404.

Pfründen, geistliche; Kompetenzfähigkeit von Nichtkantonsbürgern für solche. 399.

" **Beschluß über die Ob- und Designation bei denselben.** 446.

Polizeistrafffälle, geringere; Gesetz über deren Abwandlung. 291.

Preis der Landesprodukte behufs des Jehntauschens. 344.

Prioritätsgültern; Gesetz über deren Lokation. 192.

" **Beschluß über deren Errichtung für Jehnten, auf welchem Gegenverpflichtungen haften.** 355.

" **Beschluß über Errichtung von solchen Gülttern für einzelne Kapitalraten.** 258.

- Prioritätsgülden; Beschluß über Vertheilung solcher Gülden auf die zehnpflichtigen Grundstücke. 359.
 Professoren des Gymnasiums und Lyceums verlieren in gewissen Fällen ihr Kanonikat im Hof. 400.

H.

- Neuhegg; Beschluß über das Eigenthum der dortigen Grundzinsf. 458.

S.

- Salzpreis; Dekret über Herabsetzung desselben. 78.
 Schau des Zuchtvieh's; Gesetz. 105.
 Schiffe müssen probirt und angezeichnet sein. 279.
 Schifffahrt; Polizeiverordnung. 279.
 Schnellwaagen; Gesetz über deren Gebrauch. 95.
 Schuldentrüfe; Gesetz über dieselben. 307.
 Schützenordnung, allgemeine. 281.
 Schwebneze; Verbot derselben beim Fischfang. 248.
 Sicherung der Zehntloskaufskapitalien für Kirchen u. Schulen u. 352.
 Sieben vom Hundert; Abzug beim Zehnten. 345.
 " " " die Hälfte davon dem Erziehungswesen zugesichert. 365.
 " " " Beschluß über weitere Anordnungen hinsichtlich ihrer jährlichen Entrichtung. 371.
 Silberwaaren; Verordnung über Prüfung derselben. 80.
 Sönderung des Staats- u. Stadtgutes; Aktenstücke darüber. 448.
 Spendgelder; Gesetz über deren Verwendung. 74.
 " Bervollständigung obigen Gesetzes. 76.
 Staatsanwaltschaft; Gesetz über die Pflichten derselben bei Zivilstreiten des Fiskus. 5.
 Staats- und Stadtgut; Aktenstücke über dessen Sönderung. 448.
 Steigerungen; Verordnung über Abschaffung von Mißbräuchen bei denselben. 304.
 Stellen, öffentliche; Ausschreibung derselben in Beamtungen und bloße Bedienungen. 3.
 Steuergesetz. 90.
 Steuertaxationen; Verordnung. 85.

Straße nach Winkel; Erklärung als Kantonsstraße. 168.
 Straßenbezirke; Beschluß über Eintheilung des Kantons in
 solche. 157.
 Straßen-Reglement. 138.
 Straßenpflichtigkeit des Staates und der Gemeinden; Gesetz.
 132.
 " Entschädigungsleistung für solche. 163.

Tanzen; Verordnung. 274.
 Tauschfertigungen; Gesetz. 169.
 Tragerpflichten; Beschluß über dieselben bei Bodenrenten. 354.

II.

Uebereinkunft in geistlichen Dingen mit dem hochw. Bischof von
 Constanz. 380.
 " wegen der Wiederherstellung des Bisthums Basel.
 407.
 Ueberzinsen; Gesetz über Kollocation derselben. 313.
 Untersuchung von Steuerarationen; Verordnung. 35.
 Unterstützungsgegenstände dürfen nicht veräußert werden; Be-
 schluß. 68.
 Unveräußerbarkeit von Unterstützungsgegenständen. 68.

B.

Verantwortlichkeit der Behörden und Beamten; Gesetz. 12.
 Verfahren bei außerordentlichen Paternitätsfällen; Verordnung.
 309.
 Verhaftung und Auslieferung von Personen; Gesetz. 256.
 Verkauf von Gold- und Silberwaaren; Verordnung. 80.
 " der Waldungen; Gesetz über Beschränkung desselben. 126.
 Verordnung über die Eheverlöbniße. 376.
 Vertheilung der Gemeindegüter; Gesetz. 50.
 " von 300,000 Frkn. an die Gemeinden zur Grün-
 dung von Armenfonds. 78.

- Verzinsung der Zehntloshauskapitalien; Bestimmung des Zehntpunktes.** 380.
- Viehhandel; Gesetz über die Gewähr bei demselben.** 99.
- Vikariate; Zulassung von Nichtkantonsbürgern zu solchen.** 401.
- Vorkauf von Lebensmitteln; Verbot.** 255.

23.

- Waagen, s. Schnellwaagen.**
- Waldbäche; das Holzausreuten längs denselben verboten.** 112.
- Waldungen; Beschränkung des Verkaufs derselben.** 126.
- Waschfeuerherde; offene, sind in Dörfern verboten.** 221.
- Waschhäuser; Gesetz über den Bau von solchen.** 221.
- Weidrechte; Gesetz über Ausübung und Loskauf derselben.** 306.
- Wegziehung von Gut ins Ausland; Gesetz über den dabei zu machenden Abzug.** 318.
- Wiederherstellung und neue Umschreibung des Bisthums Basel.** 407.
- Winkel; Straße nach dort als Kantonsstraße erklärt.** 168.
- Wirktsordnung; allgemeine.** 265.
- " **Abänderungen zu derselben.** 273.
- Wuhrpflichtigkeit; Gesetz darüber.** 160.

3.

- Zehnten und Grundzins; Gesetz über den Loskauf derselben.** 321.
- " **Vollziehungsverordnung zu obigem Gesetze.** 333.
- " **Erweiterung des §. 19 des Zehntloshausgesetzes.** 365.
- " **Bestimmung der Preise der Landesprodukte zum Zwecke des Loskaufes.** 344.
- " **Beschluß, betreffend den Abzug der Sieben vom Hundert.** 345.
- " **Beschluß über Bezahlung des aufgekündeten Zehntens, dessen Loskaufskapital noch nicht bestimmt ist.** 346.
- " **Die Ruhnieser der vom Staate abhängenden Zehnten haben über das Abschätzungsgutachten zu berichten.** 347.
- " **Wie die zweiten Abschätzungen vor sich zu gehen haben.** 348.
- " **Sicherung der Loskaufskapitalien für Kirchen und andere öffentliche Anstalten.** 352.

- Zehnten; Beschluß über Errichtung von Prioritätsgültern für Zehnten, die mit Gegenverpflichtungen behaftet sind. 355.
- „ Beschluß über Errichtung solcher Gültern für einzelne Kapitulanten. 358.
- „ Beschluß über Vertheilung solcher Gültern auf die zehntpflichtigen Grundstücke. 359.
- „ Beschluß über Verzinsung der Zehntlooskapitalien. 360.
- „ Beschluß über Entlastung nicht aufgelönder Zehnten. 362.
- „ Beschluß hinsichtlich der Käufer von zehntpflichtigem Land zu zehntfreiem. 364.
- „ Beschluß, die Hälfte der Sieben vom Hundert dem Erziehungsweisen zusichernd. 365.
- „ Erläuterung des §. 33 des Zehntgesetzes, betreffend den Anspruch auf Gülsel und Stroh. 367.
- „ Beschluß über die weitere Anordnung hinsichtlich der jährlichen Entrichtung der 7. ^o/₁₀₀. 371.
- Zehntgülden sind unter die Beschwerden, nicht unter die Hypothekarverreibungen zu rechnen. 192.
- Zehntnachlaß bei Hagelschlägen. 370.
- Zeichen für Hunde. 249.
- Zivilstreite, siehe C.
- Zuchtvieh; Gesetz über die Schau desselben. 105.
- Zug; Bulle über die Ernennung eines Domherrn für diesen Canton. 443.
- Zugrechte; Gesetz über die Aufhebung derselben. 317.

Bei

Dr. Jos. Schiffmann

Buchhändler und Antiquar in Luzern,

sind stets, sowohl alt als neu, zu billigsten Preisen vorrätzig: Alle übrigen Gesezesbände, sowie Dr. Cas. Pfysters Erläuterungen dazu. Wochenblätter; Grosraths- u. Regierungsrathsverhandlungen; Staatsverwaltungsberichte. Ferner: Die beliebtesten Unterhaltungsschriften, wie: Illustrierte Welt, Fliegende Blätter, Buch der Welt, Pfennig-Magazin, Schweiz. Unterhaltungsblatt, Illustrierte Zeitung; jeder Band einzeln. Eine große Auswahl der besten Jugendschriften von Christoph Schmid, Hauber, Körber, Jeremias Gotthelf, Häglsperger, Lautenschlager, Franz Hoffmann &c. Die vorzüglichsten Grammatiken und Wörterbücher der alten und neuen Sprachen. Fremdwörterbücher, Brieffsteller, Conversationslexika, Atlanten &c. Alle bisher erschienenen Jahrgänge des Bundesblattes.

Alle in Zeitungen und besonders in Katalogen &c. angekündigten Bücher, gleichviel alt oder neu sind zu eben den Preisen und ohne Portoauslagen erhältlich.

Gute ältere Bücher und Werke können stets gegen beliebige neue umgetauscht werden.

Fortwährend kauft derselbe größere und kleinere Bibliotheken gegen baare Bezahlung.

Verzeichniß werthvoller juristischer Werke,

welche zu den beigefetzten sehr billigen Preisen

bei
Hrn. Jos. Schiffmann in Luzern
gegen baare Bezahlung oder in Tausch
sofort erhältlich sind.

Briefe und Gelder erbitte franko.

	Fr. — Ct.
Bayer, H., Vorträge üb. d. gemeinen ordentl. Civilprozeß. 5. Aufl. München. 835. REX.	4. —
Eichhorn, Fr., Einleitung in das deutsche Privatrecht. 4. Aufl. Göttingen. 836. Cart.	6. —
Hugo, Geschichte des römischen Rechts. 10. Aufl. Berlin. 826. REX.	3. —
Martin, Chr., Lehrbuch des bürgerl. Prozeßes. 11. Aufl. Heidelberg. 834.	5. —
Mittermaier, A., Grundsätze d. gemeinen deutsch. Privat- rechtes. 4. Aufl. 2 Bde. Landshut. 830. REX.	5. 50
— — Der gemeine deutsche bürgerliche Prozeß. 2. Aufl. 4 Biefgn. Bonn. 822.	5. —
Montesquieu, Werk von den Gesetzen. 2 Bde. Frankft. 753. Ldr.	2. 50
Mühlenbruch, S., Lehrbuch d. Pandekten-Rechts. 3 Bde. Halle. 836.	8. —
Napoleon (jetzig. Kaiser), Napoleonische Ideen; a. d. Franz. überfetzt von Viedensfeld. Weimar. 840.	1. 10

	Fr. Gr.
Payne, Th., Die Rechte des Menschen; aus d. Englisch. 3 The. Kopenhagen. 793. Cart.	1. —
v. Raumer, Fr., Ueber d. geschichtl. Entwickl. d. Begriffe vom Recht, Staat und Politik. 2. Aufl. Leipzig. 852.	3. 50
v. Savigny, C., Geschichte d. römisch. Rechts. Bd. 1 — 5. Leipzig. 815 — 29.	25. —
(Der fehlende 6. Bd. kann durch mich bezogen werden.)	
Littmann, A., Handbuch der Strafrechtswissenschaft und Strafgesekunde. 4 Bde. Halle. 808 — 810. REL.	6. —
Flathe, L., Geschichte des Kampfs zwischen dem alten und neuen Verfassungsprinzip d. Staaten d. neuesten Zeiten. 2 Bde. Leipzig. 833. Cart.	5. —
Grolmann, Handb. Ab. d. Code Napoleon. 3 Bde. Gieß. 812.	3. —
Kieselbach, W., Continentsperre. Stuttgart. 850.	1. —
Klüber, Völkerrecht. 2 Bde. m. Anhg. Stuttg. 821. REL.	2. 50
Linde, B., Lehrbuch des deutschen Civilprocesses. 4. Aufl. Bonn. 835.	3. 50
Machiavelli, N., Samml. Werke. Aus dem Italienischen von Ziegler. Bd. 1 — 4. 834. br. neu.	10. —
Mittermaier, A., Deutsches Strafverfahren. 2. Auflage. 2 Bde. Heidelberg. 833. REL.	5. —
v. Rotteck, C., Lehrbuch des Vornunftsrechts u. d. Staats- wissenschaft. 4 Bde. Stuttgart. 829 — 35. Cart.	8. —
v. Sismondi, L., Forschungen über die Verfassungen der freien Völker. A. d. Franz. von Schäfer.	2. —
Stahl, F. J., Philosophie des Rechts. 2 Bde. Heidel- berg. 830. Cart.	5. —
Feuerbach, A., Lehrbuch d. gemeinen peincl. Rechts; hrsggeg. von Mittermaier. 14. (neueste) Aufl. Gießen. 847. REL. Wie neu. (Ladenpreis Fr. 16.)	10. —
Götschen, J. F. L., Vorlesungen über das gemeine Civil- recht; herausgeg. von Erxleben. 2. Aufl. Göttingen. 843. REL, 3 Bde. in 4 gebdn. (Ladenpr. Fr. 45.)	22. —
Hefster, A. W., Das europäische Völkerrecht der Gegen- wart. Berlin. 844.	2. 50
Der neue Pitaval. Sammlg. d. interessantesten Kriminal- geschichten; hrsggeg. von Hitzig u. Häring. Bd. 1 — 4. Leipzig. 858. br. neu. (Ladenpr. Fr. 16.)	8. —

	Fr. Ct.
Weiske, J., Rechtslexikon. Leipzig. 839—40. Bd. 1. 2.	
(A—C.) Cart. (Ladenpreis Fr. 25.)	5. —
Welcker, C. Th., Die letzten Gründe von Recht, Staat u. Strafe. Gießen. 813.	2. 50
Zhibaut, Civilistische Abhandlungen. Heidelberg. 814.	1. 20
Rogge, K. A., Ueber das Gerichtswesen der Germanen. Halle. 820.	1. —
Gensler, J. C., Rechtsfälle für die Proceß-Praxis. Hei- delberg. 817.	2. —
Salchow, D., Darstellung der Lehre von Strafen u. Ver- brechen nach gemeinen Rechten. Jena. 804.	2. 50
Wiarda, F. D., Geschichte und Auslegung des Salsischen Gesetzes und der Malbergischen Glossen. Brem. 2dr.	2. 50
Corpus juris civilis, ins Deutsche übersetzt u. hrsggeg. v. Otto, Schilling u. Sintenis. Lpzg. 830—33. 7 Bde. KGL. Schön. Expl. (Ladenpreis ungebndn. Fr. 90.)	45. —
Sagemann, Criminallerikon, fortgesetzt von W. Brauer. Erlangen. 854. 7 Liefgn. Vollständig neu. (La- denpreis Fr. 20.)	15. —
Blanqui, A., Grundzüge der politischen Oekonomie; a. d. Franz. Luzern. 855.	1. —

A. Ph. von Segeffer

Das

alte Stadtrecht von Lucern.

Nach der

im Staatsarchiv liegenden Originalhandschrift.

Basel, Bahmaiers Buchhandlung. 1855.

8. Fr. 1. 30 Ct.

Von dieser Separatausgabe kamen nur **ganz wenige** Exemplare
in Handel und darf dieselbe daher schon jetzt selten genannt werden.

Zur Vervollständigung der Luzerner Gesetzesammlung werden nachstehende Werke empfohlen:

**Verlag der J. Kaiser'schen Buchhandlung
in Luzern.**

Strafgesetzbuch für den Kanton Luzern, nebst einer systematisch geordneten Zusammenstellung der in Verbindung mit dem Strafgesetzbuche noch zur Anwendung kommenden besondern Strafgesetze, Dekrete u. Polizeiverordnungen. Zum Gebrauch für den Richter, Beamten und Privatmann. Gebdn. Fr. 2.

Bürgerliches Gesetzbuch des Kantons Luzern; die Gesetze über die Schuldbetreibung, das Konkurs- und Civil-Rechtsverfahren, nebst den zu diesen drei Gesetzen gehörenden Sporeltarifen. Miniaturausgabe. Gebdn. Fr. 2.

Der Rechtsfreund für den Kanton Luzern, oder Anleitung, die im Leben vorkommenden Rechtsgeschäfte nach den bestehenden Gesetzen u. Uebungen abzuschließen. Von Dr. Kas. Pfyffer. Mit Supplementheft, enthaltend die Veränderungen bis Ende 1852. Gut in Rück- und Ueleder gebdn. Fr. 4. 80.

Bei Abnahme sämmtlicher 3 Bände erlasse solche zu Fr. 6, während einzeln die bisherigen Preise bleiben.

Durch die **Buchhandlung v. N. Bertschinger** in Luzern sind stets zu beigesezten Preisen zu beziehen:

Gesetz über das Civilrechtsverfahren im Kanton Luzern, mit ergänzenden Erläuterungen von Kas. Pfyffer, Dr. Jur. Luzern, 1851. 8. Preis, geh. Fr. 1, 70.

Namen- und Sachregister zum Gesetz über das Civilrechtsverfahren und den Commentar des Dr. Kas. Pfyffer. 8. Preis, geh. 30 Ct.

Das neue Erbrecht des Kantons Luzern, erläutert von Kas. Pfyffer, Doktor der Rechte. Luzern, 1838. 8. Preis, geh. Fr. 1. 30.

Das Obligationenrecht des Kantons Luzern, erläutert von Dr. Kas. Pfyffer. Luzern, 1839. Preis, geh. Fr. 2. 80.

Sämmtliche oben angeführte Werke sind zu gleichen Preisen durch die Buchhandlung von Fr. Jos. Schiffmann zu beziehen.

Verlag von Frz. Jos. Schömann.

J. R. Steiger
**flora des Kantons Luzern,
 der Rigi und des Pilatus.**

Nebst einer
 Einleitung in die Pflanzenkunde überhaupt.

Mit
 über 100 in den Text eingedruckten Abbildungen.
 Bearbeitet für das Volk und seine Lehrer.

Vollständig in circa 6 Lieferungen à Fr. 1. 25.

1. Lieferung.

Der Raum erlaubt uns leider nicht, die vielen rühmenden Anzeigen, mit denen die vorzüglichsten Schweizerblätter, wie „Bund“, „Neue Zürcher-Zeitung“, „Eidgen. Zeitung“, „Schwyzer-Zeitung“ etc. etc. die erste Lieferung begrüßten, mitzutheilen; sie alle sprechen sich übereinstimmend mit dem „Luzerner Tagblatt“ dahin aus: „Das Werk (das auch die Gartenflora in sich schließt) ist die Arbeit von 40 Jahren, das Resultat gründlicher botanischer Studien und Beobachtungen auf unzähligen Wanderungen durch die Thäler und über die Hügel und Berge des schönen Kantons. Wir hoffen und wünschen lebhaft, daß es die weiteste Verbreitung finde und auf dem Büchergestell keines Luzurners, vorzüglich aber keines Arztes, keines Lehrers und keines tüchtigen Landwirthes fehle.“

➤ Jeder, der im Kreise seiner Freunde und Bekannten Abonnenten sammelt (Vorausbezahlung ist nicht nöthig), erhält auf 12 Exemplare ein Freieemplar.

